Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1870.

Einundsechzigster Band.

Breslau, 1870.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Den 7. Januar. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

12. Die Beilage zum 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

Die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. Dezember 1869.

1. Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7556. Das Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

Nr. 7557. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuer-Versicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

Nr. 7558. Das Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

Nr. 7559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Das 71. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7560. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

Das 72. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7561. Das Gesetz, betreffend die hannoversche Landes-Kreditanstalt. Vom 25. Dezember 1869.

Nr. 7562. Das Gesetz, betreffend die Landes-Kreditkasse in Kassel. Vom 25. Dezember 1869.

Nr. 7563. Das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

11. Betreffend Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Domainen-Fiskus von dem Domainen-Vorwerk Märzdorf, Kreis Ohlau, mittelst

gerichtlichen Vertrages vom 2. November 1864 / 26. Januar 1865 an den

1) Freigärtner Karl Harschneck ...... 8,40 Morgen,
2) Kaufmann Löbel Pacully ....21,60 „
3) Bauer August Rossa. ....10,19 „
4) Müller August Scholz .... 5,58 „
5) Freigärtner Joseph Rossa .... 4,75 „
6) Bäckermeister Philipp Brutscheck .. 2,48 „
7) Schmiedemeister Joseph Molke.... 2,04 „
8) Fleischer Krusch, jetzt Franz Zimmer 3,12 „
9) Tischler Karl Harschneck .... 2,96 „
10) Freigärtner Franz Thiel .... 3,22 „
11) „ Balthasar Wenzel .... 2,91 „
12) „ August Schauder ..... 3,03 „
13) „ Martin Kalder....... 3,05 „
14) „ Daniel Biallas, Gottfried Tschechno und Gerichtsscholz Gottfried Bresler 3 Parzellen von 9,92 „
15) Freigärtner Gottlieb Raabe .... 1,41 „
16) „ Johann Raabe ...... 1,96 „
17) „ Daniel Krecker ...... 1,99 „
18) „ Daniel Pult........ 2,00 „
19) Die 15 bis 18 aufgeführten Erwerber außerdem gemeinsam .... 0,08 „
20) Die 5 bis 14 aufgeführten Erwerber gemeinsam die Feldwege ..... 1,22 „

verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, die Parzellen aus dem fiskalischen Gutsbezirke von Märzdorf auszuscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, ist, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 11. d. M. hierzu die Genehmigung ertheilt worden. Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswanderer-Expedienten Baring, Brothers und Comp in London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw und Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben und daß in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Breslau, den 27. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

2. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1846 bis 1869, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	14	8	1	26	6	1	16	6	—	29	2
2	Breslau	2	17	4	2	15	1	1	28	7	1	16	3	1	—	4
3	Brieg	—	—	—	2	12	2	1	26	7	1	12	11	—	26	3
4	Frankenstein	2	20	5	—	—	—	1	29	2	1	13	7	—	29	6
5	Freiburg	2	20	1	2	14	4	1	29	4	1	16	10	—	29	3
6	Glatz	—	—	—	2	21	4	1	28	5	1	14	1	—	28	5
7	Guhrau	—	—	—	2	17	9	1	27	6	1	16	10	1	—	2
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	23	11	1	29	2	1	14	7	—	28	9
9	Münsterberg	—	—	—	2	13	—	1	27	9	1	12	9	—	29	—
10	Namslau	—	—	—	2	16	4	1	26	6	1	16	3	—	29	10
11	Neumarkt	—	—	—	2	15	10	1	29	—	1	16	3	—	28	10
12	Oels	—	—	—	—	—	—	1	27	11	1	17	1	1	1	5
13	Ohlau.............	—	—	—	2	12	9	1	28	5	1	13	5	—	28	5
14	Prausnitz	—	—	—	2	18	4	1	28	1	1	16	8	—	29	6
15	Reichenbach	2	18	10	2	13	8	1	28	8	1	15	4	—	29	3
16	Schweidnitz	2	19	5	2	12	4	1	28	2	1	15	1	—	28	9
17	Strehlen	—	—	—	2	10	10	1	27	6	1	12	11	—	28	8
18	Striegau	2	20	10	2	12	11	1	27	4	1	15	11	1	—	1
19	Wartenberg	—	—	—	2	16	—	1	26	7	1	14	8	—	29	7
20	Wohlau	—	—	—	2	19	4	1	28	7	1	17	9	1	—	5
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	17	3	1	28	5	1	18	5	1	—	11
22	Liegnitz	—	—	—	2	18	5	2	—	5	1	18	8	1	—	1

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1870.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

3. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1869 wie folgt:

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Thlr.	Sgr.	Pf.	Weizen gelber Thlr.	Sgr.	Pf.	Roggen Thlr.	Sgr.	Pf.	Gerste Thlr.	Sgr.	Pf.	Hafer Thlr.	Sgr.	Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Bernstadt	—	—	—	2	15	9	1	27	—	1	17	—	1	1	—
2	Breslau	2	14	5	2	9	5	1	25	9	1	17	6	—	29	6
3	Brieg	—	—	—	2	11	—	1	27	9	1	15	—	—	27	9
4	Frankenstein	2	17	6	2	13	9	1	29	—	1	12	9	1	1	3
5	Freiburg	2	20	3	2	11	—	2	1	3	1	18	3	1	2	3
6	Glatz	—	—	—	2	14	—	2	—	6	1	14	—	1	1	—
7	Guhrau	2	19	1	2	13	6	1	28	7	1	17	—	1	1	7
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	28	3	2	1	6	1	15	6	1	3	—
9	Münsterberg	2	13	3	2	8	9	1	28	6	1	11	3	1	—	—
10	Namslau	—	—	—	2	18	—	2	1	6	1	19	6	1	5	—
11	Neumarkt	—	—	—	2	12	—	1	29	9	1	17	3	1	1	—
12	Oels	—	—	—	—	—	—	1	29	—	1	17	—	1	1	—
13	Ohlau	—	—	—	2	11	3	1	29	6	1	15	6	1	—	—
14	Prausnitz	—	—	—	2	14	6	1	29	—	1	17	6	—	29	—
15	Reichenbach	2	19	6	2	16	9	1	29	6	1	14	—	1	2	6
16	Schweidnitz	2	21	9	2	15	6	2	2	—	1	18	3	1	2	6
17	Strehlen	2	10	—	2	5	9	2	—	3	1	14	4	1	1	—
18	Striegau	2	17	6	2	10	9	2	1	9	1	19	9	1	2	6
19	Wartenberg	—	—	—	2	14	3	1	25	9	1	16	—	—	29	3
20	Wohlau	—	—	—	2	19	—	2	4	—	1	21	6	1	5	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	13	2	2	—	3	1	16	8	1	1	10
22	Liegnitz	2	23	—	2	15	6	2	1	6	1	21	—	1	—	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1870.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

8. **Bergpolizei-Verordnung,**
betreffend den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§ 1. Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen in Folge des Gruben-Betriebes Tagebrüche zu erwarten sind, müssen mit Barrieren von mindestens zwei Fuß Höhe oder mit Gräben von zwei Fuß Tiefe umgeben werden.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 2. Wenn sich die Grubenbaue Tages-Gegenständen — z. B. Eisenbahnen, Chausseen, Kommunikationswegen, Gebänden, Wasserläufen, Teichen, Wasser-Reservoiren, Schlammsümpfen ꝛc. — nähern, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist der fernere Betrieb derselben nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig. —

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 18. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

9. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider Schwidtal vom 1. Januar 1870 ab seinen Wohnsitz von Görlitz nach Grünberg verlegt.

Breslau, den 22. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

7. Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des § 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlage- oder Ladebrücken u. s. w., sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zollinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungs-Verzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Konnoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2pCt. oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a. Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden.

Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu § 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollten Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112—117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§ 112—117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen, andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§ 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 23. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. von Maassen.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.
Die Revision übernehmen

Deklaration zum Waaren-Eingang.
(Vereinszollgesetz §§ 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen **Amte zu**
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich. Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli.		der Waaren.						in den Hebe- und Kontrol-Registern				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.*)	Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	Benennung des Registers.	dessen	im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thl. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Blatt. Nr.			
11.	12.	13.	14.	15	16.	17	18	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

4. Die bisher als Zollstraßen für den Verkehr eröffneten Wege, welche aus Rußland und Oesterreich in und durch den Grenzbezirk von Schlesien führen, werden nach dem 1. Januar 1870, an welchem Tage das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1869 Nr. 30 S. 317) in Kraft tritt, unverändert als Zollstraßen beibehalten. Mit Hinblick auf die Bestimmung im § 17 c. des gedachten Gesetzes wird darauf hingewiesen, daß diese Zollstraßen in der den ganzen Grenzbezirk betreffenden Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8. Oktober 1829, so wie in den von hier aus in Betreff einzelner Wege erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. September 1853 (Regierungs-Bezirk Breslau) vom 27. September 1863 (Regierungs-Bezirk Oppeln) und vom 4. Januar 1866 (Regierungs-Bezirk Liegnitz) speziell bezeichnet sind.

Breslau, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

565. Neuer Tarif für Zwickauer Steinkohlen.

Vom 17. d. M. ab tritt für Zwickauer Steinkohlen in Wagenladungen und zwar bei Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, mit Ausnahme von Fürstenwalde, Erkner, Köpenick und Berlin, ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare werden bei den Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

567. Tarifermäßigung für Gewebe, Wein und Spirituosa.

Vom 20. Dezember c. ab treten für die Artikel „leinene, wollene und baumwollene Gewebe, Wein und Spirituosa"

a. für Einzelsendungen,

b. für Wagenladungen

theilweise ermäßigte Spezialtarife in Kraft.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf allen unseren Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben event. auf Verlangen einzusehen.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

574. Mit Bezug darauf, daß am 29. d. Mts. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druck-Exemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. Mts. ab auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

10. Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a. d. O. resp. Finkenheerd und Wellmitz zum Weitertransport eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Vom 1. Januar 1870 ab tritt für die genannten Güter im Verkehr mit den Stationen Landeshut und Liebau der Schlesischen Gebirgsbahn ein Tarif mit günstiger Klassifikation in Kraft, wovon Druck-Exemplare bei den betreffenden Güter-Expeditionen für 1 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 29. December 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

13. Vom 1. Januar 1870 ab können von und nach den Stationen Landeshut und Liebau der Schlesischen Gebirgsbahn Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Die Sergeanten Thießner und Weidlich und der invalide Grenadier Vogt zu Gefangenen-Aufsehern bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Tischlermeisters Arlt und des Schuhmachermeisters Münzenberger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz auf eine fernere Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Kundner zum evangelischen Schullehrer in Groß-Gleischwitz, Kreis Militsch.

2) für den Hilfslehrer Bleyer zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

3) für den bisherigen Privatlehrer Rufin zum evangelischen Schullehrer in Geisendorf, Kreis Steinau.

4) für den Hilfslehrer Strauß zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Thiemendorf, Kreis Steinau.

5) für den Hilfslehrer Hilbig zum evangelischen Schullehrer in Görnsdorf, Kreis Wartenberg.

6) für den Lehrer Zinnecker zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Schule in Weisstein, Kreis Waldenburg.

7) für den Lehrer Lilge zum evangelischen Schullehrer in Göhlenau, Kreis Waldenburg.

8) für den Lehrer Hübner zum evangelischen Schullehrer in Seedorf, Kreis Neumarkt.

9) für den bisherigen Hilfslehrer Stammwitz zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Mevius in Königshülte zum evangelischen Hausgeistlichen der Strafanstalt zu Brieg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) des Lehrers Joachim zum zweiten Lehrer an der Vorschule der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

2) des Lehrers Kappel zum ersten Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: Dem Intendantur-Sekretair Reichel der Charakter als Rechnungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Reserve-Magazin-Rendant Seefisch zum Proviantmeister in Cassel. 2) Der Proviant-Amts-Applikant, Lieutenant Strahmeyer zu Neisse, unter Versetzung nach Graudenz. 3) Der Proviant-Amts-Applikant, Feldwebel Wollasch zu Breslau, unter Versetzung nach Frankfurt a. M., zu Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Kasernen-Inspektor Hartmann in Breslau als interimistischer Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Stralsund. 2) Der Kasernen-Inspektor Werner von Glatz nach Breslau.

Probeweise angestellt: Der Wachtmeister Hauser als Kasernen-Inspektor in Glatz.

Pensionirt: Der von Kosel nach Pillau versetzte, jedoch dorthin nicht abgegangene Proviantmeister Langner, auf sein Ansuchen.

Gestorben: Der Intendantur-Registratur-Assistent Pilla in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavier-Instrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Die verwittwete Frau Lieutenant Herrmann zu Larenzberg, Kreis Strehlen, hat dem Glockenfonds der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. geschenkt.

Vermächtnisse: 1) Der verstorbene Königliche Kommerzien-Rath Karl Krister hat dem Kreis-Krankenhause in Waldenburg 1000 Thaler letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Lücke hat der evangelischen Kirche in Pontwitz, Kreis Oels, 700 Thlr. in Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Obligationen à 4 pCt. vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Den 14. Januar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

22. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20. Depeschen, — rekommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als rekommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiter zu befördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

15. Im Verlage von Rudolf Gärtner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung zu Berlin ist die Arznei-Taxe pro 1870 soeben erschienen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jene Taxe bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Breslau, den 27. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

20. Die neu creirte, mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. und einem vorläufig auf 10 Jahre bewilligten ständischen Zuschuß von jährlich 50 Thlr. dotirte Königliche Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Waldenburg soll nunmehr besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 6. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

21. Auf Grund des § 18 des Statuts der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbauhilfskasse vom 10. Dezember 1863 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der

Vorstand des genannten Vereins für den Zeitraum vom 1. d. M. bis 31. Dezember 1872 aus

dem Bergwerks-Direktor, Bergrath Mehner zu Neurode, als Vorsitzendem,

dem Bergwerks-Inspektor Güttler zu Altwasser als stellvertretendem Vorsitzenden,

dem Bergwerks-Direktor Ißmer zu Waldenburg,

dem Bergwerks-Inspektor Walter zu Altwasser und

dem Wirthschafts-Inspektor Reiche zu Neuhaus

besteht. Breslau, den 5. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

584. Zur Ausführung der Bestimmung im § 22 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. Mts. ab die zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten des hiesigen Bezirks werden verkauft werden.

Stempelmarken zum Werthe von 1, $1^1/_2$ und 3 Groschen, sowie Blankets zum Werthe von 1, $1^1/_2$, 3, $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Groschen

sind bei sämmtlichen Postanstalten des Bezirks, auch den Post-Expeditionen zweiter Klasse, dagegen sind außer diesen noch Marken im Werths-Betrage von $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Groschen bei sämmlichen Postämtern und Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei den Post-Expeditionen zweiter Klasse in Dittmannsdorf, Friedland, Hausdorf, Heidersdorf, Hermsdorf, Koberwitz, Maltsch, Mittelwalde, Ober-Langenbielau, Peterswaldau, Prieborn, Raudten, Reichenstein, Reußendorf, Saarau, Tannhausen, Ullersdorf, Wansen, Wohlau, Wüstegiersdorf und Wüste-Waltersdorf zu haben; Marken und Blankets zu höheren Werth-Beträgen werden vorläufig nur bei dem Postamte in Breslau verkauft werden.

Breslau, den 24. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

574. Mit Bezug darauf, daß am 29. d. Mts. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druck-Exemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. Mts. ab auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

16. Aenderungen im direkten Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Vom 10. Januar 1870 ab treten im direkten Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn anderweite ermäßigte Tarifsätze in Kraft, und ist der Verkehr auf die Stationen Märzdorf, Landeshut und Liebau ausgedehnt worden.

Diese Aenderungen resp. Erweiterungen sind in einem Nachtrage zusammengestellt worden und sind Druck-Exemplare zum Preise von 2 Sgr. bei unseren Dienststellen käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

17. Ermäßigte Sätze für Getreide im Norddeutsch-Galizischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 1. d. Mts. ab sind die seit 1. Februar 1869 bestehenden Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten bei Auflieferung von mindestens 100 Centnern von den Stationen Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Jaroslau, Przemysl, Grodeck, Lemberg, Brody, Zloczow, Stanislau, Kolomea, Czernowitz, Suczawa, Roman nach Magdeburg ermäßigt worden.

Diese ermäßigten Sätze kommen sowohl via Berlin als auch via Görlitz zur Anwendung und sind gleichzeitig auf die Artikel Malz, Malzkeime, Kleie und Mehl ausgedehnt.

Die Frachtsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin, Görlitz und Breslau einzusehen.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

18. Der für Flachs-, Heede- und Wergsendungen in Wagenladungen zwischen den Stationen Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing der Königlichen Ostbahn über Frankfurt a. O. nach Görlitz, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg und Ruhbank bestehende Tarif vom 1. November 1868 ist vom 1. d. Mts. ab auch auf die Stationen Landeshut und Liebau ausgedehnt worden.

Die Frachtsätze sind bei den betreffenden Dienststellen zu erfahren.

Für die zwischenliegenden Ostbahn-Stationen kommen die Sätze der rückwärtsliegenden Verband-Stationen, resp. für Kobbelbude, Ludwigsort, Wolitnick, Heiligenbeil die Sätze für Königsberg, für Schlobitten und Guldenboden die Sätze für Mühlhausen, für Grunau, Altfelde, Marienburg, Simonsdorf, Dirschau, Pelplin, Czerwinsk, Hohenstein, Praust, Danzig und Neufahrwasser die Sätze für Elbing in Anwendung.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

19. Die Giltigkeitsdauer des von uns unterm 23. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten ermäßigten Tarifs für Oberschlesische Steinkohlen nach unseren Gebirgsbahn-Stationen Waldenburg bis Kohlfurt wird hiermit bis zum 20. d. Mts. verlängert.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

14. Uebersicht

der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. December 1869.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	26,907 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
2) Wechselbestände	659,789 =	18 =	5 =
3) Lombard-Darlehne	403,275 =	— =	— =
4) Debitoren gegen Sicherheit	138,817 =	8 =	6 =
5) Effekten nach dem Courswerthe	219,248 =	23 =	9 =

Passiva.

1) Stamm-Kapital	1,000,000	Thlr. —	Sgr. —	Pf.
2) Depositen-Kapitalien	379,596	" —	" —	"
3) Kreditoren im Kontokorrent	30,072	" 3	" —	"

Breslau, den 2. Januar 1870.

Schlesische Landschaftliche Bank.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten ernannte bisherige Regierungs-Rath Oelrichs von Danzig an die hiesige Königliche Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Gasthofbesitzers Mai zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Hundsfeld,

2) des Sattlermeisters Eckert und des Apothekers Bierhold zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stroppen,

3) des Bergwerks-Inspektors Krügel und des Seifenfabrikanten Schmidt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Gottesberg

auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Lange zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Canth.

2) für den Hilfslehrer Schwab zum siebenten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Frankenstein.

3) für den provisorischen Lehrer Herpolsheimer zum evangelischen Schullehrer in Koppen, Kreis Brieg.

Bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer Marwau zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den früheren Katecheten und Hilfsprediger Menzel zum Pastor in Pampitz, Kreis Brieg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Appellationsgerichtsrathe von Prittwitz zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath. 2) Dem Kreisgerichtsrathe Dittrich zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretär Liehr zu Reichenbach der Charakter als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Otto Friedländer zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 2) Der Referendarius Isidor Friedmann zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Rechts-Kandidat Max Geisler zu Breslau zum Auskultator. 4) Der Bureau-Assistent Paul Tschirner zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 5) Der Bureau-Assistent Ernst Schröter zu Lewin zum Kreisgerichts-Sekretär und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 6) Der Bureau-Diätarius Heinrich Werfig zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 7) Der interimistische Kalkulator Ernst Sannig zu Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 8) Der Hilfs-Exekutor Julius Heisig zu Jauer zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 9) Der Hilfs-Exekutor Ernst Schneider zu Reichenbach zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Versetzt: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Winkler zu Poln.-Wartenberg vom 1. Januar 1870 ab an das Kreisgericht zu Jauer mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Jauer. 2) Der Gerichts-Assessor Friedrich Kunze zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 3) Der Referendarius Adolf Jäckel zu Frankenstein an das Kammergericht. 4) Der Bureau-Assistent Rudolf Fischer zu Trebnitz und der Bureau-Diätarius Hermann Kroh zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Breslau.

Bei der Staats-Anwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Vietsch zu Brieg zum Staats-Anwalte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Hirschberg und Landeshut mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hirschberg.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Willert zu Frankenstein als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Neu-Ruppin.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichtsrath Göhlich zu Lüben zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht daselbst mit der Verpflichtung den Titel Justizrath zu führen. 2) Der Bureau-Gehilfe Kosinski zu Sagan zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Bieder zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenthal. 2) Der Hilfsunterbeamte Schädel zu Liegnitz definitiv zum Boten und Exekutor. 3) Der Sergeant Sawade zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Trompeter Södel zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Renner zu Liebenthal an das Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) Der Gerichts-Assessor Kunze aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Döhring zu Görlitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. 2) Der Auskultator Richter zu Görlitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 3) Der Bote und Exekutor Außner zu Rothenburg in Folge seiner Anstellung im Eisenbahn-Dienste.

Gestorben: 1) Der Sekretär von Müller zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Assistent Müller zu Liegnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Wirthschafts-Inspektor Mausom zu Lanken, Kreis Guhrau, für den Amtsbezirk Lanken.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Kondukteur Brendel von Breslau nach Oels. 2) Der Büreau-Diener Heinrich von Namslau nach Brieg.

Verstorben: 1) Der Post-Direktor von Regelein in Freiburg i. Schl. 2) Der Post-Kommissarius Heinemann in Oels i. Schl. 3) Die Büreau-Diener Gutkorn und Fritsch in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Schaffner Schneider in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: 1) Der Wagenmeister Dittrich von Brieg nach Breslau. 2) Der Stations-Assistent Klaus von Breslau nach Dambrau. 3) Der Bodenmeister Willner in Breslau als Lademeister nach Kunigunden-Weiche bei Kattowitz. 4) Der Lademeister Spahr in Kunigunden-Weiche als Bodenmeister nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Karl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Ignatz Durin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Dr. Julius Gessert, dem Karl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Karl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

3) Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme von 4000 Thlr. und 10,000 Thlr. Kapital, welches der zu Reichenbach verstorbene Kaufmann Reinhard Claus der dortigen Stadt-Kommune zu Gunsten von Lehrern der evangelischen Stadtschule und hilfsbedürftiger Einwohner, sowie dortiger armer, alter, kranker, hilfloser Personen letztwillig vermacht hat.

Geschenke: 1) Der Kaufmann August Wagner zu Görlitz hat der Armenkasse zu Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg, 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich zu Weihnachten an würdige, hilfsbedürftige, alte, schwache und kranke Personen, so wie an Waisenkinder vertheilt werden sollen.

2) Der ehemalige Gutsbesitzer Kahlert aus Ingramsdorf hat dem Pfarrvermögen der evangelischen Kirche in Konradswaldau, Kreis Schweidnitz, 1000 Thlr. geschenkt.

3) Der Kaufmann Glatz in Görlitz hat dem jüdisch-theologischen Seminar, Fränkelscher Stiftung, zu Breslau, 100 Thlr. geschenkt.

Declaration: Auf S. 3 des Amtsblatts Stück 1 pro 1870 muß der Preis der Gerste bei dem Marktorte Bernstadt zu 1 Thlr. 17 Sgr. angegeben werden. In einigen Exemplaren ist derselbe undeutlich angegeben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Den 21. Januar. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

29. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 401. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

Nr. 402. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

Nr. 403. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

Nr. 404. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Nr. 405. Se. Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justiz-Rath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vice-Präsidenten: den Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich sächsischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Ponath zu Dresden, 2) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich preußischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Rath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich mecklenburgischen Justiz-Rath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

Nr. 406. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 407. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn v. Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 408. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich preußischen Geheimen Legations-Rath v. Wentzel, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 409. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen, hamburgischen und bremischen Vice-Konsuls J. Stuart-Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 410. Die Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

24. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7564. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

Nr. 7565. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Nr. 7566. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Nr. 7567. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Krefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

23. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848

aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

24. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1) für Viehsalz

a. aus Siedesalz bereitet, $^1/_4$ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. aus Steinsalz bereitet, $^3/_8$ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. von unvermischtem Wermuthkraut;

2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,

a. entweder 1 pCt. Thran neben $^1/_4$ pCt. Ultramarin, oder

b. $^1/_2$ pCt. Thran neben 1 pCt. fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehenden bisherigen, dieselben Gegenstände betreffenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II. sowie zu I., der Bekanntmachung vom 20. Juli 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im § 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister. von Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

26. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst als Unteragenten der General-Agenten L. Laporte in Münster und H. C. Platzmann in Berlin für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft ertheilte Konzession erloschen und derselbe daher zur Vermittelung von Passage-Verträgen mit Auswanderern fernerhin nicht mehr berechtigt ist.

Breslau, den 6. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Nachdem durch gerichtlichen Vertrag vom 30. Juli 1868 eine zum Jagen 151 des Forstreviers Peisterwitz, Kreises Ohlau, gehörige, am Oderstrome gelegene Parzelle im Flächen-Inhalte von 1 Morgen 36 Quadr.-Ruthen von dem Königlichen Forstfiskus an die Stadt-Kommune Ohlau abverkauft und der Antrag gestellt worden ist, solche in kommunaler wie in polizeilicher Beziehung von dem fiskalischen Gutsverbande des Reviers Peisterwitz auszuscheiden und mit dem Stadtbezirke von Ohlau zu vereinigen, so hat der Herr Minister des Innern, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 2 al. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierzu durch Erlaß vom 23. Dezember pr. seine Genehmigung ertheilt.

Dies wird in Gemäßheit des § 2 al. 9 a. a. O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. Betreffend Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Besitzerin des Rittergutes Olbersdorf Kreises Reichenbach, Frau Baronin von Seherr-Thoß mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. Juni pr. an den Schmiedemeister Karl Urban zu Olbersdorf von genanntem Rittergute eine Ackerparzelle von 1 Morgen abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Ackerstück aus dem Gutsbezirke Olbersdorf auszuscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, durch Erlaß vom 2. d. Mts. auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27. In Betreff des einjährig freiwilligen Militairdienstes wird auf folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868

§ 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

§ 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der § 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatzbehörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3) Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung, siehe § 161, 2 —

unter dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß angebliche Unkenntniß mit diesen Bestimmungen deren Nichtbeachtung nicht entschuldigt.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreisblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

28. Nachdem das vom 21sten (außerordentlichen) Provinzial-Landtage beschlossene und festgestellte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Provinz Schlesien unterm 1. November v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten, hat sich der auf Grund der §§ 1 und 2 des genannten Regulativs erwählte und zusammengesetzte ständische Ausschuß unter dem Namen:

„Landes-Deputation der Provinz Schlesien" konstituirt und nach Maßgabe des § 3 des Regulativs die Geschäfte der Verwaltung übernommen.

Nach § 6 des Regulativs hat der Landes-Hauptmann die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig zu führen, die Landes-Deputation nach Außen zu vertreten und mit Behörden und Privat-Personen Namens der Landes-Deputation zu verhandeln.

Die Büreaus der Landes-Deputation, sowie der Landes-Hauptkasse befinden sich bis zur Vollendung der im Ständehause vorzunehmenden baulichen Einrichtungen vorläufig

Albrechtsstraße Nr. 16 in den Lokalitäten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse.

Dies bringe ich hiermit Namens der Landes-Deputation zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Januar 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Graf Pückler.

25. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 19. August 1869 präsentirte Muthung wird dem Grafen Otto zu Solms-Tecklenburg zu Polgsen unter dem Namen

Max Dettlew

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C und D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Groß-Peterwitz, im Kreise Trebnitz, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Bergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Herrn Schmidt zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 20. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

32. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 1. April d. J. bis zum 6. April abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 15. März d. J., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:

a. Der vollständige Tauf- und Familien-Name,

b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners, f. ob und im bejahenden Falle wo und wann Prüfling sich einer Aufnahme — oder einer Wahlfähigkeits-Prüfung unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 31. März d. J. um 5 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Holtsch.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 8. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

33. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird von Montag, den 7. März bis zum 9. März d. J. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 1. März d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,

2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,

4) ein Gesundheitsattest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:

a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am Sonntag, den 6. März um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 5. Januar 1870.

Der Königliche Seminar-Direktor. Holtsch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen: Der Regierungs-Assessor Röther.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ertheilt: Dem seitherigen Rathmann Wolff sen. in Gottesberg bei seinem Ausscheiden aus dem Magistrats-Kollegium von der Stadt Gottesberg das Prädikat: Stadtältester.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kämmerer Matschke zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Guhrau auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Porschke zum evangelischen Schullehrer in Kottwitz, Kreis Trebnitz.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Krieger zum evangelischen Schullehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz.

3) für den Lehrer Hanusch zum Lehrer an der evangelisch-reformirten Schule in Tschermin, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Hoffmann zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Strafanstalts-Prediger Chlumsky zum Pastor in Zürtsch, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor Schultze zum fünften Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabet in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des Lehrers Walter zum Lehrer an einer der dritten Klassen der Vorschule des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der testamentarischen Erbschaft des Pfarrers Peucker für die katholische Pfarrkirche zu Gabersdorf, Kreis Glatz.

Schenkung: Die von der verwittweten Dewerner geb. Altmann zu Breslau dem Kloster der barmherzigen Brüder daselbst zugewendete Schenkung von 2,000 Thlr. ist landesherrlich genehmigt worden.

Das Amts-Blatt-Sachregister pro 1869

ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königlichen Landraths-Aemter und Königlichen Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Den 28. Januar. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

43. Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 411. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 412. Die Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

48. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7568. Das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

Nr. 7569. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

Nr. 7570. Das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

Nr. 7571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des § 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1861.

Nr. 7572. Die Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

41. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14 zu d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weßhalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekurs-Beschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit Bezug auf unsere frühere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. August 1860 (Amtsbl. 1860, Stück 32, S. 181) und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Klassensteuer-Rekurs-Gesuche binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Empfange unserer Reklamations-Entscheidung ab gerechnet bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte, welches den Bescheid publicirt hat, eingereicht werden müssen, widrigenfalls das Rekursgesuch als zu spät angebracht alsbald zurückgewiesen werden wird.

Breslau, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

38. Der Seilermeister A. Hanke in Löwen, Kreis Brieg, ist als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers L. F. v. Trützschler-Falkenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern nach Rußland, Asien, Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien für das Jahr 1870 konzessionirt worden.

Breslau, den 27. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

37. Betreffend Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer der Rittergüter Eckersdorf und Beuthengrund, Kreises Neurode, Graf Wilhelm von Magnis von diesen beiden Rittergütern folgende Parzellen, und zwar:

A. von dem Rittergute Eckersdorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. Oktober 1864:

1) an den Schneidermeister Joseph Großpietsch 0,57 Morgen,
2) an den Bergmann Karl Heisler 0,57 "
3) an den dito Johann Herrmann 0,63 "
(welche letztere Parzelle inzwischen an Franz Grüsong übergegangen ist)
4) an den Kolonisten Franz Effenberger 0,62 Morgen,
5) an den Bergmann Anton Pfeiffer 0,64 "
6) an den dito Franz Simon 0,64 "
sämmtlich zu Eckersdorf;

B. von dem Rittergute Beuthengrund mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10. Dezember 1867:

7) an den Häusler Anton Teuber zu Wurzeldorf 0,94 Morgen

verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, die Parzellen ad 1 bis 6 aus dem Gutsbezirke Eckersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die Parzelle ad 7 aus dem Gutsbezirke Beuthengrund ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben — da die Ortschaft Wurzeldorf einen selbstständigen Gemeindeverband nicht bildet, sondern zu demjenigen von Beuthengrund gehört, — so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu durch Erlaß vom 5. d. M. die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

40. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Breslau in Vertretung des Domainen-Fiskus die Restländereien des Domainen-Vorwerks Bobile, Kreises Guhrau, mittelst gerichtlicher Verträge vom 1. Dezember 1868 in nachfolgenden Parzellen, und zwar:

1) an die Gemeinde Bobile . . . . 0,51 Morgen Teichland,
2) an die Gemeinden Königsbruch und Wilhelmsbruch . . . . 0,72 " Sandgrube,
3) an den Bauergutsbesitzer Ernst Methner zu Pluskau ein Gebäude nebst . . 0,61 " Baustelle und Gartenland,
4) an den Holzhändler Heinrich Gränl in Schwinaren und den Häusler Gottlieb Braun in Bobile gemeinschaftlich ein Gebäude nebst . . . . 1,68 " Baustelle und Hofraum,
5) an den Inwohner Wilhelm Schubert in Bobile ein Gebäude nebst . . 0,70 " Baustelle, Hofraum und Gartenland,
6) an den Freistellenbesitzer Wilhelm Methner in Bobile . . . . 1,78 " Hofraum und Gartenland,
7) an den Bauergutsbesitzer Friedrich Baude in Bobile ein Gebäude nebst . . 0,31 Morgen Baustelle, Hofraum und Gartenland (jetzt dessen Erben gehörig)

verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Bobile ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu durch Erlaß vom 5. d. M. die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der zu Dittersbach in Station 0,46 der Waldenburg—Althayner Kreis-Chaussee bestehenden Hebestelle, welche von dem Verkehr auf dieser Chaussee ein einmaliges Chausseegeld erhebt, ein eben solches zufolge höherer Genehmigung auch von denjenigen Passanten erhoben werden darf, die mit Berührung jener Hebestelle die neu erbaute Chaussee von Dittersbach über Bärengrund benutzen.

Breslau, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von dem Endpunkte der Waldenburg—Friedländer Aktien-Vereins-Chaussee bei Friedland bis zur Landesgrenze bei Neusorge in der Nähe des Dorfes Göhlenau beim Nummerstein 0,33 mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile ertheilt worden ist.

Breslau, den 19. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung der Kuhpocken befassen, über die von ihnen geimpften Kinder eine vollständige und genaue Liste zu führen verpflichtet sind, und dieselbe am Schlusse des jedesmaligen Kalenderjahres dem betreffenden Kreisphysikus einzureichen haben. Ueber die stattgehabte Impfung, und zwar am achten Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Kindes, haben die Aerzte ein Impfattest zu ertheilen.

Breslau, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51. Der Schluß der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird der durch die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1859 ein- für allemal getroffenen Bestimmung gemäß auf den 10. Februar d. J. hiermit festgesetzt.

Breslau, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

42. Zur Bepflanzung der Chausseen und öffentlichen Wege werden alljährlich eine bedeutende Quantität verschiedener Obstbäume namentlich Aepfel- und Birn-

bäume, sauere und süße Kirschbäume gebraucht, welche 7—8 Fuß bis zur Krone hoch, mindestens 5 Zoll im Umfange stark, grade gewachsen und namentlich kräftig in den Wurzeln sein müssen. Die Herren Besitzer von Baumschulen, namentlich in der Provinz Posen, werden aufgefordert, ein Verzeichniß der verkäuflichen Bestände unter Angabe des Kostenpreises, der Sorten und der disponiblen Stückzahl den Königlichen Kreisbau-Beamten, mit denen sie in Geschäfts-Verbindung zu treten wünschen, rechtzeitig zuzusenden.

Posen, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

47. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

44. Betreffend die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

Die Meldungen zu der Mittwoch, den 16. März d. J. Morgens 9 Uhr beginnenden in Breslau im Königlichen Regierungsgebäude stattfindenden Frühjahrs-Prüfung für den einjährigen Dienst sind unter Beifügung nachstehender nicht stempelpflichtiger bei den Prüfungs-Akten verbleibender Atteste:

1) eines Geburts-Zeugnisses (Taufschein);
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für die Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und
4) der Schul-Zeugnisse

schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Kommission spätestens bis Ende Februar c. einzureichen, insofern nicht schon vor dem 1. Februar c. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei Verlust des Anrechts aus dem Grunde nachgesucht werden muß, weil der darum Nachsuchende im laufenden Kalenderjahr das 20. Lebensjahr vollendet.

Wer die vorgeschriebene Qualifikation durch Zeugnisse nachweist, erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militärdienst und ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Kommission entbunden.

Wer durch Zeugnisse den Nachweis der Qualifikation nicht erbringt, erhält eine besondere Vorladung zur Prüfung.

Breslau, den 12. Januar 1870.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

35. Einführung von Centner-Tarifen für Steinkohlen ab Gottesberg und ermäßigter Steinkohlentarif ab Altwasser via Lauban nach der Berlin-Hamburger Bahn.

Vom 20. Januar c. ab treten neben den bestehenden Tonnentarifen für Niederschlesische Steinkohlen ab Gottesberg auch Centnertarife unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen nach Stationen der Oberschlesischen Bahn via Altwasser, der Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Stettiner, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Leipzig-Dresdener und der Sächsischen Staats-Eisenbahn via Lauban in Kraft.

Von demselben Tage ab wird ferner ein Centnertarif für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn belegenen Gruben resp. Altwasser nach der Berlin-Hamburger Bahn via Liegnitz ebenfalls neben dem bestehenden Tonnen-Tarife unter den in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1869 angegebenen Bedingungen eingeführt und der letztgedachte Tonnentarif demjenigen ab Altwasser via Lauban gleichgestellt resp. ermäßigt.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf den bezüglichen Kohlenstationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einzusehen, event. werden dieselben auf besonderes Verlangen den Interessenten daselbst unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

49. Ermäßigte Frachtsätze für Getreidesendungen in Wagenladungen von Breslau, Neumarkt, Maltsch und Spittelndorf nach Leipzig loco.

Fortan tritt für Getreidesendungen in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber von Breslau, Neumarkt, Maltsch und Spittelndorf nach Leipzig loco ein ermäßigter Frachtsatz von 9,4 Sgr. pro Ctr. in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

506. **Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.**

Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867 bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präklusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Direktor: Hill.

36. Die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung für das Steuerjahr 1870 festgesetzten Grund- und Ge-

Hundesteuer-Heberollen der Stadt Breslau einschließlich der dem Stadtbezirk zugeschlagenen Ortschaften liegen in der Zeit vom 22. bis incl. 28. dieses Monats in unserem Bureau V. **Elisabetstraße Nr. 13 1 Treppe hoch** an jedem Wochentage während der Dienststunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 12. Januar 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

48. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1870 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1870 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1870, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1870 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584, und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium der Prov. Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Pfarrer Anton Wentzel in Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, zu der erledigten Pfarrei in Landeck.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Fleischermeisters Klose zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Privatlehrer Bürkner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Winzig.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Bittner zum zweiten katholischen Schullehrer in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

3) für den provisorischen Lehrer Thiel zum katholischen Schullehrer in Brockau, Kreis Breslau.

4) für den Lehrer Böhm zum evangelischen Schullehrer in Gellendorf, Kreis Trebnitz.

5) für den Lehrer Jäkel zum letzten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Königl. Domainenpächter Böck in Groß-Saabor, Kreis Neumarkt, der Charakter „Königlicher Oberamtmann."

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: Des bisherigen zweiten Predigers, Pastor Lange zum ersten Prediger an der evangel. Kirche in Peterswaldau, Kreis Reichenbach und des bisherigen Hilfspredigers Licentiat der Theologie, Theophil Flotow zum zweiten Prediger an derselben Kirche.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: Für den Kollaborator Weyrauch zum achten ordentlichen Lehrer und für den Kandidaten Dr. Adolph Höhne zum Kollaborator an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Eichau, Kreis Frankenstein, ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Schenkungen: 1) Ein Fräulein in Dresden hat der Hofprediger Wunster'schen Jubiläums-Stiftung in Breslau 600 Thlr. geschenkt.

2) Der Vorstand des Gewerbe-Vereins in Brieg hat der Gewerbehausstiftung daselbst 131 Thlr. 6 Sgr. mit der Bedingung überwiesen, daß dieses Kapital als Humboldt-Stiftung verwaltet und aus dessen Zinsen wissenschaftliche Hilfsmittel beschafft werden, welche am 14. September jeden Jahres als Prämien an hervorragend tüchtige Zöglinge der Gewerbehausschule vertheilt werden sollen.

3) Der Kaufmann H. Nitschke in Schweidnitz hat der Armenkasse daselbst 50 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 15. Dezember an einen armen Bürger, Wittwe oder Mädchen gezahlt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzungen: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 19. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Den 4. Februar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

56. Betreffend die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. d. M. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt in unseren Hauptkassen, in den Bureaux des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii, sowie in den Landraths-Aemtern und magistratualischen Bureaux zur Einsicht vor.

Breslau, den 29. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

58. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer der Häuslerstelle Hypotheken-Nr. 42 zu Seitendorf, Amand Rupprecht ebenda — mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. April 1868 an den Rittergutsbesitzer Dittrich zu Seitendorf 1 Morgen 159 Quadr.-Ruthen Ackerland verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Seitendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 11. Januar 1870 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

63. Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswanderer=Beförderungs=Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedienten F. W. Weselmann (Firma: Weselmann und Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867, und
c. des Auswanderer=Beförderungs=Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma: Zembsch und Köthe) zu Bremen unterm 3. Oktober 1868

konzessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Kaution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Konzessionen nicht verlängert worden.

Die dem rc. Platzmann als General-Agent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Konzessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Konzession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem rc. Platzmann auf Grund der gedachten Konzessionen bestellten Unter-Agenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des rc. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigen Falles die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58. Durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 1867 (Amtsblatt pro 1867, S. 381) haben wir auf die Unzweckmäßigkeit der noch bei vielen Gemeinden unseres Departements im Gebrauch befindlichen alten und schwerfälligen Stoß-, Stand- und Rohrspritzen hingewiesen und in Stelle derselben die Anschaffung kleiner, mit größerem Erfolge anwendbarer Feuerspritzen neuester Konstruktion empfohlen, sowie auf die höheren Orts bei allen diesen Spritzen angeordnete Einführung gleichmäßiger Schlauch-Schrauben-Gewinde aufmerksam gemacht. Da trotzdem diese, im öffentlichen Interesse nicht hoch genug zu veranschlagende Verbesserung des Feuerlöschwesens noch nicht überall Eingang gefunden, namentlich Seitens der zur Haltung von Feuerspritzen verpflichteten Gemeinden vielfach unbeachtet geblieben ist, so nehmen wir hierdurch Veranlassung, obige Bekanntmachung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 21. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni v. J. beschlossenen und am 7. Juli pr. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der

„Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart",

welche in unserem Amtsblatt vom 12. November pr. — Stück 46 — publicirt worden sind, auch die unter Nr. 1 der Konzession vom 16. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung Seitens des Königlichen Ministerii des Innern unterm 23. Juli v. J. mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß — zu (§ 42) — gemäß Nr. 4 der gedachten Konzession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden General-Bevollmächtigten auszufertigen sind.

Breslau, den 21. Jaunar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61. Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts zu Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1870 im Regierungs-Bezirk Breslau stationirt sind und am 1. Februar c. aus dem Marstall nach ihren Stationen abgehen werden.

1)	Station	Thauer, Kreis Breslau,	3	Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
2)	"	Alzenau, Kreis Brieg,	2	"
3)	"	Bankau, dito	2	"
4)	"	Briegischdorf, dito	4	"
5)	"	Lossen, dito	3	"
6)	"	Frankenstein, Kr. Frankenstein,	3	"
7)	"	Kainzen, Kreis Gubrau,	2	"
8)	"	Schmiegerode, Kreis Militsch,	4	" darunter 2 Vollblutpferde,
9)	"	Militsch, Kreis Militsch,	1	" darunter 1 Vollblutpferd,
10)	"	Böhmwitz, Kreis Namslau,	4	" darunter 1 Vollblutpferd,
11)	"	Dammer, Kreis Namslau,	3	" darunter 1 Vollblutpferd,
12)	"	Kostenblut, Kreis Neumarkt,	3	"
13)	"	Eckersdorf, Kreis Neurode,	2	" darunter 1 Vollblutpferd,
14)	"	Jordansmühl, Kr. Nimptsch,	3	"
15)	"	Bogschütz, dito	2	"
16)	"	Süßwinkel, Kreis Oels,	1	" darunter 1 Vollblutpferd,
17)	"	Weidenbach, Kreis Oels,	4	" darunter 1 Vollblutpferd,
18)	"	Baumgarten, Kreis Oels,	2	"
19)	"	Laskowitz, Kreis Ohlau,	2	"
20)	"	Wüstebriese, dito	3	"
21)	"	Reichenbach, Kr Reichenbach,	3	"
22)	"	Waizenrodau, Kr. Schweidnitz,	2	"
23)	"	Friedersdorf, Kreis Strehlen,	2	"
24)	"	Prieborn, dito	2	"

25) Station Brietzen, Kreis Trebnitz, 2 Beschäler,
26) " Heidewilxen, dito 2 "
darunter 1 Vollblutpferd,
27) " Pollentschine, Kreis Trebnitz, 2 "
darunter 1 Vollblutpferd,
28) " Poln.-Wartenberg, Kr. Poln. Wartenberg, 3 Beschäler,
29) " Leubus, Kreis Wohlau, 3 "
darunter 1 Vollblutpferd,
30) " Winzig, Kreis Wohlau, 2 "

Summa 76 Beschäler,
darunter 12 Vollblutpferde.

Der Abgang der Beschäler von Leubus auf die ad 1—28 und 30 genannten Stationen erfolgt den 1. Februar c.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stations-Orten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungs-Zeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von letzterem sind die Original-Gesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

54. Die mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. verbundene Königl. Kreis-Physikatsstelle zu Reichenbach ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

55. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 11. bis zum 15. März c. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. März c. unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. Der vollständige Tauf- und Familien-Name. b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt. c. Wohnort und Kreis. d. Stand und Wohnort des Vaters. e. Name und Wohnort des Bildners. f. Die Termine der früher an einem Seminare abgelegten Prüfungen.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 10. März c. um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Semerak. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 21. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

56. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schwe-

den, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

59. Ermäßigte Tarife für Zink in Blöcken und Platten sowie für gereinigtes Petroleum und Petroleum-Aether.

Im Schlesisch-Rheinischen Güter-Verkehr wird Zink in Blöcken und Platten von Breslau nach den Nordseehafenstationen Amsterdam, Rotterdam, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Harburg, sowie gereinigtes Petroleum und Petroleum-Aether zwischen den vorgenannten Nordseehafenstationen und Schlesischen Stationen zu ermäßigten Tarifsätzen befördert.

Druck-Exemplare werden von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

60. Transport-Begünstigungen für Gegenstände der Maschinen-Ausstellung in Frankfurt a. M.

Diejenigen Gegenstände, welche auf der Seitens des landwirthschaftlichen Vereins in Frankfurt a. M. für die Zeit vom 19. bis 23. Mai d. J. daselbst in Aussicht genommenen Maschinen-Ausstellung unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert, wenn der Rück-Transport bis zum 15. Juni d. J. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hin-Transport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comité auf Ersterem bescheinigt wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

55. Die Gültigkeitsdauer des unterm 23. Dezember v. J. von uns publicirten Ausnahme-Tarifs für Oberschlesische Steinkohlen nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn wird hierdurch bis zum 20. Februar d. J. verlängert.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

62. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Militairen-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 4., 5. und 6. April;
2) die Präparanden-Prüfung den 7. und 8. April;
3) die Rektoren-Prüfung den 9. April;
4) die Wiederholungs-Prüfung den 11., 12. und 13. April;
5) die Gouvernanten-Prüfung den 21. und 22. April;
6) die Lehrerinnen-Prüfung den 23. und 25. April.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Ad 1. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 15. März einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt ins Lehramt; 6) den Lebenslauf. Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 31. März und 1. April angefertigt werden.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 20. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Kommunionschein; 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wieder-Impfungsattest; 4) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Mittwoch den 6. April Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.

Ad 3. Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf bei. Schriftlich arbeiten dieselben am 8. April.

Ad 4. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 15. März an die Königliche Regierung ihres Bezirks einzureichen und deren Bescheid abzuwarten. Der Meldung sind beizulegen das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und ein möglichst ausführlicher Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. Am 9. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

Ad 5 und 6. Die Kandidatinnen, welche sich der Gouvernanten- und Lehrerinnen-Prüfung unterziehen wollen, können die Zulassung erst erlangen, wenn sie das 18te Lebensjahr vollendet haben. Ihre Gesuche reichen sie dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 1. April ein und fügen denselben bei: 1) das Taufzeugniß; 2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Kandidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe; 3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand; 4) ein amtliches Zeugniß über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer; 5) ein Zeugniß, aus welchem der Bildungsstand der Kandidatin nach den einzelnen Fächern erkennbar wird; 6) den Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist. — Ihre schriftlichen Arbeiten werden sämmtliche Kandidatinnen am 20. April anfertigen. Die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung haben sie hierbei abzugeben.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen (mit Ausnahme der Wiederholungs-Prüfung) nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 20. Januar 1870.

Der Seminar-Direktor Marks.

57. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird den 16. und 17. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 6. März c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,

2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer damaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,

4) ein Gesundheitsattest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. März c. um 6 Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creuzburg, den 14. Januar 1870.

Der Königliche Seminar-Direktor. Semerak.

65. Die im Weihnachts-Termine 1869 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4-, als auch der $3\frac{1}{2}$procentigen großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Specification vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Specificationen unentgeltlich zu haben sind) und in **Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein** ausgezahlt. — Nach dem 16 Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termine 1870 gezahlt werden.

Berlin, den 26. Januar 1870.

F. Mart. Magnus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Erzpriester und Pfarrer Schmidt in Cöslin zu der erledigten Pfarrei in Brieg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der invalide Feldwebel Träder zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Die Ober-Telegraphisten Dolansky von Breslau nach Lübben, Pritschow von Breslau nach Rawitsch, Sperber von Breslau nach Myslowitz, v. Fürstenmühl von Breslau nach Glatz, Jahn von Glatz nach Schweidnitz. 2) Die Telegraphisten Janoschek von Schweidnitz nach Neisse, Florian von Breslau nach Neisse und Kuß von Breslau nach Posen.

Angestellt: Der invalide Sergeant Löper als Telegraphen-Bote.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Bernhardin-Bezirk	6	Galetschky, Karl	Kaufmann	Kirchstraße Nr. 27.
Dreilinden-Bezirk	15	Kleineidam, Anton	dito	Wäldchen Nr. 1.
Rosen-Bezirk I. Abtheilung	39	Silberberg, Adolf	dito	Mehlgasse Nr. 1.
		Kreis Breslau.		
Domslau	13	Kuhn, Gustav	Wirthschaftsinspekt.	Domslau.
		Kreis Brieg.		
Scheidelwitz	37	Heutschel, Wilhelm	Freistellenbesitzer	Scheidelwitz.
Pankau	1	Körnick, Ernst Wilhelm	Kretschambesitzer	Pankau.
		Kreis Glatz.		
Glatz, I. Bezirk	I.	Krieger, Franz	Kaufmann	Glatz.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Waltersdorf	67	Seipelt, Franz	Bauergutsbesitzer	Neu-Waltersdorf.
Lichtenwalde	31	Urban, Franz	Gärtnerstellenbesitzer	Lichtenwalde.
Alt-Waltersdorf	66	Weniger, Franz	Bauergutsbesitzer	Alt-Waltersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Marschwitz	52	Buntzel Karl	Mühlenbesitzer	Marschwitz.
Polsnitz	67	Reimelt, Anton	Sattlermeister und Stellenbesitzer	Polsnitz.
Rackschütz	71	Winkler, Hermann	Wirthschaftsinspekt.	Rackschütz.
		Kreis Ohlau.		
Stadt Ohlau	II.	Kahl, Robert	Kaufmann	Ohlau.
dito	I.	Weinert, Karl	Gutsbesitzer	dito.
		Kreis Schweidnitz.		
Hochgiersdorf	16	Pohl, Rudolf	Lehrer	Hochgiersdorf.
Zobten	VIII.	Wunderlich, Heinrich	Bürgermeister a. D.	Zobten.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Tscheschen und Dobrzytz	13 a.	Gumbke, Louis	Lehrer	Tscheschen.
Groß-Woitzdorf	34	Butte, Ernst	dito	Groß-Woitzdorf.
Conradau	13	Ludwig, Joseph	Schankwirth	Conradau.
Kottowsky, Erdmannsdorf und Jeschune	1	Marks, Michael	Lehrer	Kottowsky.
		Kreis Wohlau.		
Cranz	11 a.	Otto, Rudolf	Müllermeister	Cranz.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Die Sekretäre II. Klasse Feuerbach Radutke und Krug zu Sekretären I. Klasse, sowie die Diätarien Riegel und Ihmann zu Sekretären II. Klasse; der General-Kommissions-Sekretär Oels aus Merseburg zum Rendanten der Königlichen General-Kommissionskasse hierselbst.

Stationirt: Der Feldmesser Mendelssohn in Oels.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Kreidel von dem Königlichen Kreisgericht in Lobsens an das Kollegium der Königlichen General-Kommission hierselbst. 2) Der Regierungsrath Drolshagen in Tarnowitz an das Kollegium der Königlichen General-Kommission in Posen. 3) Der Regierungsrath Schneider in Gleiwitz als Hilfsarbeiter an das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu Berlin. 4) Der Oekonomie-Kommissionsrath Werner. 5) Der Feldmesser Hilscher von Guttentag nach Tarnowitz. 6) Der Feldmesser Hawlitschka von Oppeln nach Brieg.

Ausgeschieden in Folge ihres Uebertritts zur Grundsteuer-Partie: 1) Der Feldmesser Bürger zu Oels. 2) Der Feldmesser Fortun zu Gleiwitz. 3) Der Feldmesser Labinski zu Bunzlau in Folge seines Uebertritts zur General-Kommission in Kassel.

Pensionirt: 1) Der General-Kommissions-Sekretär Urban. 2) Der General-Kommissions-Sekretär, Rechnungsrath Scrobaneck.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Peisterwitz, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 250 Thaler. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Den 11. Februar. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

70. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7573. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870

Nr. 7574. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Nr. 7575. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Nr. 7576. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

Nr. 7577. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7578. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Nr. 7579. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 5, 12, 15 und 18 des Statuts der „Aktien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7580. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7581. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 27. Dezember 1869.

Nr. 7582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation viereinhalbprozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

76. Regulativ,

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) rc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze rc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße rc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen auf-

zuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Weishaupt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

75. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt. Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

71. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Besitzer des Rittergutes Münchhof, Kreises Münsterberg, Wilhelm und Paul Reinisch mittelst gerichtlicher Verträge vom 28. September 1866 resp. 15. Februar 1867 folgende Parzellen von diesem Rittergute gegen andere Rustikalparzellen tauschweise abgetreten und zwar:

1) an den Stellenbesitzer Riesel zu Münchhof ein Ackerstück von 1 Morgen 163 Quadr.-Ruthen gegen eine Acker- und Wiesen-Parzelle von 1 Morgen 74 Quadr.-Ruthen und 96 Quadr.-Ruthen Acker aus der Stelle Hypotheken-Nr. 11 daselbst;
2) an den Stellenbesitzer Rabsch ebenda eine Acker- und Wiesenparzelle von 177 Quadr.-Ruthen gegen eine Acker- und Wiesenparzelle von gleichem Umfange aus der Stelle Hypoth.-Nr. 41 daselbst;
3) an den Gastwirth Baumgardt ebenda eine Ackerparzelle von 1 Morgen 49 Quadr.-Ruthen gegen eine kleine Wiese von . . . . . 39 Q.-Ruth. so wie gegen eine Acker- und Wiesenparzelle von . . . . 1 Morg. 10 Q.-Ruth.
1 Morg. 49 Q.-Ruth.
aus der Stelle Hypoth.-Nr. 8 daselbst;
4) an den Stellenbesitzer Liebich ebenda eine Acker- und Wiesenparzelle von 175 Quadr.-Ruthen gegen ein gleich großes Acker- und Wiesenstück aus der Stelle Hypoth.-Nr. 6 daselbst;
5) an den Stellenbesitzer Dittrich ebenda eine Ackerparzelle von 150 Quadr.-Ruthen gegen eine Wiesenparzelle von gleich großem Umfange aus der Stelle Hypoth.-Nr. 12 daselbst

und der Antrag gestellt worden ist, die bisher zum Gutsbezirk Münchhof gehörigen Parzellen aus dem Gutsbezirke Münchhof ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die bisher zu dem Gemeindeverbande von Münchhof gehörenden von den Rittergutsbesitzern Wilhelm und Paul Reinisch eingetauschten Rustikal-Grundstücke aus dem Gemeindeverbande von Münchhof ausscheiden zu lassen und in den gleichnamigen Gutsbezirk einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 17. d. M. die Genehmigung hierzu ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

73. Laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. Dezember v. J. soll den zu einer vierjährigen Dienstzeit bei den Kavallerie-Regimentern freiwillig sich verpflichtenden Mannschaften neben den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. September 1866 bewilligten Vergünstigungen in Bezug auf ihre Dienstverpflichtung im Beurlaubtenstande auch die Kapitulantenlöhnung von dem Zeitpunkte ab gezahlt werden, mit welchem sie nach Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstpflicht zur Reserve entlassen worden wären, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74. Von den im Jahre 1869 im Betrage von 57 Thlr. 8 Sgr. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verwittweten Bäckermeister Günther, geborenen Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin, den 23. Dezember v. J., die Invaliden Gottfried Grunwitz zu Sacherwitz, Kreis Breslau, Johann Wille zu Brieg, Anton Panster zu Schlabitz, Kreis Guhrau, Joseph Wagner zu Glasendorf, Kreis Habelschwerdt, Christian Krezа zu Eckersdorf, Kreis Namslau, Ignatz Richter zu Buchau, Kreis Neurode, Karl Schwarz zu Nimptsch, Gottlob Zucker zu Wättrisch, Kreis Nimptsch, Gottlob Haase zu Ernsdorf, Kreis Reichenbach, Gottlieb Keil zu Klein-Bresa, Kreis Strehlen, Franz Salerius Knoblich zu Damsdorf, Kreis Striegau, Christian Schreiber zu Schlottau, Kreis Trebnitz, Gottfried Müller zu Groß-Gahle, Kreis

Wartenberg, außerordentliche Unterstützungen von je 4 Thlr. und der Invalide Karl Hannig zu Tadelwitz, Kreis Frankenstein, eine solche von 5 Thlr. 8 Sgr. erhalten.

Breslau, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78. Nachstehende Taxe für die geprüften Heildiener haben wir für die Fälle, in denen deren Mühwaltungen nicht durch freie Vereinbarung zur Abgeltung kommen, festgestellt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Taxe für die geprüften Heildiener.

1)	Für einen Aderlaß im Hause des Kranken	5—7½ Sgr.
2)	Für einen Aderlaß in der Wohnung des Heildieners	3—5 „
3)	Für die Operation des Schröpfens im Hause des Kranken	7½—15 „
4)	Für die Operation des Schröpfens in der Wohnung des Heildieners	5—7½ „
5)	Für die Applikation trockener Schröpfköpfe	3—5 „
6)	Für Anlegen von Blutegeln und Stillung der Nachblutung	5—15 „
7)	Für das Setzen eines Klystiers	2½—5 „
8)	Für das Setzen eines Tabakrauchklystiers	5—10 „
9)	Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils	5—10 „
10)	Für das Legen eines Blasenpflasters	2½—5 „
11)	Für einen gewöhnlichen Verband	3—5 „
12)	Für komplizirte schwierige Verbände	5—15 „
13)	Für das Ausschneiden der Hühneraugen	2½—5 „
14)	Für die erste Hilfsleistung bei Verunglückten (incl. Wiederbelebungs-Versuche)	15—30 „
15)	Für die Assistenz bei einer Operation oder Obduktion	10—20 „
16)	Für die Pflege eines Kranken, pro Tag und Nacht	20—40 „
	für eine Nachtwache	15—30 „
	für die Pflege während eines ganzen Tages ohne Nacht	10—20 „
17)	Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, oder ein Verband angelegt wird, ist in dem Sostrum für Operation oder Verband mit begriffen. Sonst für jeden Besuch bei Tage	3—5 „
18)	Für einen Nachtbesuch (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh)	5—10 „
19)	Bei einer Reise über Land — über eine Viertelmeile vom Wohnort — hat er freie Fuhre zu verlangen, resp. die nachgewiesenen Auslagen für Fuhre zu fordern.	
20)	Bei einer Reise über Land erhält der Heildiener an Diäten für einen Besuch	15—30 Sgr.
	außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.	
21)	Für eine vollständig und vorschriftsmäßig ausgeführte Schlußdesinfektion (excl. der Auslagen)	10—20 „

Breslau, den 5. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

69. In Folge des Bundesgesetzes über das Posttaxwesen vom 4. November 1867 werden die Schiedsmänner unseres Departements Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ihrer amtlichen Korrespondenz in Beziehung auf das Porto davon in Kenntniß gesetzt, daß sie die dienstlichen Sendungen überhaupt und an uns, als gerichtliche Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht zu frankiren haben, jedoch befugt und verpflichtet sind, diese Sendungen unter dem Rubrum „portopflichtige Dienstsache" der Post zu überliefern. Breslau, den 27. Januar 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

68. Ueber die Behandlung der amtlichen Korrespondenz der Schiedsmänner in Beziehung auf das Porto hat der Herr Justiz-Minister unterm 15. d. M. bestimmt, daß die dienstlichen Sendungen der Schiedsmänner überhaupt und an die gerichtlichen Aufsichtsbehörden insbesondere nicht zu frankiren, daß die Schiedsmänner jedoch befugt und verpflichtet sind, diese Sendungen unter dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache" unter Beifügung ihres Namens und ihrer Eigenschaft als Schiedsmann der Post zu überliefern.

Die Schiedsmänner unseres Verwaltungsbezirks werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre dienstlichen Sendungen auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Glogau, den 25. Januar 1870.

Königliches Appellations-Gericht. gez. Graf v. Rittberg.

72. Vom 1. Februar c. tritt zu dem am 1. Juli 1869 eingeführten gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen, Niederschlesisch-Märkischen und der Sächsischen Staats-Eisenbahn für oberschlesische Steinkohlen ein Nachtrag in Kraft, welcher neue Frachtsätze nach den über Dresden hinaus belegenen Stationen Altstadt-Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau und Hof enthält.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

77. Dem § 32 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 gemäß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Landeshauptmann Grafen von Pückler als vollziehendem Direktor,
2) dem Königlichen Kammerherrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
3) dem Königl. Regierungs-Rath a. D. von Woyesch auf Pilsnitz,
4) dem Königl. Geheimen Kommerzien-Rath Franck,

} als Mitglieder der Provinzial-Stände-Versammlung,

5) dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landes-Syndikus einstweilen beauftragten Ober-Präsidial-Rath, Regierungs-Assessor Marcinowski als Syndikus,

und für die zu 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder:

1) der General-Landschafts-Repräsentant v. Haugwitz auf Rosenthal,
2) der General-Landschafts-Repräsentant Graf von der Recke-Volmerstein in Breslau,
3) der Stadtrath Becker in Breslau,

zu event. Stellvertretern gewählt sind.

Breslau, den 30. Januar 1870.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Graf v. Pückler. Marcinowski.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Apothekers Winter zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren

2) Des Partikuliers Vollmar, des Apothekers Schulz, des Kaufmanns Luttmann, des Partikulier Hertwig und des Malers Krachwitz zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Frankenstein auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Rathsherren Faulde, Pohl, Scholz, Bache und Reichel d. i. bis ult. 1871 resp. 1874.

3) Des Fleischermeisters Klose zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrathe Sommerbrodt zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) den Appellationsgerichts-Räthen Nixdorf und Dames zu Breslau, dem Stadtgerichts-Rathe Fuß zu Breslau, dem Kreisgerichts-Rathe und Deputations-Direktor George zu Bolkenhain und dem Rechts-Anwalte und Notar Justizrathe Meltzer zu Striegau der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Exner zu Frankenstein und Wagner zu Glatz das allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Hoyer zu Posen sowie die Stadtrichter Tietze, Hensel und Deßmann zu Breslau zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter von Fabiankowski zu Poln.-Wartenberg vom 1. März 1870 ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Poln.-Wartenberg. 2) Der Referendarius Julius Kracauer zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Rechts-Kandidat Wolfram von Haugwitz zu Breslau zum Referendarius. 4) Der invalide Sergeant Emil Galler zu Glatz zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 5) Der berittene Gensdarm Franz Bienert zu Heinrichau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Hilfs-Exekutor Ernst Hein zu Trachenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Behrendt zu Insterburg an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Dr. Bartsch zu Hirschberg als Obergerichts-Rath in das Departement des Appellationsgerichts zu Celle. 3) Der Kreisrichter Jensch zu Beuthen OS. an das Kreisgericht zu Landeshut. 4) Der Kreisrichter Stahr zu Groß-Strehlitz an das Kreisgericht zu Brieg. 5) Der Kreisrichter Friedrich Schmidt zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 6) Der Gerichts-Assessor Friedrich Bartsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle an das Kreisgericht zu Reichenbach. 7) Die Referendarien Wilhelm Reche zu Waldenburg, Wilhelm von Hildebrandt, Paul Rehorst und Herrmann Moll zu Breslau, Moll bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor, sämmtlich in das Departement des Kammergerichts. 8) Der Büreau-Diätarius Herrmann Albrecht zu Bolkenhayn als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Münsterberg. 9) Der Büreau-Diätarius Adolf Beyer zu Heimsdorf u. K. an die Gerichts-Deputation zu Bolkenhayn im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Karl Galler zu Strehlen. 2) Der Gefangenenwärter August Hoffmann zu Waldenburg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Dittinger zu Breslau. 2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Franz Tobias zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Matthias-Bezirk	28	Riedel, Fedor	Kaufmann	Kupferschmiedestr. 12
Hummerei-Bezirk	22	Welt, Adolf	Instrumentenmacher	Hummerei 39.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Baumgarten, Heidänichen	111	Gehlich, Julius	Lehrer	Baumgarten.
Guhrwitz	27	Krumpold, Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Guhrwitz.
Jäschkowitz, Janowitz, Siebotschütz und Margareth	34	Contura, Gustav	Schneidermeister	Jäschkowitz.
Groß-Rädlitz	55	Krocker, Julius	Kaufmann	Groß-Rädlitz.
Tschirne	104	Rücker, Julius	Lehrer	Tschirne.
Guckelwitz, Koberwitz, Peltschütz	35	Meyer, Bodo	Wirthschaftsinspekt.	Guckelwitz.
Klein-Oldern, Schmörtsch, Schönborn,	88	von Gossow, Reinhardt	Rittergutsbesitzer	Schönborn.
Stabelwitz	95	Conrad, Adolf	Lehrer	Stabelwitz.
Wiltschau	107	Bürkner, Julius	Lehrer	Wiltschau.
		Kreis Glatz.		
Rückers, Neu-Rückers, Gläsendorf		Hanck, Rudolf	Konditor	Rückers.
		Kreis Habelschwerdt.		
Grafenort	13	Wimmer, August	Büreau-Assistent	Grafenort.
Stuhlseifen	59	Wolff, Amand	Gemeindeschreiber	Stuhlseifen.
		Kreis Neurode.		
Neurode	II.	Gerlner, Anton	Kaufmann	Neurode.
Ebersdorf, Kolonie Neu-Ebersdorf	27	Völkel, Gisbert	Gärtner	Ebersdorf.
		Kreis Nimptsch.		
Grögersdorf	19	Schwabbauer, Oswald	Wirthschaftsinspekt.	Grögersdorf.
Karschau, Skalitz	9	Hauslentner, Friedrich	Gutsbesitzer	Karschau.
		Kreis Oels.		
Stadt Oels	I.	Reisewitz, Karl	Kaufmann	Oels
dito	II.	Schneider, Karl	Uhrmacher	dito
dito	III.	Unger, Karl	Apotheker	dito
		Kreis Reichenbach.		
Reichenbach	II	Kopf, Wilhelm	Handschuhmacher	Reichenbach.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Rippin, Rippin-Ellguth und Fruschof	20	Conrad, Heinrich	Weber	Rippin.
Otto-Ober-, Mittel-Langendorf, Ottendorf u. Bischdorf	3	Schmeltz, Wilhelm	Lehrer	Otto-Langendorf.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisrichter Schwiete zu Hörter zum Apellationsgerichts-Rath in Glogau 2) Der Kreisgerichts-Direktor Bassenge zu Lüben zum Appellationsgerichts-Rath in Ratibor. 3) Der Gerichts-Assessor Seydel zu Muskau zum Kreisrichter. 4) Der Büreau-Assistent Willenberg zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretär. 5) Der Büreau-Diätar Dietsch zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten. 6) Der Büreau-Diätar Bartsch zu Sprottau, zum interimistischen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 7) Der Hilfsunterbeamte Henke zu Glogau definitiv zum Gefangenenwärter. 8) Die Hilfsunterbeamten Balzk zu Rothenburg und Wenzke zu Freistadt definitiv zu Boten und Exekutoren. 9) Der Hautboist Hoffmann zu Grünberg zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Seeverin zu Guhrau an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Kreisrichter Beling zu Glogau an das Kreisgericht zu Lüben mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Herzfeld zu Sprottau an das Kreisgericht zu Halle a. S. 4) Der Rechtsanwalt und Notar Scholz zu Freistadt an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Büreau-Diätar Kasmale zu Lauban in Folge seiner Anstellung im Eisenbahn-Dienste.

Gestorben: 1) Der Büreau-Assistent Wagner zu Liegnitz. 2) Der Bote und Exekutor Fleischer zu Meffersdorf

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Bergreferendarien Bernhardi und Schreiber zu Bergassessoren. 2) Der Kassen-Rendant Pyrkosch bei der Berg-Inspektion zu Königshütte zum Ober-Schichtmeister und Faktor. 3) Der bisherige Materialien-Verwalter Bittner zu Königshütte zum Hüttenfaktor und Kassen-Rendanten bei dem

Hüttenamte zu Friedrichshütte. 4) Der interimistische Polizei-Verwalter zu Königshütte, Hütten-Assistent Kutzer zum Sekretair und Materialien-Verwalter bei der Berginspektion zu Tarnowitz.

Ertheilt: Den Berggeschworenen Wiester zu Waldenburg und v. Schwerin zu Kattowitz der Charakter als Bergmeister.

Pensionirt: Der Hüttenfaktor und Kassen-Rendant Kreyher zu Friedrichshütte unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Kl.

Ausgeschieden: Der Bergreferendar Grundig behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: Der Ober-Bergamts-Sekretair Hofmeister in Breslau und der Hüttenmeister Liebeneiner in Malapane.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Hauptamts-Kontroleur Zeth in Schweidnitz zum Hauptamts-Rendanten in Mittelwalde. 2) Der Hauptamts-Kontroleur Schirmer in Landsberg OS. zum Hauptamts-Kontroleur in Schweidnitz. 3) Der Ober-Grenz-Kontroleur Fiedler in Neu-Berun zum Ober-Steuer-Kontroleur in Steinau. 4) Der Steuer-Aufseher Graßmann in Breslau zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lademeister Grosser und Lamm definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kanzleigehilfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Maschinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

3) Das der Firma Société C. Tessié du Motay et Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Strehlen verst. Eisenhändler Hornig hat der dortigen katholischen Kirche 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt und das Taubstummen-Institut zu Breslau haben aus dem Fonds, welchen der verstorbene Stadtrath Landsberg testamentarisch für milde Zwecke bestimmte, den Betrag von je 500 Thlr. zugewiesen erhalten.

3) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Antonie Gelineck hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Den 18. Februar. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

81. Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 413. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Nr. 414. Die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 415. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Nr. 416. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls E. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 417. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes an den Professor Dr. Wappaeus in Göttingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

86. Durch § 6 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 16 pro 1869) ist die bisherige Portofreiheit der Gemeinden aufgehoben worden. In dem in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Dezember v. J. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 53 des Amtsblattes pro 1869) wörtlich abgedruckten Passus 3 des von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Ministerialreskriptes vom 20. Dezember 1869 ist hervorgehoben, daß den Gemeinden insbesondere in Sachen der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern, für deren Besorgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen, Portofreiheit nicht mehr zusteht.

Hiernach müssen unzweifelhaft die Portokosten für den wechselseitigen Austausch von Klassensteuer- Ab- und Zugangsbelägen von den betreffenden Gemeinden getragen werden. Zur Entscheidung vielfacher und vorliegenden Anfragen darüber, welche Gemeinde die entstehenden Portokosten zu tragen hat, bestimmen wir mit Rücksicht auf § 6 der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 zum Klassensteuer-Gesetz vom 1. Mai 1851, wonach die Gemeindebehörde des Abgangsortes den Abgang der Gemeindebehörde des Zugangsortes zu melden, von letzterer aber — in Erledigung der in der Uebersendung des Abgangsbelages liegenden Requisition — eine Anzugsbescheinigung zurückzuerhalten hat, daß die requirirende Gemeinde, also diejenige, in welcher der Abgang stattfindet, für das entstehende Porto aufzukommen hat.

Demgemäß haben also bei der wechselseitigen Correspondenz zwischen Gemeinden unseres Departements in Fällen dieser Art die Gemeindebehörden des Abgangsortes die Abgangsbescheinigung in einem mit einer Freimarke versehenen Brief abzusenden, dagegen das — die Zugangsbescheinigung enthaltende, unter dem Rubrum „portopflichtige Dienstsache" unfrankirt auszufertigende Antwortsschreiben, anzunehmen, ohne einen Ersatz der entstehenden Portoauslage zu verlangen.

Dies Verfahren ist auch in analoger Weise in Anwendung zu bringen, wenn der Abgang nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt hin gemeldet, oder von einer anderen Behörde z. B. dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium eine Zugangsbescheinigung resp. ein Negativattest über den erfolgten Anzug verlangt wird.

Breslau, den 8. Februar 1870.

Königliche Regierung.

80. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der frühere Besitzer des Rittergutes Ober-Hausdorf, Kreis Neurode, Graf L. von Pfeil, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. März 1864 aus der Häuslerstelle Hypoth.-Nr. 58 Ober-Hausdorf ein Wiesenstück von $12\frac{1}{2}$ Quadr.-Ruthen Größe erworben und Seitens des gegenwärtigen Besitzers obigen Rittergutes Grafen E. von Pfeil der Antrag erneuert worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Hausdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 20. Januar 1870 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Breslau in

Vertretung des Domainen-Fiskus von den Restländereien des Domainen-Vorwerks Woidnig im Kreise Guhrau mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 1. Dezember 1868 an den Bauergutsbesitzer Ernst Mätschke zu Klein-Saul eine Ackerparzelle von 33 Quadr.-Ruth. verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke von Herrnstadt-Woidnig ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Woidnig einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da auch die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 24. Januar 1870 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

82. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die aus drei kleinen Rustikal-Stellen bestehende Kolonie Grüneiche im Kreise Oels mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz aus dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Jentschdorf ausgeschieden und in den Gemeinde-Bezirk Grüneiche desselben Kreises einverleibt worden ist.

Breslau, den 5. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ec.

83. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 20. bis zum 23. April c. statt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 21. März c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,

3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,

5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,

6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 19. April c. um 5 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnen-Stelle bereits berufen sind, oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

84. Vom 15. Februar c. ab tritt zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Guben, Sommerfeld, Soran, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landeshut, Liebau und den Hauptstationen der Niederschlesischen Zweigbahn ein direkter Verbands-Güter-Tarif in Kraft, von welchem Druckexemplare bei den genannten Stationen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

87. Vom 10. Februar c. ab tritt für direkte Zinkblech-Sendungen von Morgenroth nach Paris bei Auflieferung in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief für die Strecke Morgenroth-Forbach ein ermäßigter Tarif-Satz von 22,28 Sgr. in Kraft. Die Fracht der französischen Ostbahn Forbach-Paris stellt sich auf 7,72 Sgr. pro Centner.

Berlin, den 8. Februar 1870.

Königl. Direktion der Niederschlei.-Märkischen Eisenbahn.

79. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommersemester 1870. Beginn am 26. April.

I. National-Oekonomie, Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Allgemeine Statistik, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Dr. Werner; 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe; 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil; 4) Spezieller Pflanzenbau, Derselbe; 5) Handelsgewächsbau, Garten-Inspektor Hannemann; 6) Wiesenbau, Dr. Werner; 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel; 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspektor Hannemann; 9) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske; 11) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann; 12) Bienenzucht mit

Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider; 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst; 2) Forstliche Exkursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker; 2) Organische Chemie, Derselbe; 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe; 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 6) Praktische Uebungen in anatomisch—physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 7) Analytische Botanik, Derselbe; 8) Botanische Exkursionen, Derselbe; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel; 10) Experimental-Physik, Dr. Pape; 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel; 12) Mineralogie, Dr. Gruner; 13) Geognostische Exkursionen, Derselbe; 14) Zoologische Exkursionen, Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann; 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Direktor, Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

88. Zum Statute der Kreis-Sparkasse in Steinau ist folgender Nachtrag von den Kreisständen beschlossen und landesherrlich genehmigt worden:

Zu § 15.

Die Einlagen werden vom 1. Januar 1870 ab mit 4⅙ pCt. für jeden vollen Thaler verzinst.

Zu § 30.

Aenderungen des Statuts, welche vom Kreistage beschlossen und landesherrlich genehmigt sind, müssen in gleicher Weise bekannt gemacht werden, wie § 30 solches bezüglich des Falles der Auflösung bereits vorschreibt. Dabei sind die Einleger aufzufordern, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen. Bei denjenigen, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit ihren Einlagen auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Demgemäß fordern wir alle Einleger auf, wenn sie die neu gestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie damit auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben.

Steinau, den 31. Januar 1870.

Das Kreis-Sparkassen-Kuratorium.

v. Liebermann. Herrmann. Pfeiffer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Martini zum Diakonus an der evangelischen Stadtpfarrkirche in Wohlau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Post-Kassen-Kontroleur Beck in Breslau zum Ober-Post-Kommissarius. 2) Die Post-Assistenten Scholz in Breslau und Wicht in Waldenburg zu Post-Sekretairen. 3) Die Post-Expedienten-Anwärter Eduard Pfeiffer und Opitz in Breslau zu Post-Expedienten.

Angestellt! Der Post-Expeditions-Gehilfe Wienke in Wanson und der Post-Expediteur-Anwärter Pfannenschmidt in Bohrau, Kreis Oels, als Post-Expediteure an den betreffenden Orten.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Kipke von Clausthal nach Breslau. 2) Die Post-Expedienten Marbus von Neurode nach Frankenstein, Jochmann von Freiburg i. Schl. nach Reichenbach i. Schl. 3) Die Post-Expediteure Wenzel von Langenbrück nach Alt-Lomnitz, Paul von Alt-Lomnitz nach Niederrathen und Drott von Niederrathen nach Wünschelburg. 4) Der Bureaudiener Probst von Langenbielau nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expedienten-Anwärter Kynast in Nimptsch.

Entlassen: Der Post-Expedienten-Anwärter Bekker in Nimptsch und der Post-Expediteur Winkler in Kynau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Müller in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Kontroleur. 2) Der diätarische Kalkulator Fischer von der Königlichen Kommission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn in Görlitz zum Betriebs-Sekretair in Breslau. 3) Die Expeditions-Assistenten Hache und Klaar in Breslau zu Telegraphisten.

Versetzt: Der kommissarische Betriebs-Kontroleur Stolzenberg in Breslau als Stations-Vorsteher erster Kl. nach Posen.

Pensionirt: Der Zugführer Raymond in Breslau.

Gestorben: Der Packmeister Last in Breslau und der Stations-Assistent Eplardi in Gellendorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Hierzu eine **außerordentliche Beilage**, enthaltend: Die Nachträge zu den Instruktionen für die Verwaltungs-Kommissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz und der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau vom 2. Februar 1833 und 20. Oktober 1863, sowie die gedachten Instruktionen nebst Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. März 1833.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 7
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau.
1870.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. November v. J. dem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien aufgestellten Nachtrage zu den Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz und der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau vom 2. Februar 1833 und 20. Oktober 1863 die Genehmigung ertheilt haben, wird dieser Nachtrag, sowie ein zweiter von den Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 7. Januar 1870 genehmigter Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die gedachten beiden Instructionen und der Oberpräsidial-Erlaß vom 18. März 1833 betreffend die Wartegelder-Liquidationen mit dem Bemerken republicirt, daß die durch den Nachtrag herbeigeführten Veränderungen der Ressortverhältnisse im Context der älteren Verordnungen in Klammern angedeutet sind. Der Zeitpunkt, mit welchem der Herr Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation die hiernach ihnen überwiesenen Geschäfte übernehmen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 27. Januar 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Nachtrag I.

zu den Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz und der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau vom 2. Februar 1833 und 20. Oktober 1863.

Nachdem durch das Regulativ vom 1. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1143) für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien eine eigene Behörde unter dem Namen der „Landes-Deputation von Schlesien" eingesetzt worden, werden die Instructionen für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau folgendermaßen abgeändert:

Unbeschadet der bisherigen Verfassung und Competenz der bestehenden Verwaltungs-Commissionen, bezüglich deren der §. 8 des Regulativs vom 1. November 1869 maßgebend wird, und in welche der Landeshauptmann oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 6 der Regulativs) ein anderer ständischer Oberbeamter, an Stelle des Staats-Commissarius eintritt, übernimmt die Landes-Deputation:

a. die Verwaltung des Haupt-Irren-Fonds,
b. die bisher vom Ober-Präsidenten ausgeübte unmittelbare Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten, einschließlich der Repartirung, Einziehung und Verwaltung der Irrenhaus-Beiträge und der Auszahlung der Wartegelder (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. März 1833, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1833 Seite 119, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1833 Seite 95, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1833 Extra-Beilage zu Stück XVI.) unter Beibehaltung der bisherigen Mitwirkung der Königlichen Staatsbehörden bei der Einziehung der Beiträge und Vorbereitung der Wartegelder-Liquidationen,

außerdem steht ihr

c. die Revision der vom Landtage zu dechargirenden Rechnungen,
d. die Ernennung der Anstaltsbeamten mit Ausnahme der Dirigenten,
e. die Festsetzung der Hausordnungen und Instructionen für die Administrationen und deren Mitglieder zu.

Die Feststellung der Etats und die Genehmigung von Etats-Ueberschreitungen, sowie die Wahl der Commissions-Mitglieder bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Die Anstellung der Anstalts-Dirigenten erfolgt durch Se. Majestät den König auf Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Landes-Deputation.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November v. J. uns ertheilten Ermäch-

tigung wird der vorstehende Nachtrag hierdurch von uns genehmigt.
Berlin, den 11. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Mühler.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Nachtrag II.

zu der Instruction vom 2. Februar 1833 für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1833 Seite 88, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1833 Seite 75, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1833 extraordinaire Beilage zu Stück XI.)

Die Bestimmungen bezüglich der Bedingungen, unter denen geisteskranke Personen in die öffentliche Irren-Heil-Anstalt zu Leubus aufgenommen werden können, werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Unheilbare werden in die öffentliche Irren-Heil-Anstalt zu Leubus nicht aufgenommen und sind sonach von der Aufnahme ausgeschlossen:

a. die länger als 6 Monate an Irrsinn leiden, sofern nicht bei längerer Krankheitsdauer, nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe für Heilbarkeit vorhanden sind,
b. die von Kindheit an Blödsinnigen,
c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen,
d. die zugleich an Epilepsie leiden, und diejenigen Kranken, bei denen das Irrsein mit nach Schlagfluß entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch complicirt ist,
e. die zugleich an Krebs oder anderen chronischen Uebeln Leidenden.

Genehmigt durch das Rescript des Herrn Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 7. Januar 1870.

Instruktion

für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz. Genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 2. Februar 1833.

Zweck und Ressort-Verhältnisse.

§. 1. Eine jede der Verwaltungs-Commissionen, sowohl die, für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, als die für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz, ist die, die Administration der Anstalten beaufsichtigende und leitende Behörde, und ist als solche unmittelbar dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet (efr. Nachtrag I. litr. b.).

Zusammensetzung.

§. 2. Jede dieser drei Verwaltungs-Commissionen besteht:
a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsdiener als Vorstand der Commission [efr. Nachtrag I.],
b. aus drei, durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten, deren jedem für den Vertretungsfall ein Stellvertreter beigeordnet ist.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem Landständischen Verhältnisse.

§. 3. Die Dauer der Amtsführung der Abgeordneten und deren Stellvertreter wird von einem Landtage bis zum nächsten bestimmt. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit des gewählten Abgeordneten, tritt zunächst der Stellvertreter des Standes ein, zu welchem das abgeordnete Mitglied der Verwaltungs-Commission gehörte. Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten der Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreters bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Commission einzuberufen.

Diäten und Reisekosten werden für amtliche Verrichtungen der Deputirten nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt worden sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

Geschäfte.

§. 4. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit einer jeden Commission sind:
a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen,
b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen,
c. die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der Instructionen für die Beamten und Offizianten, welche letzteren von dem Königl. Ober-Präsidenten bestätigt werden müssen (cfr. Nachtrag I. litr. e.), dienen einer jeden der betreffenden drei Verwaltungs-Commissionen zum Anhalt und zur Leitung bei ihrer Geschäftsführung.

§. 5. Alles, was auf das technische Wirken eines jeden der drei benannten Institute und die medizinische, physische und diätetische Behandlung der Gemüthskranken Beziehung hat, muß zwar vornehmlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Arztes überlassen bleiben, jedoch hat jede Commission ein genaues Augenmerk auf die allgemeine Behandlung der Kranken zu richten, um die ihr aufstoßenden Bedenken denselben zu Berathung mitzutheilen. Sollte bei einer oder der andern der betreffenden Anstalten der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der betheiligten Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Zweifel dem Königlichen Ober-Präsidenten (cfr. Nachtrag I.) vorzutragen.

§. 6. Die ökonomische Verwaltung der gedachten Anstalten in allen ihren Zweigen haben die ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Commissionen zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administrationen der drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird jeder Commission in Folge der von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwürfe ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt (cfr. Nachtrag I.)

§. 7. Innerhalb der Grenzen dieser Etats sind die Verwaltungs-Commissionen zu verfügen berechtigt.

§. 8. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalten, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, haben die Verwaltungs-Commissionen zur Beförderung der Zwecke der Anstalten uneingeschränkt zu bestimmen.

§. 9. Alle bauliche Einrichtungen in diesen drei Anstalten gehören daher auch zur Verfügung der solche leitenden Verwaltungs-Commissionen welche das Recht haben, sich des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, sowie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Commissionen haben von den an die betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

Ueber alle Bauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand über den etatsmäßigen Baukosten-Fonds hinaus erfordern, müssen zuvor die Anschläge und Zeichnungen dem Königlichen Ober-Präsidenten zur Approbation vorgelegt werden (cfr. Nachtrag I.).

Bei allen Berathungen werden die Commissionen, wo sie es für nöthig erachten und technische Rücksichten es erfordern, den Direktor und ersten Arzt der betreffenden Anstalt gutachtlich hören.

§. 10. Die Verwaltungs-Commissionen haben über die getreue und ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalten sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei denselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde.

Zu diesem Zwecke ordnen sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugen sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und lassen außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von den Administrationen der Anstalten zu legenden Rechnungen werden von den Verwaltungs-Commissionen zuvor revidirt und demnächst dem Königl. Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung und Decharge eingereicht (cfr. Nachtrag I. littr. c.).

Den versammelten Provinzial-Landständen sind die dechargirten Rechnungen nebst einer summarischen Uebersicht aus den von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnungen der drei Anstalten nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen (cfr. Nachtrag I. littr. c.)

§. 11. Den Verwaltungs-Commissionen steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie haben daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Zu den Stellen der bei den drei Instituten angestellten Aerzte, der Geistlichen und der Haus-Verwalter werden von den Commissionen qualifizirte Personen vorgeschlagen, worauf deren Ernennung und Bestätigung bei dem Königlichen Ober-Präsidenten nachgesucht wird (cfr. Nachtrag I. littr. d.).

Die übrigen Beamten erhalten das Anstellungs-Decret unmittelbar von der betreffenden Verwaltungs-Commission.

Alle von den Verwaltungs-Commissionen selbst ausgehenden Anstellungen geschehen nur auf Kündigung und nach vorhergegangener Probedienstzeit. Gratificationen können die Verwaltungs-Commissionen bewilligen, insoweit der Besoldungs-Titel des betreffenden Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungs-Zulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden (cfr. Nachtrag I. littr. b.).

Wirksamkeit der drei Anstalten und Erfordernisse zur Aufnahme in solche.

§. 12. Nach den verschiedenen Zwecken, für welche diese Anstalten wirksam sein sollen, erhalten sie auch verschiedene Bestimmungen, welche zu erfüllen die Verwaltungs-Commissionen sich fortwährend angelegen sein lassen und sich in dieser Beziehung in angemessenem Einverständnisse erhalten müssen.

§. 13. In der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden nur solche Seelenkranke aufgenommen, zu deren Wiederherstellung nach dem sachverständigen Gutachten des Instituts-Arztes noch Hoffnung vorhanden ist. Unheilbare können keine Aufnahme in dieser Anstalt finden und sind sonach von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen (cfr. Nachtrag II.):

a. die länger als ein Jahr am Irrsinn leiden,
b. die von Kindheit auf Blöde- und Schwachsinnigen,
c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen,
d. die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten,
e. die zugleich an Krebs-Geschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden.

Allein in dem, mit der Irren-Heil-Anstalt in Leubus verbundenen Pensions-Institute für wohlhabende und den höhern Ständen angehörige Gemüthskranke kann die Verwaltungs-Commission auch solche Irre behalten, welche nach einjähriger Behandlung keine Hoffnung zur Besserung geben, wenn für solche der vorschriftsmäßige Pensionssatz gezahlt wird.

§. 14. In den Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz werden nur unheilbare Gemüthskranke aufgenommen und auch von diesen dürfen nur die, der menschlichen Gesellschaft schädlichen Gemüthskranken aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königl. Preuß. Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz aufbewahrt werden, mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen.

Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruche der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus angemeldet, und in solcher auch behandelt aber nicht geheilt worden sind, sowie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahm e zu berücksichtigen. In keinem Falle dürfen in diese Anstalten vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 15. Die Anträge zur Aufnahme in diese drei Anstalten sind bei den ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen resp. durch die Kreis- oder Städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen, muß, wenn die Aufnahme in die Verwahrungs-Anstalten zu Brieg oder Plagwitz nachgesucht wird, das Taufzeugniß und das Blödsinnigkeits-Erklärungs-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commissionen keine Aufnahme verfügen können. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und gegen das Gutachten zweier approbirter Aerzte zulässig. Den Gesuchen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist das Taufzeugniß und ein ärztliches Zeugniß mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus oder nach Verhältniß des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospital-Arztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

§. 16. In die Anstalten der Provinz müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden sind. Gemüthskranke, welche in einer andern Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die hiesigen Anstalten.

In dem mit der Irren-Heil-Anstalt verbundenen Pensions-Institute zu Leubus können indessen, wenn Platz vorhanden ist, auch Kranke, welche in andern Provinzen geboren sind, zu jeder Zeit gegen Uebernahme der reglementsmäßigen Pension Aufnahme finden.

§. 17. Bei allen Receptions-Verfügungen haben die Verwaltungs-Commissionen den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§. 18. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner, zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von den Verwaltungs-Commissionen nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jederzeit praenumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in den von den Verwaltungs-Commissionen abzuschließenden Verträgen genau bestimmt und in Folge der der Reception vorausgegangenen aktenmäßigen Ermittelungen den Lokal-Administrations-Behörden der Anstalten vorgeschrieben werden muß. In das Pensions-Institut der Irren-Heil-Anstalt in

Leubus darf ohne speciellen schriftlichen Contract mit den Angehörigen der Gemüthskranken keine Aufnahme erfolgen.

§. 19. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes, in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandte durch ein gerichtsamtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuths-Zeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögens-Zustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben, immer jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 20. Jede Verwaltungs-Commission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Aufnahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenen Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll, und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§. 21. Für die, in der Pensions-Anstalt des Irrenhauses zu Leubus aufzunehmenden Privat-Gemüthskranken bestimmt die Verwaltungs-Commission die Sätze der Verpflegung ohne Beschränkung und schließt hierüber mit den Vormündern oder Verwandten der Pfleglinge nach Anleitung des Reglements für die Pensions-Anstalt die nöthigen Verträge ab.

§. 22. Erhalten die Verwaltungs Commissionen Anträge zur Aufnahme von Militairs, so finden folgende Grundsätze statt:

a. Alle activen Militairs höhern und niedern Grades, welche in Schlesien in Garnison stehen, mit Einschluß der bei den Invaliden-Compagnien und in Invalidenhäusern stehenden Soldaten haben, wenn sie gemüthskrank werden, ohne Berücksichtigung ihres Geburtsorts, Anspruch auf Unterbringung in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, dafern selbige nicht nach §. 13 grundsätzlich von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen sind, und müssen dort den vorschriftsmäßigen Heilversuchen unterworfen werden.
b. Die Königlichen Militairbehörden werden daher, sobald ein Militair erkrankt, dessen Anmeldung bei der Verwaltungs Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus unter Beifügung der §. 15 vorgeschriebenen Schriftstücke ohne den mindesten Aufschub bewirken.
c. Der gemüthskranke Militair, welcher in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt aufgenommen worden ist, wird daselbst, wenn die Heilung nicht früher erfolgt, jedenfalls ein Jahr lang Heilversuchen unterworfen, und zahlt der Militair-Fonds während dem für seine Verpflegung 120 Thlr. für einen Offizier, für einen Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeinen aber nur 60 Thlr. Die Unterbringung der erkrankten Offiziere in das mit der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt verbundene Pensions-Institut ist Gegenstand besonderen Privat-Abkommens.
d. Wenn die Heilversuche erfolglos sind, so wird der Militair-Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, hiervon Nachricht gegeben. Diese leitet dessen Entlassung aus dem Militair ein und benachrichtigt die betreffende Communal-Behörde, in sofern der Kranke in der Provinz Schlesien geboren ist, oder in solcher ein Domicil gewonnen hat, daß die Fürsorge über denselben an solche übergehe, worauf diese die Zurücknahme oder den Uebergang des Kranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Plagwitz oder Brieg sofort einleiten muß.
e. Es kann für unheilbar gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militairdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Gnaden-Gehalt) verdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein

erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falles nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

f. Wünschen die Königlichen Militair-Behörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in einer Schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse.

g. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur in sofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensions-Anspruchs vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 23. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird derselbe analog der Bestimmungen im vorstehenden §. behandelt, dergestalt, daß die ihm nach seiner Dienstzeit zukommende Pension zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 24. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder gar Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der betreffenden Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz, oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der betreffenden Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission, muß aber jederzeit eingeholt werden und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Orte, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt, den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

Geschäftsgang.

§. 25. Jede der drei Verwaltungs-Commissionen versammelt sich alle halbe Jahre in der von ihr zu beaufsichtigenden Heil-Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Commissions-Mitgliedern einigen wird. Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zweck ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffende Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Conferenz-Protokoll zu führen, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten in Abschrift zu überreichen ist. [cfr. Nachtrag I. littr. b.]

§. 26. Die Geschäfte werden bei diesen Conferenzen collegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der betreffenden Commission.

Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zu suspendiren. [cfr. Nachtrag I.]

§. 27. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von jeder Commission in ihrem Namen erlassen, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der letztern genügt die Unterschrift des Vorstandes, welcher überhaupt berechtigt und verpflichtet ist, die dem Geschäftsgange angehörigen und auf die feststehenden Grundsätze sich beziehenden Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen und in dringenden Fällen das Erforderliche entweder selbst anzuordnen, oder durch ein, mit besonderem Auftrag zu versehendes Mitglied der Commission anordnen zu lassen. Von den getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Commission bei der nächsten Conferenz in Kenntniß gesetzt.

§. 28. Die Vertheilung der nähern Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder jeder Commission ist Sache des Vorstandes derselben, und sind die Mitglieder der Commission verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des letztern in Gegenständen des ihnen zugetheilten

Departements zu übernehmen und zu vollziehen.

§. 29. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes von jeder Verwaltungs-Commission der drei Anstalten beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Controll- und Canzlei-Arbeiten nöthige Büreau-Aufwand vergütigt.

§. 30. Die Verwaltungs-Commissionen und Administrationen dieser drei Anstalten führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz zu fordern.

Instruktion

für die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau.

§. 1. Die, die Administration der Anstalt beaufsichtigende und leitende Behörde, welche als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet ist, besteht aus einer Commission gebildet:

a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorstand, [efr. Nachtrag I.]

b. aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Mitgliedern, und drei für den Vertretungsfall zu wählenden Stellvertretern.

Die Wahl der Commissionsmitglieder und Stellvertreter erfolgt von Landtag zu Landtag. Die Wählbarkeit Beider ist durch die Eigenschaft als Mitglied der Standschaft bedingt, aber nicht auf die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages beschränkt.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

§. 2. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit eines der gewählten Commissionsmitglieder tritt zunächst der Stellvertreter aus dem Stande ein, zu welchem das Mitglied der Verwaltungs-Commission gehörte.

Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten des Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreter, bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Commission einzuberufen. Diäten und Reisekosten für amtliche Verrichtungen werden den Commissions-Mitgliedern nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

§. 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;

c. die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der von dem Königlichen Ober-Präsidenten [efr. Nachtrag I. litr. c.] zu bestätigenden Instructionen für die Administration und deren einzelne Mitglieder dienen der Verwaltungs-Commission zum Anhalt und zur Vorschrift bei ihrer Geschäftsführung.

§. 4. Alles, was auf die medizinische und diätetische Behandlung der Pfleglinge Beziehung hat, bleibt zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Institutsarztes unter Zustimmung der Commission überlassen, jedoch hat dieselbe insbesondere ein genaues Augenmerk auf die Behandlung der Kranken zu richten und die ihr aufstoßenden Bedenken dem Arzt zur Erwägung oder Besprechung mitzutheilen. Sollte der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Bedenken dem Königlichen Ober-Präsidenten [efr. Nachtrag I.] vorzutragen.

§. 5. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Zweigen hat die Verwaltungs-Commission zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administration der Anstalt in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird der Commission in Folge des von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwurfes alljährlich ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt oder der vorhandene verlängert (efr. Nachtrag I.).

§. 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats ist die Verwaltungs-Commission zu verfügen berechtigt.

§. 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalt, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, hat die Verwaltungs-Commission zum Zweck der Anstalt uneingeschränkt zu bestimmen; zu Veräußerungen und Erwerbungen bedarf sie der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§. 8. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen bei der Anstalt gehören auch zur Verfügung der Verwaltungs-Commission, welche das Recht hat, sich beliebig zu wählender qualificirter Bauverständigen, insbesondere aber nach Befinden des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, sowie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Commission hat von den an die

betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

§. 9. Die Verwaltungs-Commission hat über die getreue ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalt sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei derselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde. Zu diesem Zwecke ordnet sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugt sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und läßt außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche, unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von der Administration der Anstalt zu legende Rechnung wird von der Verwaltungs-Commission zuvor revidirt und demnächst dem Königlichen Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung und Decharge eingereicht (cfr. Nachtrag I. littr. c.). Den versammelten Provinzial-Landständen ist jede dechargirte Rechnung nebst einer summarischen Uebersicht aus der, von dem Königl. Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnung der Anstalt nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen (cfr. Nachtrag I. littr. c.).

§. 10. Der Verwaltungs-Commission steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie hat daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Findet sie gegen einen nicht auf Kündigung angestellten Beamten die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens zum Zweck seiner Entfernung aus dem Amte zu veranlassen, angemessen, so hat sie desfalls dem Ober-Präsidenten Behufs dessen weiterer Verfügung zu berichten, übrigens aber mit der vorläufigen Untersagung amtlicher Verrichtungen, falls sie solche für angemessen erachtet, ohne Anstand vorzuschreiten. Zu den Stellen des Arztes, Geistlichen, des Hausverwalters und des Controleurs werden von der Commission qualifizirte Personen dem Ober-Präsidenten zur Auswahl, Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen (cfr. Nachtrag I. littr. d.). Die übrigen Beamten, sowie sämmtliche Wärter und Bedienstete werden lediglich von der Commission nur auf Kündigung und in der Regel nur nach vorhergegangener Probedienstzeit angestellt. Gratifikationen kann die Verwaltungs-Commission bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall, oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungszulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden (cfr. Nachtrag I. littr. b.).

§. 11. In die Irren-Pflege-Anstalt in Bunzlau werden nur solche präsumtiv unheilbare Gemüthskranke aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königlich Preußischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gemeingefährlich sind oder wegen Epilepsie oder anderer besonderer Zustände eine specielle Absonderung oder Obhut bedürfen, aufgenommen. Mithin sind alle ruhigen und gutmuthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, sowie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Sofern nicht dergleichen besondere Rücksichten eine Aufnahme herbeiführen, entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme. In keinem Falle dürfen in diese Anstalt vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 12. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind bei der ihr vorstehenden Verwaltungs-Commission resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig festzustellenden Fragen muß das Taufzeugniß oder der amtliche Geburtsschein und das Blödsinnigkeits-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commission keine Aufnahme verfügen darf. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist und auf das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig.

§. 13. In die Anstalt müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden und nun als auf die Anstalt zu Bunzlau übertragen zu betrachten sind. Gemüthskranke, welche in einer anderen Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die Anstalt.

§. 14. Bei allen Receptions-Verfügungen hat die Verwaltungs-Commission den Punkt wegen den erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§. 15. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können ist dahin zu sehen, daß der von der Verwaltungs-Commission nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jeder Zeit prae-

numerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in der von der Verwaltungs-Commission zu erlassenden Receptions-Bewilligung ausgesprochen und zugleich die Ausführung gedachter Bestimmung der Administrations-Behörde der Anstalt vorgeschrieben werden muß.

§. 16. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes in eine der drei Anstalten nachgesucht wird, hat auch bei der hier in Rede stehenden Anstalt zu Bunzlau die Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandten durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchen Falls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 17. Die Verwaltungs-Commission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Annahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenem Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§. 18. Erhält die Verwaltungs-Commission Anträge zur Aufnahme von Militairs, so finden folgende Grundsätze statt:

Es kann für unheilbare gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser, schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militairdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invalidenwohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

Wünschen die Königlichen Militairbehörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in eine der schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, so zahlt der Militairfonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungsbeitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienst, so wird seine Pension, soweit sie nicht zum Unterhalt zu solchem berechtigter und desselben bedürfender, unerzogener Kinder unentbehrlich ist, zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen.

§. 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eintretenden Besserung oder Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat,

müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

§. 21. Die Verwaltungs-Commission versammelt sich (wenn nicht dringende Anlässe ein außergewöhnliches Zusammentreten derselben erfordern) regelmäßig alle halbe Jahre in der Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Commissionsmitgliedern einigen wird.

Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zwecke ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Conferenz-Protokoll zu führen, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz in Abschrift zu überreichen ist (cfr. Nachtrag I.).

§. 22. Die Geschäfte werden bei diesen Conferenzen kollegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der Commission. Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidenten zu suspendiren (cfr. Nachtrag I.).

§. 23. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von der Commission in ihrem Namen erlassen und von den Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der Letzteren ist in schleunigen Fällen der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortung sich beziehende Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen. Von solchen getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Commission bald durch Circular bei den nächsten Konferenzen in Kenntniß gesetzt.

§. 24. Ueber die Vertheilung der näheren Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder der Commission sich zu einigen, bleibt der Commission überlassen und, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, bestimmt über diese Vertheilung der Vorstand derselben. Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des Letzteren in Gegenständen des ihnen zugefallenen speziellen Geschäftszweiges zu übernehmen und zu vollziehen.

§. 25. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Anstalt beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Control- und Kanzlei-Arbeiten nöthige Bureau-Aufwand vergütigt.

§. 26. Die Verwaltungs-Commission und Administration führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die Anstalt direct von der Commission oder durch Vermittelung des Ober-Präsidenten einzuziehen, welchem im ersteren Falle die Commission Abschrift ihrer Antwort einzureichen hat.

Vorstehende Instruktion wird mit der Maßgabe ausgefertigt, daß die nach §. 10 zu treffende Wahl des dirigirenden Arztes der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 20. Oktober 1863.

Der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Schleinitz.

Bekanntmachung

betreffend die Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben.

Aus Anlaß der Ueberfüllung der Provinzial-Irren-Anstalten haben die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden:

1. beschlossen, daß zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Anstalten, die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von jährlich 30 Thlr bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum gestattet hätte, Aufnahme gefunden haben würden.

Zu näherer Bezeichnung des Charakters der Gemeingefährlichkeit des Kranken für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder

a. daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der

persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder

b. daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder

c. daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zu Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird oder endlich

d. daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeinde-Vorständen am Schlusse des Jahres bei dem landräthlichen Amte liquidirt und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zur Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind und zwar:

1. die resp. von den landräthlichen Aemtern und Kreis-Physikern oder den Magisträten und Stadt-Physikern bescheinigte Beantwortung der in dem Amtsblatt, Jahrgang 1830, vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitscharakter durch Angabe specieller, einen der vorstehend sub a. bis d. gedachten Zustand begründende Thatsache besonders herausgehoben sein muß;
2. das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist;
3. das gerichts-amtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten; außerdem noch
4. die ablehnende Erklärung der Verwaltungs-Commissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten und
5. das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sei.

Die gehörig justifizirten Liquidationen reichen die landräthlichen Aemter oder Magisträte nach Ablauf des Jahres bei den Königl. Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitrags-Kasse vorlegen (cfr. Nachtrag I. litt. a.).

Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung unter folgende Rubriken anzufertigen:

a. Laufende Nummer,
b. Name des Kranken,
c. Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit,
d. Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses,
e. Bescheinigung des Unvermögens,
f. Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes,
g. Bemerkungen.
h. Unter diese Nachweisungen werden die Königlichen Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhanden, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben den Vorschriften gemäß angefertigt befunden worden sind.

Die Anweisung der gehörig justifizirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königlichen Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Beläge an die landräthlichen Aemter, Behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungs-Commissionen, zurückgehen werden.

Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1. 2. 3. 4. 5 genannten Justificatorien

6. die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können und
7. außerdem über den Zustand der Krankheit ad 1 gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sei,

hinzugefügt werden.

Breslau, den 18. März 1833.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Den 25. Februar. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

89. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7583. Die Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Nr. 7584. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7585. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7586. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Land-Transportes. Vom 2. Februar 1870.

Nr. 7587. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktien-Vereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

90. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 26,573, 59,988, 84,164, 138,046, 138,824, 174,937, 182,311 über 100 Thlr.

Lit. G. Nr. 16,256, 40,259 über 50 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88. Nr. 8,721 über 100 Thlr. Ser. 285. Nr. 28,480 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. Nr. 3,356 über 200 Thlr.

Lit. D. Nr. 6,911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. Nr. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. Nr. 657. 4,786. 6,732 über 1000 Thlr.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 9,189 über 100 Thlr.

Ser. II. Nr. 2,405. 3,335. 14,314. 22,608 über 50 Thlr.

Ser. III. Nr. 1,120. 5,211. 5,212. 15,846. 19,864. 19,865 über 100 Thlr.

Ser. IV. Nr. 7,039. 7,041 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

91. Vom 20. d. Mts. ab wird bei der Personenpost zwischen Brieg und Strehlen das Personengeld von 6 Sgr. auf den Satz von 5 Sgr pro Person und Meile ermäßigt.

Breslau, den 17. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

92. Direkter Tarif für Holz- und Steinkohlen-Sendungen.

Mit dem Tage der Eröffnung der Verbindungsstrecke Königshayn—Ruhbank sind direkte ermäßigte Tarife für Holz-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nach mehreren Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben nach Stationen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Kraft getreten, worauf wir das betheiligte Publikum aufmerksam machen.

Die bezüglichen Tarife sind auf den diesseitigen Güter-Expeditionen Berlin, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg, Landeshut, Liebau, Got-

tesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einzusehen.

Berlin, den 13. Februar 1870.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

93. Eisenbeize wird vom 20. d. Mts. ab auf der diesseitigen Eisenbahn zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 16. Februar 1870.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Kern zum Regierungs-Sekretair.

Verliehen: Dem Regierungs-Kanzlisten Knörrlich der Charakter als Kanzlei-Inspektor.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Seiffert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Münsterberg;

2) die Wiederwahl des Rathmanns Julius Neumann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Prorektor an der höheren Töchterschule, Kauffmann, zum Rektor der zweiten städtischen Mittelschule für evangelische Knaben in Breslau.

2) für den Hilfslehrer Hoffmann zum evangelischen Schullehrer in Groß-Jeseritz, Kreis Nimptsch.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lokomotivführer Kuschel und Sabisch zu Breslau vom 1. Februar d. J. ab definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle in Kloster Heinrichau, Kreis Münsterberg, ist vakant. Die Besetzung steht dem fürstbischöflichen Stuhle zu.

2) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Karoschke, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt circa 400 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Heinzendorf, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 2. bis etwa zum 14. März im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Den 4. März. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

98. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7588. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7589. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15 Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs rc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schliprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Nr. 7590. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7591. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Nr. 7592. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung) deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekom-

mandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

95. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag den 25. März d. J., Nachmittags 5 ½ Uhr einberufen,

um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des § 16 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

100. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statute § 3. III a. bezeichnete Kursus für Baumgärtner und Baumwärter am 1. April und währt bis 1. Mai.

Wohnung und Beköstigung haben sich die Theilnehmer am Cursus im Orte Proskau auf eigene Kosten zu besorgen; der Unterricht selbst aber wird unentgeltlich ertheilt. Dieser umfaßt hauptsächlich die Einübung der bei der Obstbaumzucht und dem Obstbau vorkommenden Manipulationen nebst Erläuterungen und praktischen Uebungen.

Die in diesen Cursus Eintretenden haben den Anordnungen der Beamten des Instituts Folge zu leisten und die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen.

Proskau, den 17. Februar 1870.

Der Director des pomologischen Instituts. Stoll.

Vorstehendes bringen wir hierdurch in höherem Auftrage mit der Mahnung an die Kreis- und Gemeinde-Behörden des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß, diese Gelegenheit Behufs der hauptsächlich mechanischen Ausbildung dazu geeigneter Personen in der Behandlung des Baumes — event. durch Gewährung von Unterstützungen — nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, indem es in dem wohlverstandenen Interesse der Kommunen liegt, in ihrer Mitte derartig ausgebildete Personen zu besitzen, denen die sachverständige Pflege der auf den Wege- und Gemeinde-Anlagen gepflanzten Bäume mit Erfolg anvertraut werden kann.

Breslau, den 22. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

97. Außer den bereits gegenwärtig zum Verkauf gelangenden Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets werden vom 1. März d. J. ab noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempel-Betrage von 22½ Sgr. ausgegeben werden.

Im hiesigen Bezirk werden die neuen Sorten bei den Post-Anstalten in Breslau, Brieg, Faulbrück, Frankenstein, Freiburg, Friedland, Glatz, Landeck, Langenbielau, Leubus, Militsch, Mittelwalde, Möhlten, Neumarkt, Ober-Langenbielau, Obernigk, Oels, Prieborn, Reichenbach, Saarau, Schweidnitz, Striegau, Tannhausen, Trachenberg, Waldenburg und Wüstewaltersdorf debitirt werden.

Breslau, den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director. Schroeder.

102. Ermäßigte Sätze für Getreide 2c. im Norddeutsch-Galizischen Verbands-Güter-Verkehr.

Vom 1. März c. ab tritt ein V. Nachtrag zum Norddeutsch-Galizischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1868 enthaltend:

- A. den ermäßigten Spezial-Tarif für Getreide und Hülsenfrüchte (für Mais jedoch nur im Verkehr von Krakau und den nachfolgenden Stationen bis Kolomea incl.), Oelsaaten, Malz, Malzkeime, Kleie und Mehl von Krakau und Stationen der Galizischen Karl-Ludwigsbahn und Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach den Stationen Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig und Halle an Stelle des Tarifs vom 1. Februar 1869;
- B. den ermäßigten Spezial-Tarif für Mais (Kukurutz) im Verkehr von den Stationen Czernowitz, Suczawa, Roman und Jassy nach sämmtlichen Norddeutschen Verband-Stationen bei Auflieferung von mindestens 100 Ctr. per Frachtbrief

in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarif-Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz und Breslau, soweit solche vorhanden, unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

94. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1870 vom 25. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Genesis, Derselbe.

Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Schultz.

Neutestamentliche Einleitung, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Professor Dr. Schultz.
Erklärung der beiden Briefe an die Corinther, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung des Briefes an die Galater, Derselbe.
* Erklärung der petrinischen Briefe, Herr Lic. Rhode.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Meuß.
Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter
Symbolik, Derselbe.
Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Praktische Theologie (Liturgik, Lehre vom Kirchenregiment, Theorie der Mission), Herr Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Theologie des Alten Bundes, Herr Professor Dr. Scholtz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung des Römerbriefs, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Christliche Archäologie, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Derselbe.
* Ueber die Glaubensregel, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe.
Dogmatik, dritter Theil, Fortsetzung und Schluß, Herr Dr. Krawutzcky.
* Eschatologie, Herr Dr. Ginella.
Spezielle Dogmatik, letzter Theil, Derselbe.
* Repetitorium der ganzen Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.
Generelle Moraltheologie, Derselbe.
* Geschichte der Homiletik, Herr Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholtz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heiligen Augustinus de Fide et Symbolo sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
* Disputatorium über ausgewählte Stellen des corpus iuris civilis, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Sachen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfandrecht, Derselbe.
Sachenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Personenrecht, Derselbe.
Uebungen aus dem Civilrecht, Herr Professor Dr. Christiansen.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Consistorialprozeß in Ehesachen, Herr Professor Dr. Gitzler.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privat- und Lehnrecht, Herr Dr. Korn.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
* Ueber Inhaberpapiere, Derselbe.
Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Criminalprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar.
* Ueber Geschwornengerichte, Derselbe.
* Neueste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vom westphälischen Frieden bis auf die Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze.
Völkerrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Medizin und Naturwissenschaften (Encyklopädie und Methodologie), Herr Prof. Dr. Häser.
* Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Biologie, Herr Dr. Finkenstein.
Zootomisch-praktische Uebungen (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow.
Vergleichende Anatomie, Derselbe.
* Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
* Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.
Ueber Zeugung und Entwickelung, Herr Dr. Auerbach.
Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopischer Cursus, (privatissime), Derselbe.
Physiologie, erster Theil, allgemeine Physiologie und Physiologie des Muskel- und Nervensystems, Derselbe.
* Ueber thierische Elektricität, Derselbe.
Experimentelle Uebungen, Derselbe.
Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer.

Außerordentliche Beilage

zu № 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Blatt S. 101) hierdurch **außer Kraft** und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also eben sowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungs-Scheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militär-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden

Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahres-Einkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) § 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militär dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. § 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§ 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungs-Schein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach § 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben, ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§ 26. 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem § 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungs-Schein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach § 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung rc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 24. 31. 32. 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp.

Institute-Behörde u. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militär-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen (§§ 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institute-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institute-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institute-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheines der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen (§ 45 des Regulativs).

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§ 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden, sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungs-Schein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach § 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Institute-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Institute-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) einzureichenden Jahres-Nachweisungen rc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. De-

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Geognosie Schlesiens, Derselbe.
Mineral-Chemie, Herr Prof. Dr. Websky.
* Ueber ausgewählte Krystallgattungen, Derselbe.
Allgemeine Botanik im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Spezielle oder systematische Botanik mit Erläuterungen der natürlichen Formation, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Die wichtigsten Pflanzenfamilien, Derselbe.
* Ueber Algen und Pilze, Derselbe.
* Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
Zoologische Demonstrationen, Derselbe.
* Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf
Volkswirthschafts-Politik und Finanz-Wissenschaft, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Politik und der Volkswirthschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Ueber die Quellen der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann.
Geschichte Griechenlands vom Frieden des Antalcidas bis zum Tode Philipps von Macedonien, Derselbe.
Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des deutschen Reiches von Rudolf von Habsburg bis zu Carl V., Herr Dr. Lindner.
* Geschichte der englischen Revolution unter Carl I. und Oliver Cromwell, Derselbe.
Geschichte Friedrichs des Großen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Europäische Geschichte im Zeitalter der Juli-Dynastie, Herr Prof. Dr. Caro.
* Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Topographie von Latium, Herr Prof. Dr. Neumann.
Elemente der lateinischen Handschriftenkunde, Herr Dr. Schultz.
Kirchliche Kunstalterthümer, Derselbe.
* Ueber Rafaël's Leben und Werke, Derselbe.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Historische Uebungen (über das Constanzer Concil), Herr Prof Dr. Caro.
* Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner.
* Archäologische Uebungen, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie 1) Orientalische.

Grammatik der samaritanischen Sprache nebst Uebungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Hebräische Literaturgeschichte der nachbiblischen Zeit, Herr Prof. Dr. Grätz.
* Kurze Geschichte der syrischen Literatur und Erklärung einiger schwierigeren syrischen Stücke, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Grammatik der arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwierigerer arabischen Schriftsteller, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Grammatik der Sanskrit-Sprache, Herr Prof. Dr Stenzler.
* Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.

2) Klassische.

Erster Theil der römischen Literaturgeschichte, Herr Prof. Dr. Hertz.
Lateinische Syntax, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Plautus Pseudulus, Derselbe.
Griechische Mythologie, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung von Sophokles' Elektra, Derselbe.
* Ausgewählte Abschnitte des platonischen Gastmahls, Herr Dr. Suckow.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

Die Wortbildungslehre der deutschen Sprache, Herr Prof. Dr. Rückert.
Walther von der Vogelweide, Derselbe.
* Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Derselbe.
* Uebungen in der kritischen Behandlung mittelhochdeutscher Gedichte, Herr Dr. Zupitza.
* Geschichte der lyrischen Poesie des neuern Europa von 1815 an, Herr Dr. Karow.
Wiederholung der französischen Syntax nach Plötz „Formenlehre und Syntax der neufranzösischen Sprache" mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Herr Lector Freymond.
Gespräche über die neuere französische Literatur mit Hilfe der neuen Anthologie française von F. Kreyssig, Derselbe.
* Lectüre und Erklärung der 6 letzten Bücher der Fabeln Lafontaine's, Leben und Werke dieses Schriftstellers, Derselbe.

- • Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Biographien und Gedichte der Troubadours, Herr Dr. Karow.
- • Erklärung der „göttlichen Komödie" Dante's, Derselbe.
- • Erklärung von Shakspere's Hamlet, Herr Dr. Junpitza.
- • Ueber Eigenart und Verwandtschaft der Keltischen Sprachen unter spezieller Rücksichtnahme auf den Gälischen Zweig derselben, verbunden mit der Erläuterung ausgewählter Dichtungen Ossian's, Herr Dr. Karow.
- • Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
- • Erklärung der Selbstbiographie des Adamantios Korais, Derselbe.
- • Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski.
- • Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski.
- Geschichte der polnischen Literatur im 16. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Nehring.
- • Ueber Adam Mickiewicz und dessen episches Gedicht: Pan Tadeusz, Derselbe.
- • Polnische Kanzelberedsamkeit, Herr Dr. Krainski.
- • Russische Grammatik, Derselbe.
- • Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

- • Harmonielehre (zweite Hälfte), Herr Dr. Baumgart.
- • Ueber die Behandlung des evangel. Chorals in Seb. Bach's Werken, Herr Dr. Schäffer.
- • Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
- • Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
- Zeichner, Herr Aßmann.
- Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
- Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. **Das archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemälde-Gallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grab-Alterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath **Rogalli** von der Königlichen Regierung zu Bromberg zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer Freiherr v. **Buddenbrock** auf Bischdorf zum Landrath des Kreises Poln.-Wartenberg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Provisorisch ernannt: Der Pfarrer **Essner** in Wohlau zum Schulen-Inspektor, in Stelle des resignirten Fürstbischöflichen Kommissarius und Erzpriester Wenzel zu Leubus.

Bestätigt die Vocationen: 1) für den Rektorats-Candidaten **Gräse** zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Mittelschule in Breslau.

2) für den Hilfslehrer **Güttler** zum katholischen Schullehrer in Kaisersmalde, Kreis Habelschwerdt.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Vorsteher **Beller** in Lissa definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Klein-Totschen, Kreis Trebnitz, verstorbene Bauergutsbesitzer **Labitzke** hat der evangelischen Schule in Ober-Glauche, desselben Kreises, 10 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder in Klein-Totschen aus den Zinsen ausgesetzt.

2) Das zu Breslau verstorbene Fräulein **Antonie Gelinek** hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Hierzu eine **Extra-Beilage**, enthaltend: 1) Das Begleitschein-Regulativ. 2) Das Niederlage-Regulativ. 3) Das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:
1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Aufschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern 2c. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 41.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., x.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster B. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Dienstreigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamts, unter Weglassung von Beträgen unter $1/3$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. ..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register rc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 11.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 41).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen werden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des namlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind, oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefällberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register, und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 11 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrages anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer &c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Entnahme der Proben und die neue Verschließung r Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im iederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken id, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben llpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur erzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren im Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die uspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren ir Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von roben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der igernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter lufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung imzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vor- ianden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde iach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung etc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hienach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

      Ergiebt sich dagegen

      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

   In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allegemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes
en über die zollamtliche Behandlung des Güter-
Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nach-
nden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und
agier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb
Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr
enden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet
reinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten,
e der ankommenden sofort unter Raumverschluß
10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133.
atz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenz-
ern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach
Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn-
Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß
Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G.
33. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1.
Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die
hrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor
he zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde
ie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stations-
itze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso
ben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von
raussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft
Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen
4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen
n-, aus- und durchgehenden Güter sind die an den-
lben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des
128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere
bfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsver-
ichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-
bfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im
nnern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage
der solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der
bersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind
V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahn-
erkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen,
welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladun-
gen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des
amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung
(§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben —
sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen
Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den
Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59.
des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung
bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume
für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige
Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelan-
genden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach
Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen
Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung
der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu
Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung
und Beleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden
Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge
und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend
beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Ein-
verständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche
Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung
stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegen-
stände bestimmten Räume müssen sicher verschließbar
sein und werden von der Zollbehörde und der Eisen-
bahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume
dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt
werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigen-
schaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die
Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande
nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze
Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den
Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen
sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme
von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.
Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme
von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht ent-
halten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur
Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht aus-
geschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangs-
amte besonders angemeldet werden und so beschaffen
sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unter-
worfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit
die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-
Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den
§§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes er-
folgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur
Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will,
nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gü-
tern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschrif-
ten dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.),
beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter
im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß
zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen,
in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit
festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder
Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutz-
decken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten
oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde diesserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser 2c. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichtet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen rc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen rc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere rc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

nächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen 2c. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen 2c. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen 2c. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Den 11. März. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

104. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 418. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

Nr. 419. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

Nr. 420. Die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempel-Marken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 421. Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät.

Nr. 422. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes und des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 423. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 424. Die Ernennung des bisherigen Bundes-Konsuls Dr. Rosen zu Belgrad zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 425. Die Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 426. Die Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (Britisch Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 427. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 428. Die Ernennung des Kaufmanns J. Ziefursch zu Coquimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 429. Die Ernennung des bisherigen Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 430. Die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 431. Die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 432. Die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Vicekonsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

111. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7593. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Tolkemit im Kreise Elbing.

Nr. 7595. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Nr. 7596. Das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III Serie Lit C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

113. Betr. Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den

Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatz-Anweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

117. Betr. Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatz-Anweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung S. 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatz-Anweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatz-Anweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

118. Betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A, B und D und 1868 B, und

der 4prozentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½ prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thaler der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thaler in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausch einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Prozent;

b. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Prozent;

c. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der kon-

solidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Prozent von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt. —

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen so weit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrole der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

109. Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 gemäß sind im Monat November v. J. bei der Schweidnitzer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg nachbenannte Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

I. Mitglieder.

1) Kaufmann R. Metzig zu Reichenbach,
2) Fabrikbesitzer F. Kopisch zu Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
3) Kaufmann und Fabrikbesitzer J. Kauffmann zu Blumenau, Kreis Waldenburg.

II. Stellvertreter.

1) Kaufmann H. Dyhr zu Reichenbach,
2) Kaufmann F. Weigmann zu Schweidnitz,
3) Fabrikbesitzer A. Brier zu Waldenburg.

Bei den unterm 6. und 19. November pr. und 11. Januar d. J. vollzogenen Ersatzwahlen sind:

A. Zu Mitgliedern.

a. Kaufmann Robert Metzig zu Reichenbach,
b. Fabrikbesitzer H. Kopisch zu Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
c. Kaufmann und Fabrikbesitzer Julius Kauffmann zu Tannhausen, Kreis Waldenburg.

B. Zu Stellvertretern.

a. Kaufmann Heinrich Dyhr zu Reichenbach,
b. Kaufmann H. F. Nitschke zu Schweidnitz,
c. Fabrikbesitzer Adolph Brier zu Waldenburg

wieder resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Februar 1870.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Gr. zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

110. **Warnung.**

Für die ungarischen Eisenbahnbauten, so wie für die Arbeiten in Bergwerken, Hütten und Waldschlägen wurden, zumeist am Anfang des vergangenen Jahres, eine große Menge von Arbeitern, Handwerkern und Technikern nach Ungarn gezogen, welche von den Agenten der betreffenden Unternehmer in verschiedenen Gegenden Norddeutschlands, vorwiegend aber in Schlesien, Posen und der Mark angeworben worden waren.

Von diesen Personen sind in der Folge eine große Anzahl, nachdem sie nur kurze Zeit bei den betreffenden Unternehmungen beschäftigt gewesen, arbeitslos gewor-

den und haben, da sie durchgehends mittellos waren, die Hilfe des Konsulats in Pest nachgesucht, um die Rückkehr in ihre Heimath zu bewerkstelligen.

Die Gründe des Arbeits-Austritts waren verschiedene, zum Theil hatten die Unternehmer, weil sie inzwischen billigere Arbeiter gefunden, die Leute einfach als entbehrlich entlassen, zum Theil gaben auch Streitigkeiten über die Berechnung und Auszahlung des Lohnes den Anlaß, zum größten Theil aber waren die Arbeiter ihrerseits ausgetreten, nachdem sie inne geworden waren, in welchem Irrthum sie sich über die Verhältnisse des Landes befunden hatten.

Der hohe Arbeitslohn, der am meisten angelockt, hatte sich als ein trügerischer Gewinn herausgestellt, da er mehr als aufgewogen wurde durch die Kosten des Lebensunterhaltes, welcher in Ungarn überhaupt um Vieles theurer ist, beispielsweise in der Hauptstadt Pest aber für eine Handwerker-Familie wohl doppelt soviel beträgt als durchschnittlich in den norddeutschen Städten. Häufig waren — an den entlegenen Arbeitsstellen in Wäldern und Gebirgen — Lebensmittel gar nicht zu haben und die Arbeiter daher jeder Forderung der Lieferanten preisgegeben. Zudem zeigten sich auch die Arbeitgeber nicht immer frei von dem Bestreben, die hilflose Lage der Arbeiter in dem fremden Lande und hunderte von Meilen, zum Theil ohne Eisenbahn-Verbindung, von der Heimath entfernt, zum eigenen Vortheil auszubeuten, indem sie die verabredeten Bedingungen der Arbeit und Löhnung nach ihrem Belieben änderten.

Da die Unternehmer die Kosten freier Heimsendung gewöhnlich nur nach Ablauf einer gewissen Arbeitszeit zugesagt hatten, so lehnten sie in den erwähnten Fällen jede Verpflichtung hierzu ab, und die Arbeiter kamen daher, oft nach Fußmärschen von 50—60 Meilen, die sie ohne Mittel zurückgelegt, im kläglichsten Zustande in Pest an, um die Hilfe des norddeutschen Bundes-Konsulats nachzusuchen. Da dienstliche Fonds zu diesem Zwecke nicht in solchem Umfange zur Verfügung stehen, so sind dieselben zumeist auf Privatkosten nach ihrer Heimath befördert und ist der Versuch gemacht worden, die Arbeiter zur Erstattung zu bewegen.

Indessen ist dies nicht in allen Fällen gelungen, da jene, wie gesagt, eine rechtliche Verpflichtung nicht eingegangen waren und eine moralische nicht fühlen mochten. Unter diesen Umständen werden daher diejenigen, welche ferner Arbeit in Ungarn anzunehmen beabsichtigen, dringend darauf aufmerksam gemacht, daß sie vorher sich über die durchaus verschiedenartigen Verhältnisse in Ungarn und namentlich über die Theuerung der Lebensmittel genau unterrichten. Vor Allem aber ist ihnen anzurathen, daß sie ein Engagement in keinem Falle anders eingehen, als unter Abfassung eines schriftlichen Vertrages, in welchem unzweideutig festgesetzt ist, wie Arbeitszeit und Lohn berechnet, in welcher Weise und in welcher Münze der letztere gezahlt werden, wie es mit Obdach und Wohnung gehalten werden soll, namentlich aber, daß sie die Reise nicht antreten, ohne sich die kostenfreie Rückkehr nach ihrer Heimath für alle Fälle gesichert zu haben.

Breslau, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115. Dem Apotheker Ferdinand Scheider zu Trachenberg ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Sulau verliehen worden.

Breslau, den 27. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

105. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königl. Forst-Fiskus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. Dezember 1868 vom Distrikt 45 des Schutzbezirks Heydau der Königlichen Oberförsterei Schöneiche eine Parzelle von 7 Morgen an den Gerichts-Aktuar Heinrich Reichel in Polnischdorf tauschweise abgetreten hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Schöneiche ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Krummwohlau einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 8. d. M. die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

108. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kassen-Geschäfte der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien auf die Landeshauptkasse von Schlesien (Albrechtsstraße Nr. 16) übergegangen sind.

Zahlungen können an die Landeshauptkasse rechtsgiltig nur gegen gemeinschaftliche Quittung der provisorisch mit der Verwaltung derselben beauftragten Beamten

Rechnungs-Rath Graeger und
Kalkulator Scholz

geleistet werden.

Breslau, den 23. Februar 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. (gez.) Graf Pückler.

112. Vom 1. April d. J. ab werden, außer bei den in der Bekanntmachung vom 18. März v. J. genannten Post-Anstalten des Bezirks, auch bei den Post-Aemtern in Frankenstein und Oels gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatz-

Preis beträgt hiernach für 100 Stück — 36 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 2. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

106. Transport-Begünstigungen für Gegenstände der Industrie-Ausstellung in Kassel.

Diejenigen Gegenstände, welche auf der für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September d. J. in Kassel projektirten Industrie-Ausstellung unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert, wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comité auf ersterem bescheinigt wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

114. Für den Transport neuer offener Eisenbahnwagen, die auf eignen Rädern oder auf provisorischen Achsen laufen und mit Obergestellen anderer Eisenbahnwagen beladen sind, betragen die Frachtkosten auf der Ostbahn

1) für einen offenen Güterwagen, beladen mit einem Obergestell . . . . . 7⅓ Sgr.

und 2) für einen offenen Güterwagen, beladen mit zwei Obergestellen . . 10 Sgr.

pro Achse und angefangene Transportmeile.

Für den Transport neuer, mit andern Gegenständen bis zu ihrer vollen, speziell festzustellenden, Tragfähigkeit belasteter Eisenbahnwagen, wird auf der Ostbahn neben der betreffenden tarifmäßigen Fracht für die Ladung keine weitere Transportgebühr erhoben, den Versendern aber auch keine Wagenmiethe gewährt. Transporte der letzteren Art werden jedoch nur nach vorgängiger besonderer Vereinbarung mit der unterzeichneten Direktion, beziehungsweise nach Ausführung der von dieser anzuordnenden Feststellung darüber gestattet, daß einerseits die volle Ausnutzung der Tragfähigkeit der betreffenden neuen Wagen stattgefunden hat und daß andrerseits eine Ueberlastung derselben vermieden ist. Die Transportaufgeber haften für allen aus der Fehlerhaftigkeit und resp. Ueberlastung der qu. Fahrzeuge entstehenden Schaden.

Bromberg, den 24. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

116. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Thaer: a. Encyclopädie der Landwirthschaft: privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Professor Dr. Karl Koch: a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: publice. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen

Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen. Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11–2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

109. Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1870 bei der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. — Das Semester beginnt am 25. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe; 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky; 5) Bodenkunde, Dr. Scholz; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 7) Handelsgewächsbau, Pietrusky; 8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 9) Obst- und Gemüsebau, Akademischer Gärtner Fintelmann; 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky; 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe; 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Derselbe; 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Dep.-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg; 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, Derselbe; 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe; 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, Derselbe; 18) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Akademischer Forstmeister Wiese; 19) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe; 20) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer; 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe; 23) Physik, Professor Dr. Trommer; 24) Pflanzen-Systematik, Professor Dr. Jessen; 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe; 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe; 27) Botanische Exkursionen, Derselbe; 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz; 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Derselbe; 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs; 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller; 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modell-Sammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky

Die Acker-Geräthe-Sammlung und die Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodell-Sammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1870.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

107. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, Prof. Dr. Freytag; Landwirthschaftliche Betriebslehre. Spezieller Pflanzenbau. Allgemeine Thierproduktionslehre, Wollkunde, Zootomische Uebungen, Administrator

Dr. Freytag; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Schumacher; Weinbau und Gemüsebau, Garten-Inspektor Sinnig; Waldbau, Oberförster Herf; Organische Experimentalchemie, Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze, Chemisches Praktikum im Laboratorium, Professor Dr. Freytag; Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen, Prof. Dr. Ritthausen; Experimental-Physik, Physikalisches Praktikum, Dr. Budde; Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, Physiologische und mikroskopische Uebungen, Professor Dr. Körnicke; Naturgeschichte der wirbellosen Theorie mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten, Prof. Dr. Troschel; Geognosie, Dr. Andrae; Landwirthschaftliche Baukunde, Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen-Unterricht, Baumeister Dr. Schubert; Volkswirthschaftslehre, Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung. Aeußere Pferdekenntniß, Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere, Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. Praktischer Kursus der Bienenzucht, Dr. Pollmann; Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche botanische und geognostische Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Fest-Programm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie.
Professor Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Zorn zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Stadtraths Hammer, d. i. bis 20. September 1875.

2) Die Wahl des Instrumentenbauers Bönicke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trachenberg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Klutsch, d. i. bis 1. Mai 1872.

3) Die Wiederwahl des bisherigen Stadt-Kämmerers Beck zum Kämmerer der Stadt Steinau auf eine fernere Dienstzeit von zwölf Jahren.

4) Die Wahl des Königlichen Wasserbaumeisters Cramer zu Breslau zum Deich-Inspektor des Neumarkter Deichverbandes.

Allerhöchst verliehen: Dem Gerichtsmann Liebaus zu Wehrie, Kreis Guhrau, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen.

Angestellt: Der Sergeant Pluder vom vierten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63 als Gefangenen-Aufseher bei der Straf-Anstalt in Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Wolf zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule und Kirche in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt.

2) für den bisherigen Privatlehrer Reisig zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Schule in Laasan, Kreis Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der seitherige Superintendent der Diözese Oppeln und Pastor Krieger in Lauth zum Superintendenten der Diözese Neumarkt.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Sekretär Hofrathe Kräßig zu Brieg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste. 2) Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Eduard Skrzypeck zu Winzig das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Ernannt: 1) Die Gerichts-Assessoren Heinrich Beith, Dr. Karl Lunge und Arthur Salomon zu Breslau zu Stadtrichtern bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Max Theinert aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Bernstadt. 3) Die Referendarien Hugo Thomas, Dr. Maximilian Fliegel und Otto Kober zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Rechts-Kandidaten Hugo Alexander-Katz und Karl von Unruh zu Breslau zu Referendarien. 5) Der Civil-Supernumerarius Karl Ziebe zu Militsch zum Büreau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 6) Die Civil-Supernumerarien Louis Mende, Eduard Menschel, Emanuel Guckel, Julius Hirschberg, Herrmann Zimmer und Paul Lamla zu Breslau zu Büreau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Civil-Supernumerarius Karl Nowack aus Brieg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 8) Der Civil-Supernumerarius Robert Rückert

zu Schönau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 9) Der Civil-Supernumerarius Herrmann Dreßler zu Strehlen zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 10) Der vormalige Sergeant August Theinert zu Glatz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 11) Der invalide Dragoner Johann Frach zu Olbendorf zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Meekel zu Habelschweedt an das Kreisgericht zu Reichenbach. 2) Der Kreisrichter Alker zu Friedland an das Kreisgericht zu Hirschberg. 3) Der Kreisrichter Berger zu Hermsdorf u. K. als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Kleß zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Inowraclaw. 5) Der Greichts-Assessor Paul Martini zu Janer als Kreisrichter an die Gerichts-Kommission zu Pitschen. 6) Die Referendarien Dr. jur. Albert Teichmann zu Berlin und Karl von Gräfe zu Heiligenstadt an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Hilfs-Gefangenenwärter Anton Schöler zu Glatz.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretär und Sportel-Revisor Gründel zu Breslau. 2) Der Bote und Gefangenenwärter Schramm zu Reinerz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Kretschmer zu Waldenburg. 2) Der Stadtgerichts-Sekretär Wissowa zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretär Eisner zu Oels. 4) Die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien Adolf Beyer zu Bolkenhain und August Kraln zu Striegau. 5) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Alter zu Breslau. 6) Der Kreisgerichts-Botenmeister Karl Heptke zu Glatz. 7) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Greulich zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Christophori-Bezirk	11	Christbaum, Joh. Gottlieb	emerit. Lehrer	Harrasgasse Nr. 6.
		Kreis Breslau.		
Wangeen	105	Knebel, Franz	Schullehrer	Wangern.
Romberg	78	Warkus, Gottlieb	Gerichtsscholz	Romberg.
Damsdorf	12	Grosser, Ernst	Bauergutsbesitzer	Damsdorf.
Cosel, Kl.-Gandau, Pöpelwitz	21	Suppelt, Gottlieb	Stellenbesitzer	Pöpelwitz.
Herrnprotsch	30	Böhme, August	Lehrer	Herrnprotsch.
Barottwitz, Probotschine, Sambowitz, Sillmenau	90	Lewald, Anton	Rittergutsbesitzer	Sillmenau.
Goldschmieden	24	Krischke, Adolph	Stellenbesitzer	Goldschmieden.
Boguslawitz	4	Walke, Gottlieb	Gerichtsscholz	Boguslawitz.
Grunau	26	Bernock, Gottfried	Freigärtner	Grunau.
Meleschwitz	48	Franke, Alois	Lehrer	Meleschwitz.
Schönbankwitz	31	Cöster, Oskar	Rittergutsbesitzer	Schönbankwitz.
Woischwitz, Oltaschin	110	Wohlmann, Gottlob	Müllermeister	Woischwitz.
Clarenkranst, Marienkranst	10	Kusch, Karl	Kaufmann	Clarenkranst.
Duckwitz	15	Gimmler, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Damsdorf.
Jerasselwitz	33	Siegert, Gottlieb	Gerichtsscholz	Jerasselwitz.
Thauer	100	Meyer, Ernst	Erbscholtiseibesitzer	Thauer.
Groß-Mochbern	51	Pohl, Karl	Gerichtsscholz	Groß-Mochbern.
Mandelau	46	Klee, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Mandelau.
Poln.-Gandau, Jaschgüttel, Poln.-Neudorf, Niederhof, Siebischau	32	Buchmann, Ignatz	Lehrer	Jaschgüttel.
Zindel	113	Weltzel, Anton	Wirthschafts-Insp.	Zindel.
Mellowitz	106	Sternagel, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Wilkowitz.
Benkwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz Kgl., Klein-Sägewitz Herrsch.	5a.	Sauermann, Gottfried	Erbscholtiseibesitzer	Radwanitz.
Bogschütz, Gr.-Bresa, Märzdorf, Leopoldowitz	50	Müller, Friedrich Wilhelm	Rentmeister, Polizei-Verwalter	Leopoldowitz.
		Kreis Glatz.		
Hassitz, Friedrichswartha	12	Strauch, August	Häusler	Hassitz.
Rauschwitz	23	Mattern, August	Bauergutsbesitzer	Rauschwitz.
Löschney	54	Scholz, Heinrich	Grundstücksbesitzer	Löschney.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Militsch.		
Freihan, Schloß Pladauschke, Sandraschütz und Wensewitz	17	Bratscheck, Karl	Lehrer und Organist	Stadt Freihan.
Dobrkowitz, Herrnkaschütz	55	Hoch, Gotthold	Lehrer	Dobrkowitz.
		Kreis Nimptsch.		
Prauß, Rauschwitz, Müllschan, Gollschau	6	Jeschke, Anton	Rentmeister	Prauß.
Gorkau, Roth-Neudorf, Klein-Johnsdorf, Plottwitz, Pangel, Altstädt, Vogelgesang, Kittelau	10	Schneider, Julius	Inspektor	Kittelau.
Pristram, Ober-Panthenau	39	Steinmann, Ludwig	Rittergutsbesitzer	Pristram.
Rudelsdorf, Trebnig	18	Ritter, Wilhelm	Lehrer	Rudelsdorf.
Ober-Johnsdorf	35	Stephan, Adolph	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
Jordansmühl	26	Schubert, Julius	Müllermeister	Jordansmühl.
Gleinitz, Thanitz	33	Kober, Franz	Lehrer und Organist	Gleinitz.
Carlsdorf, Weinberg	34	Mens	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Carlsdorf.
Petrikau	7	Köhler, Gottfried	Polizeianwalt	Nimptsch.
Siegroth, Dürr-Brockuth, Jakobsdorf, Reichau, Wonnwitz	5	Heisig, Karl	Lehrer	Siegroth.
Zülzendorf	1	Scholz, Karl	Freistellenbesitzer	Zülzendorf.
Senitz	15	Staats, Otto	Gutsbesitzer	Senitz.
Mlietsch	22	Wenzel, Friedrich	Schmiedemeister	Mlietsch.
Groß-Jeseritz	24	Hiersemann, Gottfried	Freigutsbesitzer	Groß-Jeseritz.
Wättrisch	37	Schade, Konrad	Gutsverwalter	Wättrisch.
Naselwitz, Wilschkowitz	30	v. Uechtritz, Manfred	Lieutenant und Erbscholtiseibesitzer	Naselwitz.
Silbitz, Strachau b. N., Schmiezdorf	40	Steinberg, Karl	Lehrer	Silbitz.
		Kreis Namslau.		
Lorzendorf	13	Altenburger, Ferdinand	Wirthschafts-Insp.	Lorzendorf.
		Kreis Ohlau.		
Sitzmannsdorf	28	v. Prittwitz, Konstantin	Rittergutsbesitzer	Sitzmannsdorf.
Gr.-Peiskerau, Schwoika	1	Schröter, Ernst	Bauergutsbesitzer	Gr.-Peiskerau.
Zottwitz	8	Schindler, Joseph	dito	Zottwitz.
Niehmen	12	Golisch, Franz	Müllermeister	Niehmen.
Güntherdorf	16	Holitzeck, Karl	Lehrer	Güntherdorf.
Seiffersdorf	18	Klinner, Herrmann	Wirthschafts-Insp.	Seiffersdorf.
Gusten	19	Raschke, Eduard	Lehrer	Gusten.
Bischwitz a. O., Celline	20	Kladzig, Wilhelm	dito	Bischwitz a. O.
Kallen, Halbendorf	22	Bartilla, Franz	dito	Kallen.
Weigwitz	24	Frost, Ernst	dito	Weigwitz.
Klein-Oels	25	Scholz, Ignatz	dito	Kl.-Oels.
Peisterwitz	32	Tschirley, Gottlieb	Häusler	Peisterwitz.
Thiergarten	34	Körnig, Wilhelm	Lehrer	Thiergarten.
Baumgarten	43	Raabe, Karl	Scholze	Baumgarten.
Quallwitz, Gr. u. Kl.-Duppine	45	Büttner, Johann Gottlob	Lehrer	Quallwitz.
Rosenhain	57	Flöter, Herrmann	Erbscholz	Rosenhain.
Bulchau	65	Römmerskirch, Joseph	Lehrer	Bulchau.
Lorzendorf, Chursangwitz	66	Hoffmann, Alois	dito	Lorzendorf.
Eulendorf	67	Aisig, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Eulendorf.
Runzen, Kunert, Wüstebriese	69	Goldmann, Wilhelm	Hausbesitzer	Runzen.
Steindorf	71	Schott, Robert	Lehrer	Steindorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Jankau	75	Fleischer, Friedrich	Lehrer	Jankau.
Riefnig	76	Geide, Alois	dito	Riefnig.
Birksdorf, Trattaschine	63	Jänsch, Wilhelm	Rentmeister	Laskowitz.
Neuvorwerk	—	Stanischeck, Emanuel	dito	Jeltsch.
Märzdorf	15	Rossa, Joseph	Freigärtner	Märzdorf.
Saulwitz, Schakwitz	4	v. Loucadou, Emil	Rittergutsbesitzer	Rohrau.
Rodeland	56	Haukold, Julius	Lehrer	Rodeland.
Mellenau	72	Weniger, Robert	dito	Zottwitz.
Radlowitz, Dammelwitz	42	Herder, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Radlowitz.
Poppelwitz	62	v. Eicke, Ernst	Königl. Landrath	Poppelwitz.
Grebelwitz, Rohrau	5	v. Loucadou, Emil	Rittergutsbesitzer	Rohrau.
Zedlitz	13	Raabe, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Zedlitz.
Jakobine, Dremling	21	Römmerskirch, Joseph	Lehrer	Bulchau.
Hünern	33	Kerber, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Hünern.
Stannowitz	37	Pantke, Franz	dito	Stannowitz.
Rattwitz, Lange	54	Werner, Friedrich	dito	Rattwitz.
Bergel	59	Feige, Anton	Gärtner	Bergel.
Leisewitz	60	Weiß, Karl	Kaufmann	Leisewitz.
Minken	68	Kube, Joseph	Lehrer	Minken.
Thomaskirch	73	Unfried, Joseph	Bauergutsbesitzer	Thomaskirch.
Kochern	64	Korneck, Gottlob	Gerichtsscholz	Kochern.
Weisdorf	81	Schöps, Ernst	dito	Weisdorf.
Gunschwitz	82	Babatz, Robert	Schankpächter	Gunschwitz.
Jeltsch	50	Junk, Karl	Lehrer	Jeltsch.
Beckern	49	Damzog, Traugott	Bauergutsbesitzer	Beckern.
Theuderau	23	Berning, Ferdinand	Wirthschafts-Insp.	Theuderau.
Haltauf	29	Petrick, Alwin	Posthalter	Haltauf.
Poln.-Steine	47	Kaiser, August	Gastwirth	Poln.-Steine.
Quosnitz	7	Reinhard, Paul	Gutsbesitzer	Quosnitz.
Bischwitz b. W.	9	Kosson, Anton	Amtmann	Bischwitz b. W.
Klosdorf	11	Seidel, Joseph	Erbscholz	Klosdorf.
Mechwitz	26	Kretschmer, Julius	Lehrer	Mechwitz.
Deutsch-Breile	27	Lillge, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Deutsch-Breile.
Gaulau, Krausenau	30	Jurok, Gottlob	Lehrer	Gaulau.
Alt-Wansen	46	Winkler, Karl	dito	Alt-Wansen.
Johnwitz	48	Rost, Heinrich	Bürgermeister	Wansen.
Jauer, Poln.-Breile	10	Pfeiffer, Joseph	Bauergutsbesitzer	Jauer.
Marienau	31	Laugwitz, Alois	Lehrer	Marienau.
Knieschwitz	40	Paul, Karl	dito	Knieschwitz.
Brosewitz	53	Elsner, Vendelin	Bauergutsbesitzer	Brosewitz.
Köchendorf	52	Adler, Ernst	Lehrer	Köchendorf.
Kl.-Peiskerau	55	Winkler, Ernst	Wundarzt	Klein-Peiskerau.
Kreis Reichenbach.				
Güttmannsdorf	20	Buhl, Karl	Lehrer	Güttmannsdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Freiburg	1.	Tietze, Heinrich	Zimmermeister	Freiburg.
Kreis Strehlen.				
Sägen	45	Siegmund, Gottfried	Lehrer	Sägen.
Kreis Striegau.				
Preilsdorf, Niklasdorf	23	Schöwälder, Wilhelm	Lehrer	Preilsdorf.
Kreis Waldenburg.				
Nieder-Salzbrunn	41	Zobel, Karl	Webermeister	Nieder-Salzbrunn.
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Schollendorf	50	Melzer, Karl	Gerichtsscholz	Schollendorf.
Kunzendorf, Karlowitz	26	Wutke, Theodor	Oekonom	Kunzendorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Den 18. März. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

101. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7597. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 7598. Das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7599. Das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7600. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7601. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b. von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c. von Schadeleben nach Cochstedt, d. von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7602. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ascherslebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7604. Das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staats-Diener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeinde-Verbänden. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7605. Das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7606. Das Gesetz, betreffend die Jagdschein-Gebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7607. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Nr. 7608. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

100. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statute § 3. III. a. bezeichnete Kursus für Baumgärtner und Baumwärter am 1. April und währt bis 1. Mai.

Wohnung und Beköstigung haben sich die Theilnehmer am Cursus im Orte Proskau auf eigene Kosten zu besorgen; der Unterricht selbst aber wird unentgeltlich ertheilt. Dieser umfaßt hauptsächlich die Einübung der bei der Obstbaumzucht und dem Obstbau vorkommenden Manipulationen nebst Erläuterungen und praktischen Uebungen.

Die in diesen Cursus Eintretenden haben den Anordnungen der Beamten des Instituts Folge zu leisten und die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen.

Proskau, den 17. Februar 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts. Stoll.

Vorstehendes bringen wir hierdurch in höherem Auftrage mit der Mahnung an die Kreis- und Gemeinde-Behörden des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß, diese Gelegenheit Behufs der hauptsächlich mechanischen Ausbildung dazu geeigneter Personen in der Behandlung des Baumes — event. durch Gewährung von Unterstützungen — nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, indem es in dem wohlverstandenen Interesse der Kommunen liegt, in ihrer Mitte derartig ausgebildete Personen zu besitzen, denen die sachverständige Pflege der auf den Wege- und Gemeinde-Anlagen gepflanzten Bäume mit Erfolg anvertraut werden kann.

Breslau, den 22. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

120. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Kutscheborwitz, Kreises Wohlau, Major a. D. von Rieben, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. Oktober 1863, an den Landesältesten von Rieben zu Tschilesen, Kreises Wohlau, die sogenannte „Pick-Wiese“ im Umfange von 3,84 Morgen von genanntem Rittergute abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Wiese aus dem Gutsbezirke Kutscheborwitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Kadlewe einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

123. Gemäß der §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt für 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) wird hierdurch das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse des Regierungs-Bezirkes für das Jahr 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme für 1869 beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1868	12,531	19	6
2) An Zinsen	500	15	—
3) Angekaufte Schlesische Rentenbriefe ꝛc.	1,420	—	—
Gesammt-Einnahme	14,452	4	6

II. Die Ausgabe für 1869 beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für die oben angekauften Schlesischen Rentenbriefe ꝛc.	1,364	5	4
2) An Rezeptur-Tantieme . . .	5	6	2
3) An Kopialien und Porto . .	5	4	6
Gesammt-Ausgabe	1,374	16	—
Mithin Bestand am 31. Dezember 1869	13,077	18	6
welcher besteht:			
1) in Schuldverschreibungen von Staatsanleihen	1,100	—	—
2) in Schlesischen Rentenbriefen .	11,700	—	—
3) in baarem Gelde	277	18	6
i. e. wir vor	13,077	18	6

Nach dem Course vom 31. Dezember 1869 betrugen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen von 1100 Thlr. zu $82^3/_4$ pCt. .	910	7	6
2) Die Schlesischen Rentenbriefe von 11,700 Thlr. zu 85 pCt. .	9,945	—	—
3) Hierzu der Bestand in baarem Gelde	277	18	6
so daß das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät sich am 31. Dezember 1869 auf .	11,132	26	—

belief.

Die Gesammt-Versicherung im Regierungs-Bezirk Breslau belief sich am Ende des Jahres 1869 für
38,724 Stück Stiere und Zugochsen,
261,832 „ Kühe und
18,987 „ Stück Jungvieh über ein Jahr,
auf zusammen 12,425,798 Thlr.

Breslau, den 7. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

119. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Königliche Kreis-Thierarztstelle des Kreises Guhrau, mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 6. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

124. Die Inhaber folgender in der 21. Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
„ 24,010 „ Casimir,

à 500 Thlr.

Nr. 25,585 auf Herrschaft Keltsch,
„ 25,592 „ dito, dito,

à 200 Thlr.

Nr. 5,207 auf Koitz, Ober- und Mittel,
„ 5,217 „ dito dito,
„ 5,239 „ dito dito,
„ 5,344 „ Dubensko,
„ 5,349 „ dito,
„ 5,479 „ Ornontowitz,
„ 15,561 „ Wilkau,
„ 15,573 „ dito,
„ 15,574 „ dito,
„ 16,924 „ Wüsteröhrsdorf,
„ 16,926 „ dito,
„ 17,070 „ Herrschaft Keltsch,

à 100 Thlr.

Nr. 9,116 auf Koitz, Ober- und Mittel,
„ 9,127 „ dito dito,
„ 9,167 „ dito dito,
„ 9,177 „ dito dito,
„ 9,207 „ dito dito,
„ 9,215 „ dito dito,
„ 9,221 „ dito dito,
„ 9,222 „ dito dito,
„ 9,449 „ Dubensko,
„ 9,508 „ Ornontowitz,
„ 9,522 „ dito,
„ 9,524 „ dito,
„ 9,712 „ Wilkau,
„ 9,855 „ Krieblowitz,

Nr. 18,475 auf Casimir,
= 18,482 = dito,
= 18,531 = Berndau,
= 18,532 = dito,
= 18,761 = Rachen,
= 18,920 = Zuzella,
= 18,928 = dito
= 18,934 = Wüstershrsdorf,
= 18,941 = dito,
= 18,945 = dito,
= 18,963 = Herrschaft Keltsch,
à 50 Thlr.
Nr. 11,892 auf Ornontowitz,
= 12,007 = Krieblowitz,
= 12,358 = Berndau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst), zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

I. à 4 pCt.,

aus der 7. Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 18. Verloosung.

Nr.					
Nr.	1,947	auf Koschentin	über	500	Thlr.
=	6,314	= Saabor	=	100	=
=	17,655	= Siemianowitz	=	100	=
=	64,485	= Labandt	=	100	=
=	11,708	= Lossen	=	50	=
=	21,579	= Lissa	=	25	=
=	21,921	= Boyadel	=	25	=
=	22,312	= Saabor	=	25	=
=	22,706	= Koschentin	=	25	=
=	22,803	= Lossen	=	25	=
=	82,096	= Klein-Schweinern	=	25	=
=	82,338	= Labandt	=	25	=

II. à $3\frac{1}{2}$ pCt.,

aus der 19. Verloosung.

Nr.	2,298	auf Dubensko	über	500	Thlr.
=	2,494	= Krieblowitz	=	500	=
=	5,483	= Ornontowitz	=	200	=
=	16,649	= Hansdorf	=	200	=
=	17,073	= Keltsch	=	200	=
=	17,077	= Keltsch	=	200	=
Nr.	9,202	auf Koitz	über	100	Thlr.
=	9,218	= Koitz	=	100	=
=	9,220	= Koitz	=	100	=
=	9,399	= Dubensko	=	100	=
=	9,434	= Dubensko	=	100	=
=	9,503	= Ornontowitz	=	100	=
=	9,704	= Wilkau	=	100	=
=	9,715	= Wilkau	=	100	=
=	9,865	= Krieblowitz	=	100	=
=	9,960	= Wyciesko	=	100	=
=	18,476	= Casimir	=	100	=
=	18,490	= Casimir	=	100	=
=	18,935	= Wüstershrsdorf	=	100	=
=	11,826	= Koitz	=	50	=
=	11,865	= Dubensko	=	50	=
=	11,875	= Dubensko	=	50	=
=	11,900	= Ornontowitz	=	50	=
=	11,907	= Ornontowitz	=	50	=
=	12,342	= Casimir	=	50	=

aus der 20. Verloosung.

Nr.	684	auf Ornontowitz	über	1000	Thlr.
=	5,351	= Dubensko	=	200	=
=	16,911	= Zuzella	=	200	=
=	9,118	= Koitz	=	100	=
=	9,159	= Koitz	=	100	=
=	9,189	= Koitz	=	100	=
=	9,413	= Dubensko	=	100	=
=	9,445	= Dubensko	=	100	=
=	18,488	= Casimir	=	100	=
=	18,493	= Casimir	=	100	=
=	18,530	= Berndau	=	100	=
=	18,581	= Hansdorf	=	100	=
=	18,748	= Rachen	=	100	=
=	18,751	= Rachen	=	100	=
=	12,008	= Krieblowitz	=	50	=
=	12,360	= Berndau	=	50	=

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Graf zu Stolberg.

97. Außer den bereits gegenwärtig zum Verkauf gelangenden Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets werden vom 1. März d. J. ab noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempel-Betrage von $22\frac{1}{2}$ Sgr. ausgegeben werden.

Im hiesigen Bezirk werden die neuen Sorten bei den Post-Anstalten in Breslau, Brieg, Faulbrück, Frankenstein, Freiburg, Friedland, Glatz, Landeck, Langenbielau, Leubus, Militsch, Mittelwalde, Möhlten, Neumarkt, Ober-Langenbielau, Obernigk, Oels, Prieborn, Reichenbach, Saarau, Schweidnitz, Striegau, Tannhausen, Trachenberg, Waldenburg und Wüstewaltersdorf debitirt werden.

Breslau, den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

106. Auf dem Personen-Post-Course zwischen Frankenstein und Patschkau ist die Entfernung der Haltestellen von einander, wie folgt, festgesetzt worden:

von Frankenstein bis Kunzendorf	$^3/_4$	Meilen,
= Kunzendorf bis Kamenz	$^1/_4$	=
= Kamenz bis Baitzen	$^1/_4$	=
= Baitzen bis Ober-Pomsdorf	$^1/_2$	=
= Ober-Pomsdorf bis Neuhaus	$^3/_4$	=
= Neuhaus bis Patschkau	$^1/_2$	=
zusammen	$3^1/_2$	Meilen.

Hiernach wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Meile erhoben.

Breslau, den 10. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

125. Gewichtstarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach.

Vom 15. März c. ab tritt für Steinkohlen-Sendungen ab Dittersbach unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen neben dem bestehenden Tonnentarife noch ein Centnertarif nach sämmtlichen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs werden auf den diesseitigen Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 3. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

126. Vom 1. April 1870 ab treten im schlesisch-rheinischen Verband-Güter-Verkehr Aenderungen in der Tarifirung einiger Artikel ein, auch tritt ein ermäßigter Tarif für galizisches Getreide via Breslau nach Amsterdam und Rotterdam in Kraft.

Druckexemplare, welche diese Aenderungen enthalten, werden, soweit solche vorhanden sind, von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

127. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1870 für den Johannis-Termin 1870 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1870, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1870 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetz-Samml. 1849 S. 77, 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem pensionirten Strafanstalts-Aufseher Schmidt zu Brieg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Maurer- und Zimmermeisters Grunwald, des Kaufmanns Groschütz und des Brauermeisters Reitzig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den provisorischen Lehrer Greulich zum Lehrer an der dritten gemischten Elementar-Klasse der evangelischen Stadtschule in Militsch.

2) für den Lehrer Schmidtke zum evangelischen Schullehrer in Hammer-Sulau und Lunke, Kreis Militsch.

3) für den Lehrer Bartig zum evangelischen Schullehrer in Schlaupe und Kobelnick, Kreis Neumarkt.

Provisorisch betraut: Der Pfarrer Schmidt zu Brieg mit der Verwaltung des Schulen-Inspektorats im Kreise Brieg.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Neumann zu Neisse zum Garnison-Verwaltungs-Direktor. 2) Der Sergeant Raschdorff zum Proviant-Amts-Assistenten in Breslau.

Versetzt: 1) Der Ober-Lazareth-Inspektor Pape von Koblenz nach Breslau. 2) Der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann von Breslau nach Kassel.

Gestorben: Der Ober-Lazareth-Inspektor Lehmann in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Glogau verstorbene Archidiakonus Graupe hat der katholischen Kirche in Bögendorf, Kreis Schweidnitz, ein Hypotheken-Kapital von 222 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1870 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 4. April c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 4. April 1870.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Den 23. März. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

135. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 433. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Nr. 434. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Nr. 435. Das Gesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

Nr. 436. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

136. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7609. Den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhavens-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nr. 7610. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ec. Behörden.

139. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 10. März 1870.

Königliche Regierung.

140. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße

Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 15. März 1870.

Königliche Regierung.

137. Betreffend die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

143. Betreffend die Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133. Unter dem Titel:

„Die Norddeutschen Werthpapiere, auf dem Gebiete des Corporations-Credits"

ist in dem Verlage von Hübner und Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertslet herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen 2c., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Das Werk ist von besonders praktischer Brauchbarkeit, und machen wir alle sich dafür Interessirenden hierdurch auf dessen Erscheinen in höherem Auftrage aufmerksam. Breslau, den 14. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

138. Zur Beseitigung der Zweifel, ob die Apotheker verpflichtet und resp. berechtigt sind, Rezepte anzufertigen, welche von approbirten Medizinalpersonen nicht verschrieben sind, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reskript vom 8. März d. J. bestimmt, daß die Apotheker Rezepte, welche nicht von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sein sollen, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmakopöe aufgeführten Medikamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Breslau, den 17. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

136. Die Bildung einer selbstständigen katholischen Schulgemeinde in Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, ist genehmigt worden.

Breslau, den 12. März 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

138. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1869 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 744 Schiedsmännern wurden überhaupt 9,351 Streitigkeiten verhandelt, davon 5,529 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,361 Sachen zurückgelegt, 24 aber als noch anhängig in das Jahr 1870 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2,437 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1868 um 1,258 und gegen das Jahr 1867 um 1,327 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1869 verglichen:

1) Der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von . . . . 247 — 160,
2) Der Schiedsmann Instituts-Vorsteher Matthäi zu Bunzlau von . . . . 109 — 81,
3) Der Schiedsmann Hielscher zu Lähn von . . . . 104 — 90,
4) Der Schiedsmann Bäckermstr. Schütze zu Lüben von . . . . 104 — 88,
5) Der Schiedsmann Otto zu Waldau, Kreis Bunzlau, von . . . . . 102 — 95,
6) Der Schiedsmann Schullehrer Sauer zu Görlitz von . . . . 102 — 58,
7) Der Schiedsmann Rathmann Klante zu Beuthen von . . . . 97 — 73,
8) Der Schiedsmann Rektor Fengler zu Neusalz von . . . . 93 — 55.

Glogau, den 10. März 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

139. Mit Bezug auf die Bestimmungen des Vereins-Zoll-Gesetzes (§ 96) vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 30) und des dazu erlassenen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (§ 27), welches am 1. Februar d. J. in Kraft getreten und durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 1869 im diesjährigen Amtsblatt publicirt ist, wird in Gemäßheit der Bestimmung § 4 des gedachten Regulativs hierdurch bekannt gemacht, daß bei den unmittelbar an der schlesischen Gebirgsbahn zwischen Liebau und Görlitz, so wie Liebau und Breslau gelegenen Steuer-Aemtern Hirschberg und Lauban resp. Freiburg im Fall einer unterweges durch zufällige Umstände stattgefundenen Verschlußverletzung an den mit zollpflichtigen Gütern beladenen Wagen die Erneuerung des Verschlusses beantragt werden kann.

Breslau, den 16 März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

142. Vom 1. April c. ab wird in dem Dorfe Pöpelwitz bei Breslau eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden, welche die Taxe von Lissa i. Schl. erhält. Die Verbindung der neuen Post-Anstalt mit Breslau wird durch drei tägliche Boten-Posten hergestellt, welche

aus Pöpelwitz um 7 Uhr 30 Minuten früh, 1 Uhr 30 Min. Nachm und 8 Uhr Abends;
aus Breslau um 6 Uhr früh, 12 Uhr Mittags und 6 Uhr 15 Minuten Abends

abgefertigt und in 1 Stunde 5 Minuten befördert werden.

Breslau, den 19. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

134. Vom 20. d. Mts. ab werden die in den zusätzlichen Bestimmungen zum § 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 festgesetzten Beschränkungen der Transportzeit für solche Güter, welche zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen gehören und in Quantitäten von weniger als 40 Ctr. aufgeliefert werden, für den Bereich der diesseitigen und der Schlesischen Gebirgsbahn aufgehoben, so daß für die Zukunft deren Beförderung in jeder Quantität täglich erfolgt.

Berlin, den 8. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn

131. Neuer ermäßigter Güter-Tarif.

Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10 März 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

141. Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Von heute ab werden die Frachtgüter im Verkehr zwischen unserer Bahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier in Breslau nicht, wie bisher, mittelst Fuhrwerken, sondern durch Vermittelung der Breslau-Posener Eisenbahn via Pöpelwitz befördert.

Die Ueberfuhr-Gebühr, welche die Oberschlesische Bahn für diese Transporte erhebt, beträgt:

a. pro Tonne Kohle oder Kalk 12 Pf.,
b. pro Ctr. anderer Frachtgüter 4 Pf.

Breslau, den 16. März 1870.

Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Widerruflich und kommissarisch übertragen vom 15. April c. ab: Dem Königlichen Revierförster und Oberförster-Kandidaten Schulze zu Silberberg

die Stellvertretung des ordentlichen Forstpolizei-Anwalts für das Forstrevier Karlsberg in den forstpolizeianwaltlichen Funktionen für die Schutzbezirke Herzogswalde und Raschgrund resp. bei den an den Forst-Gerichtstagen in Silberberg zur Verhandlung kommenden Strafsachen, in Stelle des hiervon entbundenen Stellvertreters, Bürgermeister Aßmann in Silberberg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Sanitäts-Rath Dr. Getzel in Liegnitz zum Kreis-Physikus des Kreises Glatz.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Stadt-Sekretairs Schwarz in Militsch zum Bürgermeister der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) des Maurermeister Fischer und

3) die Wiederwahl des Maurermeister Vogt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Der invalide Sergeant Hoffmann als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Hirschfelder zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Kossäth zu Sprottau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte daselbst. 2) Der Kreisrichter Glatte zu Bunzlau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Battig zu Guhrau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 2) Der Hilfsunterbeamte Lange zu Liegnitz definitiv zum Gefangenenwärter. 3) Der Oberjäger und Waldhornist Körner zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 4) Der Grenadier Reimann zu Wiegandsthal zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sprottau.

Versetzt: 1) Der Referendarius Mathis II. zu Berlin an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Bote und Exekutor Willner zu Sprottau an die Gerichts-Kommission zu Meffersdorf.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Röhricht zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bote und Exekutor Girbig zu Görlitz in Folge seiner Anstellung im Kommunal-Dienste.

Gestorben: Der Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Bergmann zu Glogau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Der Post-Expedient Hiller in Bernstadt zum Post-Verwalter, die Posteleven Wichura, Kloß, Tschierschky in Breslau und Jappner in Neumarkt zu Post-Assistenten.

Pensionirt: Der Briefträger Strecke in Neurode.

Gestorben: Der Post-Sekretär Sommer in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Chemiker Karl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg am Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 13. April im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 4. April 1870 beginnt bei dem Kreisgerichte zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1870 unter dem Vorsitze des Königlichen Kreis-Gerichts-Direktors Herrn v. Koch aus Ohlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Den 1. April. 1870.

157. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Korporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

148. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7611. Das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Nr. 7612. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktien-Gesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nr. 7614. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

Nr. 7615. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7616. Das Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7617. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einem Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7618. Das Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Nr. 7619. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Nr. 7620. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

150. Betreffend die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- and Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober

1870 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungs-Termines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen auch noch in unserer Institutten-Hauptkasse und in den Bureaux des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung) deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die

Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt weeden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte 2c. bei unrekommandieten Depeschen werden fortan die Gebüheen nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

155. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouveenements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

146. Die durch die Versetzung des Amtsrentmeisters Ramler erledigte Rentmeister-Stelle und die Verwaltung der damit vereinigten Amtskasse und Forst-Unterrezeptur zu Oelse ist dem Hofkammer-Bureau-Assistenten Hergert unter Ernennung desselben zum Königlichen Amtsrentmeister vom 1. April d. J. übertragen worden. Berlin, den 19. März 1870.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1870.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Mai in Lüben,
= 30. = = Steinau a. d. O.,
= 31. = = Neumarkt,
= 1. Juni = Steiegau,
= 2. = = Schweidnitz,
= 3. = = Nimptsch,
= 4. = = Strehlen,
= 7. = = Brieg,
= 8. = = Grottkau,
= 22. = = Namslau,
= 23. = = Kempen,
= 24. = = Poln.-Wartenberg,
= 25. = = Oels,
= 27. = = Trebnitz,
= 28. = = Trachenberg,
= 30. = = Bojanowo,
= 22. Juli = Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofoet baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt weiden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

149. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung eelassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachtee zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deeen Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludieten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

144. Betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen

Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist **zweijährig**.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien in Berlin und in Hannover, durch mich, unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Kollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;
2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über vormalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen, sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19. März 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

145. Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei Jahre**. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrer-Kollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstatten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche ihr an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der

Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen, deutschen Frauen-Charakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen, deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der

Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig, christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen, die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 19. März 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

151. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Besitzerin des Rittergutes Görnsdorf, Kreis Wartenberg, Hermine Mantey mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. Februar 1869 an den Rittergutsbesitzer Lübbert zu Neu-Stradam, Kreis Wartenberg, von genanntem Rittergute eine Forstparzelle von 688,44 Morgen abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Guts- und Polizei-Bezirke von Görnsdorf ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizei-Bezirke von Neu-Stradam einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über Landgemeinde-Verfassung hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zue öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. März 1870.

Königliche Regieeung, Abtheilung des Innern.

152. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14 April 1856.

Nachdem der Besitzer der Freigärtnerstelle Hypotheken-Nr. 27 Groß-Wiersewitz, Kreis Nimptsch, Freigärtner Karl Gallitschke mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. April 1869 an die Besitzerinnen des gleichnamigen Dominii Frau Baronin Gustavine v. Stosch geb. Freiin v. Diebitsch und Freiin Charlotte Sophie v. Diebitsch zu Groß-Wiersewitz eine Ackerparzelle im Umfange von 1,10 Morgen von seiner Freistelle abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gemeinde-Verbande von Groß-Wiersewitz ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung, hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147. Um eine vollständige und korrekte Nachweisung des Medizinal-Personenstandes zu erlangen, verpflichten wir die Medizinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks, vor ihrer Niederlassung behufs Ausübung der Praxis, so wie vor dem Abgange, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem zuständigen Königlichen Physikus jedesmal Anzeige zu machen.

Breslau, den 21. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

131. Neuer ermäßigter Güter-Tarif.

Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10 März 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

120. Das Sommer-Semester bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle beginnt am 25. April.

Von den für das Sommer-Semester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe. Pflanzenpathologie, Derselbe. Exterieur des Pferdes, Professor Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen, Lektor Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung, Derselbe. Encyclopädie der Forst- und Jagd-Wissenschaft, Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde, Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie, Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen, Derselbe. Experimental-Physik, Professor Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände, Derselbe. Experimental-Chemie, Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie, Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände, Derselbe. Repetitorium der Chemie, Dr. Rathke. Theoretische Chemie, Derselbe. Agrikultur-Chemie II. Theil, die Ernährung der Thiere, Professor Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse, Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dr. Engler. Grundzüge der Botanik, Professor Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie, Derselbe. Botanische Colloquia und Exkursionen, Derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen, Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse, Derselbe. Ueber die Gräser, Dr. Reeß. Entomologie, Professor Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen, Derselbe. Meteorologische und physikalische Geographie, Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. National-Oekonomie, II. oder praktischer Theil, Professor Dr. Schmoller. National-Oekonomie, Professor Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern, Professor Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat, Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht, Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht, Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Professor Dr. E. Meier. Preußische Verfassungs-Urkunde, Derselbe. Preußisches Landrecht, Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Witte. Logik, Prof. Dr. Ulrici. Psychologie, Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie, Professor Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik, Professor Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an, Professor Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV., Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched, Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing, Professor Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici. Französisch, Lektor Dr. Hollmann. Englisch, Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Praktikum, Professor Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Professor Professor Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer Friedrich zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Canth.

Widerruflich bestätigt: Die Vokationen für die Hilfslehrer Knie und Schmidt zu Lehrern an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft nebst der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. März 1870, sowie das Regulativ für die amtliche Kontrole des stehenden Handels im Grenz-Bezirk.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem zur Herstellung einer Eisenbahn, welche, bei Oels von der „Rechte-Oderufer-Bahn" sich abzweigend, über Polnisch-Wartenberg, Kempen und Podzamcze an die preußisch-polnische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Kaiserlich russischem Gebiet nach Lodz zu erbauende Eisenbahn die Stadt Breslau mit Warschau in direkte Verbindung setzen soll, eine Aktiengesellschaft sich gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 1. März 1870 notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1870.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegz. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze).

Statut der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung „Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn zum Zwecke hat, die, bei Oels von der „Rechte-Oderufer-Bahn" sich abzweigend, über Polnisch-Wartenberg, Kempen und Podzamcze an die Preußisch-Polnische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Russischem Gebiet nach Lodz zu erbauende Eisenbahn die Stadt Breslau mit Warschau in direkte Verbindung setzen soll.

Art der Benutzung.

§ 2. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

Bahnlinie und Bauplan.

§ 3. Die Bahnlinie hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

Von dem festgesetzten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministerii abgewichen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten diejenigen Anlagen auszuführen, welche das Kriegs-Ministerium im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet.

Die Eisenbahn muß längstens innerhalb zwei Jahre, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts gerechnet, betriebsfähig vollendet sein.

Domizil und Gerichtsstand.

§ 4. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Polnisch-Wartenberg.

Fonds der Gesellschaft.

§ 5. Das zum Bau der Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem in § 23 bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht:

in einem Grundkapitale von 2,670,000 Thlr. Preuß. Courant,

und wird aufgebracht:

1) durch 13,350 Stück Stammaktien zu je 100 Thlr. .... = 1,335,000 Thlr.
2) durch 6,675 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Thlr. = 1,335,000 „

in Summa = 2,670,000 Thlr.

Reservefonds.

§ 6. Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden werden.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a. der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß § 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
b. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;
c. der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 100,000 Thlr. Pr. Crt., in Worten: Einhundert Tausend Thaler Preußisch Courant, erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst zum Amortisationsfonds (§ 8) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

Erneuerungsfonds.

§ 7. Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu den Erneuerungen sind insbesondere auch zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bau-Unternehmern, Lieferanten 2c. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a. die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
b. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von dem Verwaltungsrathe nach Bedürfniß von fünf bis zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt wird.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handels-Minister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handels-Ministers zum Amortisationsfonds (§ 8) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

Amortisationsfonds.

§ 8. Die Stamm-Prioritätsaktien (§ 5 Nr. 2) unterliegen der Amortisation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämmtlichen Stamm-Prioritätsaktien allmälig einzuziehen und zu vernichten und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach § 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist. (§ 6);
2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und der Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handels-Minister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§ 7);
3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach § 23 zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien und die Inhaber der Stammaktien sechs und zwei Drittel Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handels-Ministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3 zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritätsaktien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds bewirkt. Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritätsaktien werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Die Auszahlung der ausgeloosten Stamm-Prioritätsaktien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Aktien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgeloosten Stamm-Prioritätsaktien verlieren bereits für das Jahr, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Die fällig erklärten und eingelösten Stamm-Prioritätsaktien und die noch nicht fälligen Coupons werden unter Beachtung der oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form verbrannt und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritätsaktien werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsrathe Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritätsaktien keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§ 9. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:
   a. die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen des Staats verpflichtet, auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen. Dem Staate bleibt ferner vorbehalten:
   b. die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;
   c. die Bestätigung der Wahl des obersten Betriebsbeamten (Betriebsdirektor), welcher die formelle Qualifikation zum Bau-Inspektor besitzen muß, und des Syndikus, der, zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungs-Staatsdienste befähigt, die juridischen Angelegenheiten bearbeitet und, soweit erforderlich, zugleich zur Bearbeitung administrativer Geschäfte herangezogen wird, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen. Auch die Qualifikation des die Bau-Ausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handels-Ministers.
2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militärischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843 S. 373) ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Reglement vom 1. Mai 1861 beziehungsweise dem Bundesreglement vom 18. Juli 1868 für die Beförderung von Truppen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen nebst den hierzu bereits ergangenen und etwa noch zu erlassenden ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements sich zu unterwerfen.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Sie ist insbesondere verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder 2c., ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise

herzugeben. Im ersten Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere, als die oben vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen, pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) a. Die Gesellschaft hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und so weit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Gesellschaft zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel derjenige Theil des Bahnterrains benutzt werden, welcher von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Dräthe repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

b. Die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

c. Die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterial die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag, und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

d. Die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen zu lassen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

e. Die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linie erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

f. Die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

g. Die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

h. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft schriftlich vereinbart.

5) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Gesetz-Samml. für 1847, S. 21) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen

Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militärs des Königlich preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Verwaltung und Verfassung.

§ 10. Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionäre in der General-Versammlung (§§. 28 ff.)
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus neun Mitgliedern, und
3) durch drei Revisoren.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 11. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§ 17) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im § 13 genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg den zweiten Schiedsrichter.

§ 12. Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 13. Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zuschlagsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Schlesischen Zeitung,
4) der Breslauer Zeitung,
5) der Posener Zeitung,
6) den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Breslau und Posen

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste General-Versammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Abänderung des Statuts.

§ 14. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind mit Ausnahme des in § 59 vorgesehenen Falles nur in Folge eines nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 gefaßten Beschlusses der General-Versammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

§ 15. Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der General-Versammlung geschehen (§ 32).

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

Aktien und deren Ausfertigung.

§ 16. Sämmtliche im § 5 gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens fünf Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

Einzahlung des Actienkapitals.

§ 17. Vom Aktienkapital, und zwar sowohl von dem Stamm- als von dem Stammprioritäts-Aktienkapitale müssen innerhalb vier Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Prozent und im Laufe des

ersten Jahres wenigstens fünfzig Prozent der einzelnen Aktienzeichnungen eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Aktienkapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen. Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der § 13 vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

§ 18. Ein Aktionär, resp. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten, und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionär im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionäre können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionäre anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet. Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionär eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§ 7) zu.

Quittungsbogen.

§ 19. Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema II. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

Aushändigung der Aktien.

§ 20. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionär oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß § 16 ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verhaftung der Aktionäre.

§ 21. Kein Aktionär ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

Zinsen der Einzahlungen.

§ 22. Die Stammaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit vier Prozent, die Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise die auf dieselben geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Koupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Koupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

Dividenden und deren Feststellung.

§ 23. Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§ 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen, und
3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionäre vertheilt:
   a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;
   b. was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt bis zur Höhe von 6⅔ Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Von dem Ueberschusse über diese sechs zwei Drittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§ 8) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt werden. Es bewendet jedoch bei der im § 8 vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über 6⅔ Prozent auch mehr als Ein Drittel zum Amortisationsfonds zu nehmen;
   c. sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§ 27). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschafts-Vermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

Dividendenscheine und Talons.

§ 24. Mit den Stammaktien werden
   a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D., und
   b. Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien
   a. Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F., und
   b. Talons nach dem beiliegenden Schema G. ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Coupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

Zahlung der Dividende.

§ 25. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in §§ 22 und 23 angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des § 26.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

§ 26. Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und anszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im § 25 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papieres und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§ 27. Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nach-

zuweisen hat, wieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen General-Versammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach den Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§ 6 und 7) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den General-Versammlungen.

Ort der Berufung.

§ 28. Alle General-Versammlungen werden in Poln.-Wartenberg abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter vollständiger Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Ordentliche General-Versammlungen.

§ 29. Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§ 27);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre.

§ 30. Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen ist.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 31. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionäre, gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte vollständig angegeben werden.

Nothwendigkeit einer General-Versammlung.

§ 32. Außer den im § 29 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im § 1 angegebenen Zweck und auf die im § 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1 und 2 genannten Fällen, jedoch mit Ausnahme des im § 59 vorgesehenen Falles;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen General-Versammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach § 31 in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Auch zur Aufhebung von Beschlüssen früherer General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staates nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Stimmenzählung.

§ 33. Das Stimmrecht der Stamm-Aktionäre und der Stamm-Prioritäts-Aktionäre in den General-Versammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf bis fünfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und fünfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert, beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt.

Ist ein Aktionär zugleich Bevollmächtigter eines anderen oder mehrerer Aktionäre, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der General-Versammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§ 34. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

Vertretung der Aktionäre.

§ 35. Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschafts-Vorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist), beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im § 34 vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

Entscheidung über das Stimmrecht.

§ 36. Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Versammlung.

Gang der Verhandlungen.

§ 37. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach § 32 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, so wie dann, wenn durch sie Beschlüsse früherer General-Versammlungen, welche von dem Staate genehmigt worden waren, aufgehoben werden. In allen diesen Fällen kann nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

§ 38. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen General-Versammlungen folgendes Verfahren statt:

a. die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;
b. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
c. Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;
d. der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionäre prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers,

laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e. als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;

f. das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g. bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Protokoll.

§ 39. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Die Namen der in der General-Versammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionäre sind durch eine von den in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der General-Versammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionäre in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

Zweck, Umfang, Sitz.

§ 40. Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dieses nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten ist. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsraths vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

Wahlfähigkeit.

§ 41. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder fünfzehn Stamm-Prioritäts-Aktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakts-Verhältnissen stehen.

Der Vorsitzende.

§ 42. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein und leitet in den Versammlungen selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

Versammlungen und Beschlüsse.

§ 43. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem, vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Polnisch-Wartenberg statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach § 1 zu erbauende Eisenbahn berührt, oder auch in Breslau abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im § 38 sub e. und am Ende vorgeschrieben ist. Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privat-Interesse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,

2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzehnhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Ressort und Befugnisse.

§ 44. Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§ 40) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft.

Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Ausführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft (Art. 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Betriebs-Direktor als Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsmitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§ 17), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Coupons und Talons;
2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im § 32 unter 1 bis 8 genannten, demnächst noch zum Beschlusse der General-Versammlung zu bringenden Gegenstände;
4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Reserve- und Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§ 6 und 7).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

Legitimation.

§ 45. Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im § 44 ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

§ 46. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg Domizil und sind den Entscheidungen der preußischen Gerichte allerorts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

Dauer des Amtes.

§ 47. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

Nach Ablauf der im § 55 bestimmten fünfjährigen Amtsdauer des ersten Verwaltungsrathes scheiden jährlich drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

§ 48. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im § 41 erwähnten Fälle der Wahl-

unfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungs-Mitglieder oder der Revisoren in einer General-Versammlung beschlossen wird. Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der General-Versammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten General-Versammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§ 49. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die General-Versammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Revisoren.

Wahl.

§ 50. Die General-Versammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der Aktionäre drei Revisoren.

Ressort.

§ 51. Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten General-Versammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen. Den Revisoren werden die erforderlichen Rechnungs- und Kanzleigehilfen zur Disposition gestellt.

C. Beamte der Gesellschaft.

Wahl der Beamten.

§ 52. Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 sub c. des Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienst-Instruktionen zu erlassen.

Kassenwesen.

§ 53. Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§ 54. Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im § 9 Nr. 1 sub c bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 55. Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten Personen, welche das Aktien-Unternehmen ins Leben gerufen haben, jedoch verpflichtet sind, nach Allerhöchster Genehmigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im § 40 vorgeschriebenen Nationalität auf neun zu erhöhen, nämlich

1) Prinz Biron von Kurland, Oberst-Schenk Seiner Majestät des Königs und freier Standesherr auf Polnisch-Wartenberg;
2) Freiherr von Laroche-Starkenfels, Major a. D. in Charlottenburg;
3) Ludwig Bernhard, Geheimer Rechnungsrath a. D. in Berlin;
4) Wilhelm Lauterbach, Gutsbesitzer auf Wilxen bei Obernigk.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen General-Versammlung (§ 29). In dieser scheiden dann drei Mitglieder nach § 47 aus.

Sollten bis zum Ablauf der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe eintreten, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beachtung der Bestimmung im § 41 dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt erwählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten General-Versammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§ 56. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Er-

der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden aren Auslagen.

§ 57. Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen :tritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-omité (§ 55) verlautbarten Bestimmungen dieses Sta-ts und erkennt alle von dem Comité als Stellver-eter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen renzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen erpflichtungen als für verbindlich an.

§ 58. Die Staats-Regierung ist berechtigt, zu spe-eller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung inen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, velcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichts-echts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats, ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder hm geeignet scheinenden Weise von der vorschrifts-mäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueber-zeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Kö-nigliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffent-liche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen. Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministe-riums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Schluß-Bestimmung.

§ 59. Falls die Eisenbahn von der Landesgrenze bei Podzamcze auf Kaiserlich russischem Gebiet nach Lodz weiter geführt wird, so unterwirft sich die Ge-sellschaft allen Bestimmungen des zwischen der König-lich preußischen und der Kaiserlich russischen Regierung wegen der Verhältnisse des Anschlusses u. s. w. abzu-schließenden Staatsvertrages. Wird die Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Bahnstrecke von der Kaiserlich russischen Regierung konzessionirt, so ist sie auf Verlangen der Königlich preußischen Regierung verpflichtet, zur Leitung des so erweiterten Unternehmens eine kollegialisch organisirte Direktion einzusetzen, in welche, außer einer entsprechenden Zahl unbesoldeter, mindestens drei besol-dete, im Eisenbahnfach erfahrene Mitglieder, von denen zwei die Befähigung für den preußischen höheren Ver-waltungs- oder Justizdienst, einer die Qualifikation zum preußischen Bau-Inspektor haben müssen, zu wählen sind. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die hierdurch be-dingten Abänderungen dieses Statuts nach der Weisung der Königlich preußischen Regierung vorzunehmen und in urkundlicher Form mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft zu vollziehen.

Beilagen.

A.

Stammaktie
der
Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft
(Preußische Abtheilung)
Nr. ....
über
Einhundert Thaler Preußisch Courant
Laut Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde
vom .. ten .... 1870.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der preußischen Abtheilung der Breslau-Warschauer Eisen-bahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste der-selben betheiligt.

.........., den ....ten.. .... 18..

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Fünf facsimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuches.
(Unterschrift des Rendanten.)

B.

Stamm-Prioritätsaktie
der
Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft
(Preußische Abtheilung)
Nr. ...
über
Zweihundert Thaler Preußisch Courant.
Laut Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde
vom ....ten. .... 1870.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der preußischen Abtheilung der Breslau-Warschauer Eisen-bahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste der-selben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Rein-ertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm-aktien stattfinden darf.

.........., den....ten......... 18..

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Fünf facsimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol.... . des Aktienbuches.
(Unterschrift des Rendanten.)

C.

Coupon

zur Stamm-Prioritäts- } Aktie Nr. . . .
zur Stamm- }

der

Breslau-Warschauer Eisenbahn-gesellschaft

(Preußische Abtheilung)

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben

5 Thaler } Preuß. Cour., geschrieben: { fünf } Thaler
2 Thaler } { zwei }

Preußisch Courant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis ....

........., den .... ten ... ... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den .... nicht erhoben ist.

D.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie Nr. ......

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

.... , den ... ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. ....

(Unterschrift des Beamten)

Dieser Dividendenschein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb vier Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten Fälligkeitstermin nicht erhoben ist.

E.

Talon

zur

Stamm-Aktie Nr. ......

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .. gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ... inclusive.

........., den . ten .... 18 .

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

F.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie Nr. .....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung)

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Thalern Preußisch Courant, geschrieben: zehn Thaler Preußisch Courant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stamm-Aktien und nach Zahlung einer Quote dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

.. .., den .... ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

G.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie Nr. .....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .. gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre ..... bis ..... inclusive.

........., den .. ten .... 18 .

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Facsimile von zwei Unterschriften.

H.

Quittungsbogen

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Nr. ...

Herr .. .. hat sich durch Zeichnung einer

Stamm-Prioritäts- } Aktie von { Zweihundert } Thalern
Stamm- } { Einhundert }

Preußisch Courant bei der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft (Preußische Abtheilung) betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt.

Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

... .. , den . ten .... 18 .

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei facsimilirte Unterschriften.)

Vorstehende Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde nebst Statut für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft (Preußische Abtheilung Oels-Polnisch Wartenberg-Kempen-Podzamcze) wird gemäß Artikel 12 § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24 Juni 1861 — Gesetz-Sammlung S. 449 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

156. Nachfolgendes vom Herrn Finanz-Minister durch Rescript vom 18. d. M. III. 4,467 genehmigtes Regulativ für die amtliche Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirk wird hiermit auf Anordnung desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Regulativ
für die amtliche Kontrole des stehenden Handels im Grenz-Bezirk.

Auf Grund des § 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 werden in Folge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. März 1870 für die amtliche Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirk der Provinz Schlesien folgende Vorschriften ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Wer mit nachbenannten Gegenständen, als: Wein, Butter, Stuhlwaaren oder Vieh im Grenzbezirke gegen Oesterreich, so wie mit Butter oder Vieh im Grenzbezirke gegen Rußland Handel treibt, kann hinsichtlich solcher Gegenstände jener Kontrole unterworfen werden und ist alsdann gehalten, die vorbenannten Gegenstände, er mag solche selbst erzeugen oder von Anderen beziehen, genau nach Art und Menge, so wie die Lagerorte, in welchen jene Gegenstände aufbewahrt werden sollen, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle schriftlich anzumelden. Ebenso müssen Veränderungen auch in den Lagerorten der Steuerstelle vorher schriftlich angemeldet werden.

§ 2. Die Aufbewahrungsorte müssen in einem zugänglichen und verschließbaren Zustande sich befinden.

§ 3. Im Lagerraume dürfen die Waaren mit kontrolfreien nicht vermengt, müssen vielmehr, nach ihren verschiedenen Gattungen, in gewissen Quantitäten von Gewicht oder Maaß und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein. Hiervon ist nur der zum Detail-Verkauf bestimmte Theil ausgenommen.

§ 4. Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine der Kontrole unterworfene Waaren aufbewahrt werden.

Finden kontrolpflichtige Waaren sich in Räumen vor, welche zwar unter dem Gewahrsam des Gewerbtreibenden stehen, jedoch zur Aufbewahrung solcher Waaren nicht deklarirt sind, oder werden kontrolepflichtige, dem Gewerbetreibenden zugehörige Waaren mit dessen Vorwissen außerhalb seines Gewahrsams von dritten Personen aufbewahrt, so tritt die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung und die gesetzlichen Folgen derselben ein.

§ 5. Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbetreibende, oder ein von ihm hierzu ein für allemal zu benennender Stellvertreter beiwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hilfe zu leisten.

§ 6. Wer den Handel mit kontrolpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle, unter Angabe der Bestände, schriftliche Anzeige zu machen, und bleibt bis zur Aufräumung der Vorräthe aus dem Lagerraume der Kontrole unterworfen.

§ 7. Damit sich Niemand mit Unwissenheit über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar dieses Regulativs dem Gewerbetreibenden zugestellt, der dessen Empfang zu Protokoll anzuerkennen hat.

§ 8. Der Gewerbetreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren ein Kontobuch nach näherer Anweisung der Steuerbehörde reinlich und ohne alle Rasuren zu führen.

§ 9. Dieses Kontobuch, welches der Gewerbetreibende unentgeltlich erhält, muß stets in dem angemeldeten Lagerraum, den das Titelblatt laut der nach § 1 abgegebenen Erklärung angiebt, und zwar beim Vorhandensein mehrerer Räume, in demjenigen, wo der Kleinverkauf stattfindet, zur Einsicht der Zoll- und Steuerbeamten an einem ein für allemal bestimmten, schicklichen und zugänglichen Platze offen niedergelegt oder aufgehängt werden.

§ 10. Der Gewerbetreibende muß in der Regel selbst das Kontobuch führen, oder, wenn er dazu überhaupt nicht, oder nicht immer im Stande sein sollte, insonderheit also für Abwesenheitsfälle, die damit beauftragte zuverläßige Person der Steuerstelle unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben, schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassungen, in Bezug auf die Kontrol-Vorschriften, verhaftet.

§ 11. Beim Verlust des Kontobuches (§ 8) tritt eine nach § 152 des Vereinszollgesetzes festzusetzende Strafe ein.

§ 12. Der Waarenzugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraume, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbetreibenden im Kontobuche angeschrieben, und es werden die Nummern der Eintragung auf dem begleitenden Steuer- oder Transport-Ausweise (der Zollquittung, dem Legitimationsscheine u. a.) vermerkt.

§ 13. Die Steuer- oder Transport-Ausweise werden dem Kontobuche, der Nummerfolge nach, beigeheftet, oder wenn deren Zahl groß ist, besonders geheftet und in oder bei dem Buche aufbewahrt.

§ 14. Der Waaren-Abgang, gleichviel ob durch Verkauf oder Tausch im Orte selbst oder nach außerhalb, wird, sobald die Menge bei trockener Waare Fünf Pfund, bei Flüssigkeiten Fünf Quart beträgt, sofort unter

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Den 8. April. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

159. Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 437. Das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

Nr. 438. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zoll-Vereins. Vom 25. März 1870.

Nr. 439. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: dem Salz-Steueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion in Carlsruhe angestellte Sekretär Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salz-Steueramte zu Stetten als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart, 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Offelsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Paalzow der Königlich preußische Ober-Steuer-Kontroleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz.

Nr. 440. Die Ernennung des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Dr. von Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg.

Nr. 441. Die Ernennung des früheren Legations-Sekretärs bei der Königlich preußischen Gesandtschaft in München, Legations-Rath von Radowitz zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest.

Nr. 442. Die Ernennung des an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Konsuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oskar Mooyer daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 443. Die Ernennung des bisherigen Kanzler des Bundes-Konsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin.

Nr. 444. Die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salvà y Sagnnola zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 445. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 446. Die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 447. Die Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 448. Die Ernennung des Kaufmanns Karl Weiß zu Callao zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 449. Die Ernennung des Kaufmanns Philipp

Douglas Alexander zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol.

Nr. 450. Die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torror zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 451. Die Ertheilung des Exequatur als französischer Vice-Konsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 452. Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

Nr. 453. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

165. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7621. Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nr. 7622. Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Das 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 7623. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze). Vom 12. März 1870.

Nr. 7624. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleben Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nr. 7625. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

Nr. 7626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Flensburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. März 1870.

Nr. 7627. Das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staats-Eisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nr. 7628. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nr. 7629. Das Gesetz, betreffend die Einführungs-Bestimmungen zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nr. 7630. Das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahn-Verwaltung. Vom 10. März 1870.

Nr. 7631. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Nr. 7632. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1870.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	27. Mai	in	Lüben,
"	30. "	"	Steinau a. d. O.,
"	31. "	"	Neumarkt,
"	1. Juni	"	Striegau,
"	2. "	"	Schweidnitz,
"	3. "	"	Nimptsch,
"	4. "	"	Strehlen,
"	7. "	"	Brieg,
"	8. "	"	Grottkau,
"	22. "	"	Namslau,
"	23. "	"	Kempen,
"	24. "	"	Poln.-Wartenberg,
"	25. "	"	Oels,
"	27. "	"	Trebnitz,
"	28. "	"	Trachenberg,
"	30. "	"	Bojanowo,
"	22. Juli	"	Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß

langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

163. In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von $68\frac{1}{2}$ Cents Gold gleich 1 Thlr. in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

167. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer der Rittergüter Albendorf, Seifersdorf und Volpersdorf, Kreis Neurode, Graf Wilhelm v. Magnis zu Eckersdorf,

A. von dem Rittergute Albendorf

a. zu Folge gerichtlichen Vertrages vom 4. November 1864

1) an den Bauer Franz Geier ..... 0,32 Morgen,
2) an den Bauer Franz Klatte ..... 5,81 „
3) an die Bauerwittwe Theresia Treutler 1,54 „
4) an den Inwohner Franz Teuber .. 0,18 „
5) an den Gärtner Joseph Könner ... 5,51 „
6) an den Stellenbesitzer Joseph Dinter 11,92 „
7) an den Receptor Friedrich Klose ... 0,10 „
(welche Parzelle inzwischen an Hermann Böhm gediehen ist)
8) an den Gastwirth Franz Gottschlich 0,41 „
9) an den Müller Eduard Schlombs . 2,54 „
10) an den Gastwirth Oswald Paul .. 28,22 „
11) an den Häusler Anton Franz .. .. 0,16 „
12) an den „ Joseph Volkmer . 0,15 „
13) an den „ August Kahlert ... 0,24 „
14) an den „ Anton Günzel .... 0,20 „

sämmtlich zu Albendorf;

b. zu Folge gerichtlichen Vertrages vom 30. Januar 1865

15) an den Freigärtner Anton Schneider 7,71 Morgen,
16) an den Freigärtner Reinhard Schneider 4,27 „
17) an den Stellenbesitzer Karl Peiser 14,21 Morgen,

ad 15 und 16 zu Stolzenau, ad 17 zu Kaltenbrunn.

B. von dem Rittergute Seifersdorf

c. zu Folge gerichtlichen Vertrages vom 5. November 1864

1) an den Bauer Franz Nentwich .... 1,66 Morgen,
2) an den Häusler Ignatz Scholtz I . 2,95 „
3) an den „ Ignatz Scholtz II.. 0,28 „
4) an den „ Franz Badler .... 1,03 „
5) an den „ Anton Moschner .. 4,54 „
6) an den „ Amand Töpfer ... 3,84 „
7) an den Gärtner Ambros Herden .. 4,61 „
8) an den Häusler Joseph Pruschke .. 3,02 „
9) an den „ Anton Hitscher .. 1,46 „
10) an den „ Anton Gebauer ... 0,28 „
11) an den „ August Wache .... 3,05 „
12) an den „ Ernst Geppert. .. 1,73 „
13) an den „ Franz Gebauer ... 1,40 „
14) an den „ Johann Rückfiegel 0,53 „
15) an den „ Joseph Gottschlich 2,71 „

sämmtlich zu Seifersdorf;

C. von dem Rittergute Volpersdorf

d. zu Folge gerichtlichen Vertrages vom 18. Oktober 1866

1) an den Brauermeister Wilhelm Schneider zu Volpersdorf .... 3,66 Morgen

nebst Gebäuden abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, die Trennstücke

ad A. aus dem Gutsbezirke von Albendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die Parzellen

ad B. aus dem Gutsbezirke von Seifersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande, und endlich die Parzelle

ad C. aus dem Gutsbezirke Volpersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben,

so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die resp. Gemeinden damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161. Wir haben dem Kreis-Physikus Dr. Altmann zu Polnisch-Wartenberg die Ausübung der Amtsverrichtungen nach § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorläufig untersagt und seine hiernach nöthige Vertretung dem Kreis-Physikus Dr. Waldhaus zu Oels übertragen.

Breslau, den 28. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

160. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 6. August 1869 präsentirte Muthung

wird der Stadtgemeinde Strehlen unter dem Namen Hoffnung das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. und U. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 182230 56/100 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Strehlen, Sägen und Niklasdorf, im Kreise Strehlen, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamts-Bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 14. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

164. Extrakt

aus der Rechnung des Freikuxgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien für das Jahr 1869.

Die Einnahmen an Freikuxgeldern betrugen						
im Regierungsbezirk Oppeln						
von den Bergwerken für Staatsrechnung	13,094 Thlr.	2 Sgr.	1 Pf.			
von den gewerkschaftlichen Steinkohlengruben ..	19,456	11	6			
von den gewerkschaftlichen Galmeigruben	10,300	—	—			
von den gewerkschaftlichen metallischen Gruben	45	—	—			
				42,895 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.
im Regierungsbezirk Breslau						
von den gewerkschaftlichen Steinkohlengruben				8,010	21	6
im Regierungsbezirk Liegnitz						
von den gewerkschaftlichen Braunkohlengruben				50	—	—
Summa Freikuxgelder				50,956 Thlr.	5 Sgr.	1 Pf.
Hierzu kommen						
an Kapitalbestand aus dem Jahre 1868						
baar	5,699 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.			
in 4prozentigen Staatsanleihescheinen .	57,600	—	—			
				63,299 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.
an Zinsen				3,000	—	—
an Schulgeld				108	20	—
Summa der etatsmäßigen Einnahmen				117,364 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.
Außerdem an angekauften 4prozentigen Staatsanleihescheinen				24,000	—	—
Summa aller Einnahmen				141,364 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.
Die Ausgaben haben betragen						
I. an jährlich wiederkehrenden Ausgaben						
a. an Kirchenkosten						
im Regierungsbezirk Liegnitz	30 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
im „ Breslau	100	—	—			
im „ Oppeln	905	21	9			
				1,035 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.
b. an Schulkosten						
im Regierungsbezirk Liegnitz	436 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.			
im „ Breslau	4,976	1	9			
im „ Oppeln	5,649	2	3			
				11,061 Thlr.	22 Sgr.	7 Pf.
c. an Verwaltungskosten				800	—	—
Summa I.				12,897 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.

II. an außerordentlichen Ausgaben

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
1)	Auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Rudelstadt	28 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.	
2)	Auf Lehrmittel für die evangelische Stadtschule zu Naumburg a. B.	44	20	—	
3)	Beihilfe zum Bau der evangelischen Schule zu Schwarzwaldau	1,000	—	—	
4)	Auf Lehrmittel für die Schule zu Rothenzechau	11	12	6	
5)	Beihilfe zum Reparaturbau der katholischen Kirche zu Seitendorf, Kreis Schönau	120	—	—	
					1,204 Thlr. 9 Sgr. — Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
1)	Beihilfe zum Schulbau in Fellhammer, Neuhohendorf und Neu-Läßig	1,128 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.	
2)	Beitrag zum Schulbau in Reußendorf	650	—	—	
3)	Auf Lehrmittel für die evangelischen Schulen zu Gottesberg	37	26	3	
4)	Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Ditlersbach	500	—	—	
5)	Beitrag zum Bau der Schule für Alt- und Neu-Hayn	600	—	—	
6)	Beitrag zum Reparaturbau der katholischen Kirche in Eckersdorf	350	—	—	
					3,266 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
1)	Beitrag zum Schulhausbau in Wilhelminenhütte	1,600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Staatsanleihescheine.
2)	Beitrag zum Bau des katholischen Schulhauses in Tarnowitz	3,000	—	—	
3)	Beitrag zum Bau des katholischen Schulhauses in Rydultau	3,000	—	—	
4)	Beitrag zum Bau des katholischen Schulhauses in Zawada	500	—	—	
5)	Beitrag zum Erweiterungsbau der Schule in Orzesche	500	—	—	
6)	Desgl. der Kirche in Kaminietz	10	—	—	
7)	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Ratibor	100	—	—	
8)	Zuschuß zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Zabrze	200	—	—	
9)	Auf Lehrmittel für die evangelische Schule in Tarnowitz	21	8	6	
10)	Beitrag zum Bau zweier katholischen Schulen in Zabrze	4,000	—	—	
11)	Entschädigung für Ertheilung des Religionsunterrichts in Orzesche	20	—	—	
12)	Beitrag zur Unterhaltung der katholischen Schule in Myslowitz	300	—	—	
					13,251 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Summa II. 17,722 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

III. Rechnungs-Vergütungen.

Rückerstattete Freikaufgelder .... 9 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

IV. Zum Ankauf von Werthpapieren.

Für 24,000 Thlr. 4prozentige Staatsanleihescheine .... 20,879 : 24 : 2 :

Wiederholung.

I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	12,897 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
II.	An außerordentlichen Ausgaben	17,722 "	7 "	5 "
III.	An Rechnungs-Vergütungen	9 "	26 "	10 "
IV.	Zum Ankauf von Werthpapieren	20,879 "	24 "	2 "
	Summa aller Ausgaben	51,509 Thlr.	12 Sgr.	9 Pf.
	Die Gesammt-Einnahme hat betragen	141,364 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.
	Es verbleibt daher Bestand	89,854 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.

und hat sich das Vermögen des Fonds im Jahre 1869 um 26,552 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. vermehrt.

Breslau, den 14. März 1870. Königliches Ober-Bergamt.

162. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. künftigen Monats April auf dem Bahnhofe der Rechten Oderufer-Eisenbahn zu Schoppinitz — Eisenbahnstrecke Sosnowice-Schoppinitz — für den Eisenbahnverkehr ein Neben-Zollamt erster Klasse in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 29. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

158. Auf dem Frankenstein-Landecker Personenpost-Course ist die Entfernung der Haltestellen von einander in folgender Weise festgestellt worden.

a. von dem Posthause auf dem Bahnhofe bei Frankenstein bis zum Posthause in Camenz . . . . 2,753 Ruth. = $1\frac{1}{2}$ Meilen,
b. vom Posthause in Camenz bis zum Posthause in Reichenstein . . . 2,380 Ruth. = $1\frac{1}{4}$ Meilen,
c. vom Posthause in Reichenstein bis Landeck Stadt. . . . . . 4,860 Ruth. = $2\frac{1}{4}$ Meilen,
zusammen 9,993 Ruth. = 5 Meilen.

Die Entfernungen der Haltestellen von einander auf dem ganzen Course werden folgendermaßen festgestellt.

vom Bhf. Frankenstein bis Kunzendorf	$\frac{3}{4}$ Meile,
von Kunzendorf bis Camenz	$\frac{3}{4}$ "
von Camenz bis Wolmsdorf	$\frac{1}{2}$ "
von Wolmsdorf bis Reichenstein	$\frac{3}{4}$ "
von Reichenstein bis zur Hebestelle	$\frac{1}{2}$ "
von der Hebestelle bis Schönau	$1\frac{1}{4}$ "
von Schönau bis Landeck	$\frac{1}{2}$ "
zusammen	5 Meilen.

Hiernach wird vom 1. April c. ab das Personengeld von den Reisenden, welche die Posten:
a. auf der ganzen Tour zwischen Frankenstein Bhf. und Landeck benutzen, für 5 Meilen,
b. nur zwischen Frankenstein Stadt und Landeck benutzen, für $4\frac{3}{4}$ Meilen erhoben.

Nach den gleichen Grundsätzen wird Berechnung und Erhebung der Gebühren für Extraposten, Couriere rc. erfolgen. Breslau, den 28. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

171. Spezial-Tarif für Getreide rc. von Galizien nach Stationen westlich von Magdeburg.

Vom 1. April c. ab tritt ein Spezialtarif für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten, so wie für Malz, Malzkeime, Kleie und Mehl bei Auflieferung von mindestens 100 Ctnr. auf einen Frachtbrief von Stationen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Galizischen Karl-Ludwigsbahn, sowie Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn nach den westlich ab Magdeburg belegenen Stationen des Norddeutschen und Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes via Berlin, so wie für den Transport der leer zurückgehenden Säcke, letztere bei Aufgabe beliebiger Mengen in Kraft.

Druck-Exemplare sind bei unsern Güter-Expeditionen Berlin und Breslau für 1 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 29. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

166. Vom 1. k. M. werden im Norddeutsch-Galizischen Verband-Verkehr „leere gebrauchte Säcke" auf dem Rücktransport nach den Galizischen und Moldauischen Verband-Stationen in jeder Quantität zu den entsprechenden Ausnahme-Tarif-Sätzen für Getreide tarifirt. Berlin, den 28. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

169. Vom 1. April d. J. tritt für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen von Zabrze bei Aufgabe von mindestens 5000 Centnern auf einen Frachtbrief eine Frachtermäßigung von $1\frac{1}{3}$ pCt. gegen den bestehenden Tarifsatz in Kraft.

Berlin, den 31. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

168. Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. März 1870.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	46,255 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.
2) Wechsel-Bestände	1,076,712 "	15 "	11 "
3) Lombard-Darlehne	371,810 "	— "	— "
4) Debitoren gegen Sicherheit	74,259 "	21 "	2 "
5) Effekten nach dem Courswerthe	186,255 "	— "	— "

Passiva.

1) Stammkapital	1,000,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Depositen-Kapitalien	690,867 "	24 "	— "
3) Creditoren	20,036 "	6 "	7 "

Breslau, den 1. April 1870.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Den 15. April. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

174. Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 454. Den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

Nr. 455 Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend.

Nr. 456. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vice-Konsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen.

Nr. 457. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vice-Konsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler.

Nr. 458. Die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Konsul von Venezuela J. A. Carillo y Návas.

Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 459. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

Nr. 460. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

175. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Nr. 7634. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Nr. 7635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7636. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 7637. Das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Nr. 7638. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Beho.

Nr. 7639. Das Privilegium wegen Ausgabe von 18,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1870.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Mai in Lüben,
" 30. " " Steinau a. d. O.,
" 31. " " Neumarkt,
" 1. Juni " Striegau,
" 2. " " Schweidnitz,
" 3. " " Nimptsch,
" 4. " " Strehlen,
" 7. " " Brieg,
" 8. " " Grottkau,
" 22. " " Namslau,
" 23. " " Kempen,
" 24. " " Poln.-Wartenberg,
" 25. " " Oels,
" 27. " " Trebnitz,
" 28. " " Trachenberg,

den 30. Juni in Bojanowo,
" 22. Juli " Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170. In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 68⅓ Cents Gold gleich 1 Thlr. in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

173. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in Laskowitz, Kreis Ohlau, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, fordern wir diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind, hierdurch auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 6. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

178. In Kunzendorf, Kreis Frankenstein, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Eben so wenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Kunzendorf kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 8. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

179. Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Reskript vom 8. April c. angeordnet, daß unsere Verfügung vom 28. März c. (Amtsblatt Stück 14 unter Nr. 161), wonach wir dem Kreis-Physikus Dr. Altmann zu Poln.-Wartenberg die Ausübung der Amtsverrichtungen nach § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorläufig untersagt haben, rückgängig gemacht werde, weshalb wir dieselbe hiermit zurücknehmen.

Breslau, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

176. Betreffend die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse.

Unter Bezugnahme auf § 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 machen wir im Interesse der Muther hierdurch bekannt, daß die Muthungs-Situationsrisse folgenden Anforderungen entsprechen müssen, deren Nichtbefolgung theils den Verlust des Muthungsrechtes nach Maaßgabe des Berggesetzes, theils Verzögerungen in der Instruktion der Muthung zur Folge haben kann.

§ 1. Jeder Muthungs-Situationsriß muß dasjenige Terrain, für welches die Bergbauberechtigung beansprucht wird, unzweifelhaft und richtig ersehen lassen.

§ 2. Derselbe muß Namen und Wohnort derjenigen Feldmesser oder Markscheider genau angeben, welche den Riß, so wie die zu dessen Zusammenstellung etwa benutzten älteren Karten angefertigt haben. Ist der Riß von einem Feldmesser angefertigt, dessen Qualifikation dem unterzeichneten Oberbergamte noch nicht nachgewiesen, so ist gleichzeitig mit der Einsendung des Risses dieser Nachweis zu führen.

§ 3. Jeder Muthungs-Situationsriß muß in dem vorgeschriebenen Maaßstabe (: 1: 4000 :) angefertigt und letzterer muß sauber und correct auf dem Riß verzeichnet sein.

Auf dem Risse ist die Zeit der Anfertigung sowohl in Betreff des Risses selbst als in Betreff der zu seiner Zusammenstellung benutzten älteren Karten anzugeben, ferner der wahre Meridian und die magnetische Abweichung.

In der Ueberschrift des Risses sind der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist und die Gemeindefluren zu bezeichnen, in welchen das Muthungsfeld liegt.

Der Flächeninhalt des Muthungsfeldes ist auf jedem Muthungs-Situationsrisse in Zahlen anzugeben.

§ 4. Der Muthungs-Situationsriß muß die Lage des Fundpunktes genau und zwar in Uebereinstimmung mit den Angaben der Muthung ersehen lassen. Der Fundpunkt muß mindestens an einen auf den Gemarkungs- (Grundsteuer-) Karten wiederaufzufindenden unverrückbaren Fixpunkt (Ecken von Gebäuden, Chaussee-Nummersteine, Grenzsteine, Grenzhügel, Lochsteine, Eisenbahn-Nummersteine, Wegweiser, Meilensteine und dergleichen) angeschlossen sein.

§ 5. Der für den Fundpunkt gewählten Orientirungslinie, sowie den Grenzen des begehrten Muthungsfeldes müssen sowohl die Länge, wie die Abweichung von der magnetischen Nordlinie in Zahlen deutlich beigeschrieben sein.

Die Begrenzung des Muthungsfeldes muß durch gerade, der Länge, wie der Kompaßrichtung nach feststehende, Linien an den Fundpunkt und wo möglich auch an leicht wiederzufindende Terrain-Gegenstände angeschlossen sein.

§ 6. Auf jedem Muthungs-Situationsriß sind die in den Bereich desselben fallenden Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter, sowie überdeckter Gruben, die Nummern dieser Lochsteine, Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seeen, Teiche, Wasserbassins, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm-, Thon- und Sandgruben, Böschungen von Chausseeen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegweiser und Kreuze, sowie bei koupirtem Terrain Anhöhen, Berge und Thäler anzugeben.

§ 7. Das Muthungsfeld selbst ist ebenso wie benachbarte oder überdeckte Felder von solchen Muthungen, welche nicht auf dasselbe Mineral gerichtet sind, mit gerissenen farbigen Linien zu begrenzen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte oder überdeckte verliehene Grubenfelder mit ausgezogenen Linien anzugeben sind.

Ist die Muthung auf Kohlen gerichtet, so ist das begehrte Feld mit carminrothen, bei Zinkerzmuthungen mit gelben, bei Zink- und Bleierzmuthungen mit grünen, bei Bleierz- und sonstigen Muthungen mit blauen Linien zu umgrenzen.

Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten die Felder collidirender oder benachbarter Muthungen, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien.

Alle auf andere Mineralien verliehenen Grubenfelder und die Felder von Muthungen, welche auf andere Mineralien gerichtet sind, erhalten die vorstehend in Betreff der verschiedenen Mineralien vorgeschriebenen Farben. Breslau, den 2. April 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

131. Neuer ermäßigter Güter-Tarif.

Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. März 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

173. Neuer schlesisch-sächsischer Verband-Tarif an Stelle des Tarifs vom 1. Mai 1868.

Vom 10. April c. ab tritt ein neuer Verband-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schilbau, Märzdorf, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

177. Ermäßigter Steinkohlentarif von Oberschlesischen Stationen nach der Berlin-Anhaltischen Bahn.

Vom 15. April c. ab tritt ein ermäßigter Tonnentarif für Oberschlesische Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Lichterfelde, Trebbin, Luckenwalde und Jüterbog in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Breslau und Berlin einzusehen resp. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Auskultator Seydel zum kommissarischen zweiten Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl der Tabaks-Fabrikanten Heinrich Köhler und Joseph Köhler zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Gasthofbesitzers Schmidt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmann Vollmer, d. i. bis ult. 1872.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Matzke zum Pastor in Oelse, Kreis Striegau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Lehramts-Kandidat Görlitz zum ordentlichen Lehrer an dem evangelischen Gymnasium in Brieg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Prädel zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Danschütz zu Trachenberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Richard Matthies zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Haase aus Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Friedland. 3) Die Referendarien Emil Adamczyk, Eugen Bogatsch und Reinhold Hoffmann zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Rechtskandidaten Hugo Freudenthal zu Breslau, Paul Mittmann zu Oels und Paul Klapper zu Breslau zu Referendarien. 5) Der Kassen-Assistent Albert Weighardt zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair und Sportelrevisor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Civil-Supernumerarius Karl Müntner aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 7) Der invalide Grenadier Heinrich Kluge zu Weißstein zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Raudten. 8) Der invalide Sergeant August Kirsch zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 9) Der invalide Füsilier Franz Rambusch zu Berthelsdorf zum Hilfsgefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Haase zu Schrimm an die Gerichtskommission zu Hermsdorf u. K. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg. 2) Der Gerichts-Assessor Richard Freiherr v. Strachwitz zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Kommission zu Carolath im Bezirke des Kreisgerichts zu Freistadt. 3) Der Referendarius Wilhelm Röhricht zu Bunzlau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Hilfsexekutor Wilhelm Stolper zu Raudten. 2) Der Hilfsgefangenenwärter Benjamin Bittner zu Hirschberg.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Danschütz zu Trachenberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair von Unruh zu Strehlen. 2) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Jockwig zu Breslau.

Bei der Staatsanwaltschaft:

Allerhöchst ernannt: Der Staatsanwaltsgehilfe Blumenthal zu Schweidnitz zum Staatsanwalt zu Frankenstein für die Bezirke der Kreisgerichte zu Frankenstein und Münsterberg.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Woytasch zu Berlin zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schweidnitzer Anger-Bezirk	II.	Rückert, Emanuel	Kaufmann	Gartenstraße 20.
Huben	56	Friedrich, Alfons	Kaufmann	Huben Nr. 13.
		Kreis Breslau.		
Hartlieb	28a.	Ahr, August	Gasthofbesitzer	Hartlieb.
Strachwitz, Kaltasche	97	Gottschalk, Gottlieb	Mühlenbesitzer	Strachwitz.
Krolkwitz, Neuen, Wirrwitz	108	Vogel, Christian	Wirthschafts-Insp.	Wirrwitz.
Lamsfeld, Groß-Oldern	61	Schröter, David	Bauergutsbesitzer	Groß-Oldern.
Dürrgoy	16.	Hirlicher, Alexander	Lehrer	Dürrgoy.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Groß-Sägewitz, Puschkowa	115	Goguel, Heinrich	Wirthschafts-Insp.	Groß-Sägewitz.
Bartheln, Bischofswalde, Zimpel	112	Harmening, Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Zimpel.
Tschechnitz	103	Knie, Herrmann	Schullehrer	Tschechnitz.
Drachenbrunn, Lanisch, Steine, Wüstendorf	96	Berth, Joseph	Lehrer	Wüstendorf.
Rosenthal	79	v. Haugwitz, Gottbardt	Rittergutsbesitzer	Rosenthal.
Gallowitz	20	v. Lieres, Emil Otto	dito	Gallowitz.
Bogenau	98	Kraker von Schwarzenfeld, Albert	dito	Bogenau.
Neu-Schliesa	85	Schröter, Friedrich Wilhelm	dito	Neu-Schliesa.
Krietern	38	Schlensog, Ernst	Freigärtner und Gerichtsscholz	Krietern.
Kreis Frankenstein.				
Grochau	16	Bibrach, Moritz	Oberamtmann	Grochau.
Seitendorf	45	Feige, Julius	Bauergutsbesitzer	Seitendorf.
Lampersdorf	26	Fickert, Reinhold	dito	Lampersdorf.
Kreis Glatz.				
Piltsch	5	Ardelt, Karl	Kolonist	Piltsch.
Coritau, Hollenau	29	Lischke, Franz	Schmied	Hollenau.
Kreis Habelschwerdt.				
Lauterbach	33	Tschöcke, August	Handelsmann	Lauterbach.
Krotenpfuhl	25	Kolbe, Joseph	Gärtner	Krotenpfuhl.
Kreis Münsterberg.				
Nieder-Kunzendorf	20	Spittler, Joseph	Stellenbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
Moschwitz, Zesselwitz	39	Neumann, Eduard	Kretschambesitzer	Moschwitz.
Kreis Neumarkt.				
Schriegwitz	85	Brandes, Konstantin	Gutsadministrator	Schriegwitz.
Kreis Nimptsch.				
Klein-Kniegnitz, Schieferstein	32	Schöfer, Wilhelm	Müllermeister	Klein-Kniegnitz.
Stein, Bischkowitz, Poppelwitz, Dankwitz, Kanigen	25	Klinner, Ehrenfried	Kretschambesitzer	Stein.
Kreis Ohlau.				
Hennersdorf	79	Dittmann, Joseph	Lehrer	Hennersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Schweidnitz, Stadt	III.	Heiler, Karl	Kaufmann	Schweidnitz.
Schweidnitz, Stadt	II.	Bartels, Gerhardt	Partikulier	Schweidnitz.
Nieder-Bögendorf	7	Grüttner, Herrmann	Lehrer	Nieder-Bögendorf.
Kreis Strehlen.				
Gurtsch, Klein-Lauden	15	Völkel, Robert	Gerichtsschreiber	Strehlen.
Kreis Striegau.				
Thomaswaldau, Halbendorf	27	Klose, Hugo	Rittergutspächter	Thomaswaldau.
Pfaffendorf	20	Hahn, Franz	Bauergutsbesitzer	Pfaffendorf.
Kreis Waldenburg.				
Alt- und Neu-Friedersdorf	15	Voller, Karl	Gerichtsscholz	Alt-Friedersdorf.
Kreis Wohlau.				
Hammer	26	Matzig, Eduard	Wirthschafts-Insp.	Hammer.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Hauptamts-Assistent Hartwig in Liegnitz zum Ober-Grenz-Kontroleur in Landeck. 2) Der berittene Grenz-Aufseher Raddünz in Mittel-…alde zum Ober-Grenz-Kontroleur in Nrurode.

…igl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

…nnt: Die Telegraphen-Kandidaten Menzel …er in Breslau zu Telegraphisten.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist Daniel von Breslau nach Grünberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Drr bisherige Stations-Assistent Weiß in Nimkau vom 1. März d. J. und der bisherige Lademeister Reimann zu Breslau definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Angestellt: Der Betriebs-Sekretair Horschke in Breslau definitiv als solcher.

Ernannt: 1) Der Wagenmeister Steymann in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten. 2) Der Expeditions-Assistent Selffert in Brieg zum Telegraphisten. 3) Die Packmeister Kleinert und Quinque in Breslau zu Zugführern. 4) Die Schaffner Piegsa und Trautsch in Breslau zu Packmeistern. 5) Der Portier Reimann in Breslau zum Bodenmeister.

Versetzt: 1) Die Packmeister Münnich von Breslau nach Myslowitz und Hoffmann von Myslowitz nach Breslau. 2) Der Lademeister Ließ in Zabrze als Bodenmeister nach Breslau.

Pensionirt: Der Controleur Faulhaber in Breslau.

Gestorben: Der Packmeister Roßdeutscher und der Bodenmeister Meyer in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Heinrich Raelke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Post-Direktor v. Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die unterste Lehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule in Bernstadt ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 200 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Vermächtnisse: 1) Die Gärtner Rupprecht-schen Eheleute zu Melling, Kreis Habelschwerdt, haben den Ortsarmen daselbst ein Hypotheken-Kapital von 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der Hofprediger Wunsterschen Jubiläums-Stiftung haben letztwillig zugewendet:

a. das zu Breslau verstorbene Fräulein Amalie Kleinwächter 25 Thlr.,
b. das ebendaselbst verstorbene Fräulein Antonie Gelineck 200 Thlr.,
c. eine daselbst verstorbene Benefiziatin 10 Thlr.

3) Der Seifensiedergeselle Lorenz hat der katholischen Kirche in Ohlau 30 Thlr. letztwillig zugewendet.

4) Der zu Freiburg verstorbene Weißgerbermeister Püchler hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

5) Der verstorbene Rittergutsbesitzer v. Reibnitz auf Höckricht, Kreis Ohlau, hat der evangelischen Kirche in Wüstebriese, Kreis Ohlau, 80 Thaler letztwillig vermacht.

6) Der zu Münsterberg verstorbene Züchnermeister Adam hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Thlr. zur Beschaffung eines Altarbildes letztwillig zugewendet.

Schenkungen: 1) Die Erben der verstorbenen Frau Landgräfin v. Fürstenberg haben der katholischen Schule in Ingramsdorf, Kreis Schweidnitz, 250 Thaler behufs Verwendung der Zinsen zur Anschaffung von Erbauungs-, Gebet- und Schulbüchern für die Schulkinder geschenkt.

2) Der vormalige Dominikaner-Pförtner, nachherige Tagearbeiter Ignatz Wolf aus Breslau hat der Gemeinde Hohndorf, Kreis Habelschwerdt, 500 Thaler geschenkt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in B.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Den 22 April. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

189. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7640. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7641. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neisse-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7642. Das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7643. Das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7644. Die Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nr. 7645. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

186. Betreffend Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

188. Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Gesetz-Sammlung (S. 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grundgebäude und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer eben sowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Eben so wenig ist von dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modifikationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur

klassifizirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach § 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginnes der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des § 6 zu f des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt,
   a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
   b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
   c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
   d. der Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staats befinden.

Abgesehen von den voraufgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht, allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassifizirten Einkommen-Steuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli c. bei den Landräthen bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Von den Landräthen, bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welche die bei ihnen eingereichten Anträge einer näheren Prüfung zu unterziehen und erforderlichen Falls eine Ergänzung der zu erbringenden Nachweise anzuordnen haben, ist demnächst wegen anderweiter Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die im § 10 zu a. bezw. § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1851 bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der in dem § 36 l. c. bezw. in dem Erlasse vom 8. Juni 1859 (Sentrup S 29) gegebenen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. Gegen die in Folge dessen bewirkten anderweiten Veranlagungen sind die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 angeordneten Rechtsmittel innerhalb der dort bestimmten Fristen zulässig — Die anderweite Einschätzung ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn ein vollständiger Erlaß der Steuer eintreten muß.

Schließlich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 6 der Uebereinkunft vom 16. April 1869 die Königlich sächsische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, auf Requisition

diesseitiger Behörden Steuerforderungen des diesseitigen Staates gegen die in Sachsen sich aufhaltenden Steuerpflichtigen beizutreiben, und die eingezogenen Beträge an die hiesigen Steuerkassen abliefern zu lassen.

Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu
Breslau. (IV. 3077.)

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Privatpersonen, wie auch der uns untergeordneten Behörden gebracht, welche letztere sich darnach zu achten haben.

Breslau, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

180. Betreffend Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., zweiter Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., zweiter Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet erster Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet erster Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln etc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.
Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 5 Min. Vorm.,
Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln etc.) resp. nach Hamburg und Berlin.
Ankunft in Hamburg 8 Uhr 55 Min. Morgens,
" " Hannover 2 Uhr 21 Min. Nachm.,
" " Cöln 9 Uhr Abends,
" " Berlin 9 Uhr 5 Min. Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens;

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

181. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die im Jahre 1860 von dem Besitzer des Rittergutes Ni-

coline, im Kreise Falkenberg, an den Besitzer des Rittergutes Frohnau im Kreise Brieg veräußerten, auf dem anliegenden Situationsplane bezeichneten beiden Parzellen:

a. die sogenannte Wolfzahl von 12 Morgen 171 Quadr.-Ruthen,
b. der sogenannte Mühlenwinkel von 13 Morgen 139 Quadr.-Ruthen

Flächen-Inhalt nach Abtrennung von dem Guts- und Polizeibezirke Nicoline und Einverleibung in den Guts- und Polizeibezirk Frohnau, von dem Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln, abgezweigt und dem Kreise Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, zugeschlagen werden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. Roon. Gr. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

Nachdem die bisher zum Rittergute Nicoline, Kreis Falkenberg, gehörigen beiden Waldparzellen, die sogenannte Wolfszahl im Flächenumfange von 12 Morgen 171 Quadr.-Ruthen und der sogenannte Mühlwinkel im Flächeninhalte von 13 Morgen 139 Quadr.-Ruthen, an den Besitzer des Rittergutes Frohnau, Kreis Brieg, veräußert worden sind und der Antrag gestellt worden ist, diese Trennstücke aus dem Guts- und Polizeibezirke von Nicoline ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke von Frohnau einzuverleiben, so ertheile ich, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu meine Genehmigung.

Breslau, den 14. März 1870.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Gr. zu Stolberg.

An die Königl. Regierung zu Oppeln und hier.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

vom 10. bis zum 15. Juni d. J.

statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. Mai einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am Donnerstag den 9. Juni um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Hotzsch persönlich zu melden. Breslau, den 12. April 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

183. Neuer schlesisch-sächsischer Verband-Tarif an Stelle [illegible] Tarifs vom 1. Mai 1868.

Vom 10. April c. ab tritt ein neuer Verband-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Soran, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schildau, Märzdorf, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

184. Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur landwirthschaftlichen Ausstellung und Thierschau in Görlitz.

Für den Transport derjenigen Gegenstände und Schauthiere, welche für die am 31. Mai und 1. Juni d. J. in Aussicht genommene **landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau nach Görlitz** gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für den **Hin-Transport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze;
2) der **Rück-Transport** an den Aussteller erfolgt dagegen auf **derselben Route** — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei**, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hin-Transport und durch ein Attest des „Direktoriums für die landwirthschaftliche Ausstellung in Görlitz" nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Klasse gestattet.

Berlin, den 4. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

185. Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur Ausstellung und Thierschau in Graudenz.

Für den Transport derjenigen Gegenstände und Schauthiere, welche für die vom 11. August bis 4. September d. J. in Aussicht genommene **Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse**, so wie **landwirthschaftlicher Produkte** in Verbindung mit einer **Thierschau**, nach **Graudenz** gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für

den Hin-Transport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) der Rück-Transport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hin-Transport und durch ein Attest des „Comités für die Graudenzer Ausstellung in Graudenz" nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;

3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Klasse gestattet.

Berlin, den 4 April 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

183. Einführung von Centner-Tarifen für Steinkohlen ab Dittersbach.

Vom 20. April c. ab treten neben den bestehenden Tonnen-Tarifen für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach auch Centner-Tarife unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen nach Stationen der Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Stettiner, der Leipzig-Dresdener Eisenbahn via Lauban, sowie nach der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn via Liebau in Kraft.

Ein Centner-Tarif für Kohlen ab Dittersbach nach den Stationen der Sächsischen Staats-Eisenbahn tritt auch mit dem am 10. d. M. neu eingeführten Schlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif ins Leben.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf der Station Dittersbach und den bezüglichen diesseitigen Uebergangs-Stationen Altwasser, Liebau, Görlitz, Hansdorf, Frankfurt und Berlin einzusehen event. werden daselbst die gedachten Tarife auf besonderes Verlangen den Interessenten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

180. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) den 18., 19. und 20. Juli für die Abiturienten- und Kommissions-Prüfung,
2) den 21. und 22. Juli für die Präparandenprüfung,
3) den 6, 7. und 8. Oktober für die Wiederholungsprüfung.

Die angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 2. Juli einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen: a. Den Tauf- resp. Geburtsschein. b. Ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand. c Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung. d. Nachweise über die Vorbildung für das Lehrfach. e. Einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. f. Den Erlaubnißschein des Vaters, resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt. g. Eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt am 15. Juli 7 Uhr früh.

2) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen haben bis zum 2. Juli folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: a. das Taufzeugniß, b. den Kommunionschein, c. das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest, d. das vom Schul-Revisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Leistungen, e. das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, f. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus tragen können und wollen, g einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: aa. der vollständige Tauf- und Familien-Name, bb. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, cc. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters resp. Vormundes, dd. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 20. Juli 6 Uhr früh bestimmt.

3) Die Wiederholungsprüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben abzuwarten. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen: a das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste, c. einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 4. Oktober 7 Uhr früh bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen.

Peiskretscham, den 3. April 1870.

Der Königliche Seminar-Direktor Kokott.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Auf Ansuchen pensionirt: Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Seiffert zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Der Bürgermeister Orlovius in Marienwerder zum Bürgermeister der Stadt Brieg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Strauß zum 16ten Lehrer und für den Lehrer Stiller zum 17ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

2) für den Lehrer Grosser zum katholischen Schullehrer in Eichau, Kreis Frankenstein.

3) für den Hilfslehrer Köbsch zum katholischen Schullehrer in Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den provisorischen Lehrer Houfteck zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Hussinetz, Kreis Strehlen.

2) für den bisherigen Substituten Krause zum Hilfslehrer an der evangel. Stadtschule in Schweidnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Zieten zu Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Lüben. 2) Der Gerichtsassessor Hanow zu Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg. 3) Der Gerichts-Assessor Freiherr v. Seherr-Thoss? — v. Stechwitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Carolath. 4) Der Bureau-Assistent Strauß zu Priebus zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan mit der Funktion als Deposital-Rendant. 5) Der Bureau-Diätar Regelein zu Guhrau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Sagan mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Priebus. 6) Der Hilfsunterbeamte Wotschokowsky zu Görlitz definitiv zum Gefangenenwärter.

Ernannt: 1) Die Rechtskandidaten Buhlers und v. Gersdorf zu Görlitz und Hertramph zu Glogau zu Referendarien. 2) Der Sekretair Kette zu Sagan zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schmieder zu Grünberg an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Kreisrichter Rössel zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Kreisrichter Sattig zu Polkwitz an das Kreisgericht zu Sprottau. 4) Der Staatsanwalt Coecken zu Sagan als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Grünberg mit der Verpflichtung, den Titel Kreisgerichts-Rath zu führen. 5) Der Bureau-Diätar Niemtz zu Grünberg an die Gerichts-Kommission zu Neusalz. 6) Der Bureau-Diätar Sorge zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg. 7) Der Bureau-Diätar Bartsch zu Lauban an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Bureaugehilfe Scholz zu Liegnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Hartmann zu Sagan.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller zu Glogau und der Rechtsanwalt und Notar Riedt zu Rothenburg.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bergrath Bäumler, bisher kommissarischer Direktor des Hüttenwerks Königshütte, zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau. 2) Der Bergreferendar Lucke zum Berg-Assessor.

Versetzt: 1) Der Bergassessor v. Festenberg-Packisch von Breslau als Hilfsarbeiter an das Oberbergamt zu Klausthal. 2) Der Hütteninspektor Kestermann von Kreuzburgerhütte nach Malapane. 3) Der Assistent Zimmermann von Königshütte an die Berginspektion zu Rüdersdorf.

Ausgeschieden: Die Oberbergamts-Bureau-Diätarien Carstädt und Schneider behufs Uebertritts zur Provinzialständischen Verwaltung.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Post-Expedienten-Anwärter Durin, Kittner in Breslau, Pusch in Trebnitz, Gerst in Oels, Schütze in Frankenstein, Grosser in Salzbrunn zu Post-Expedienten.

Versetzt: 1) Der Post-Direktor, Major a. D. v. Leithold von Glatz nach Freiburg i. Schl. 2) Der Post-Sekretair Häusler von Berlin nach Oels. 3) Die Post-Expediteure Meyberg von Conradau nach Hundsfeld und Jähne von Kobelwitz nach Stroppen.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Felsch in Stroppen.

Pensionirt: Der Ober-Briefträger Betscher in Freiburg i. Schl.

Gestorben: Der Post-Expedient Kalesse in Breslau und der Packetbesteller Steiner in Frankenstein.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in der Stadt Julinsburg ist vakant. Das Einkommen derselben beläuft sich excl. der dem Emeritus zu gewährenden Pension auf 270 Thlr. Berufungsberechtigt ist die Herzoglich Braunschweig-Oelssche Kammer.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Handlungs-Buchhalter Opitz hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten 30 Thlr. vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Hausbesitzer Schneider hat der Gemeinde Schosnitz, Kreis Breslau, 100 Thaler zur Vertheilung der Zinsen unter die bedürftigsten Ortsarmen letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 2. bis etwa zum 11. Mai im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Den 29. April. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

191. Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 461. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Vom 14. Januar 1870.

Nr. 462. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas.

Nr 463. Die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg.

189. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7646. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Nr. 7647. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das D o p p e l t e der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung) deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

J e d e s u n t e r s t r i c h e n e Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, d o p p e l t gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. e n t s t e l l t in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung n i c h t unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

104. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen

Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzuläsig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner
	50 "	= ½ "
20 "	= 40 "	
10 "	= 20 "	
5 "	= 10 "	
	5 "	
2 "	= 4 "	
1 "	= 2 "	
500 Gramm	= 1 "	
	½ "	
200 "		
100 "		
50 "		
20 "		
10 "		
5 "		
2 "		
1 "		

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Darnach werden im Besonderen unzuläsig alle ¼ Centnerstücke, alle 3 Pfundstücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm oder Oertgen
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Lothstücks, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Kornstücke,

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Lothstücks.

II. Unzuläsig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zuläsig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zuläsig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfundstücken und den nach der Bestimmung unter I. zuläsig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen &c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zuläsig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zuläsig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungsstempel, welche die Zuläsigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheitsnamens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zuläsig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eich-Ordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzuläsigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zuläsig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel I. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. (gez.) Förster.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

193. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Michelsdorf, Kreis Neumarkt, v. Philipsborn mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31. Oktober 1866 von diesem Rittergute eine Gartenfläche von 88 Quadr.-Ruthen — Schäfergarten genannt — gegen eine Parzelle von 1 Morgen 20 Quadr.-Ruthen Baustelle und Gartenfläche aus der dem Müller Guder zu Michelsdorf gehörigen Besitzung Hypotheken-Nr. 8 vertauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die erstere Fläche von 88 Quadr.-R. aus dem Gutsbezirke Michelsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die Parzelle von 1 Morgen 20 Quadr.-R. Baustelle und Gartenfläche aus dem Gemeindeverbande von Michelsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

197. Die unter dem 8. April d. J. durch uns angeordnete Viehsperre des Dorfes Kunzendorf im Kreise Frankenstein — Amtsblatt Stück 15, Nr. 178 — wird, nachdem der Viehbestand im Fleischer Herrmann'schen Gehöft daselbst vollständig abgeschlachtet worden, hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 23. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

199. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Ctr. Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

198. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7. Januar und 23. Februar c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der provinzialständischen Fonds zur Unterhaltung der Irren-Anstalten, der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor und der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau, sowie des Ständehauses und des Landtagskosten-Fonds von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse hierselbst auf die Landeshauptkasse von Schlesien (Albrechtsstraße Nr. 16) übergegangen ist.

Breslau, den 23. April 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. (gez.) Graf Pückler.

196. Abonnements-Billets für Schulkinder mit einer Fahrpreis-Ermäßigung von 50 pCt. des Tarifsatzes der dritten Wagenklasse werden vom 1. Mai d. J. ab auf der diesseitigen Eisenbahn unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

Die Beförderung geschieht mit allen fahrplanmäßigen Personen- und gemischten Zügen in der dritten Wagenklasse. Die betreffenden Legitimationskarten sind gültig für eine bestimmte, auf der Karte angegebene Zeit, für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage sowie der event. auf der Karte vermerkten Schulferientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person.

Die Karten sind unter Beifügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (in minimo einen Monat), für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei schriftlich bei unseren Stationskassen spätestens acht Tage vor dem in Aussicht genommenen ersten Benutzungstage unter Anführung der in die Abonnementszeit event. fallenden Schul-Ferientage zu beantragen. Die Legitimations-Karte muß auf Verlangen bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden. Der Abonnements-Preis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien, als Schultasche, Bücher u. s. w. wird kein Freigepäck bewilligt.

Eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Fahrplans, sowie für Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Fahrten wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen.

Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt, wenn der Inhaber an deren Benutzung gehindert ist.

Berlin, den 19. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

190. **Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Vom 1. Mai c. ab treten bei den Courier-Zügen Nr 1 und 2 und den Personenzügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau, sowie bei den Personenzügen Nr. 15, 21a., 14 und 20a. der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden.

A. Richtung Berlin-Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1.				Personenzug Nr. 9.			
	Ankunft.		Abfahrt		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Berlin	Abds.		11	5	Abds.		8	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	8	8
Cöpenick	11	20	11	21	8	24	8	28
Friedrichshagen	—	—	—	—	8	34	8	36
Erkner	—	—	—	—	8	52	8	56
Hangelsberg	—	—	—	—	9	15	9	16
Fürstenwalde	11	59	12	2	9	33	9	38
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	9	50
Briesen	—	—	—	—	10	3	10	5
Pilgram	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosengarten	—	—	—	—	—	—	10	29
Frankfurt a.d.O.	12	42	12	47	10	40	10	50
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—
Finkenheerd	—	—	—	—	11	7	11	9
Fürstenberg	—	—	—	—	11	28	11	30
Neuzelle	—	—	—	—	11	39	11	41
Wellmitz	—	—	—	—	11	52	11	54
Guben	1	38	1	41	12	14	12	20
Jeßnitz	—	—	—	—	12	44	12	46
Sommerfeld	2	12	2	13	1	4	1	9
Gassen	—	—	—	—	1	18	1	19
Liebsgen	—	—	—	—	1	36	1	37
Sorau	2	48	2	53	2	4	2	12
Hansdorf	3	3	3	5	2	24	2	32
Halbau	—	—	—	—	2	43	2	44
Rauscha	—	—	—	—	3	4	3	5
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlfurt	3	44	3	52	3	29	4	2
Waldau	—	—	—	—	—	—	4	14
Siegersdorf	—	—	—	—	4	25	4	26
Bunzlau	4	21	4	22	4	46	4	49
Kaiserswaldau	—	—	—	—	5	13	5	14
Hainau	—	—	—	—	5	30	5	33
Steudnitz	—	—	—	—	5	43	5	44
Liegnitz	5	10	5	15	6	—	6	15
Spittelndorf	—	—	—	—	6	34	6	36
Maltsch	—	—	—	—	6	51	6	53
Neumarkt	5	50	5	51	7	9	7	12
Nimkau	—	—	—	—	7	27	7	29
Lissa	—	—	—	—	7	46	7	51
Breslau N.-M. Bhf.	—	—	—	—	8	10	Mgs.	
Breslau Obschl. Bhf.	6	33	Mgs.					

B. Richtung Breslau-Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2.				Personenzug Nr. 6.				Personenzug Nr. 10.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Breslau Obschl. Bhf.	Abds		9	55	—	—	—	—				
Breslau N.-M. Bhf	—	—	—	—	Mgs		7	10	Abds.		8	10
Lissa	—	—	—	—	7	26	7	29	8	27	8	30
Nimkau	—	—	—	—	7	44	7	46	8	46	8	48
Neumarkt	10	39	10	40	8	—	8	3	9	3	9	6
Maltsch	—	—	—	—	8	14	8	17	9	19	9	22
Spittelndorf	—	—	—	—	8	31	8	33	9	38	9	40
Liegnitz	11	13	11	18	8	52	8	59	10	—	10	10
Steudnitz	—	—	—	—	9	15	9	16	10	26	10	27
Hainau	—	—	—	—	9	28	9	30	10	42	10	45
Kaiserswaldau	—	—	—	—	9	50	9	52	11	7	11	9
Bunzlau	12	10	12	12	10	15	10	18	11	33	11	38
Siegersdorf	—	—	—	—	10	37	10	39	11	58	12	—
Waldau	—	—	—	—	—	—	10	49	—	—	12	13
Kohlfurt	12	39	12	52	10	57	11	7	12	22	1	2
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauscha	—	—	—	—	11	25	11	26	1	22	1	25
Halbau	—	—	—	—	11	42	11	43	1	42	1	45
Hansdorf	1	27	1	30	11	56	12	—	1	59	2	9
Sorau	1	42	1	47	12	14	12	20	2	25	2	35
Liebsgen	—	—	—	—	12	38	12	39	2	56	2	58
Gassen	—	—	—	—	12	49	12	50	3	10	3	11
Sommerfeld	2	14	2	16	12	59	1	2	3	19	3	24
Jeßnitz	—	—	—	—	1	18	1	19	3	42	3	45
Guben	2	43	2	48	1	40	1	46	4	7	4	13
Wellmitz	—	—	—	—	2	6	2	7	4	33	4	35
Neuzelle	—	—	—	—	2	17	2	19	4	45	4	47
Fürstenberg	—	—	—	—	2	29	2	30	4	57	5	—
Finkenheerd	—	—	—	—	2	49	2	50	5	19	5	22
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a.d.O.	3	40	3	46	3	7	3	17	5	42	5	52
Rosengarten	—	—	—	—	3	30	3	31	—	—	6	6
Pilgram	—	—	—	—	3	38	3	39	—	—	6	15
Briesen	—	—	—	—	3	50	3	52	6	27	6	30
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	6	43
Fürstenwalde	4	23	4	26	4	17	4	52	6	53	6	59
Hangelsberg	—	—	—	—	5	6	5	7	7	14	7	15
Erkner	—	—	—	—	5	26	5	28	7	35	7	39
Friedrichshagen	—	—	—	—	5	42	5	43	7	54	7	56
Cöpenick	5	—	5	1	5	49	5	51	8	2	8	8
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	22
Berlin	5	15	Mgs.		6	10	—	—	8	30	Mgs.	

C. Richtung Kohlfurt-Görlitz.								
Stationen und Haltestellen.	Personenzug Nr. 15.				Personenzug Nr. 21a.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Kohlfurt	Mgs.		4	7	Abds.		8	18
Penzig	4	26	4	28	8	37	8	38
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	4	50	—	—	9	—	—	—

D. Richtung Görlitz-Kohlfurt.								
Stationen und Haltestellen.	Personenzug Nr. 14.				Personenzug Nr. 20a.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Görlitz	Mgs.		3	—	Abds.		7	10
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig	3	17	3	18	7	28	7	29
Kohlfurt	3	37	—	—	7	49	—	—

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

178. Neuer schlesisch-sächsischer Verband-Tarif an Stelle des Tarifs vom 1. Mai 1868.

Vom 10. April c. ab tritt ein neuer Verbands-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schildau, Märzdorf, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

195. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird am 16. und 17. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 4. Juni d. J. einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Holtsch am Mittwoch den 15. Juni um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 11. April 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

199. Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. — Preußische Abtheilung.

Die Zeichner der Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien werden hierdurch aufgefordert, die erste Einzahlung von

zehn Procent des Nominal-Betrages auf die Stamm-Aktien und

zehn Procent des Nominal-Betrages auf die Stamm-Prioritäts-Aktien

laut § 17 des am 12. März 1870 Allerhöchst bestätigten Statuts bei einem der Banquiers der Gesellschaft namentlich den Herren

1) Julius Alexander zu Berlin, Dorotheenstr. Nr. 8,
2) Meyer Cohn zu Berlin, unter den Linden Nr. 11,
3) Gebrüder Guttentag zu Breslau,

welche unter Aushändigung der betreffenden Quittungsbogen zur Empfangnahme der Einzahlungen und zur Quittungsleistung bevollmächtigt sind, innerhalb vier Wochen und spätestens in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1870 einschließlich, gegen Empfangnahme der Quittungsbogen zu leisten.

Berlin, den 24. April 1870.
Behrenstraße Nr. 55.

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. — Preußische Abtheilung.

(gez.) Prinz Biron von Kurland.

569. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster und zweiter Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1870 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen erster und zweiter Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 2,725 Thlr. gezogen worden:

A. Erster Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 8. 27.

6 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 67. 100. 137. 191. 347. 319.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 57. 63. 133. 193. 326. 349. 361.
6 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 4. 60. 106. 242. 283. 369.
B. Zweiter Emission.
1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 24.
4 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 56. 131. 223. 342.
4 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 7. 20. 22. 63.
5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 89. 90. 127. 302. 312.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in koursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und zwar zu den Obligationen erster Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, und zu den Obligationen zweiter Emission Serie I. Nr. 4—10 und Talons, sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1870 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 10, resp. Serie I. Nr. 4—10, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nicht mehr verzinslichen Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission

Lit. C. Nr. 172,
Lit. D. Nr. 51 und 89,

welche in der vorjährigen Verloosung gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Waldenburg, den 13. Dezember 1869.
Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Aus dem Staatsdienst geschieden: Der Regierungs-Rath Giehne zu Breslau behufs seines definitiven Uebertritts als Direktions-Mitglied der Rechte-Oderufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Pohl zum letzten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Hilfslehrer Klesse zum fünften Lehrer an der katholischen Pfarrschule in Reinerz.

3) für den Hilfslehrer Bettermann zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Blumerode, Kreis Neumarkt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechanikus Hermann Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Häslicht, Kreis Striegau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 250 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Den 6. Mai. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

201. Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 464. Die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

Nr. 465. Die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr 2c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

Nr. 466. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Nr. 467. Die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 468. Die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 469. Den Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Nr. 470. Die Ernennung des Kaufmanns L. Hovack zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen General-Konsuls Hepner.

Nr. 471. Die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich sächsischen Vicekonsuls Ludwig Liepmann zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich preußischen Vicekonsuls John Tredwen zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

202. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7648. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Nr. 7649. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

133. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 10. März 1870.

Königliche Regierung.

213. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staats-Papiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. von Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

208. Die bisherige katholische Privatschule zu Cammerau, Kreis Poln.-Wartenberg, ist zur öffentlichen Elementarschule für die Katholiken zu Cammerau und Gerberberge erklärt worden.

Breslau, den 21. März 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

209. Die Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. März 1842 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 111 sequ.), betreffend die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, bestimmt unter Nr. 6.:

„In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleineren Reparaturen obliegt, haben geistliche Oberen und Inspektoren darauf zu sehen, daß die Wohnung den Berechtigten im guten Stande überliefert werde und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabe-Protokolls zu veranlassen."

Es ist wahrgenommen worden, daß dieser Vorschrift nicht immer nachgekommen wird, indem bei Amtswechseln die Dienstwohnungen zuweilen in sehr vernachlässigtem Zustande ohne spezielle Ueberweisung an den Nachfolger und ohne Feststellung der dem Vorgänger zur Last fallenden Reparaturen übergehen. Indem wir daher die obige Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, machen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen deren genaue Beobachtung bei der Uebergabe von Dienstwohnungen zur Pflicht und gewärtigen insbesondere in den an uns einzureichenden Protokollen eine eingehende Feststellung, ob die Wohnung von dem abziehenden Nutznießer in dem ihm obliegenden Umfange reparirt dem Nachfolger übergeben und von diesem übernommen resp. was in dieser Beziehung noch unerledigt geblieben ist.

Breslau, den 27. April 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

212. Betreffend Anstellung resp. Beschäftigung von Jägern im Regierungs-Bezirk Aachen.

Im Regierungs-Bezirk Aachen ist ein erheblicher Mangel an zur Forstversorgung berechtigten und auf Forstversorgung dienenden Jägern, der gegründete Aussicht auf frühere Anstellung und Beschäftigung als der diesseitige Bezirk bietet.

Indem die Betheiligten hierauf aufmerksam gemacht werden, bleibt denselben überlassen, bei der Königlichen Regierung zu Aachen wegen Anstellung event. Beschäftigung sich zu melden.

Breslau, den 29. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

190. Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai c. ab treten bei den Courier-Zügen Nr. 1 und 2 und den Personenzügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau, sowie bei den Personenzügen Nr. 15, 21 a., 14 und 20 a. der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden.

A. Richtung Berlin-Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1.				Personenzug Nr. 9.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Berlin	Abds.		11	5	Abds.		8	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	8	8
Cöpenick	11	20	11	21	8	24	8	28
Friedrichshagen	—	—	—	—	8	34	8	36
Erkner	—	—	—	—	8	52	8	56
Hangelsberg	—	—	—	—	9	15	9	16
Fürstenwalde	11	59	12	2	9	33	9	38
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	9	50
Briesen	—	—	—	—	10	3	10	5
Pilgram	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosengarten	—	—	—	—	—	—	10	29
Frankfurt a. d. O.	12	42	12	47	10	40	10	50
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—
Finkenheerd	—	—	—	—	11	7	11	9
Fürstenberg	—	—	—	—	11	28	11	30
Neuzelle	—	—	—	—	11	39	11	41
Wellmitz	—	—	—	—	11	52	11	54
Guben	1	38	1	41	12	14	12	20
Jeßnitz	—	—	—	—	12	44	12	46
Sommerfeld	2	12	2	13	1	4	1	9
Gassen	—	—	—	—	1	18	1	19
Liebsgen	—	—	—	—	1	36	1	37
Sorau	2	48	2	53	2	4	2	12
Hansdorf	3	3	3	5	2	24	2	32
Halbau	—	—	—	—	2	43	2	44
Rauscha	—	—	—	—	3	4	3	5
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlfurt	3	44	3	52	3	29	4	2
Waldau	—	—	—	—	—	—	4	14
Siegersdorf	—	—	—	—	4	25	4	26
Bunzlau	4	21	4	22	4	46	4	49
Kaiserswaldau	—	—	—	—	5	13	5	14
Hainau	—	—	—	—	5	30	5	33
Steudnitz	—	—	—	—	5	43	5	44
Liegnitz	5	10	5	15	6	—	6	15
Spittelndorf	—	—	—	—	6	34	6	36
Maltsch	—	—	—	—	6	51	6	53
Neumarkt	5	50	5	51	7	9	7	12
Nimkau	—	—	—	—	7	27	7	29
Lissa	—	—	—	—	7	46	7	51
Breslau N.-M. Bhf.	—	—	—	—	8	10	Mgs.	
Breslau Obschl. Bhf.	6	33	Mgs.					

B. Richtung Breslau-Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2.				Personenzug Nr. 6.				Personenzug Nr. 10.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Breslau Obschl. Bhf.	Abds.		9	55	—	—	—	—				
Breslau N.-M. Bhf.	—	—	—	—	Mgs.		7	10	Abds.		8	10
Lissa	—	—	—	—	7	26	7	29	8	27	8	30
Nimkau	—	—	—	—	7	44	7	46	8	46	8	48
Neumarkt	10	39	10	40	8	—	8	3	9	3	9	6
Maltsch	—	—	—	—	8	14	8	17	9	19	9	22
Spittelndorf	—	—	—	—	8	31	8	33	9	38	9	40
Liegnitz	11	13	11	18	8	52	8	59	10	—	10	10
Steudnitz	—	—	—	—	9	15	9	16	10	26	10	27
Hainau	—	—	—	—	9	28	9	30	10	42	10	45
Kaiserswaldau	—	—	—	—	9	50	9	52	11	7	11	9
Bunzlau	12	10	12	12	10	15	10	18	11	33	11	38
Siegersdorf	—	—	—	—	10	37	10	39	11	58	12	—
Waldau	—	—	—	—	—	—	10	49	—	—	12	13
Kohlfurt	12	39	12	52	10	57	11	7	12	22	1	2
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauscha	—	—	—	—	11	25	11	26	1	22	1	25
Halbau	—	—	—	—	11	42	11	43	1	42	1	45
Hansdorf	1	27	1	30	11	56	12	—	1	59	2	9
Sorau	1	42	1	47	12	14	12	20	2	25	2	35
Liebsgen	—	—	—	—	12	38	12	39	2	56	2	58
Gassen	—	—	—	—	12	49	12	50	3	10	3	11
Sommerfeld	2	14	2	16	12	59	1	2	3	19	3	24
Jeßnitz	—	—	—	—	1	18	1	19	3	42	3	45
Guben	2	43	2	48	1	40	1	46	4	7	4	13
Wellmitz	—	—	—	—	2	6	2	7	4	33	4	35
Neuzelle	—	—	—	—	2	17	2	19	4	45	4	47
Fürstenberg	—	—	—	—	2	29	2	30	4	57	5	—
Finkenheerd	—	—	—	—	2	49	2	50	5	19	5	22
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. d. O.	3	40	3	46	3	7	3	17	5	42	5	52
Rosengarten	—	—	—	—	3	30	3	31	—	—	6	6
Pilgram	—	—	—	—	3	38	3	39	—	—	6	15
Briesen	—	—	—	—	3	50	3	52	6	27	6	30
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	6	43
Fürstenwalde	4	23	4	26	4	17	4	52	6	53	6	59
Hangelsberg	—	—	—	—	5	6	5	7	7	14	7	15
Erkner	—	—	—	—	5	26	5	28	7	35	7	39
Friedrichshagen	—	—	—	—	5	42	5	43	7	54	7	56
Cöpenick	5	—	5	1	5	49	5	51	8	2	8	8
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	22
Berlin	5	15	Mgs.		6	10	—	—	8	30	Mgs.	

C. Richtung Kohlfurt-Görlitz.	Personenzug Nr. 15.				Personenzug Nr. 21a.			
Stationen und Haltestellen.	An-kunft.		Ab-fahrt.		An-kunft.		Ab-fahrt.	
	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.
Kohlfurt	Mgs.		4	7	Abds.		8	18
Penzig	4	26	4	28	8	37	8	38
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	4	50	—	—	9	—	—	—

D. Richtung Görlitz-Kohlfurt.	Personenzug Nr. 14.				Personenzug Nr. 20a.			
Stationen und Haltestellen.	An-kunft.		Ab-fahrt.		An-kunft.		Ab-fahrt.	
	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.
Görlitz	Mgs.		3	—	Abds.		7	10
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig	3	17	3	18	7	28	7	29
Kohlfurt	3	37	—	—	7	49	—	—

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

204. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Verbindung mit einem Markte stattfindende Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

205. Begünstigungen für den Transport von Schauthieren nach Danzig.

Für den Transport derjenigen Schauthiere, welche auf die für den 4. und 5. Mai d. J. in Aussicht genommene Fettviehschau nach Danzig gesandt werden, finden nachstehende Frachtbegünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Schauthiere erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse der Thierschau — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die gedachten Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
3) Den Viehbegleitern wird die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen ein Billet vierter Klasse gestattet.

Berlin, den 21. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

208. Lokal-Züge Breslau-Lissa.

Vom 1. Mai c. ab wird an jedem Sonn- und Festtage bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau um 3 Uhr Nachmittags abgeht und um 3 Uhr 17 Minuten in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und in Breslau um 9 Uhr 19 Minuten anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 21. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

210. Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Vom 10. Mai c. ab tritt zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen Leipzig, Halle, Cöthen, Dessau und Luckenwalde der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ein direkter Güter-Tarif in Kraft, von welchem Druck-Exemplare bei den betreffenden Verband-Stationen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 24. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

209. Auf Grund des § 18 des Statuts der niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse vom 10. Dezember 1863 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand des genannten Vereins für die gegenwärtige, am 31. Dezember 1872 endigende Wahlperiode aus

dem Bergwerks-Direktor, Bergrath Mehner zu Neurode als Vorsitzendem,
dem Gutsbesitzer Hayn als stellvertretendem Vorsitzenden,

dem Bergwerks-Direktor Güttler zu Altwasser,
dem Bergwerks-Direktor Ißmer zu Waldenburg
und
dem Wirthschafts-Inspektor Reiche zu Neuhaus
besteht.

Breslau, den 22. April 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

59. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

200. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebrach:, daß in der am 15. Januar d. J. abgehaltenen General-Versammlung unserer Gesellschaft die Herren: Rittergutsbesitzer v. Sänger-Grabowo auf Grabowo, Ritteegutsbesitzee Dr. Bauer auf Adendorf bei Gerbstedt, Kammergerichts-Rath a. D. und Syndikus der Mittel-Märkischen Ritterschaft Schulz in Berlin zu Verwaltungs-Räthen erwählt worden sind.

Berlin, den 1. April 1870.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Freiherr von dem Knesebeck-Jähnsdorf.

199. Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. — Preußische Abtheilung.

Die Zeichner der Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien werden hierdurch aufgefordert, die erste Einzahlung von

zehn Procent des Nominal-Betrages auf die Stamm-Aktien und

zehn Procent des Nominal-Betrages auf die Stamm-Prioritäts-Aktien

laut § 17 des am 12. März 1870 Allerhöchst bestätigten Statuts bei einem der Banquiers der Gesellschaft namentlich den Herren

1) Julius Alexander zu Berlin, Dorotheenstr. Nr. 8,
2) Meyer Cohn zu Berlin, unter den Linden Nr. 11,
3) Gebrüder Guttentag zu Breslau,

welche unter Aushändigung der betreffenden Quittungsbogen zur Empfangnahme der Einzahlungen und zur Quittungsleistung bevollmächtigt sind, innerhalb vier Wochen und spätestens in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1870 einschließlich, gegen Empfangnahme der Quittungsbogen zu leisten.

Berlin, den 24 April 1870.
Behrenstraße Nr. 55.

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. — Preußische Abtheilung.
(gez.) Prinz Biron von Kurland.

208. Berichtigung.

Breslau-Warschauer Eisenb.-Gesellschaft.

Preußische Abtheilung.

In der in Nr. 17 dieses Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung ist in einigen Exemplaren des Amtsblattes der zur Einzahlung angegebene Termin unrichtig vom 1. bis 15. Juli angegeben, während dazu der Zeitraum vom ersten bis fünfzehnten Juni 1870 bestimmt ist, was hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht wird.

Berlin, den 28. April 1870.

Prinz Biron von Curland.

911. Bei der am heutigen Tage vollzogenen Auslosung der im Jahre 1870 zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern:
22. 48. 77. 253. 285. 312. 322. 349. 446. 485. 497. 586. 816. 817. 842. 889. 1,024. 1,104. 1,105. 1,129. 1,171. 1,176. 1,180. 1,307. 1,330. 1,350. 1,419. 1,485. 1,493. 1,798 à 20 Thlr. zusammen 600 Thlr. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 22. April 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Uebertragen unter Vorbehalt des Widerrufs: Dem Stadt-Kämmerer und Königlichen Forst-Kassen-Rendanten Krätzig in Zobten die kommissarische Vertretung des Königlichen Oberförsters Dedié in Zobten in dessen polizeianwaltlichen Funktionen für das Forst-Revier Zobten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Physikus Dr. Golz in Striegau und dem praktischen Arzt Dr. Weiß in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, der Charakter als Sanitäts-Rath.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Schelzke zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Peltschwitz, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Lorenz zum Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Genremaler Günther zum Zeichnenlehrer an der Realschule zum heiligen Geiste in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Kraschen, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 220 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Handlungsbuchhalter Opitz hat der Blinden-Unterrichts- und der Taubstummen-Anstalt zu Breslau je 30 Thlr. vermacht.

2) Das Fräulein Karoline Sophie Klein hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau eine $3\frac{1}{2}$proz. oberschlesische Prioritäts-Obligation über 100 Thlr.,

3) der Züchnermeister Adam zu Münsterberg derselben Anstalt 10 Thlr., und

4) die verwittwete Rosalie Lassal zu Breslau derselben Anstalt 100 Thlr. und der Taubstummen-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

5) Der zu Guhlau, Kreis Reichenbach, verstorbene Freistellenbesitzer Blaufuß hat der evangelischen Schulgemeinde zu Guhlau und Johannisthal ein Hypotheken-Kapital von 500 Thlr. letztwillig zugewendet, aus dessen Zinsen Schulbücher für Kinder armer Inlieger und Dienstboten event. armer Stellenbesitzer beschafft werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1850, 1853 bis 1856, 1858 bis 1866 sind zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Das Statut der Aktien-Gesellschaft: „Breslauer Schlachtvieh-Markt" nebst der Allerhöchsten Genehmigung vom 2. April 1870.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Außerordentliche Beilage

zu № 18 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Register Nr. 398. Jahr 1869.

Verhandelt Breslau, den dritten Dezember Achtzehnhundert Neun und sechszig.

Vor dem Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, Woldemar von Dazur, hierselbst wohnhaft, erschienen heute bekannt und verfügungsfähig:

1. Herr Landrath Carl Rudolph Dr. Friedenthal auf Giesmannsdorf wohnhaft.
2. Herr Rittergutsbesitzer Heinrich von Moritz-Eichborn auf Güttmannsdorf wohnhaft.
3. Herr Banquier Moritz Cohn zu Breslau wohnhaft.
4. Herr Rittergutsbesitzer Carl vom Rath zu Koberwitz wohnhaft.
5. Herr Banquier Leopold Schöller zu Breslau wohnhaft.

Dieselben vereinbarten und errichteten, indem sie dem Herrn Rittergutsbesitzer Casimir von Chlapowsky auf Kopaszewo und dem Rittergutsbesitzer Emil von Lieres und Wilkau auf Gallowitz den Beitritt zu dieser Verhandlung ausdrücklich vorbehalten, nachstehendes

Statut der Aktiengesellschaft: „Breslauer Schlacht-Vieh-Markt."

Titel I.

Firma Zweck, Sitz und Zeitdauer der Gesellschaft.

§ 1. Vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Aktien-Gesellschaft: Breslauer Schlacht-Vieh-Markt"

gegründet.

§ 2. Zweck der Aktien-Gesellschaft ist:

Betrieb von öffentlichen Viehmärkten und Schlachthäusern auf einem hierzu in der Umgegend von Breslau zu erwerbenden Terrain, Vermittelung des Marktverkehrs in Verbindung mit Gastwirthschaft, Ein- und Verkauf von Futter und Streu-Materialien und von Vieh aller Art.

§ 3. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Breslau, ihre Dauer ist vorläufig auf die Zeit bis zum 1. April 1883 bestimmt, kann aber auch durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung unter anderweitiger Landesherrlicher Genehmigung verlängert werden.

§ 4. Alle Bekanntmachungen der Aktien-Gesellschaft erfolgen durch Einrückung in folgende Zeitungen:

1) in die Breslauer Zeitung,
2) in die Schlesische Zeitung.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publicirt, wenn sie zweimal in mindestens dreitägigem Zwischenraum durch die genannten Blätter veröffentlicht ist.

Sollte eine der gedachten Zeitungen eingehen, so hat der Verwaltungsrath der Aktien-Gesellschaft eine andere Zeitung zu substituiren.

Auch außer diesem Falle steht es der General-Versammlung frei, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Blättern, so weit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel II.

Stammkapital und Aktien.

§ 5. Das Stammkapital der Aktien-Gesellschaft wird auf Fünf und Siebenzig Tausend Thaler und der Betrag einer jeden Aktie auf Zweihundert Thaler festgesetzt.

Das Stammkapital kann durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre bis auf Hunderttausend Thaler in Aktien von je Zweihundert Thalern erhöht werden. Indeß ist vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Aktien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten Emission Anzeige zu machen.

§ 6. Die Beträge der gezeichneten Aktien sind auf einmal voll einzuzahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt spätestens vier Wochen nach Landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts von dem Verwaltungsrathe durch besondere Schreiben an die einzelnen Zeichner mit einer Frist von acht Tagen seit Empfang der Aufforderung. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit eingezahlt, ist zur Zahlung von sechs Prozent Verzugszinsen verpflichtet und kann zur Zahlung des Betrages seiner Zeichnung nebst Verzugszinsen im Rechtswege angehalten werden. Der Verwaltungsrath kann in einem solchen Falle für die Einzahlung auch einen neuen Schlußtermin setzen.

Leistet ein Aktionär nach mindestens dreimaliger Aufforderung, welche das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermin erfolgen muß, keine Zahlung, so kann der Verwaltungsrath den Aktionär statt ihn im Rechtswege in Anspruch zu nehmen, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklären. In einem solchen Falle werden neue Aktienzeichner zugelassen.

§ 7. Die Aktien der Aktien-Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Formular ausgefertigt, in ein Aktien-Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine nebst Talon

auf fünf Jahre nach den beiliegenden Formularen B. und C. ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talons erfolgt gegen Einreichung des älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Unerhobene Dividenden verjähren in vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, falls nicht die General-Versammlung die nachträgliche Auszahlung genehmigt.

§ 8. Die Ausfertigung der Aktien und der Dividendenscheine nebst Talons erfolgt, sobald der Betrag der Aktien vollständig eingezahlt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Mortifikation verloren gegangener oder vernichteter Aktien bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Ein Aufgebot der Dividendenscheine und Talons findet nicht statt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, ob er den Betrag eines während der Verjährungsfrist nicht präsentirten Dividendenscheins dem angeblichen Verlierer auszahlen will, wenn derselbe den Beweis des Verlustes schon vor Ablauf der Verjährungsfrist geführt hat.

Wenn ein Talon bis zum Fälligkeitstermin des zweiten der Dividendenscheine, welche gegen Rückgabe desselben zu empfangen waren, nicht eingereicht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren gegangen oder vernichtet, wohl aber beschädigt und in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath befugt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

§ 10. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Aktien-Gesellschaft und ist berechtigt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu den Beschlüssen der Aktien-Gesellschaft mitzuwirken.

Titel III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Aktien-Gesellschaft sind:

1) der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft;
2) die General-Versammlung.

§ 12. Vertreter der Aktien-Gesellschaft ist der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche regelmäßig in der ordentlichen General-Versammlung aus denjenigen Aktionären gewählt werden, die mindestens fünf Aktien besitzen.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß fünf Aktien bis zu seinem Ausscheiden aus demselben bei der Aktien-Gesellschaft deponiren. Die ersten den Verwaltungsrath bildenden sieben Mitglieder werden von der ersten General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dieselben fungiren bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1872. Mit dieser General-Versammlung beginnend scheiden in den je zwei ersten Jahren zwei und in jedem dritten Jahre drei Mitglieder aus, welche im Anfange durch das Loos, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bezeichnet werden. Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist statthaft.

§ 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths kann ferner nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden bei Verlust der Ehrenrechte und im Falle des Concurses über sein Vermögen, sowie im Falle der Zahlungs-Einstellung. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletztgedachten Voraussetzungen die Exklusion zu beschließen.

Tritt eine außerordentliche Vacanz im Verwaltungsrathe ein, so ernennen die übrigen Mitglieder desselben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle durch Stimmenmehrheit ein Mitglied, welches bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths in Funktion bleibt.

Die definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen General-Versammlung nach absoluter Mehrheit durch geheimes Scrutinium. Ein also ersatzweise eintretendes Mitglied des Verwaltungs-Rathes fungirt nur für den Rest der Dienstperiode seines Vorgängers.

§ 14. Der Verwaltungs-Rath wählt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer von einem Jahre, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Bei Handlungen des Stellvertreters darf dritten Personen niemals der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 15. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft er es für nöthig findet, sie müssen innerhalb sechs Tagen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen.

§ 16. Der Verwaltungsrath verhandelt kollegialisch und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden. Handelt es sich um Wahlen und wird bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen.

Unter denjenigen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, sowie wenn nach der engeren Wahl Stimmengleichheit vorhanden ist, entscheidet das Loos. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§ 17. Der Verwaltungsrath hat die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Angelegenheiten der Aktien-Gesellschaft verwaltet werden sollen, ihm liegt die gesammte Geschäftsführung derselben ob, seine Funktionen, Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Derselbe vertritt insbesondere die Aktien-Gesellschaft nach Außen gerichtlich und außergerichtlich, schließt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, welche für den Verwaltungsrath gültig zeichnen, alle Arten von Verträgen, auch die über den Erwerb von Grundstücken Namens der Aktien-Gesellschaft und für diese ab, hat die Beschlüsse der General-Versammlung auszuführen und die Geschäfte der Aktien-Gesellschaft, soweit sie nicht den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind, selbstständig zu führen und die Beamten anzustellen. Er kontrolirt die Beamten, deputirt Mitglieder zur Revision des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung, bereitet die Feststellung der Jahresrechnungen und Bilanzen für die General-Versammlung vor, macht Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung, über welche die General-Versammlung zu beschließen hat.

General-Versammlung.

§ 18. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Breslau statt und werden von dem Verwaltungsrathe berufen.

An der General-Versammlung Theil zu nehmen, ist jeder Aktionär befugt.

Jede Aktie giebt eine Stimme. Niemand kann mehr als fünf Stimmen in seiner Person vereinigen.

Diejenigen Aktionäre, welche ihr Stimmrecht in der General-Versammlung ausüben wollen, müssen sich hierzu bei Beginn der General-Versammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien legitimiren.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär, den er mit einer beglaubigten schriftlichen Vollmacht zu versehen hat, vertreten lassen. Handlungshäuser, juristische Personen und Aktien-Gesellschaften, Minderjährige oder sonst Bevormundete und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Auch ein Bevollmächtigter darf, seine eigenen Stimmen mitgerechnet, nie mehr als fünf Stimmen vertreten.

§ 19. Die ordentlichen General-Versammlungen werden regelmäßig alljährlich im Monat Juni abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber nur dann, wenn der Verwaltungsrath es im Interesse der Aktien-Gesellschaft für nothwendig erachtet. Letztere müssen einberufen werden, wenn dieselben von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären, deren Aktien mindestens zwei Fünftel des Grundkapitals betragen, in einer schriftlichen, an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu richtenden Eingabe unter Angabe der Nummern ihrer vor der Einberufung der General-Versammlung zu deponirenden Aktien, sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

Die Einberufung zu allen General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort, sowie den Gegenstand der Verhandlungen bezeichnen muß, erläßt der Verwaltungsrath durch seinen Vorsitzenden durch zweimalige Bekanntmachung in den § 4. bezeichneten öffentlichen Blättern. Die letzte Bekanntmachung muß spätestens acht Tage vor dem Versammlungstage erfolgen.

§ 20. Den Vorsitzenden der General-Versammlung wählt dieselbe unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreters aus der Zahl der Geschäfts-Revisoren. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Er ernennt die Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Gültigkeit der von den Abwesenden etwa ausgestellten Vollmachten.

§ 21. Jedem Aktionär steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußfassung in der General-Versammlung zu stellen, dergleichen Anträge müssen aber so zeitig, daß deren Bekanntmachung nach Maßgabe des § 19 erfolgen kann, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Raths schriftlich eingereicht und von einem oder mehreren Aktionären, welche zusammen mindestens $^1/_{20}$ des Aktienkapitals repräsentiren, unterzeichnet sein. Die Feststellung der Legitimation der Antragsteller erfolgt durch Vorzeigung der erforderlichen Aktien bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 22. In der ordentlichen General-Versammlung werden die Geschäfte in der Regel in folgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage der Geschäfte der Aktien-Gesellschaft im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres.
2) Vorlegung der Bilanz.
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und der Revisoren.
4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsraths und einzelner Aktionäre.
5) Ertheilung der Decharge.

§ 23. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um Wahlen und wird bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen. Unter denjenigen, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, sowie wenn nach der engeren Wahl Stimmengleichheit vorhanden ist, entscheidet das Loos. Beschlüsse über Zusätze oder Abänderungen des Statuts können nur gültig gefaßt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen dafür sind.

§ 24. Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Demselben ist ein Verzeichniß

der erschienenen stimmberechtigten Aktionäre resp. der Bevollmächtigten beizufügen. In das Protokoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Verhandlungen aufgenommen, es gilt für gehörig vollzogen und ist für alle Aktionäre verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, sofern solche anwesend sind, und zwei Aktionären unterzeichnet ist.

Die General-Versammlung hat über Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, zu beschließen. Die ohne Genehmigung der General-Versammlung aufgenommenen Anleihen dürfen zu keiner Zeit den Betrag von fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

Titel IV.

Bilanz und Dividende.

§ 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Mal mit dem 31. März. An dem letzten Tage wird die Rechnung abgeschlossen und demnächst die Bilanz durch den Verwaltungsrath aufgestellt. Bei dieser Bilanz werden die vorhandenen Werthpapiere höchstens nach dem Course des 31. März desselben Jahres, Forderungen, deren Eingang zweifelhaft ist, verhältnißmäßig niedriger in Anrechnung gebracht.

Die Bilanz wird vier Wochen vor der General-Versammlung zweien durch die vorjährige General-Versammlung gewählten Revisoren vorgelegt, von diesen innerhalb 14 Tagen geprüft und demnächst von dem Verwaltungsrath der im Monat Juni stattfindenden General-Versammlung vorgelegt.

§ 26. Von den der Gesellschaft gehörigen Mobilien werden alljährlich mindestens 5 Prozent ihres Inventarienwerthes abgeschrieben. Die Höhe der gleicherweise bei den Werthen der Immobilien vorzunehmenden Abschreibungen bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung der Verwaltungsrath. Der sich demnächst ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva einschließlich des Grundkapitals bildet den Reingewinn.

Vorweg werden 10 Prozent desselben zu dem zur Deckung außerordentlicher Verluste oder Ausgaben bestimmten Reservefond genommen. Hat dieser Fond die Höhe von 10,000 Thalern erreicht, so werden diese 10 Prozent gleichfalls unter die Aktionäre vertheilt.

Sinkt dieser Fond unter die Höhe von 10,000 Thaler, so ist derselbe wieder zu ergänzen.

Von dem hiernach verbleibenden Reingewinn erhalten die Aktionäre 5 Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals.

Der sodann verbleibende Ueberrest wird vertheilt

A. als Tantieme:
- a. an die Mitglieder des Verwaltungsraths mit 5 Prozent desselben,
- b. an die Beamten der Gesellschaft nach näherer vertragsmäßiger Bestimmung mit 10 Prozent.

Der General-Versammlung bleibt jedoch vorbehalten, über die Höhe der Tantieme jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen;

B. als Dividende mit 55 Prozent an die Aktionäre;

C. 30 Prozent bleiben zur freien Verfügung der General-Versammlung.

Der Reservefonds kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach Beschluß der General-Versammlung verwendet werden.

§ 27. Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli statt.

Die Höhe und der Erhebungsort der jedesmaligen Dividende, sowie die Bilanz, letztere nach ihrer Feststellung durch die General-Versammlung, werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 28. Zur Legitimation des Verwaltungsraths soll ein auf Grund der stattgehabten Wahlen von dem betreffenden Gericht oder Notar ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsraths unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 29. Die Gesellschaft wird aufgelöst mit Ablauf der im § 3 festgesetzten Frist, sofern nicht wenigstens zwei Drittel der in der General-Versammlung vertretenen Aktien die Fortdauer beschließen.

§ 30. In diesem Falle oder wenn die Auflösung der Gesellschaft zufolge des Artikels 242, Nr. 2 und 3 des Handels-Gesetzbuches erfolgt, bestimmt die General-Versammlung die Personen der Liquidatoren.

In Ermangelung eines solchen Beschlusses gehen die vorstehenden Befugnisse auf den Verwaltungsrath über.

Die General-Versammlung wählt eine Commission von drei Mitgliedern, welche die Schlußrechnung zu prüfen und den Liquidatoren Decharge zu ertheilen hat.

§ 31. Das nach Deckung der Schulden verbleibende Vermögen wird gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine verhältnißmäßig an die Aktionäre vertheilt und das Ergebniß öffentlich bekannt gemacht. Werden binnen sechs Monaten vom Erscheinen der ersten Bekanntmachung an gerechnet die zur Zahlung gelangenden Beträge nicht abgehoben, so sind dieselben auf Kosten der Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Titel VI.

Rechtsverhältnisse der Aktien-Gesellschaft zur Königlichen Verwaltungs-Behörde.

§ 32. Die Königliche Verwaltungs-Behörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Aktien-Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 33. Bis zur Constituirung des Verwaltungs-

raths ist das Gründungs-Comitee berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten.

Dasselbe hat sofort nach ertheilter Landesherrlicher Genehmigung eine General-Versammlung behufs der Wahl der ersten Mitglieder des Verwaltungsraths und der ersten Revisoren zu berufen.

§ 34. Der Verwaltungsrath soll nicht ermächtigt sein, die bestehende Anlage eines Schlachtviehmarktes in der Feldmark von Dürrgoy und Huben zu erwerben, so lange ihm nicht hierzu eine besondere Ermächtigung durch Beschluß der General-Versammlung ertheilt ist.

Breslau, den 3. Dezember 1869.

Das Gründungs-Comitee.
Dr. Carl Rudolph Friedenthal.
Heinrich v. Moritz-Eichborn. Moritz Cohn.
Carl vom Rath. Leopold Schöller jr.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt."
Aktie Nr. ....
über zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern baar geleistet. Der Inhaber dieser Aktie hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Breslau, den ten

Eingetragen im Der Verwaltungsrath.
Aktien-Register Fol. N. N. N. N.
Vorsitzender. Mitglied.

Schema B.

(Vorderseite.)

Nr. 1. 18 ...

Aktien-Gesellschaft.
„Breslauer Schlachtviehmarkt."
Erster Dividenden-Schein zur Aktie Nr.........

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.... gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach § 26 der Statuten ermittelte Dividende für das Jahr 18....

Breslau, den

Der Verwaltungs-Rath.
2 Unterschriften.

(Rückseite.)

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind (§ 7 des Statuts). Ein Aufgebot oder eine Erneuerung der Dividendenscheine findet nicht statt. (§ 9 des Statuts.)

Schema C.

Aktien-Gesellschaft
„Breslauer Schlachtviehmarkt."
Talon zu dem Dividenden-Bogen der Aktie über
Zweihundert Thaler Nr.........

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am .... neue Dividendenscheine (18....—18....).

Ein Aufgebot oder eine Erneuerung der Talons findet nicht statt. (§ 9 des Statuts.)

Breslau, den ten 18 ...
Eingetragen Fol. .. Der Verwaltungs-Rath.
2 Unterschriften.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

1) der Haushälter Carl Just;
2) der Haushälter Wilhelm Rose.

Beide in Breslau wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§ fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt:

Dr. Carl Rudolph Friedenthal.
Heinrich v. Moritz-Eichborn. Moritz Cohn.
Leopold Schöller jr. Carl vom Rath.

unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Karl Just. Wilhelm Rose.
Woldemar v. Dazur, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer Dreihundert Acht und Neunzig, Jahr Achtzehnhundert Neun und Sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit ein Mal für das Gründungs-Comité der Aktien-Gesellschaft: „Breslauer Schlachtviehmarkt" ausgefertigt.

Breslau, am dritten Dezember, Achtzehnhundert Neunundsechszig.

(L. S.) gz. Woldemar v. Dazur,
Notar.

Register Nr. 399. Jahr 1869.

Verhandelt Breslau, den dritten Dezember,
Achtzehnhundert Neunundsechszig.

Vor dem Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, Woldemar v. Dazur, hierselbst wohnhaft, erschien heute bekannt und verfügungsfähig:

Herr Rittergutsbesitzer Casimir von Chlapowski, auf Kopaszewo bei Kosten, im Großherzogthum Posen wohnhaft.

Demselben wurde die Verhandlung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung der Aktien-Gesellschaft:
„Breslauer Schlachtviehmarkt"
(Register des unterzeichneten Notars, Nr. 398, Jahr 1869) laut und deutlich vorgelesen, worauf derselbe erklärte:

Ich trete der mir vorgelesenen Verhandlung und dem darin enthaltenen Statute der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt" in allen Punkten als Mitglied des Gründungs-Comité's bei.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

1) der Haushälter Karl Just,
2) der Packträger Julius Stoffel,

Beide in Breslau wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt:

Casimir von Chlapowski

unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Karl Just. Julius Stoffel.
Woldemar v. Dazur, Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer Dreihundert Neunundneunzig, Jahr Achtzehnhundert Neun und sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für das Gründungs-Comité der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt" ausgefertigt.

Breslau, am dritten Dezember, Achtzehnhundert Neunundsechszig.

(L. S.) gz. Woldemar v. Dazur,
Notar.

Register Nr. 416. Jahr 1869.

Verhandelt Breslau, den elften Dezember, Achtzehnhundert Neunundsechszig.

Vor dem Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, Woldemar v. Dazur, hierselbst wohnhaft, erschien heute bekannt und verfügungsfähig:

der Rittergutsbesitzer Herr Emil von Lieres und Wilkau, wohnhaft auf Gallowitz, Breslauer Kreises.

Demselben wurde die Verhandlung vom dritten Dezember dieses Jahres, betreffend die Errichtung der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt" (Register des unterzeichneten Notars Nr. 398, Jahr 1869) laut und deutlich vorgelesen, worauf derselbe erklärte:

Ich trete der mir vorgelesenen Verhandlung und dem darin enthaltenen Statut der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt" in allen Punkten als Mitglied des Gründungs-Comité bei.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

1) der Haushälter Wilhelm Hübner,
2) der Haushälter Wilhelm Schröter,

Beide in Breslau wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt:

Emil von Lieres und Wilkau

unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Wilhelm Hübner. Wilhelm Schröter.
Woldemar v. Dazur, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer Vierhundert Sechszehn, Jahr Achtzehnhundert Neunundsechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit ein Mal für das Gründungs-Comité der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt" ausgefertigt.

Breslau, am elften Dezember, Achtzehnhundert Neunundsechszig.

(L. S.) gz. Woldemar v. Dazur,
Notar.

Abschrift.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau und deren anbei zurückerfolgendes, unter dem 3./11. Dezember 1869 notariell verlautbartes Statut.

Berlin, den 2. April 1870.

gez. Wilhelm.
gegz. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 9. April 1870.

(L. S)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Den 13. Mai. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

215. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 472. Die Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 473. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Nr. 474. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsularagenten Viktor Stroh zu Amasia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217. In dem Dominialgehöft zu Wasserjentsch, Kreis Breslau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte Wasserjentsch darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Eben so wenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Dorfe Wasserjentsch kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seuchorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 26. April c. ist im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister angeordnet worden, daß in allen Fällen, in denen die Geistlichen vermöge der ihnen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift auferlegten Pflicht oder in Folge besonderer Aufforderung, Sendungen an die Gerichte ablassen, gleichviel ob diese Sendungen im Interesse der eigentlichen Rechtspflege oder anderer Verwaltungszweige, z. B. des Steuerfiskus erfolgen, das Porto auf die Staatskasse und zwar auf die Justizfonds zu übernehmen, und demgemäß den Geistlichen zu gestatten ist, in allen diesen Fällen ihre Sendungen unter vorschriftsmäßigem Verschluß und unter dem Rubrum „portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen.

Vorstehendes wird hierdurch für die Herren Geistlichen beider Konfessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

216. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das mit der Verwaltung der Hüttenwerke zu Königshütte und Kreuzburgerhütte betraut gewesene Königliche Hüttenamt zu Königshütte in Folge der Veräußerung dieser Werke mit dem 1. Mai d. J. aufgehoben und die Königliche Berginspektion zu Königshütte beauftragt worden ist, alle auf die frühere fiskalische Verwaltung der genannten beiden Werke noch Bezug habenden Geschäfte unter ihrer Firma zu erledigen.

Breslau, den 30. April 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

190. Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai c. ab treten bei den Courier-Zügen Nr. 1 und 2 und den Personenzügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau, sowie bei den Personenzügen Nr. 15, 21 a., 14 und 20 a. der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden.

A. Richtung Berlin-Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1. Ankunft. U.	M.	Courier-Zug Nr. 1. Abfahrt. U.	M.	Personenzug Nr. 9. Ankunft. U.	M.	Personenzug Nr. 9. Abfahrt. U.	M.
Berlin	Abds.		11	5	Abds.		8	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	8	8
Cöpenick	11	20	11	21	8	24	8	28
Friedrichshagen	—	—	—	—	8	34	8	36
Erkner	—	—	—	—	8	52	8	56
Hangelsberg	—	—	—	—	9	15	9	16
Fürstenwalde	11	59	12	2	9	33	9	38
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	9	50
Briesen	—	—	—	—	10	3	10	5
Pilgram	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosengarten	—	—	—	—	—	—	10	29
Frankfurt a. d. O.	12	42	12	47	10	40	10	50
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—
Finkenheerd	—	—	—	—	11	7	11	9
Fürstenberg	—	—	—	—	11	28	11	30
Neuzelle	—	—	—	—	11	39	11	41
Wellmitz	—	—	—	—	11	52	11	54
Guben	1	38	1	41	12	14	12	20
Jeßnitz	—	—	—	—	12	44	12	46
Sommerfeld	2	12	2	13	1	4	1	9
Gassen	—	—	—	—	1	18	1	19
Liebsgen	—	—	—	—	1	36	1	37
Sorau	2	48	2	53	2	4	2	12
Hansdorf	3	3	3	5	2	24	2	32
Halbau	—	—	—	—	2	43	2	44
Rauscha	—	—	—	—	3	4	3	5
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlfurt	3	44	3	52	3	29	4	2
Waldau	—	—	—	—	—	—	4	14
Siegersdorf	—	—	—	—	4	25	4	26
Bunzlau	4	21	4	22	4	46	4	49
Kaiserswaldau	—	—	—	—	5	13	5	14
Hainau	—	—	—	—	5	30	5	33
Steudnitz	—	—	—	—	5	43	5	44
Liegnitz	5	10	5	15	6	—	6	15
Spittelndorf	—	—	—	—	6	34	6	36
Maltsch	—	—	—	—	6	51	6	53
Neumarkt	5	50	5	51	7	9	7	12
Nimkau	—	—	—	—	7	27	7	29
Lissa	—	—	—	—	7	46	7	51
Breslau N.-M. Bhf.	—	—	—	—	8	10	Mgs.	
Breslau Obschl. Bhf.	6	33	Mgs.					

B. Richtung Breslau-Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2. Ankunft. U.	M.	Courier-Zug Nr. 2. Abfahrt. U.	M.	Personenzug Nr. 6. Ankunft. U.	M.	Personenzug Nr. 6. Abfahrt. U.	M.	Personenzug Nr. 10. Ankunft. U.	M.	Personenzug Nr. 10. Abfahrt. U.	M.
Breslau Obschl. Bhf.	Abds.		9	55	—	—	—	—				
Breslau N.-M. Bhf.	—	—	—	—	Mgs		7	10	Abds.		8	10
Lissa	—	—	—	—	7	26	7	29	8	27	8	30
Nimkau	—	—	—	—	7	44	7	46	8	46	8	48
Neumarkt	10	39	10	40	8	—	8	3	9	3	9	6
Maltsch	—	—	—	—	8	14	8	17	9	19	9	22
Spittelndorf	—	—	—	—	8	31	8	33	9	38	9	40
Liegnitz	11	13	11	18	8	52	8	59	10	—	10	10
Steudnitz	—	—	—	—	9	15	9	16	10	26	10	27
Hainau	—	—	—	—	9	28	9	30	10	42	10	45
Kaiserswaldau	—	—	—	—	9	50	9	52	11	7	11	9
Bunzlau	12	10	12	12	10	15	10	18	11	33	11	38
Siegersdorf	—	—	—	—	10	37	10	39	11	58	12	—
Waldau	—	—	—	—	—	—	10	49	—	—	12	13
Kohlfurt	12	39	12	52	10	57	11	7	12	22	1	2
Neuhammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauscha	—	—	—	—	11	25	11	26	1	22	1	25
Halbau	—	—	—	—	11	42	11	43	1	42	1	45
Hansdorf	1	27	1	30	11	56	12	—	1	59	2	9
Sorau	1	42	1	47	12	14	12	20	2	25	2	35
Liebögen	—	—	—	—	12	38	12	39	2	56	2	58
Gassen	—	—	—	—	12	49	12	50	3	10	3	11
Sommerfeld	2	14	2	16	12	59	1	2	3	19	3	24
Jeßnitz	—	—	—	—	1	18	1	19	3	42	3	45
Guben	2	43	2	48	1	40	1	46	4	7	4	13
Wellmitz	—	—	—	—	2	6	2	7	4	33	4	35
Neuzelle	—	—	—	—	2	17	2	19	4	45	4	47
Fürstenberg	—	—	—	—	2	29	2	30	4	57	5	—
Finkenheerd	—	—	—	—	2	49	2	50	5	19	5	22
Buschmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. d. O.	3	40	3	46	3	7	3	17	5	42	5	52
Rosengarten	—	—	—	—	3	30	3	31	—	—	6	6
Pilgram	—	—	—	—	3	38	3	39	—	—	6	15
Briesen	—	—	—	—	3	50	3	52	6	27	6	30
Berkenbrück	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	6	43
Fürstenwalde	4	23	4	26	4	17	4	52	6	53	6	59
Hangelsberg	—	—	—	—	5	6	5	7	7	14	7	15
Erkner	—	—	—	—	5	26	5	28	7	35	7	39
Friedrichshagen	—	—	—	—	5	42	5	43	7	54	7	56
Cöpenick	5	—	5	1	5	49	5	51	8	2	8	8
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	22
Berlin	5	15	Mgs.		6	10	—	—	8	30	Mgs.	

C. Richtung Kohlfurt-Görlitz.

Stationen und Haltestellen.	Personenzug Nr. 15. Ankunft U.	M.	Personenzug Nr. 15. Abfahrt U.	M.	Personenzug Nr. 21a. Ankunft U.	M.	Personenzug Nr. 21a. Abfahrt U.	M.
Kohlfurt	Mgs.		4	7	Abds.		8	18
Penzig	4	26	4	28	8	37	8	38
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	4	50	—	—	9	—	—	—

D. Richtung Görlitz-Kohlfurt.

Stationen und Haltestellen.	Personenzug Nr. 14. Ankunft U.	M.	Personenzug Nr. 14. Abfahrt U.	M.	Personenzug Nr. 20a. Ankunft U.	M.	Personenzug Nr. 20a. Abfahrt U.	M.
Görlitz	Mgs.		3	—	Abds.		7	10
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig	3	17	3	18	7	28	7	29
Kohlfurt	3	37	—	—	7	49	—	—

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

214. Betreffend Prüfungs-Termine.

Auf Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 25. und 26. Juli (schriftlich den 23. Juli früh 7 Uhr).
2) Die Präparanden-Prüfung den 27. und 28. Juli (schriftlich den 26. Juli früh 7 Uhr). (Vergleiche Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 5 Seite 27.)
3) Die Rektoren-Prüfung den 29 Juli (schriftlich den 28. Juli Nachmittags 2 Uhr).
4) Die Lehrerinnen-Prüfung den 30. Juli (schriftlich den 29. Juli früh 7 Uhr).
5) Die Wiederholungs-Prüfung den 10., 11. und 12. Oktober (schriftlich den 7. Oktober früh 7 Uhr).

Die Präparanden, welche bis zum 1. Oktober c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 12. Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor dem für die schriftliche Prüfung anberaumten Termine an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben zu erwarten.

Die Meldungen zu den Kommissions-, Rektoren- und Lehrerinnen-Prüfungen erfolgen bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermine. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in Nr. 5 des Schlesischen Kirchenblattes und des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Ober-Glogau, den 3. Mai 1870.

Königlicher Seminar-Direktor Schaefer.

211. Bei der am heutigen Tage vollzogenen Auslosung der im Jahre 1870 zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern:
22. 48. 77. 253. 285. 312. 322. 349. 446. 485. 497. 586. 816. 817. 842. 889. 1,024. 1,104. 1,105. 1,129. 1,171. 1,176. 1,180. 1,807. 1,330. 1,350. 1,419. 1,485. 1,493. 1,798 à 20 Thlr. zusammen 600 Thlr. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 22. April 1870.

Der Magistrat.

88. Zum Statute der Kreis-Sparkasse in Steinau ist folgender Nachtrag von den Kreisständen beschlossen und landesherrlich genehmigt worden:

Zu § 15.

Die Einlagen werden vom 1. Januar 1870 ab mit 4⅙ pCt. für jeden vollen Thaler verzinst.

Zu § 30.

Aenderungen des Statuts, welche vom Kreistage beschlossen und landesherrlich genehmigt sind, müssen in gleicher Weise bekannt gemacht werden, wie § 30 solches bezüglich des Falles der Auflösung bereits vorschreibt. Dabei sind die Einleger aufzufordern, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen. Bei denjenigen, welche sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit ihren Einlagen auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Demgemäß fordern wir alle Einleger auf, wenn sie die neu gestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie damit auch unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben.

Steinau, den 31. Januar 1870.

Das Kreis-Sparkassen-Kuratorium.

v. Liebermann. Herrmann. Pfeiffer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor und Staats-Anwalts-Gehilfe Woytasch zum kommissarischen Polizei-

Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Diakonus Zachler an der Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabeth zu Breslau zum Pastor prim. in Oppeln.

2) Der bisherige Pfarr-Vikar Schön in Canth in das erledigte Vicariat in Salzbrunn.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Otto Pape, Felix Guttmann und Josef Janske zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Büreau-Assistent Hermann Pantetl zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Breslau; der Büreau-Assistent Anton Schmidt zu Frankenstein zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Strehlen; der Büreau-Assistent Karl Schur zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretär bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 3) Der Kanzleigehilfe Emil Seidel zu Striegau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Josef Zembroot zu Habelschwerdt zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 5) Der Hilfs-Exekutor Gottlieb Göhlich zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Die Hilfs-Exekutoren August Herrmann und Wilhelm Kopan zu Namslau zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Emil Adamczyk zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Die Referendarien Herrmann Schönfeld zu Kempen und Karl Reichet zu Neisse in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Dee Referendarius Dr. jur. David Traumann zu Breslau in das Departement des Kammergerichts.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Lessel zu Glatz. 2) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius August Lanzky zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Ahlemann zu Trebnitz. 2) Der Büreau-Assistent Gerschwitz zu Schönau. 3) Der Büreau-Assistent Hauenschild zu Breslau. 4) Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Konrad zu Freiburg.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Sachse zu Liegnitz zum Direktor des Kreisgerichts in Guhrau. 2) Der Rechtskandidat Kirchner zu Görlitz zum Referendarius. 3) Der Bureau-Diätar Hubert zu Lauban zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar. 4) Der Sergeant Herrmann zu Liegnitz zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Parchwitz. 5) Der Invalide Buhl zu Schwerta zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Ernannt: Der Stadtrichter Dr. Altmann zu Berlin zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Dem Rechtsanwalt u. Notar Sellge zu Muskau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Rothenburg gestattet. 2) Der Kreisgerichts-Rath Zahn zu Lauban an das Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 3) Der Gerichts-Assessor Haack aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Glogau. 4) Der Bureau-Diätar Sommer zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 5) Der Bureau-Diätar Augspach zu Görlitz an das Kreisgericht zu Grünberg. 6) Der Hilfsunterbeamte Fimmel zu Priebus an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Bureaugehilfe Selbt zu Löwenberg in Folge seiner Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Brendel zu Glogau unter Verleihung des rothen Adleeordens deitter Kl. mit der Schleife.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Kaufmann Prause zu Guhrau für den zweiten Bezirk der Stadt Guhrau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Tobisch von Glogau nach Breslau. 2) Der Intendantur-Assessor Zimmermann von Breslau nach Königsberg i. Pr. 3) Der Kasernen-Inspektor Münke als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Breslau.

Ernannt: 1) Der Intendantur-Referendar Rasch zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 20sten Division in Hannover. 2) Der Sekretariats-Applikant, Feldwebel Serick vom ersten oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten unter Versetzung zur Intendantur der neunten Division nach Glogau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Eenannt: 1) Der Weichensteller Lischke und der Schaffner Scheffner in Breslau zu Bodenmeistern. 2) Der Wagenrevisions-Arbeiter Schnder in Breslau zum Wagenmeister.

Versetzt: Der Güter-Expedient Lammich von Gogolin nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Poln.-Steine, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. berechnet. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: Der Gerbermeister und Mühlenbesitzer Zeuner zu Freiburg hat der dortigen Armenkasse 100 Thlr. letztwillig vermacht, aus deren Zinsen verschämte Arme betheiligt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Den 20. Mai. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1870.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	27.	Mai	in	Lüben,
=	30.	=	=	Steinau a. d. O.,
=	31.	=	=	Neumarkt,
=	1.	Juni	=	Striegau,
=	2.	=	=	Schweidnitz,
=	3.	=	=	Nimptsch,
=	4.	=	=	Strehlen,
=	7.	=	=	Brieg,
=	8.	=	=	Grottkau,
=	22.	=	=	Namslau,
=	23.	=	=	Kempen,
=	24.	=	=	Poln.=Wartenberg,
=	25.	=	=	Oels,
=	27.	=	=	Trebnitz,
=	28.	=	=	Trachenberg,
den	30.	Juni	=	Bojanowo,
=	22.	Juli	=	Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienst-Berufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu

zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Post.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung an die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements, selbige auch in dem Kreisblatte zu publiciren.

Breslau, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225. Gemäß der Vorschrift ad 3 des § 94 der Militär-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade

in Namslau	am 31. Mai und 1. Juni	c.
in Brieg	am 3. und 4. Juni	c.
in Ohlau	am 7. = 8. Juni	c.
in Strehlen	am 10. = 11. Juni	c.
in Münsterberg	am 13. = 14. Juni	c.
in Nimptsch	am 15. = 17. Juni	c.
in Frankenstein	am 18. = 20. Juni	c.
in Reichenbach	am 21. = 22. Juni	c.
in Schweidnitz	am 24. = 25. Juni	c.
in Neurode	am 27. = 28. Juni	c.
in Glatz	am 30. Juni und 1. Juli	c.
in Habelschwerdt	am 4. und 5. Juli	c.

stattfinden wird.

Hinsichtlich des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 21. Infanterie-Brigade wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Breslau, den 15. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

224. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. Mai 1870.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Geheimen Kommerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justizraths Salzmann ebenfalls von hier, in Stelle des verreisten Justizraths Horst,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

106 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 106,000 Thlr.,
25 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 12,500 Thlr.,
85 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 8,500 Thlr.,
62 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 1,550 Thlr.,
7 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von 70 Thlr.

Zusammen 285 Stück im Werthe von 128,620 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Wilhelm Albert Salzmann, K. Justizrath, Notar.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

219. Vom 1. Juni d. J. an werden im diesseitigen Bahnbereich Nachnahmescheine nur gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Sgr. pro Stück ertheilt.

Berlin, den 29. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

221. Vom 15. d. M. ab findet zum Courierzuge II. die Ausgabe direkter Billets von Breslau nach Halle und von Breslau nach Magdeburg via Görlitz statt. Ab Magdeburg und resp. Halle nach Breslau werden direkte Courier-Zug-Billets bereits seit dem 1. d. M. ausgegeben.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschlef.-Märkischen Eisenbahn.

222. Vom 10. Mai c. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der diesseitigen und der k. k. pr. Südnorddeutschen Verbindungsbahn für oberschlesische Steinkohlen von den Stationen Myslowitz, Kattowitz, Karolinengrube, Schwientochlowitz, Königshütte, Morgenroth, Ruda und Zabrze nach sämmtlichen Stationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn via Breslau, Altwasser, Liebau in Kraft.

Druck-Exemplare werden von unseren Güter-Expeditionen Altwasser und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 9. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.



310. Nachdem das Unternehmen der Wilhelmsbahn mit dem der Oberschlesischen Eisenbahn vereinigt, durch Allerhöchste Ordre vom 25. April 1870 die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn in Ratibor aufgehoben und Behufs Leitung der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn eine öffentliche Behörde unter der Firma: „Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" mit dem Wohnsitze in Ratibor bestellt, ist nunmehr die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn aufgelöst und die Kommission eingesetzt worden.

Die für die Wilhelmsbahn gültigen Tarife und darauf bezüglichen Reglements bleiben vorläufig in Kraft.

Breslau, den 12. Mai 1870.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

311. Bei der am heutigen Tage vollzogenen Ausloosung der im Jahre 1870 zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern:

22. 48. 77. 253. 285. 312. 322. 349.
446. 485. 497. 586. 816. 817. 842. 889.
1,024 1,104. 1,105. 1,129. 1,171. 1,176.
1,180. 1,307. 1,330. 1,350. 1,419. 1,485.
1,493. 1,798 à 20 Thlr. zusammen 600 Thlr.

nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 22. April 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kreis-Polizei-Anwalt Rother zu Brieg zum kommissarischen Polizei-Anwalt für die Kämmerei-Ortschaften der Stadt Brieg an Stelle des resignirten Polizei-Anwalts Herrmann daselbst.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) Für den Lehrer Fulde zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Markt Bohrau, Kreis Strehlen.

2) Für den provisorischen Lehrer Pietsch zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Fürstenau, Kreis Neumarkt.

3) Für den Hilfslehrer Thomas zum evangelischen Schullehrer in Floriansdorf, Kreis Schweidnitz.

4) Für den provisorischen Lehrer Münzner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schabenau, Kreis Guhrau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer Körner zum evangelischen Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Pasterwitz	65	v. Lieres, O. Friedrich	Rittergutsbesitzer	Pasterwitz.
Arnoldsmühl u. Schillermühle	2	Hellwig, Robert	Rittergutsbesitzer	Arnoldsmühl.
		Kreis Brieg.		
Fröbeln	10	Laschinsky, Robert	Thierarzt und Gutsbesitzer	Fröbeln.
		Kreis Glatz.		
Birgwitz	15	Amft, August	Tischlermeister	Birgwitz.
Utschendorf	42	Exner, Heinrich	Schneidermeister	Utschendorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Marienthal	35	Simon, Heinrich	Krämer	Marienthal.
Schönthal	52	Nitsche, Johann	Gärtner	Schönthal.
		Kreis Neumarkt.		
Kadlau	35	Hoffrichter, Th.	Wirthsch.-Inspektor	Kadlau.
Krampitz und Saarawenze	42	Kober, Herrmann	Gutsbesitzer	Krampitz.
Neudorf	57	Bartsch, Johann	Freigärtner	Neudorf.
		Kreis Neurode.		
Ober-Rathen	12	Zimmer, Josef	Gärtner	Ober-Rathen.
		Kreis Ohlau.		
Jätzdorf und Tscharnitz	39	Schönlein, Moritz	Mühlen-Direktor	Jätzdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf	17	Marx, Karl Robert	Gutsbesitzer	Girlachsdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Schweidnitz.				
Ober- und Mittel-Arnsdorf	1	Hahn, August	Gerichtsscholz	Mittel-Arnsdorf.
Nieder-Arnsdorf und Wickendorf	2	Spiegke, Franz	Lehrer	Nieder-Arnsdorf.
Nieder-Giersdorf	17	Hanke, Adolf	Erbscholtiseibesitzer	Nieder-Giersdorf.
Alt- und Neu-Jauernick	23	Wentzig, Herrmann	Maurermeister	Alt-Jauernick.
Wg.-Mohnau, Kl.-Mohnau und Berghof	39	Wenger, Wilhelm	Fabrikant	Wg.-Mohnau.
Kallendorf und Eckersdorf	26	Münch, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Kallendorf.
Klein-Silsterwitz	57	Ritter, August	Hausbes. u. Weber	Klein-Silsterwitz.
Konradswaldau, Tarnau, Neu-Sorgau u. Freudenthal	10	Weissig, C. W.	Lieutenant u. Wirthschafts-Inspektor	Konradswaldau.
Kreis Strehlen.				
Ober- und Nieder-Jäschkittel	47	Bartsch	pens. Kreisgerichts-Sekretär	Nieder-Jäschkittel.
Groß-Lauden und Reidchen	22	Gebauer, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Groß-Lauden.
Kreis Trebnitz.				
Göllendorf, Kottlöwe, Jagatschütz, Sackerschöwe und Krumpach	22b.	Böhm, Aug. Herrm.	Lehrer	Göllendorf.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Stadt Polnisch-Wartenberg	I.	Heinze, Friedr.	Buchdruckereibesitzer	Poln.-Wartenberg.
Kreis Wohlau.				
Riemberg	13	Wolff, Karl	Bauergutsbesitzer	Riemberg.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Post-Expedienten Schätzke, Klopenheimer, Gräbisch und Fellmann zu Breslau zu Post-Assistenten.

Angestellt: Der Post-Expediteur-Anwärter Kamitz in Kuhnern als Post-Expediteur.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Born von Breslau nach Kiel. 2) Die Post-Expedienten Kasel von Kiel nach Breslau, Fluß von Reichenbach nach Namslau, Winkler von Breslau nach Zabrze. 3) Der Briefträger Hausmann von Nimptsch nach Freiburg i. Schl.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Lademeister Julius Döring zu Breslau definitiv als solcher.

2) Der bisherige Packmeister Neumann zu Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene Frau Kaufmann Schröder geb. Knöfel hat der Taubstummen-Anstalt 200 Thlr. und der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 200 Thlr. und

2) das ebendaselbst verstorbene Fräulein Klein der vorgedachten Taubstummen-Anstalt 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1850, 1853 bis 1856, 1858 bis 1866 sind zum Preise von 7½ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Den 27. Mai. **1870.**

232. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 475. Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

Nr. 476. Die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Nr. 477. Auf Grund der Bestimmung im Art. 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Hoff der Königlich preußische Steuer-Inspektor Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bon der Königlich preußische Zollexpeditions-Vorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

Nr. 478. Die Ernennung des Kaufmanns Millee in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 479. Die Ernennung des Kaufmanns H. von Bremen in Ankona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 480. Die Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 481. Die Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Adea zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 482. Die Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 483. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jakob Hahn.

Nr. 484. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer.

Nr. 485. Die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins 2c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-

Gruppen (efr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung) deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet. Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

235. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Post-Verwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Post-Verwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken. . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

241. Durch das im Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes (Seite 39) und im Armee-Verordnungs-Blatt (Seite 60) abgedruckte Gesetz vom 3. März d. J. sind den Militär-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holstein'schen Armee, sowie deren Wittwen und Waisen gewisse lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen aus der Bundeskasse bewilligt.

Die Betheiligten haben ihre Ansprüche darauf bei den Landwehr-Bezirks-Commandos derjenigen Bezirke, in denen sie sich aufhalten, und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo, anzumelden.

Breslau, den 19. Mai 1870.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: Graf v. Poninski.

234. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird nachstehende Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes erlassen:

Wer zuverlässige Kunde davon erhält, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt und nicht sofort der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige macht, oder wer den in der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai 1869 zu dem Bundesgesetze vom 7. April desselben Jahres zur Unterdrückung und Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine nach § 307 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 oder nach andern Strafgesetzen zu verhängende peinliche Strafe einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Breslau, den 22. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

242. Zur Vermeidung von Uebertretungen des in Nr. 9 der Gesetzsammlung verkündeten Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem im § 7 des Gesetzes enthaltenen Verkaufs-Verbote von Wild während der Schonzeit alles Wild, dem nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Konfiskation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist.

Breslau, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

237. Unsere Bekanntmachung vom 15. d. M., Amtsblatt Stück 20 Seite 110, betreffend das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade, wird nach vorgenommener Aenderung des Geschäftsplanes dahin modificirt, daß das Departements-Ersatz-Geschäft

in Ohlau . . . am 3. und 4. Juni c.
in Brieg . . . am 7. und 8. Juni c.

stattfinden wird.

Breslau, den 20. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

238. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs angeordnet, daß auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte ist der Sonntag des Erntefestes (2. Oktober c) bestimmt, dagegen soll die Haus-Kollekte bald darauf in den nächsten Wochen und zwar auch diesmal durch kirchliche Organe eingesammelt werden.

Hiernach werden die Herren Landräthe und Superintendenten so wie die Magistrâte aufgefordert zu veranlassen, daß durch die Kreisblätter die Kollekte die möglichste Publizität erlange wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte, in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unsers Departements das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

231. Kundmachung des Finanzministeriums, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanleben vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste;
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dez. 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ proc. Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dez. 1870;
9) für das Anleben auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Wien, den 2. April 1870.

gez. Brestel, m. p.

192. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Ctr. Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingeben, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

240. Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1869 wie folgt ermittelt:

I. Von 1635 Schiedsmännern sind überhaupt 20,747 Streitsachen, mithin 128 mehr, als im Jahre 1868 bearbeitet worden

Von diesen 20,747 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	10,459,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,627,
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	7,587,
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	74.
Summa	20,747.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die folgenden Schiedsmänner:

1) Franz Berner in Frankenstein von 153 Sachen 111,
2) Destillateur L. Schneider in Jauer von ...... 118 — 109,
3) Partikulier Springer in Strehlen von ...... 180 — 80,
4) Intendantur-Sekretair a. D. Stroinski hier von ...... 153 — 65,
5) Walter in Gottesberg von ..... 67 — 56,
6) Kämmerer A. Peuker in Neurode von 64 — 43,
7) Kaufmann A. Neumann in Landeshut von ...... 88 — 52,
8) O. Gödgen in Steinau a. d. O. von 56 — 53,
9) Erdmann Hahn in Reinerz von .. 70 — 40,
10) A. Lannte, Bleichermeister in Hirschberg von ...... 64 — 35,
11) K. Henke in Winzig von ...... 35 — 32,
12) Gastwirth Locker in Habelschwerdt von ...... 32 — 25.

Breslau, den 12. Mai 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

239. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe dritter Emission erster Serie des landschaftlichen Kredit Vereins, welche in Folge der am 20. und 21. März / 1. und 2. April 1870 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im ersten Semester 1870 ausgelost worden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Stelle bis zum 20. März / 1. April 1870 Duplikate ausgestellt, und endlich derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 20. März / 1. April 1870 quästionirt und an deren Stelle Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

226. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden, und zwar:

125 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1,034. 1,073.
1,077. 1,130. 1,148. 1,441. 1,840. 1,927. 3,027.
3,837. 4,575. 4,599. 5,025. 5,083. 5,246. 5,279.
5,290. 5,485. 5,625. 5,730. 5,871. 6,082. 6,200.
6,234. 6.408. 6,412. 6,691. 7,613. 7,838. 7,843.
7,882. 8,595. 8,629. 8,706. 9,025. 9,497. 9,743.
9,807. 10,037. 10,103. 10,109. 10,233. 10,438.
10,595. 10,831. 11,121. 11,244. 11,347. 11,554.
11,696. 11,859. 11,953. 11,969. 12,050. 12,179.
12,458. 12,581. 12,732. 12,766. 13,103. 13,487.
13,535. 13,860. 13,9?2. 14,086. 14,149. 14,169.
14,342. 15.172. 15,274. 15,354. 15,400. 15,435.
15,562. 15,727. 15,789. 15,970. 16,138. 16,496.
16,640. 16,785. 17,203. 17,422. 17,433. 17,461.
18,332. 18,434. 18,696. 18,975. 19,029. 19,329.
19,631. 19,973. 20,293. 20,393. 20,564. 20,675.
20,728. 21,083. 21,091. 21,468. 21,560. 21,693.
22,020. 22,155. 22,182. 22,263. 22,265. 22,513.
22,565. 22,573. 22,807. 22,815. 22,842. 22,889.
23,241. 23,468. 23,558. 23,661. 24,157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1,082. 1,296.
1,786. 1,954. 2,008. 2,138. 2,455. 2,620. 3,199.
3,236. 3,346. 3,360. 3,822. 4,032. 4,066. 4,194.
4,340. 4,548. 4,630. 4,691. 4,897. 4,919. 4,935.
5,015. 5,158. 5,773. 5,952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1,343. 1,453. 1,462. 1.489.
1,576. 1,900. 2,127. 2,257. 2,260. 2,703. 2,894.
3,156. 3,642. 4,013. 4,179. 4,432. 4,583. 4,670.
4,760. 4,818. 5,995. 6,018. 6,088. 6,286. 6,358.
6,980. 6,962. 7,003. 7,014. 7,191. 7,441. 7,809.
7 871. 8,108. 8,204. 8,213. 8,231. 8,404. 8,998.
9,033. 9,438. 9,523. 9,663. 9,753. 9,888. 10,236.
10,516. 10,588. 11,182. 11,195. 11,245. 11,661.
11,815. 11,925. 13,141. 13,144. 13,468. 13,720.
13,875. 13,947. 14,145. 14,146. 14,213. 14,469.
14,493. 14,530. 14,533. 14,593. 14,641. 14,943.
15,222. 15,283. 15,366. 15,592. 15,741. 15,874.
15,892. 15,924. 16,149. 16,393. 16,503. 16,951.
17,290. 17,369. 17,577. 17,689. 17,955. 18,098.
18,268. 18,491. 18,592. 18,708. 18,970. 18,988.
19.027. 19,289. 19,341. 19,488. 19,575. 19,934.
20,220. 20,328. 20,356. 20,554.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1,086. 1,112. 1,189.
1,329. 1,573. 1,703. 1,830. 1,866. 1,959. 2,282.
2,413. 2,478. 2,860. 2,979. 3,006. 3,832. 4,072.
4,221. 4,242. 4,466. 4,529. 4,583. 4,614. 4,636.
4,654. 4.670. 4,940. 5,003. 5,089. 5,185. 5,471.
5,914. 6,979. 7,493. 7,619. 7,722. 7,785. 7,902.
7,949. 8,614. 8,618. 8,997. 9,468. 9,469. 9,477.
9,589. 9,692. 9,765. 9,789. 9,812. 10,070.
10,144. 10,290. 10,293. 10,463. 10,721. 11,075.
11,291. 11,443. 12,077. 12,347. 12,498. 12,628.
12,666. 12,733. 12,938. 13,354. 13,531. 13,697.
13,772. 13,997. 14,019. 14,080. 14,541. 14,961.
15,109. 15,158. 15,164. 15,181. 15,206. 15,260.
15,840. 16,014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1870 und die folgenden

Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. Oktober 1860.
Lit. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

b. den 1. April 1861.
Lit. E. Nr. 6,117. 10,856 à 10 Thlr.

c. den 1. Oktober 1861.
Lit. E. Nr. 14,535. 18,135 à 10 Thlr.

d. den 1. April 1862.
Lit. E. Nr. 6,770 à 10 Thlr.

e. den 1. Oktober 1862.
Lit. E. Nr. 11,085. 17,240 à 10 Thlr.

f. den 1. April 1863.
Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thlr.

g. den 1. Oktober 1863.
Lit. E. Nr. 5,367 à 10 Thlr.

h. den 1. April 1864.
Lit. E. Nr. 12,272. 14,7r5. 15,224 à 10 Thlr.

i. den 1. Oktober 1864.
Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thlr.

k. den 1. April 1865.
Lit. E. Nr. 2,150. 4,802. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

l. den 1. Oktober 1865.
Lit. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,595 à 10 Thlr.

m. den 1. April 1866.
Lit. E. Nr. 9,673. 15,945 17,035. 17,063. 17,466. 18,731. 19,463 à 10 Thlr.

n. den 1. Oktober 1866.
Lit. E. Nr. 1354. 2,206. 3,178. 9,227. 9,231. 9,369. 10,998. 11,360. 14,139. 16,304 à 10 Thlr.

o. den 1. April 1867.
Lit. A. Nr. 4,305. 7,359. 8,845. 10,213 à 1,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 1,932 à 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 2,499. 8,026. 8,173. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177 14,508. 16,531. 16,747. 17,115. 17,806. 17,916 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 1,281. 2,934. 3,112. 5,623. 6,147. 6,359. 9,522. 9,622. 9,945. 10,871. 11,738. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr.

p. den 1. Oktober 1867.
Lit. A. Nr. 1,745. 3,488. 8,458. 9,231. 13,140. 14,493. 18,759 à 1,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2,714. 4,140. 4,887. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 572. 3,822. 4,301. 6,519. 6,920. 7,652. 8,442. 8,615. 12,832. 15,118. 18,574. 19,131 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 306. 3,074. 5,005. 7,148. 7,503. 7,520. 8,199. 8,666. 8,763. 10,018. 10,786. 11,002. 11,592. 11,774. 13,458. 13,524. 14,576. 14,650 à 25 Thlr.

q. den 1. April 1868.
Lit. A. Nr. 177. 1,369. 1,995. 3,587. 4,087. 16,678. 17,790. 19,063 à 1,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 1,873. 4,209 à 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 30. 1,105. 2,296. 2,888. 3,790. 4,770. 5,343. 7,995. 8,501. 10,518. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 15,084. 15,681. 16,425. 19,064. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,335 à 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 1,065. 1,325. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 6,407. 6,754. 8,893. 11,407. 12,433. 13,096. 13,600. 13,918. 14,215. 14,559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 11. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

230. Vom 1. Juni c. tritt auf der Schlesischen Gebirgsbahn und der Strecke Görlitz-Lauban folgender Fahrplan in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Stationen und Haltestellen. Namen.	Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug bis Hirschberg 1. 2. 3. Kl.*)		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Gem. Zug. 2. 3. 4. Kl.	
	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M	Ank. U. M	Abf. U. M
Berlin Abf.	Abd.	8 — / 11 5	—	—	—	—	—	—	Mrg. 5 —	—	Mrg. 8 40	—	—	—	Nchm. 1 —
Frankfurt „	Nachts	10 50 / 12 47	—	—	—	—	—	—	Mrg. 7 17	—	Mrg 10 24	—	—	—	3 40
Kohlfurt	Mrg.	3 57	—	—	—	—	Mrg.	11 20	Nchm.	1 33	—	—	Abd.	8 25
Heidegersdorf	4 13	4 14	—	—	—	—	11 40	11 42	—	—	—	—	9 —	9 5
Lauban	4 28	—	—	—	—	—	11 59	—	2 0	—	—	—	9 35	—
	Personenzug. 1. 2 3. 4. Kl						Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl		Personenzug 1. 2 3. 4. Kl.					
Görlitz	Mrg.	3 35	—	—	Mrg	8 20	Mrg.	11 5	Nchm.	1 10	—	—	Abd.	8 35
Mois	—	3 40	—	—	—	8 25	—	11 10	—	—	—	—	—	8 41
Nicolausdorf	3 57	3 59	—	—	8 45	8 47	11 30	11 32	1 30	1 32	—	—	9 6	9 8
Lichtenau	4 12	4 15	—	—	9 2	9 5	11 47	11 49	1 45	1 47	—	—	9 28	9 30
Lauban	4 24	—	—	—	9 15	—	11 59	—	1 56	—	—	—	9 45	—
Lauban	—	4 36	—	—	—	9 25	—	12 11	—	2 6	—	—	—	9 55
Langenöls	4 49	4 50	—	—	9 10	9 42	12 26	12 27	—	—	—	—	10 16	10 18
Greiffenberg	5 1	5 4	—	—	9 55	9 58	12 40	12 43	2 28	2 30	—	—	10 36	10 44
Rabisbau	5 22	5 24	—	—	10 19	10 21	1 4	1 6	2 48	2 49	—	—	11 14	11 26
Alt-Kemnitz	5 38	5 39	—	—	10 37	10 39	1 22	1 24	3 2	3 3	—	—	11 49	11 51
Reibnitz	5 49	5 53	—	—	10 51	10 57	1 36	1 39	3 12	3 14	—	—	12 8	12 10
Hirschberg	6 7	6 13	—	—	11 13	11 33	1 55	—	3 27	3 33	Nchm.	4 50	12 30	—
Schildau	6 21	6 33	—	—	11 43	11 45	—	—	3 41	3 42	4 58	5 0	—	—
Jannowitz	6 35	6 37	—	—	11 59	12 4	—	—	3 53	3 55	5 12	5 18	—	—
Märzdorf	6 49	6 50	—	—	12 18	12 20	—	—	4 7	4 8	5 30	5 32	—	—
Ruhbank	7 0	—	—	—	12 31	—	—	—	4 18	—	5 42	—	—	—
	Gem. Zug. 1. 2. 3. 4. Kl.				Gem. Zug 1. 2 3. 4. Kl.				Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.					
Ruhbank	Mrg.	7 40	—	—	Mitg.	12 39	—	—	Nchm.	4 26	—	—	—	—
Landeshut	8 2	8 12	—	—	12 59	1 8	—	—	4 35	4 36	—	—	—	—
Blasdorf	—	8 31	—	—	—	1 30	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebau	8 57	—	—	—	1 53	—	—	—	4 51	—	—	—	—	—
in Prag Ank	—	—	—	—	—	—	—	—	10 25	Abd.	—	—	—	—
	Gem. Zug. 1. 2. 3 4. Kl				Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.									
von Prag Abf.	—	—	—	—	Mrg.	6 9	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebau	Mrg.	5 50	—	—	Mitg.	12 16	—	—	—	—	—	—	—	—
Blasdorf	—	6 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landeshut	6 18	6 21	—	—	12 29	12 30	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhbank	6 42	—	—	—	12 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhbank	—	7 6	—	—	—	12 46	—	—	—	—	—	5 50	—	—
Wittgendorf	—	7 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 4	—	—
Gottesberg	7 33	7 36	—	—	1 8	1 9	—	—	—	—	6 17	6 20	—	—
Dittersbach	7 45	8 13	Mrg.	6 10	1 18	1 23	—	—	—	—	6 29	6 35	—	—
Waldenburg	8 27	8 37	6 19	6 22	1 31	1 32	—	—	—	—	6 44	6 46	—	—
Altwasser	8 50	—	6 31	—	1 41	—	—	—	—	—	6 55	—	—	—
Breslau Ank	—	—	8 50	Mrg.	3 40	Nchm.	—	—	—	—	9 5	Abd.	—	—

*) Von Hirschberg bis Ruhbank auch 4. Klasse für Landeshut-Liebau und darüber hinaus.

Stationen und Haltestellen. Namen.	Gem. Zug. 2. 3. 4. Kl. Ank. U. M.	Abf. U. M.	Gem. Zug. 2. 3. 4. Kl. Ank U. M	Abf. U. M.	Personenzug 1. 2. 3. 4. Kl. Ank. U. M.	Abf. U. M.	Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl. Ank. U. M.	Abf. U. M.	Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl. Ank. U. M.	Abf. U. M.	Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl. Ank. U. M.	Abf. U. M.
Von Breslau Abf.	— —	— —	— —	— —	— —	Mrg. 6 15	— —	— —	— —	Nchm. 1 —	— —	Abd. 6 30
Altwasser	— —	— —	— —	— —	Mrg.	8 23	— —	— —	Nchm.	3 6	Abd.	8 37
Waldenburg	— —	— —	— —	— —	8 34	8 37	— —	— —	3 16	3 18	8 47	8 50
Dittersbach	— —	— —	— —	— —	8 46	8 56	— —	— —	3 27	3 37	8 59	9 9
Gottesberg	— —	— —	— —	— —	9 9	9 12	— —	— —	3 49	3 51	9 21	9 23
Wittgendorf	— —	— —	— —	— —	— —	9 22	— —	— —	— —	4 1	— —	9 33
Ruhbank	— —	— —	— —	— —	9 31	— —	— —	— —	4 10	— —	9 42	— —
					Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.				Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Gem. Zug. 1. 2. 3. 4. Kl.	
Ruhbank	— —	— —	— —	— —	Mrg	9 41	— —	— —	Nchm.	4 26	Abd.	10 2
Landeshut	— —	— —	— —	— —	9 52	9 56	— —	— —	4 35	4 36	10 24	10 30
Blasdorf	— —	— —	— —	— —	— —	10 8	— —	— —	— —	— —	— —	10 52
Liebau	— —	— —	— —	— —	10 19	— —	— —	— —	4 51	— —	11 15	— —
in Prag Ank.	— —	— —	— —	— —	7 37	Abd.	— —	— —	10 25	Abd.	— —	— —
									Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.	
von Prag Abf.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Mrg.	7 3	Mttg.	12 15
Liebau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Nchm.	4 12	Abd.	9 15
Blasdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 21	— —	— —
Landeshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 30	4 36	9 30	9 32
Ruhbank	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 46	— —	9 42	— —
Ruhbank	— —	— —	— —	— —	— —	9 39	— —	— —	— —	4 54	— —	9 52
Märzdorf	— —	— —	— —	— —	9 48	9 50	— —	— —	5 3	5 5	10 1	10 2
Jannowitz	— —	— —	— —	— —	10 1	10 5	— —	— —	5 17	5 21	10 13	10 16
Schildau	— —	— —	— —	— —	10 15	10 17	— —	— —	5 32	5 34	10 26	10 28
Hirschberg	Mrg.	5 —	— —	— —	10 24	10 36	Nchm.	2 25	5 42	5 53	10 35	10 41
Reibnitz	5 35	5 50	— —	— —	10 56	10 59	2 46	2 49	6 14	6 17	10 59	11 1
Alt-Kemnitz	6 3	6 5	— —	— —	11 7	11 9	2 58	3 4	6 26	6 28	11 9	11 10
Rabishau	6 34	6 37	— —	— —	11 25	11 27	3 21	3 24	6 45	6 47	11 25	11 27
Greiffenberg	6 59	7 11	— —	—	11 41	11 44	3 39	3 43	7 2	7 5	11 41	11 44
Langenöls	7 24	7 26	— —	— —	11 53	11 55	3 52	3 54	7 14	7 15	11 53	11 54
Lauban	7 41	— —	— —	— —	12 5	— —	4 5	— —	7 26	— —	12 4	— —
	Gem. Zug. 2. 3. 4. Kl.				Personenzug 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.		Personenzug. 1. 2. 3. 4. Kl.	
Lauban	Mrg.	7 56	Mrg.	5 50	Mttg.	12 20	Nchm.	4 18	— —	7 34	Ncht.	12 18
Lichtenau	8 14	8 19	6 15	6 20	12 31	12 33	4 29	4 31	7 45	7 46	12 28	12 29
Nicolausdorf	8 39	8 45	6 51	6 58	12 46	12 49	4 45	4 48	8 —	8 3	12 42	12 44
Mois	— —	9 9	— —	— —	— —	1 1	— —	5 1	— —	8 16	— —	12 56
Görlitz	9 15	— —	7 27	— —	1 5	— —	5 5	— —	8 20	— —	1 0	— —
Lauban	— —	8 30	— —	— —	— —	12 13	— —	4 17	— —	— —	— —	12 12
Heide-Gersdorf	9 4	9 9	— —	— —	12 31	12 33	4 36	4 38	— —	— —	12 28	12 29
Kohlfurt	9 32	— —	— —	— —	12 44	— —	4 50	— —	— —	— —	12 40	— —
in Frankfurt Ank.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Abd. 9 39	— —	— —	— —	3 40 / 5 42	Mrg.
in Berlin Ank.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Ncht. 11 55	— —	— —	— —	5 15 / 5 30	Mrg.

203. Lokal-Züge Breslau-Lissa.

Vom 1. Mai c. ab wird an jedem Sonn- und Festtage bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau um 3 Uhr Nachmittags abgeht und um 3 Uhr 17 Minuten in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und in Breslau um 9 Uhr 19 Minuten anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 21. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

220. Tarifirung des Artikels: „Raumasche."

Vom 20. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn der Spezial-Tarif für den Transport von unbearbeiteten und roh bearbeiteten Steinen 2c. auch auf den Artikel „Raumasche" angewendet, sofern die Tragfähigkeit der zum Transport zu verwendenden Wagen zur Ausnutzung gelangt oder die Fracht nach der Tragfähigkeit bezahlt wird.

Berlin, den 10. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

227. Vom 20. Mai c. ab tritt für Baumrinde, Borke und Lohetransporte in Wagenladungen von Station Hradisch der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Berlin ein ermäßigter Frachtsatz von 15,46 Sgr. pro Centner in Kraft.

Druck-Exemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschlef.-Märkischen Eisenbahn.

230. Vom 20. Mai c. ab tritt für Schwefelkiestransporte in Quantitäten von mindestens 200 Centner auf einen Frachtbrief ab Berlin (Potsdamer Bahnhof) nach Saarau ein direkter Tarifsatz mit 4,4 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

232. Vom 16. d. M. ab ist für Zinkblechsendungen in Quantitäten von mindestens 100 Centner auf einen Frachtbrief von Station Morgenroth nach den bayerschen Stationen Augsburg, Bamberg, Marktbreit, Nürnberg, Würzburg, München und Regensburg ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft getreten.

Druck-Exemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen Görlitz und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 17. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

569. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster und zweiter Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verlaosung der zum 1. Juli 1870 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen erster und zweiter Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 2,725 Thlr. gezogen worden:

A. Erster Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 8. 27.

6 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 67. 100. 137. 191. 347. 349.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 57. 63. 133. 193. 326. 349. 361.

6 Stück Lit D. à 25 Thlr.

Nr. 4. 60. 106. 242. 283 369.

B. Zweiter Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.

Nr. 24.

4 Stück Lit. B à 100 Thlr.

Nr. 56. 131. 223. 342.

4 Stück Lit. C. à 50 Thlr.

Nr. 7. 20. 22. 63.

5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 89. 90. 127. 302. 312.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in coursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und zwar zu den Obligationen erster Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, und zu den Obligationen zweiter Emission Serie I. Nr. 4—10 und Talons, sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1870 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 10, resp. Serie I. Nr. 4—10, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nicht mehr verzinslichen Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission

Lit. C. Nr. 172,

Lit. D. Nr. 51 und 89,

welche in der vorjährigen Verloosung gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Waldenburg, den 13. Dezember 1869.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Den 3. Juni. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

245. Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 486. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 487. Die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 488. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 489. Die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 490. Die Ernennung des Kaufmanns Karl Ferdinand Heinrich Bolckow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 491. Die Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland).

Nr. 492. Die Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zu Grimstad zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 493. Die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen.

Nr. 494. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul an den Fabrikbesitzer Karl Scheibel zu Kiel.

238. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7650. Das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Nr. 7651. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Nr. 7652. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

243. Gemäß der Vorschrift ad 3 des § 94 der Militär-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade

im Landkreise Breslau	am 8. und 9. Juli c.
in Trebnitz	am 11. und 12. Juli c.
in Oels	am 14. und 15. Juli c.
in P.-Wartenberg	am 16. und 18. Juli c.
in Militsch	am 20. und 21. Juli c.
in Guhrau	am 23. und 25. Juli c.
in Wohlau	am 27. und 28. Juli c.
in Steinau	am 30. Juli c.
in Neumarkt	am 1. und 2. August c.
in Striegau	am 4. und 5. August c.
in Waldenburg	am 6., 8. u. 9. August c.
und im Stadtkreise Breslau	am 19., 20., 21., 22., 23. u. 24. September c.

stattfinden wird, woran sich am 26. September die Super-Revision der Temporair-Invaliden des Stadtkreises Breslau anschließt.

Breslau, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

244. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Celle.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 29. Mai bis incl. 2. Juni d. J. in Celle stattfindende Ausstellung land- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Celle gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) Der Rücktransport an den Versender erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß

die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

248. Spezialtarif für Coakstransporte aus dem Waldenburger Gruben-Revier.

Vom 28. Mai c. ab kommen für Coakstransporte in Wagenladungen von mindestens 200 Ctr. auf einen Frachtbrief bei Beförderung von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben via Görlitz nach Station Eisleben der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn nachstehende Tarif-Sätze pro Centner zur Anwendung

von Altwasser	5,34	Sgr.
„ Waldenburg	5,29	„
„ Dittersbach	5,24	„
„ Gottesberg	5,16	„

Berlin, den 27. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

246. In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 185) hat der Herr Finanz-Minister den, behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, neben der Grundsteuer zu erhebenden Beischlag für das Jahr 1871 wiederum auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Bemerken, daß der erwähnte Beischlag vom 1. Januar 1871 ab durch die städtischen Steuer-Erheber (Billeteurs), wie dies pro 1870 geschehen, neben der Königlichen Grundsteuer von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 27. Mai 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

247. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 22. Juni eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen — und zwar in preußischem Gelde — sind die Tage bis zum 22. und der 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 25. Mai 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Stöckel von der Königlichen Regierung zu Posen an die Königliche Regierung zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Forstmeister Krohn zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der praktische Arzt Dr. Sabarth zu Reichenbach zum Kreis-Physikus des Reichenbacher Kreises;

2) der Sergeant Rode zum Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt die Wahl: 1) des Kaufmanns Mader zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des Kaufmanns Hahn zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Weber, d. i. bis zum 13. Februar 1873.

3) des Apothekers und Rathmanns Schönborn zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Konzession: Dem Fräulein Bertha Ritter in Reichenbach ist die Genehmigung zur Errichtung resp. Fortführung einer Privat-Mädchen-Schule behufs Ertheilung eines über die Elementarschule hinausgehenden Unterrichts ertheilt worden.

Bestätigt die Vokationen: 1) Für den Lehrer Dr. Maaß zum Prorektor an der höheren Töchterschule am Ritterplatze in Breslau.

2) für den Lehrer Gillert II. zum zweiten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) für den Schulamts-Candidaten Platsch zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Bernstadt.

4) für den Hilfslehrer Fudel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Porschwitz, Kreis Steinau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen vom 1. Juni d. J. ab die Oberförsterstelle zu Carlsberg bei Wünschelburg dem Oberförster-Kandidaten und Titular-Revierförster Krappe zu Kupferhütte, Provinz Hannover, unter Ernennung zum Oberförster.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Oberförster Neumann in Carlsberg bei Wünschelburg vom 1. Juni c. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Gymnasial-Lehrer Dr. Rößler zum ersten ordentlichen Lehrer am evangelischen Progymnasium in Ohlau.

2) für den Lehrer Muche zum siebenten Kollegen am evangelischen Gymnasium zu Schweidnitz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Außerordentliche Beilage

zu № 22 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von

den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Instruktion
zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zu Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.
Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§ 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§ 3. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§ 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§ 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in § 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§ 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

- auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
- auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
- auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
- auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,
- auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§ 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren. Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§ 10. Vorstehende in §§ 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für

die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfekton derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§ 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf

schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§ 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 25).

§ 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§ 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§ 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaigen Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§ 40 ff.).

§ 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§ 33. Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§ 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fernzuhalten.

§ 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter 2c. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach § 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und 4 Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§ 47. Der in § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§ 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§ 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen,

als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§ 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (¼ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§ 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§ 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

52. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich er-

achtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Schröder geb. Knöfel hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten in Breslau 200 Thlr., dem Hospital zu Allerheiligen, der städtischen Armenkasse, dem Waisenhaus zur Ehrenpforte, den Kinderhospitälern zum heiligen Geist und zum heiligen Grabe zu Breslau je 100 Thlr. letztwillig zugewendet

Schenkungen: 1) Der Wittwen- und Waisenkasse bei der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau für Wittwen und Waisen der Anstaltslehrer und Beamten sind von einer Wohlthäterin 10 Thlr., von einem Wohlthäter 5 Thlr. geschenkt worden.

2) Die zu Breslau verstorbene unverehel. Christiane Morgenstern hat der Armenkasse zu Tschirnau 15 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. Juni im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1870 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 4. Juli c. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Am 20. Juni d. J., Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1850, 1853 bis 1856, 1858 bis 1866 sind zum Preise von 7½ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Den 10. Juni. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

351. Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 7653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenscheunn im Regierungs-Bezirk Münster.

Nr. 7654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Nr. 7655. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7656. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neisse, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O/S.

Nr. 7658. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nr. 7659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nr. 7660. Den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7661. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich belgischen Staats-Regierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der belgischen Landesgrenze durch die bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Nr. 7662. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Nr. 7663. Die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont Vom 17. Mai 1870.

Nr. 7664. Das Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7665. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staats-Anleihen.

Nr. 7666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23 Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

23. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855

festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

253. Betreffend Einlösung der am 15 Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

254. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer der Rittergüter Dziewentline und Neuschloß, Kreis Militsch, Graf Bolko von Hochberg mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. August 1867 vom Schutzbezirk Burdey im Königlichen Forstrevier Kuhbrück eine Forstparzelle von 561 Morgen 87 Quadr.-Ruthen incl. 21 Morgen 87 Quadr.-Ruth. Unland sowie das Försteretablissement zu Burdey gegen eine Acker- und Wiesenparzelle im Flächenumfange von 73 Morgen 174 Quadr.-Ruthen des Rittergutes Dziewentline, und gegen eine Forstparzelle von 219 Morg. 154 Quadr. Ruthen — incl. 6 Morgen 148 Quadr.-R. Unland — des Rittergutes Neuschloß, tauschweise erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Forstrevier Kuhbrück abgetretene Parzelle aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Kuhbrück ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke von Neuschloß einzuverleiben, dagegen die von den Rittergütern Dziewentline und Neuschloß abgetretenen Parzellen aus dem Guts- und Polizeibezirke von Dziewentline und Neuschloß ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Kuhbrück einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Genehmigung hierzu ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

255. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlicher Verträge vom 3. November 1868 und 8. Oktober 1869

1) die Gottlieb und Maria Kendzia'schen Eheleute von der ihnen gehörigen Freistelle Hypothek.-Nr. 11 Rudelsdorf, Kreis Wartenberg, eine Ackerparzelle von . . . . 6 Morg. 44 Q.-R.
2) die Christian u. Maria Konzock'schen Eheleute von ihrer Freistelle Hypth.-Nr. 7 ebenda eine Ackerparzelle von 6 " 44 "
3) der Freisteller Gottlieb Nelke von seiner Freistelle Hypoth.-Nr. 5 ebenda eine Ackerparzelle von . 2 " 81 "
4) der Häusler Karl Sperling von seiner Häuslerstelle Hypoth.-Nr. 2 ebenda eine Ackerparzelle von . 7 " 71 "

gegen gleich große Parzellen des Rittergutes Rudelsdorf vertauscht haben, und der Antrag gestellt worden ist, die Trennstücke ad 1 bis 4 aus dem Gemeinde-Verbande von Rudelsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, dagegen die von dem Rittergute Rudelsdorf abgetrennten Parzellen aus dem Gutsbezirke von Rudelsdorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Rudelsdorf

einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

249. Nach einer durch Vermittelung des Herrn Bundeskanzlers uns zugegangenen Nachricht hat die Regierung des Freistaates Costarica in der Absicht, Deutsche zur Auswanderung dorthin zu veranlassen, neuerdings mit einem gewissen, angeblich aus Oppeln stammenden, Franz Theodor Koschny einen Kontrakt abgeschlossen, mittelst dessen derselbe die Einführung von 80 bis 100 Deutschen Familien nach dem Staate Costarica zum Zwecke der dortigen Ansiedelung übernommen hat. Der Inhalt des betreffenden Kontraktes rechtfertigt die Annahme, daß der rc. Koschny bei Anwerbung der Auswanderer-Familien sein Augenmerk wesentlich auf seinen Heimathsort resp. dessen Umgegend gerichtet haben wird.

Dem Gedeihen einer Kolonie in dem zur Ansiedelung bestimmten, zwischen 1,200 und 1,700 Fuß über dem atlantischen Meere im Urwalde liegenden, und von Fiebern heimgesuchten Landesstriche stehen nicht die mindesten Chancen zur Seite, und werden Auswanderungslustige vor etwaigen hierauf gerichteten Anträgen des Koschny gewarnt.

Breslau, den 19. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

253. Reduktions-Tabelle

zur Umrechnung der im Regierungs-Bezirk Breslau observanzmäßig noch gebräuchlichen älteren Maaße und Gewichte in das neue metrische Maaß und Gewicht

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

1 Breslauer Fuß = 127,65 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 15 Fuß; 1 Elle = 2 Fuß.

B. Flächenmaaße.

1 Schlesischer Morgen = 300 Breslauer Quadr.-Ruth.

C. Körpermaaße.

1 Breslauer Scheffel = $4135\frac{5}{6}$ preußische Kubikzolle.
1 Breslauer Quart = 35,039 pariser Kubikzoll.
1 Eimer = 80 Quart; 1 Biertonne = 200 Quart.

D. Gewichte.

1 Pfund schlesisch = 405,538 Gramm.
1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen.
1 Centner = 132 Pfund; 1 Stein = 24 Pfund.

Lauf. Nr.	Altes Schlesisches Maaß.	Neues Bundes-Maaß.	Neues Bundes-Maaß.	Altes Schlesisches Maaß.
	A. Längenmaaße.			
1	1 Fuß	= 0,28796 Meter.	1 Meter	= 3,4727 Fuß.
2	1 Zoll	= 2,400 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4167 Zoll.
3	1 Linie	= 2,00 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,50 Linie.
4	1 Ruthe	= 4,3194 Meter.	1 Meter	= 0,23152 Ruthe.
5	1 Elle	= 0,57591 Meter.	1 Meter	= 1,7364 Ellen.
	B. Flächenmaaße.			
1	1 □ Fuß	= 0,082919 □ Meter.	1 □ Meter	= 12,060 □ Fuß.
2	1 □ Zoll	= 5,7583 □ Centimeter.	1 □ Centimeter	= 0,17366 □ Zoll.
3	1 □ Linie	= 3,9985 □ Millimeter.	1 □ Millimeter	= 0,25008 □ Linie.
4	1 □ Ruthe	= 18,657 □ Meter.	1 Ar	= 5,3600 □ Ruthen.
5	1 Morgen	= 55,970 Are.	1 Hektar	= 1,7867 Morgen.
	C. Körpermaaße.			
1	1 Kubik-Fuß	= 0,023877 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 41,881 Kubik-Fuß.
2	1 Kubik-Zoll	= 13,818 Kubik-Centimeter.	1 Kubik-Centimeter	= 0,072371 Kubik-Zoll.
3	1 Scheffel	= 73,990 Liter.	1 Hektoliter	= 1,3515 Scheffel.
4	1 Scheffel	= 1,4798 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,67577 Scheffel.
5	1 Eimer	= 55,604 Liter.	1 Hektoliter	= 1,7984 Eimer.
6	1 Quart	= 0,69505 Liter.	1 Liter	= 1,4388 Quart.
7	1 Biertonne	= 1,3901 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,71938 Biertonne.
	D. Gewichte.			
1	1 Pfund	= 405,54 Gramme.	1 Kilogramm	= 2 Pfd. 14 Lth. 3,63 Qutch.
2	1 Pfund	= 0,40554 Kilogramme.	1 Kilogramm	= 2,4659 Pfund.
3	1 Loth	= 12,673 Gramme.	1 Gramm	= 0,078908 Loth.
4	1 Quentchen	= 3,1683 Gramme.	1 Gramm	= 0,31563 Quentchen.
5	1 Stein	= 9,7329 Kilogramm.	1 Kilogramm	= 0,10274 Stein.
6	1 Centner	= 53,531 Kilogramm.	1 Tonne	= 18,681 Centner.

Obige Tabelle wird hierdurch, höherer Anordnung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

253. Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Reg.-Amtsbl. 1859 S. 34) sein Bewenden.

Breslau, den 2. Juni 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

254. Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend, die Partheien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 1. Juni 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

255. Mit dem 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Orten Bad Landeck, Bad Langenau und Bad Reinerz Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und ferner die Badeorte Cudowa und Salzbrunn folgende Postverbindungen erhalten:

1) für Landeck Bad:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Bad,
aus Frankenstein um 10 Uhr 15 Min. Vorm. und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Landeck Bad um 6 Uhr 30 Minuten früh und 12 Uhr Mittags,
Beförderungszeit: 5 Stunden. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge nach und von Lüben (Breslau, Waldenburg);

b. eine tägliche Personenpost zwischen Landeck Bad und Reichenstein,
aus Landeck Bad um 8 Uhr 50 Min. Abends,
aus Reichenstein um 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
Beförderungszeit: 2 Stunden 40 Min. Anschluß in Reichenstein an die Personenpost nach Neisse um 11 Uhr 45 Minuten Abends, und von Neisse um 4 Uhr 25 Minuten Abends;

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Landeck Bad,
aus Glatz um 2 Uhr 35 Minuten früh,
aus Landeck Bad um 8 Uhr 10 Min. Abends.
Beförderungszeit: 3 Stunden 25 Min. Anschluß in Glatz an die Personenposten aus und nach Frankenstein, Mittelwalde und Reinerz.

2) für Langenau:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
aus Habelschwerdt um 4 Uhr 15 Min Nachm.,
aus Langenau um 8 Uhr 25 Min. Abends,
Beförderungszeit: 45 Minuten. Anschluß in Habelschwerdt an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde;

b. eine tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
aus Habelschwerdt um 5 Uhr 20 Min. früh,
aus Langenau um 8 Uhr 25 Min früh,
Beförderungszeit: 1 Stunde 30 Min. Anschluß in Habelschwerdt an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde.

3) für Reinerz Bad:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
aus Glatz um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Reinerz Bad um 9 Uhr 35 Min. Vorm.,
Beförderungszeit: 3 Stunden 5 Min. Anschlüsse: in Glatz an die Posten nach und von Frankenstein, in Reinerz Stadt an die Posten nach und von Cudowa;

b. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt,
aus Glatz um 8 Uhr 5 Minuten Abends,
aus Reinerz Stadt um 4 Uhr 55 Min. früh,
Beförderungszeit: 2 Stunden 55 Min. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse;

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Cudowa über Reinerz Stadt,

aus Glatz um 1 Uhr 50 Min. früh,
aus Cudowa um 7 Uhr 40 Min. Abends,
Beförderungszeit: 5 Stunden 15 Min.

Abgang von Reinerz Stadt
nach Cudowa um 4 Uhr 45 Minuten früh,
nach Glatz um 10 Uhr Abends,
Anschluß in Glatz an die Posten nach und von Frankenstein und Neisse;

d. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad,
aus Reinerz Stadt um 6 Uhr früh und 5 Uhr Nachmittags,
aus Reinerz Bad um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags und 8 Uhr 10 Min. Abends.
Beförderungszeit: 30 Minuten.

4) für Cudowa:

eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt,
aus Cudowa um 7 Uhr 35 Minuten früh,
aus Reinerz Stadt um 4 Uhr 50 Min. Nachm.,
Beförderungszeit: 1 Stunde 45 Min. Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glatz. (Außerdem besteht die ad 3 c. erwähnte Personenpost zwischen Cudowa und Glatz.)

5) für Salzbrunn:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn,
aus Freiburg um 8 Uhr 40 Min. Abends,
aus Salzbrunn um 5 Uhr 30 Min. früh,
Beförderungszeit: 1 Stunde 15 Minuten. Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge nach Breslau, Frankenstein und Lüben;

b. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn,
aus Altwasser um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Salzbrunn um 12 Uhr 30 Min. Nachm. und 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Beförderungszeit: 45 Minuten. Beichaisen werden — mit Ausnahme der Post ad 5 a. zwischen Freiburg und Salzbrunn — bei den übrigen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; an Passagier-Gepäck sind 30 Pfund frei.

Mit der Einrichtung der vorerwähnten Posten werden aufgehoben:
1) die Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Stadt,
2) die Personenpost zwischen Glatz und Landeck Stadt.

Ferner wird in ihrem Gange verändert die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein,
aus Frankenstein um 10 Uhr 20 Min. Abends,
aus Reich[illegible] um 2 Uhr 45 Min. früh,
Beförderungszeit: 2 Stunden 5 Minuten. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge nach und von Breslau und Lüben.

Breslau, den 31. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

256. Begünstigungen für den Transport von Pferden zur Ausstellung nach Berlin.

Für den Transport derjenigen Pferde, welche für die in der Zeit vom 20. bis 24. Juni d. J. in Aussicht genommene Pferde-Ausstellung nach Berlin gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:
1) Die Beförderung sämmtlicher Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 29. Mai 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

257. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1870 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4ten bis 22. Juli 1870 allwochentäglich — mit Ausnahme des 15. Juli und aller Mittwoche und Sonnabende — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorieen (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Littera C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à $17\frac{1}{2}$ Thlr. giebt 175 Thlr.; Koupons zu Pfandbriefen Littera C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Koupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefkategorieen und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1870 ab stattfinden.

Breslau, am 1. Juni 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

247. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 22. Juni eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen — und zwar in preußischem Gelde — sind die Tage bis zum 22. und der 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25.

bis 30. Juni von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 25. Mai 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Kreisgerichts-Direktors Wittke zu Grätz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Belitz zu Trebnitz vom 1. Juli 1870 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Trebnitz. 2) Der Bureau-Assistent Ernst Illgner zu Militsch zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Oels. 3) Der Bureau-Diätarius Robert Bölkel zu Militsch zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 4) Der Bureau-Diätarius Ferdinand Schur zu Polnisch-Wartenberg zum Bureau-Assistent bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Bureau-Diätarius Theodor von Below zu Schweidnitz zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 6) Der Bureau-Diätarius Alexander Findeklee zu Jauer zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 7) Der Bureau-Diätarius Emil Friedel zu Oels zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Adolf Degner zu Breslau zum Bureau-Assistent bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Bureau-Diätarius Julius Schwarzer zu Steinau zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 10) Der Kassen-Diätarius Karl Gebhardt zu Breslau zum Salarienkassen-Assistent bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Civil-Supernumerarius Ferdinand Gillner zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 12) Der Civil-Supernumerarius Gustav John zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 13) Der Civil-Supernumerarius Konrad Schramm zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg. 14) Der Civil-Supernumerarius Julius Kullig zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Civil-Supernumerarius Hermann Güttner aus Schweidnitz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 16) Der Civil-Supernumerarius Johann Heidrich zu Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 17) Der invalide Unteroffizier Friedrich Seeger zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 18) Der Hilfs-Exekutor Karl Lucius zu Neurode zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 19) Der Hilfs-Exekutor Karl Hoffmann zu Mittelwalde zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Mittelwalde. 20) Der Hilfs-Exekutor Karl Koch zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 21) Der Hilfs-Exekutor Johann Menzel zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 22) Der invalide Musketier Alois Dinter aus Frankenstein zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 23) Der invalide Gefreite Wilhelm Kopatschek aus Straußeney zum Hilfs-Boten, Hilfs-Exekutor und Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 24) Der invalide Ober-Gefreite Karl Kubnert aus Schräbsdorf bei Frankenstein zum Hilfs-Boten, Hilfs-Exekutor und Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Max Eberhard zu Frankenstein als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Ziegenhals. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Karl Mantell zu Striegau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Sohrau OS. 3) Der Gerichts-Assessor Bernhard Dittrich zu Schönau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Lublinitz. 4) Der Gerichts-Assessor Otto Kober zu Strehlen in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Die Referendarien Dr. jur. Paul Schubart, Dr. jur. Eduard Griesebach und Georg Lösch zu Berlin an das Kreisgericht zu Hirschberg. 6) Der Referendarius Franz von Walleuberg zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 7) Der Bureau-Assistent Wilhelm Kleber zu Steinau an das Kreisgericht zu Frankenstein. 8) Der Bureau-Diätarius Eugen Schulz zu Schömberg an das Kreisgericht zu Oels. 9) Der Gefangenenwärter Ernst Pusch zu Schweidnitz als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichtskommission zu Freiburg im Bezirk des Kreisgerichts zu Schweidnitz. 10) Der Bote und Exekutor Franz Reichel zu Neurode als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichtskommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 11) Der Gefangenenwärter Friedrich Poser zu Münsterberg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 12) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Josef Prechtel zu Schömberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Landeshut. 13) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Ernst Klose zu Landeshut an die Gerichts-Deputation zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Den 17. Juni. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

260. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 495. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 496. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg.

Nr. 498. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern und zwar: a. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg und b. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollvereinsländischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich bayerische Grenz-Ober-Kontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereins-Kontroleur beigeordnet worden.

Nr. 499. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 500. Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

261. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7667. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7668. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7669. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nr. 7670. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nr. 7671. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nr. 7672. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nr. 7673. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

132. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 10. März 1870.

Königliche Regierung.

266. Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

265. Betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Anleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der $4\frac{1}{2}$prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der kon-

konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,
b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent,

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt, der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben, das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrole der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

264. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

262. **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alledem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizierschulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizierschule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestatten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizierschule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizierschule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizierschulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizierschule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. Der Taufschein.
b. Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn.
c. Die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes

zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen **Benachrichtigung** über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, anderenfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Biebrich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizierschulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung **sofort** zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

267. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Rothwaltersdorf, Kreis Neurode, Graf W. v. Magnis zu Eckersdorf

a. mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21. Oktober 1864

1) an den Stellenbesitzer Franz Gottschlich zu Neudorf die sogenannten Neudorfer Wiesen im Flächen-Inhalte von .... 11,46 Morgen.

b. durch gerichtlichen Kaufvertrag vom 12. November 1864

2) an den Bergmann August Herzig aus Schlegel 0,68 Morgen Acker,
3) an den Bergmann Franz Pfeiffer daselbst .... 1,96 „ „
4) an den Bergmann August Pfeiffer daselbst .... 2,10 Morgen Acker,
5) an den Häusler August Opitz aus Rothwaltersdorf ..... 1,06 „ „
6) an den Bergmann Joseph Michalke aus Eckersdorf ...... 1,38 „ „
7) an den Schmiedemeister Joseph Großpietsch daselbst .... 3,23 „ „ und Wiese,
8) an den Bergmann Erdmann Neumann zu Rothwaltersdorf 2,06 „ Acker,
9) an den Bergmann Wendelin Michalke zu Eckersdorf .... 2,79 „ „
10) an den Bergmann August Völkel daselbst .... 0,64 „ „
11) an die verwittwete Kolonist Karoline Jäschke daselbst ...... 1,61 „ „
12) an den Bergmann Franz Dierig daselbst .... 1,07 „ „
13) an den Bergmann Joseph Neumann daselbst .... 0,98 „ „
14) an den Bergmann Florian Baumgarten aus Rothwaltersdorf . 1,25 „ „
15) an den Bergmann Joseph Pfeiffer aus Eckersdorf .... 1,33 „ „ und Wiese,
16) an den Bergmann Anton Wolff daselbst .... 1,39 „ Acker,

c. durch gerichtlichen Kaufvertrag vom 22. Dezember 1866

17) an den Stellenbesitzer Joseph Bittner aus Rothwaltersdorf 2,52 Morgen Acker,
18) an den Stellenbesitzer Joseph Stiller aus Rothwaltersdorf 0,94 „ „
19) an den Stellenbesitzer August Baumgärtner daselbst ...... 1,22 „ „
20) an den Häusler Johann Köhler daselbst .... 1,67 „ „
21) an den Gärtner Joseph Welzel daselbst .... 9,07 „ „
22) an den Bauer Franz Bartsch daselbst .... 6,43 „ „

von genanntem Rittergute abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, sämmtliche Parzellen aus dem Gutsbezirke Rothwaltersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

268. Es hat sich nachträglich ergeben, daß in dem durch die **außerordentliche Beilage** zu Nr. 36 des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1869 publizirten Extrakte aus dem Staatsvertrage vom 9. Februar 1869, betreffend die Regulirung der Schlesisch-Böhmischen

Landesgrenze mehrere Ungenauigkeiten von Ortsbezeichnungen enthalten sind.

Namentlich betrifft dies die Ortsbezeichnungen:

1) Seite 2 der Spalte links, 6te Zeile von unten: „Lobischau" muß heißen: „Bobischau,"
2) Seite 2 der Spalte rechts, 1ste Zeile von oben: „Tschial" muß heißen: „Tschihak (Cihak),"
3) Seite 3 der Spalte rechts, 7te Zeile von unten: „Dlachei" muß heißen: „Dlauchey (Dlouha),"

was hierdurch berichtigt wird.

Breslau, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

268. Lokal-Züge Breslau-Lissa.

Vom 1. Mai c. ab wird an jedem Sonn- und Festtage bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau um 3 Uhr Nachmittags abgeht und um 3 Uhr 17 Min. in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und in Breslau um 9 Uhr 19 Minuten anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 21. April 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

269. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Flensburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 14. bis 16. September d. J. in Flensburg in Aussicht genommene Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Flensburg gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Maschinen oder Geräthe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

268. Vom 7. Juni c. ab wird für Wollsendungen, welche in Breslau mit direkten Frachtbriefen nach Frankreich resp. Belgien zur Aufgabe gelangen, für die Strecke Breslau-Magdeburg der Tarifsatz der Klasse A. des direkten Gütertarifs mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit 20,2 Sgr. pro Ctr. erhoben.

Berlin, den 7. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

270. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von dem Breslauer Gewerbeverein in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. veranstaltete Ausstellung von gewerblichen Erzeugnissen der Provinz Schlesien nach Breslau gesandt worden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschlef.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Vorwerksbesitzers und Hauptmanns a. D. Janeba, des Apothekers Ambrosius, des Schulrektors a. D. Schößler und des Vorwerksbesitzers Bach zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle: Die Lehrerstelle an der untersten Klasse der katholischen Stadtschule in Reichenbach mit einem Einkommen von 250 Thlr. ist vakant. Die Besetzung steht der Königlichen Regierung zu.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. Juli im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 4. Juli 1870 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1870 unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichts-Direktors Müller zu Namslau.

3) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1870 des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 4. Juli d. J.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Den Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig vom 29. November 1869.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung
v. Itzenplitz.	Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der Teutonia in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalsammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung:

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen. Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Den 24. Juni. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

373. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 501. Das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 502. Das Gesetz, betreffend die St. Gotthards-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 503. Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 504. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 505. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

377. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7674. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7675. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7676. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

Nr. 7677. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7678. Das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- xc. Behörden.

378. Betreffend die 15te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinskupons Ser. III. Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geld-Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer u. Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung.

274. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 16. Juni 1870.

Königliche Regierung.

276. Betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Konstituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Konstituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch

eine gleichartige Kreditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,
II. durch zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Konstituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2) Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3) Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestüt-Verwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4) Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5) Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6) Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehns-Betrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7) Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungs-Geschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8) Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf

die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Kreditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstation und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponiblen Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z......den..........18...

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom..............durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in .... auf einanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab.]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z............ 2 Stuten,
„ H............ 1 Stute,
„ A............ 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1) A................
2) B................
3) C................

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staats-Verwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hiebei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z......., übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. In der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht.

c. Die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden.

d. Die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden.

e. Dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt.........

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereins-Mitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X.........., den.............18....

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

....

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezuchtverein zu..........
zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von........Thlrn., schreibe............
bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom ....und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb.........Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.... und folgende.........Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember.......Thlr., schreibe ....an die Kasse de.....Königlichen ....zu.........zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema einer Schuldurkunde über kreditirte Kaufgelder

(mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen An-

gelegenheiten hat dem Pferdezuchtvereine zu........... das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers..... ....aus den Remonten des Landgestüts zu ....an die Königliche General-Staatskasse zu erlegende Kaufgeld von......Thlrn., schreibe..... ....kreditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom..........und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb.........Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18....und folgende........ Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember..........Thlr., schreibe ....an die Kasse de... Königlichen ....zu......................zur Beförderung an die Königliche General-Staatskasse franklirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Vorstehendes bringen wir in höherem Auftrage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Stück Nr. 31 S. 205 unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckten bezüglichen Vorschriften nach Vorstehenden sich modifiziren.

Breslau, den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

279. Die Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverläßigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk spezielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Dieselben betragen:

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk:

Königsberg	3	Thlr.	15	Sgr.
Gumbinnen	3	=	15	=
Danzig	1	=	20	=
Marienwerder	2	=	15	=
Potsdam	2	=	20	=
Frankfurt	2	=	20	=
Stettin	2	=	—	=
Cöslin	1	=	25	=
Stralsund	1	=	—	=
Posen	3	=	—	=
Bromberg	2	=	5	=
Breslau	3	=	15	=
Liegnitz	3	=	—	=
Oppeln	2	=	25	=
Magdeburg	1	=	25	=
Merseburg	2	=	15	=
Erfurt	1	=	—	=
Münster	1	=	10	=
Minden	1	=	25	=
Arnsberg	2	=	15	=
Coblenz	2	=	15	=
Düsseldorf	2	=	—	=
Cöln	1	=	15	=
Trier	2	=	20	=
Aachen	1	=	20	=

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr. 6 Pf.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

219. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I. der Depostal-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, S. 84 und Band 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die Depostal-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Titel II. der Depostal-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuches zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Bl. 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depostal-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 13. Juni 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

220. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden, und zwar:

125 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1,034. 1,073.
1,077. 1,130. 1,148. 1,441. 1,840. 1,927. 3,027.
3,837. 4,575. 4,599. 5,025. 5,083. 5,246. 5,279.
5,290. 5,495. 5,625. 5,730. 5,871. 6,082. 6,200.
6,234. 6,408. 6,412. 6,691. 7,613. 7,838. 7,843.
7,882. 8,595. 8,629. 8,706. 9,025. 9,497. 9,743.
9,807. 10,037. 10,103. 10,109. 10,233. 10,438.
10,595. 10,831. 11,121. 11,244. 11,347. 11,554.
11,696. 11,859. 11,953. 11,969. 12,050. 12,179.
12,458. 12,581. 12,732. 12,766. 13,103. 13,487.
13,535. 13,860. 13,982. 14,086. 14,149. 14,169.
14,342. 15,172. 15,274. 15,354. 15,400. 15,435.
15,562. 15,727. 15,789. 15,970. 16,138. 16,496.
16,640. 16,785. 17,203. 17,422. 17,453. 17,461.
18,332. 18,434. 18,696. 18,975. 19,029. 19,329.
19,631. 19,973. 20,293. 20,393. 20,564. 20,675.
20,728. 21,083. 21,091. 21,468. 21,560. 21,693.
22,020. 22,155. 22,182. 22,263. 22,265. 22,513.
22,565. 22,573. 22,807. 22,815. 22,842. 22,889.
23,241. 23,468. 23,558. 23,664. 24.157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1,082. 1,296.
1,786. 1,954. 2,008. 2,138. 2,455. 2,620. 3,199.
3,236. 3,346. 3,360. 3,822. 4,032. 4,066. 4,194.
4,340. 4,548. 4,630. 4,691. 4,897. 4,919. 4,935.
5,015. 5,158. 5,773. 5,952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1,343. 1,453. 1,462. 1.489.
1,576. 1,900. 2,127. 2,257. 2,260. 2,703. 2,894.
3,156. 3,642. 4,013. 4,179. 4,432. 4,583. 4,670.
4,760. 4,818. 5,995. 6,018. 6,088. 6,286. 6,358.
6,900. 6,962. 7,003. 7,014. 7,191. 7,441. 7,809.
7.871. 8,108. 8,204. 8,213. 8,231. 8,404. 8,998.
9,033. 9,438. 9,523. 9,663. 9,753. 9,888. 10,236.
10,516. 10,588. 11,182. 11,195. 11,245. 11,661.
11,815. 11,925. 13,141. 13,144. 13,468. 13,720.
13,875. 13,947. 14,145. 14,146. 14,213. 14,469.
14,493. 14,530. 14,533. 14,593. 14.644. 14,943.
15,222. 15,283. 15,366. 15,592. 15,741. 15,874.
15,892. 15,924. 16,149. 16,393. 16,503. 16,951.
17,290. 17,369. 17,577. 17,689. 17,955. 18,098.
18,268. 18,491. 18,592. 18,708. 18,970. 18,988.
19.027. 19,289. 19,341. 19,488. 19,575. 19,934.
20,220. 20,328. 20,356. 20,564.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1,086. 1,112. 1,189.
1,329. 1,573. 1,703. 1,830. 1,866. 1,959. 2,282.
2,413. 2,478. 2,860. 2,979. 3,006. 3,832. 4,072.
4,221. 4,242. 4,466. 4,529. 4,583. 4,614. 4,636.
4,654. 4,670. 4,940. 5,003. 5,089. 5,185. 5,471.
5,914. 6,979. 7,493. 7,619. 7,722. 7,785. 7,902.
7,949. 8,614. 8,618. 8,997. 9,468. 9,469. 9,477.
9,589. 9,692. 9,765. 9,789. 9,812. 10,070.
10,144. 10,290. 10,293. 10,463. 10,721. 11,075.
11,291. 11,443. 12,077. 12,347. 12,498. 12,628.
12,666. 12,733. 12,938. 13,364. 13,531. 13,697.
13,772. 13,997. 14,019. 14,080. 14,541. 14,961.
15,109. 15,158. 15,164. 15,181. 15,206. 15,260.
15,840. 16,014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1870 hiermit kündigen, werden die

Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. Oktober 1860.

Lit. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

b. den 1. April 1861.

Lit. E. Nr. 6,117. 10,856 à 10 Thlr.

c. den 1. Oktober 1861.

Lit. E. Nr. 14,535. 18,135 à 10 Thlr.

d. den 1. April 1862.

Lit. E. Nr. 6,770 à 10 Thlr.

e. den 1. Oktober 1862.

Lit. E. Nr. 11,085. 17,240 à 10 Thlr.

f. den 1. April 1863.

Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thlr.

g. den 1. Oktober 1863.

Lit. E. Nr. 5,367 à 10 Thlr.

h. den 1. April 1864.

Lit. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

i. den 1. Oktober 1864.

Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thlr.

k. den 1. April 1865.

Lit. E. Nr. 2,150. 4,802. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

l. den 1. Oktober 1865.

Lit. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,595 à 10 Thlr.

m. den 1. April 1866.

Lit. E. Nr. 9,673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731. 19,463 à 10 Thlr.

n. den 1. Oktober 1866.

Lit. E. Nr. 1354. 2,206. 3,178. 9,227. 9,231. 9,369. 10,998. 11,360. 14,139. 16,304 à 10 Thlr.

o. den 1. April 1867.

Lit. A. Nr. 4,305. 7,359. 8,845. 10,218 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 1,932 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 2,499. 8,026. 8,173. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 14,508. 16,531. 16,747. 17,115. 17,806. 17,916 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,281. 2,934. 3,113. 5,623. 6,147. 6,359. 9,522. 9,622. 9,945. 10,871. 11,738. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr.

p. den 1. Oktober 1867.

Lit. A. Nr. 1,745. 3,488. 8,458. 9,231. 13,140. 14,493. 18,759 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 2,714. 4,140. 4,887. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 572. 3,822. 4,301. 6,519. 6,920. 7,652. 8,443. 8,615. 12,832. 16,118. 18,574. 19,134 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 306. 3,074. 5,005. 7,148. 7,503. 7,520. 8,199. 8,666. 8,763. 10,018. 10,786. 11,002. 11,592. 11,774. 13,458. 13,524. 14,576. 14,650 à 25 Thlr.

q. den 1. April 1868.

Lit. A. Nr. 177. 1,369. 1,995. 3,587. 4,087. 16,678. 17,790. 19,063 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 1,873. 4,209 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 30. 1,105. 2,296. 2,888. 3,790. 4,770. 5,343. 7,995. 8,504. 10,518. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 15,084. 15,681. 16,425. 19,064. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,335 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,065. 1,325. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 6,407. 6,754. 8,893. 11,407. 12,433. 13,096. 13,600. 13,948. 14,215. 14,559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

271. In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird angeordnet, daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-So-

zietät für das erste Halbja.. 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums vom 1. Juli d. J. ab bis zum 31. ejusd. mens. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern sind. Nach Ablauf dieser Feist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, and, wenn letzteer erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände haben spätestens binnen drei Tagen nach dem 31. Juli über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschreebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1870 festgesetzte Tantieme können dieselben dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1870 wird zu Ende des Jahres befunden werden.

Beeslau, den 6. Juni 1870.

Der Provinzial-Land-Fener-Sozietäts-Direktor.
gez. Graf Poninski.

280. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Neapel.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. in Neapel stattfindende Internationale maritime Ausstellung nach Neapel gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller eefolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb zwölf Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

275. Die Auszahlung der fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen, à 5 pCt., erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 15. Juni 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
Graf Königsmark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Regierungs-Institutten-Haupt-Kassen-Buchhalter Eckertsberg zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter.

2) Der Regierungs Civil-Supernumerarius Wiesner zum Kassen-Assistenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem actuarius circ. Pfarrer Klose in Tschirnau die provisorische Verwaltung des Schul-Inspektorats Guhrau in Stelle des verstorbenen Schulen-Inspektors Cogho in Guhrau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kaplan Hahn zum Präfekten der katholischen Stadtschule in Münsterberg.

2) für den Uebungslehrer Gebauer zum ersten Lehrer und Cantor an der katholischen Schule in Heinrichau, Kreis Münsterberg.

3) für den bisherigen zweiten Lehrer Wäber zum evangelischen Schullehrer an der errichteten Niederschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

4) für den Hilfslehrer Lux zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Role zum zweiten Lehrer an der evangelischen Oberschule in Altwasser, Kr. Waldenburg.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Vom 1. Juli d. J. ab der Förster Leonhardt zu Stoberau, Forst-Reviers Stoberau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Hofrath Krätzig zu Brieg vom 1. September 1870 ab. 2) Der Bote und Exekutor Moritz Jaschke zu Ohlau vom 1. September 1870 ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretär, Kontroleur und Sportel-Revisor Labitzky zu Neumarkt.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Cawallen-Friedewalde	9	Dickert, Gottlieb	Kretschambesitzer	Cawallen.
		Stadt Breslau.		
Stadt Breslau, Schweidnitzer-Anger-Bezirk I. Abth.	44	Stenzel, Gustav	Kaufmann	Breslau.
Siebenradenmühlen-Bezirk	47	Goldschmidt, August	Spediteur	Breslau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Schönheide	42	Held, Valerian	Rittergutsbes. und Lieutenant	Schönheide.
		Kreis Habelschwerdt.		
Urnitz	63	Nitsche, Klemens	Stellmachermeister	Urnitz.
Neu-Lomnitz	34	Schramm, Alois	Gerichtsscholz	Neu-Lomnitz.
Brand	5	Kretschmer, August	Böttcher	Brand.
Wölfelsdorf	72	Hötzel, Severin	Bauergutsbesitzer	Wölfelsdorf.
		Kreis Militsch.		
Trachenberg II. Bezirk	V.	Schröter, Paul	Kaufmann	Trachenberg
		Kreis Namslau.		
Namslau I. Bezirk	I.	Titze, Reinhold	Kaufmann	Namslau.
		Kreis Neumarkt.		
Schmellwitz	60	Koch, Franz	Lehrer und Gerichtsschreiber	Schmellwitz.
		Kreis Oels.		
Ostrowine	58	Hartmann, August	Guts-Verwalter	Ostrowine.
		Kreis Ohlau.		
Tempelfeld	36	Eitelt, August	Lehrer	Tempelfeld.
Ohlau III. Bezirk	III.	Günther, Karl	Güternegotiant	Ohlau.
Heidau	80	Hanke, Karl	Lehrer	Heidau.
		Kreis Trebnitz.		
Zirkwitz	65	Caspar, Louis	Bauergutsbesitzer	Zirkwitz.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Charlottenfeld, Ossen, Benjaminsthal	30	Müller, Heinrich	Schankwirth	Medzibor.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Pioletti zu Reichenbach zum Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Stieler von Heydekampf zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glogau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Polkwitz. 2) Der Rechtskandidat Glöckner zu Görlitz zum Referendarius. 3) Der Hilfsunterbeamte Sawade zu Görlitz definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Butzdorf zu Goldap an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Post-Eleven v. Reiche in Breslau und Münnich in Habelschwerdt zu Post-Assistenten. 2) Der Post-Expedienten-Anwärter Neutschke in Breslau zum Post-Expedienten.

Angestellt: 1) Der Major a. D. Wille in Brieg als Post-Direktor. 2) Der Post-Expedient Welzel in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Henne von Oels nach Breslau. 2) Die Post-Expedienten Reinert von Glatz nach Breslau, Opitz von Breslau nach Glatz, Waxmann von Glatz nach Ohlau, Leifer von Ohlau nach Köthen. 3) Die Post-Expediteure Exner von Schlegel nach Möhlten, Birnbach von Möhlten nach Ullersdorf. 4) Der Wagenmeister Bartsch von Salzbrunn nach Breslau. 5) Der Briefträger Fiebig von Trachenberg nach Oels. 6) Der Post-Conducteur Bendel von Oels nach Breslau. 7) Der Conducteur Schneider von Breslau nach Oels.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Wiesmach in Ullersdorf.

Entlassen: Der Post-Expediteur Pachnicke in Gusten.

Verstorben: 1) Der Post-Expediteur Hannig in Mittelwalde. 2) Der Packmeister Urban in Breslau. 3) Der Conducteur Willner in Oels. 4) Der Briefträger Riedel in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Expeditions-Assistent Fiebig in Breslau zum Wiegemeister.

Vermischte Nachrichten.

Vacanz von Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Konradswalde, Kreis Brieg, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 400 Thaler. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Zeippern, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen derselben beläuft sich auf 220 Thaler. Vocirungsberechtigt sind die Dominien Reichen, Schlaube, Kahrau und Schwusen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Den 1. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (efr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

266. Verordnung,

betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

283. Allgemeine Verfügung,
betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — Bundes-Gesetzblatt Seite 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzblatt Seite 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — Gesetz-Sammlung Seite 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§ 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammen-bezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung, allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§ 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§ 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammen-Bezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — Gesetz-Sammlung Seite 1529 anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§ 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer

Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder, unentgeltlich zu besorgen.

§ 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§ 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§ 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktizirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§ 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wiederbesetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 20. 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§ 12. Die Hebammen-Unterstützungs-Fonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§ 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die künftige Stellung der Hebammen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, den 19. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

288. Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Karl Friedrich Herrmann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. M. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des rc. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Meyer damit erloschen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau. IV. 7975.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Post-Anstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Post-Amt.

291. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1870 (Amtsblatt pro 1870, außerordentliche Beilage Nr. 7) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landesdeputation von Schlesien die ihr nach der Nachtrags-Instruktion vom 11. Dezember 1869 überwiesenen Geschäfte, sowie daß der Herr Landeshauptmann Graf v. Pückler den Vorsitz in den provinzialständischen Verwaltungs-Kommissionen der Irren-Anstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau übernommen hat.

Breslau, den 23. Juni 1870.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. V.: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

284. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereiteten Lehrer vom 19. bis 22. Juli c. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11. Juli c. einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten, am 18. Juli c. um 8 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Semerák persönlich zu melden.

Breslau, den 20. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

285. Die Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk spezielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld anszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einelchtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Beteag festgestellt worden. Dieselben beteagen:

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk:

Königsberg	3	Thlr.	15	Sgr.
Gumbinnen	3	„	15	„
Danzig	1	„	20	„
Marienwerder	2	„	15	„
Potsdam	2	„	20	„
Frankfurt	2	„	20	„
Stettin	2	„	—	„
Cöslin	1	Thlr.	25	Sgr.
Stralsund	1	„	—	„
Posen	3	„	—	„
Bromberg	2	„	5	„
Breslau	3	„	15	„
Liegnitz	3	„	—	„
Oppeln	2	„	25	„
Magdeburg	1	„	25	„
Merseburg	2	„	15	„
Erfurt	1	„	—	„
Münster	1	„	10	„
Minden	1	„	25	„
Arnsberg	2	„	15	„
Coblenz	2	„	15	„
Düsseldorf	2	„	—	„
Cöln	1	„	15	„
Trier	2	„	20	„
Aachen	1	„	20	„

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr. 6 Pf.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

286. In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. Seite 101) stattgehabten 22sten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende $3^1/_2$ Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 12,700 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden.

à 1000 Thlr.

Nr.	920	auf	Krieblowitz,
„	921	„	dito,
„	24,065	„	Rachen,
„	24,124	„	Keltsch,
„	24,176	„	dito,
„	24,177	„	dito.

à 500 Thlr.

Nr.	2,312	auf	Dubensko,
„	25,418	„	Wüsteröhrsdorf ꝛc.
„	25,420	„	dito,
„	25,459	„	Keltsch.

à 200 Thlr.

Nr.	5,342	auf	Dubensko,
„	5,347	„	dito,
„	5,355	„	dito,
„	5,361	„	dito,
„	5,378	„	dito,

Nr. 5,413 auf Ornontowitz,
" 5,461 " dito,
" 15,556 " Wilkau,
" 15,656 " Krieblowitz,
" 15,657 " dito,
" 16,910 " Zuzella,
" 16,919 " Wüsteröhrsdorf 2c.,
" 16,921 " dito,
" 17,068 " Keltsch.

à 100 Thlr.

Nr. 9,439 auf Dubensko,
" 9,499 " Ornontowitz,
" 18,477 " Casimir,
" 18,481 " dito,
" 18,492 " dito,
" 18,505 " dito,
" 18,932 " Wüsteröhrsdorf 2c.,
" 18,947 " dito,
" 18,969 " Keltsch,
" 19,045 " dito.

à 50 Thlr.

Nr. 11,859 auf Dubensko,
" 11,867 " dito,
" 11,872 " dito,
" 11,879 " dito,
" 11,888 " Ornontowitz,
" 11,891 " dito,
" 11,896 " dito,
" 11,899 " dito,
" 11,904 " dito,
" 11,957 " Wilkau,
" 11,958 " dito,
" 12,009 " Krieblowitz,
" 12,359 " Berndau,
" 12,433 " Rachen,
" 12,634 " Keltsch,
" 12,636 " dito,
" 12,639 " dito,
" 12,640 " dito.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in koursfähigem Zustande

vom 2. Januar 1871 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht spätestens den 15. Februar 1871 erfolgen, so muß das im § 50 der allegirten Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

289. Am 1. Juli c. wird in dem Orte Riemberg eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet und mit der eine Meile entfernten Post-Expedition zu Obernigk (an der Breslau-Stargarder Eisenbahn) durch eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß in Verbindung gesetzt werden.

Die Botenpost wird

aus Obernigk um 8 Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags,
aus Riemberg um 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 5 Uhr 30 Min. Nachmittags

abgefertigt und in $1\frac{1}{2}$ Stunde befördert werden.

Breslau, den 22. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Ritschmann.

292. Fahrpreis-Ermäßigung bei Fahrten größerer Gesellschaften.

An Stelle des letzten Absatzes unseres Personengeldtarifes tritt folgende Bestimmung:

Bei Fahrten größerer Gesellschaften, sei es in einem Extrazuge oder in einem gewöhnlichen Personenzuge, kann der tarifmäßige Fahrpreis nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung bis zu 50 pCt., je nachdem die Anzahl der Personen resp. die zu durchfahrende Strecke größer oder geringer ist, ermäßigt werden.

Berlin, den 23. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

281. Die in den reglementarischen Bestimmungen für den Lokal-Güter-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen enthaltene Bestimmung, wonach alle der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist dahin geändert worden, daß sowohl die der Selbstentzündung, als auch die der Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung in diesem Verkehr ausgeschlossen sind.

Breslau, den 14. Juni 1870.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

287. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1870 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden und zwar:

a. von den Stadt-Obligationen à 4 Procent.

Ueber 500 Thlr. Nr. 1,001. 3,120. 4,416. 6,179. 6,229. 6,260. 6,769. 6,994. 6,996. 7,007. 7,029. 7,034. 7,068. 7,072. 7,075. 7,111. 7,131. 7,178. 7,268. 8,487. und 8,545.

Ueber 300 Thlr. Nr. 2,977. 3,556. 3,561. 3,848. 4,935 und 5,618.

Ueber 200 Thlr. Nr. 557. 1,386. 2,103. 3,282. 4,113. 5,035. 6,311. 6,319. 7,364. 7,387. 7,412. 7,449. 7,491. 7,497. 7,582. 7,624. 7,639. 7,650. 7,668. 7,693. 7,700. 7,706. 7,861.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,056. 1,117. 2,136. 2,250. 2,334. 2,338. 2,455. 2,524. 2,748. 2,756. 3,377. 3,659. 3,791. 3,968. 4,245. 4,532. 5,780. 6,046. 6,053. 6,079. 6,080. 6,118. 6,436. 6,502. 6,659. 6,688. 6,705. 6,733. 7,948. 7,953. 7,980. 8,039. 8,096. 8,105. 8,349. 8,424. 8,439 und 8,788.

Ueber 50 Thlr. Nr. 496. 997. 4,042. 4,231. 4,596. 4,598. 4,726. 4,752. 5,817. 5,921. 5,926. 5,996 und 6,001.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4,010 und 4,779,
zusammen über einen Kapitals-Betrag von
21,400 Thalern.

b. Von den Stadt-Obligationen Litt. A.
à 4½ Procent.
(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 11. 79. 100. 108. 194. 246. 521. 533. 595. 672 und 788.

Ueber 200 Thlr. Nr. 863. 1,010. 1,092. 1,128. 1,364. 1,373. 1,512. 1,514. 1,567. 1,627. 1,634. 1,659. 1,681. 1,729. 1,954. 1,971. 2,020. 2,029. 2,102. 2,188. 2,206. 2,222. 2,276. 2,348. 2,405. 2,435. 2,538. 2,708. 2,718. 2,758 und 2,783.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,819. 2,909. 2,923. 3,106. 3,108. 3,121. 3,127. 3,274. 3,278. 3,365. 3,408. 3,794. 3,804. 3,816. 3,840. 3,860. 3,878. 3,916. 3,957. 4,071. 4,089. 4,113. 4,244. 4,360. 4,393. 4,404. 4,428. 4,447. 4,559. 4,655. 4,729. 4,930. 4,944. 4,954. 4,999. 5,080. 5,174. 5,237. 5,274. 5,360. 5,362. 5,397. 5,454. 5,477. 5,531. 5,536. 5,604. 5,608. 5,611. 5,814. 5,864. 5,873. 5,929. 5,931. 6,039. 6,113. 6,194. 6,282. 6,327. 6,335. 6,369. 6,419. 6,452. 6,467. 6,503. 6,515. 6,517. 6,556. 6,671. 6,693. 6,729. 6,737 und 6,797,
zusammen über einen Kapitals-Betrag von
19,000 Thaler.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1870 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verloosten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 pCt.

aus der Verloosung von 1866.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,746.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,493.
Ueber 50 Thlr. Nr. 1,477 und 5,837.

Aus der Verloosung von 1867.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,942.
Ueber 200 Thlr. Nr. 6,306. 7,567. und 7,793.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,897. 5,116. 6,114. 6,593. 7,932. 7,998 und 8,769.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4,074.

Aus der Verloosung von 1868.

Ueber 500 Thlr. Nr. 7,144. 7,209. 7,221. 8,497 und 8,517.
Ueber 200 Thlr. Nr. 7,547.
Ueber 100 Thlr. Nr. 6,038. 6,614. 8,030. 8,126 und 8,287.
Ueber 50 Thlr. Nr. 5,198 und 5,414.

Aus der Verloosung von 1869.

Ueber 200 Thlr. Nr. 7,335. 7,360. 7,453 und 7,790.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,606. 6,423. 6,602. 7,972. 8,145. 8,233 und 8,249.
Ueber 50 Thlr. Nr. 4,811.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4,058 und 4,491,

à 4½ pCt.
(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Aus der Verloosung von 1866.

Ueber 100 Thlr. Nr. 4,334. 4,609 und 5,483.

Aus der Verloosung von 1867.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,918 und 2,568.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,914 und 3,581.

Aus der Verloosung von 1868.

Ueber 200 Thlr. Nr. 862 und 1,804.
Ueber 100 Thlr. Nr. 4,198. 4,279. 5,212. 5,656. 6,353 und 6,612.

Aus der Verloosung von 1869.

Ueber 500 Thlr. Nr. 132 und 574.
Ueber 200 Thlr. Nr. 822. 2,016. 2,078. 2,230 und 2,436.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,372. 3,708. 3,935. 4,875. 5,652. 6,475 und 6,640.

à 4½ pCt.
(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 7. Juni 1866.)

Aus der Verloosung von 1867.

Ser. I. Litt. D. über 100 Thlr. Nr. 811 und 1,026.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Coupons gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert. Breslau, den 20. Juni 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Bürgermeister Schwarz in Stroppen vom 1. Juli c. ab zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Stroppen.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Dambritsch, Kreis Neumarkt, mit einem Einkommen von 185 Thaler wird vom 1. September c. ab vakant. Die Besetzung erfolgt durch den Patron, Dominium Dambritsch per Groß-Tinz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Den 8. Juli. 1870.

Inhalt der Gesetzsammung.

289. Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 506. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 507. Die Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 508. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend.

Nr. 509. Die Verleihung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vicekonsul in Colberg an den Kaufmann Karl Lehment.

Das 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 510. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 511. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 512. Die Ernennung des Ober-Appellationsgerichts-Raths Dr. Voigt, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, des Königlich preußischen Ober-Tribunals-Raths v. Vangerow zu Berlin und des Königlich sächsischen Appellationsgerichts-Raths Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig.

Nr. 513. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg in Pr.

Nr. 514. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Eugen Dieckelmann zu Stralsund.

Das 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 515. Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Das 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 516. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 517. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 518. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 519. Das Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 520. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

Nr. 521. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

290. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7679. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7680. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7681. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

Nr. 7682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch den Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenica nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenica nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Duszník in der Richtung Szczodrzykowo.

Nr. 7683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. für 1868, S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Riedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elisenthal und Alt-Kischau.

Nr. 7684. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 7685. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, und eines Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 7686. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtkölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

Nr. 7688. Das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 7689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Nr. 7690. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Aktien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei," mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

300. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare 2c. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen mit deklarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, rekommandirte Sendungen,

Postanweisungen Sendungen mit Werthsdeklaration Postvorschuß-Sendungen	im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen 2c., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-

anstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

305. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London," welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann" erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

309. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

Bestimmung des Kollegiums.

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§ 3),
2) aus den von diesen Central-Vereinen speciell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern,
3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

Vereins-Direktoren.

§ 3. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Litthauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Vereins-Deputirte.

§ 4. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

Ernannte Mitglieder.

§ 5. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

Plenum.

§ 6. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

Ausschuß.

§ 7. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretär als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten; die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

Funktionen des Vorsitzenden.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

Funktionen des General-Sekretairs.

§ 9. Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob:

1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen,
2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung,
3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretair zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

Bureau.

§ 10. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

Jahresbericht.

§ 11. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

Besondere Aufträge.

§ 12. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschuß-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 13. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Vorstehendes wird in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bezüglich der Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes, nachstehende Verordnung erlassen:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die

Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift" so wie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

2) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.

Soweit die anzuwendenden Giftstoffe in Arsenik bestehen, dürfen dieselben nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt werden.

Andere Mischungen als das erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinal-Behörde angewendet werden.

3) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

4) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 22. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. gez. Sack.

298. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die katholische Kirche zu Klein-Kreidel mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. September resp. 17. November 1868 von den ihr in der Feldmark Klein-Kreidel gehörigen Ländereien 36 Morgen 165 Quadr.-Ruthen an den Königlichen Forst-Fiskus gegen zwei Waldparzellen von zusammen 34 Morgen 39 Quadr.-Ruthen des Forstreviers Schöneiche vertauscht hat, und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück von 36 Morgen 165 Quadr.-Ruthen aus dem Polizei- und Gemeinde-Verbande von Klein-Kreidel ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizei-Bezirke von der Oberförsterei Schöneiche einzuverleiben, dagegen die andere Parzelle von 34 Morgen 39 Quadr.-Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke von der Oberförsterei Schöneiche ausscheiden zu lassen und dem Polizei- und Gemeinde-Verbande von Klein-Kreidel einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304. Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juni c. ist entschieden worden:

daß das Porto der Lokal-Schulinspektoren nicht der Staatskasse, sondern den Schulgemeinden zur Last fällt, und in dieser Beziehung die Cirkular-Verfügung vom 8. Januar c. abzuändern ist.

Hiernach kommt in der Cirkular-Verfügung vom 8. Januar c. die Kathegorie Nr. 4 im § 5 in Zukunft in Wegfall, und sind die Herren Schulrevisoren verpflichtet, die Korrespondenz in Schulaufsichts-Angelegenheiten, sowie in Schulvermögens-Angelegenheiten frankirt auf Kosten der Schulgemeinden abzusenden.

Vorstehende Verfügung wird durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur Kenntnißnahme der Herren Schulrevisoren gebracht.

Breslau, den 1. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

279. Die Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk spezielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Dieselben betragen:

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk:

Königsberg	3	Thlr.	15	Sgr.
Gumbinnen	3	„	15	„
Danzig	1	„	20	„
Marienwerder	2	„	15	„
Potsdam	2	„	20	„
Frankfurt	2	„	20	„
Stettin	2	„	—	„
Cöslin	1	„	25	„
Stralsund	1	„	—	„
Posen	3	„	—	„

Bromberg	2	Thlr.	5	Sgr.
Breslau	3	=	15	=
Liegnitz	3	=	—	=
Oppeln	2	=	25	=
Magdeburg	1	=	25	=
Merseburg	2	=	15	=
Erfurt	1	=	—	=
Münster	1	=	10	=
Minden	1	=	25	=
Arnsberg	2	=	15	=
Coblenz	2	=	15	=
Düsseldorf	2	=	—	=
Cöln	1	=	15	=
Trier	2	=	20	=
Aachen	1	=	20	=

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr. 6 Pf.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

291. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der stattgefundenen Betriebs-Eröffnung der über Pleß nach Oesterreichisch-Dziedzitz zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn führenden Strecke der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu Oesterreichisch-Dziedzitz ein Preußisches Neben-Zoll-Amt erster Klasse für den Eisenbahn-Verkehr mit Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 30. Juni 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

292. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kasse und das Bureau des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien aus dem bisherigen Lokal in das Königliche Regierungs-Gebäude, Albrechtsstraße Nr. 32, verlegt worden sind. Die Kassengeschäfte werden bei der Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse mit verwaltet.

Breslau, den 27. Juni 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

293. Vom 1. April 1871 ab treten sämmtliche Tonnen-Tarife für Niederschlesische Steinkohlen außer Kraft, was wir schon jetzt mit der Aufforderung an alle Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß bringen, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit von diesem Zeitpunkte ab die Verladung und resp. der Bezug der Kohlen nach dem Gewicht keine Schwierigkeiten bietet.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

294. Vom 1. Juli c. ab werden während der Dauer der Kasseler Industrie-Ausstellung bis ult. August c. auf unseren Stationen Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. d. O. direkte Retourbillets nach Kassel gültig für sämmtliche die betreffende Wagenklasse führende Züge auf die Dauer von 14 Tagen, und zwar

von Breslau

in 1. Klasse	zum Preise von	32	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
in 2. =	= = =	23	=	12	=	—	=
in 3. =	= = =	14	=	4	=	—	=

von Liegnitz

in 1. Klasse	zum Preise von	30	Thlr.	2	Sgr.	—	Pf.
in 2. =	= = =	21	=	16	=	6	=
in 3. =	= = =	13	=	1	=	—	=

von Frankfurt a. d. O.

in 1. Klasse	zum Preise von	21	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.
in 2. =	= = =	15	=	7	=	—	=
in 3. =	= = =	9	=	7	=	6	=

ausgegeben werden.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

295. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 26.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 30. 100. 224. 248.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 73.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 33.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen, nebst Talons, vom 2. Januar 1871 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt.

Oels, den 28. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. v. Rosenberg.

296. Bei der heut im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 29.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 42.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 399.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 821. 938. 1007 und 1451.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. Nr. 8 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1871 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 8 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Hierbei wird auch bemerkt, daß von den früher ausgeloosten Obligationen folgende zur Einlösung bis jetzt noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

1) pro term. 2. Januar 1869:
Litt. C. Nr. 327. Litt. D. Nr. 610. 641.
Litt. E. Nr. 995. 1050.

2) pro term. 2. Januar 1870:
Litt. D. Nr. 388. 485. 527. 541. 572. Litt. E. Nr. 693. 694. 993. 1818. 1100. 1105. 1152.

Namslau, den 18. Juni 1870.

Der Königliche Landrath Salice-Contessa.

301. Ausloosung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 15. September 1870 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende 15 Stück Obligationen über je 100 Thlr. gezogen worden, und zwar:

Nr. 5. 23. 27. 74. 118. 133. 305. 343. 440. 447. 460. 462. 476. 478. 484.

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 1500 Thlr. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen seit dem 15. April d. J., also für fünf Monate,

am 15. September 1870,

gegen Rückgabe der Obligationen, nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Coupons, auf unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen je ein Nummerverzeichniß in unsern Bureaus ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September c. auf und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine resp. vom 15. April c. ab laufende Zins-Coupons von dem Kapital in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 25. Juni 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Kassen-Assistent Reichert zum Buchhalter der Regierungs-Haupt-Kasse.

Kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen: Dem Königlichen Oberförster Krappe zu Carlsberg die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für das Forstrevier Carlsberg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Hofrath Dr. Pulst zu Breslau und dem Sanitäts-Rath Dr. Rothe zu Guhrau der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath.

Aus dem Staatsdienst geschieden: Der Kreisbaumeister Sarrazin in Waldenburg.

Ernannt: Der Baumeister Hammer in Landshut zum Königlichen Kreisbaumeister in Waldenburg.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Hartmann zu Hamm in gleicher Eigenschaft in den Kreis Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Pyrkosch zum ersten Lehrer an der katholischen Schule in Hermsdorf, Kreis Waldenburg.

2) für den Lehrer Klodwig zum zweiten Lehrer an derselben Schule.

3) für den Hilfslehrer Kliem zum evangelischen Schullehrer in Gühlchen, Kreis Namslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Rückert aus Heidewilxen als Förster zu Tampadel in der Oberförsterei Zobten vom 1. Juli c. ab.

Versetzt: Der Förster Gringmuth aus Tampadel, Forstreviers Zobten, nach Stobrau in der Oberförsterei Stoberau vom 1. Juli c. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt auf Grund stattgefundener Prüfung: Dem Candidaten der evangelischen Theologie Emil Melcherek zu Bunzlau die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle und dem Candidaten der evangelischen Theologie Fitze zu Grünberg, dem Lehrer Günther an der höhern Töchterschule in Hirschberg, dem Lehrer Peters an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg und dem interimistischen Rektor Rinke, an der Stadtschule in Schönau, die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königl. Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königl. Hof-Instrumentenmacher Joh Friedr. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Be-

schreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blech-Instrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Maschinenbauer Herrn Herrmann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Herzoglich anhaltischen Bergrath a. D. Karl Bischof zu Halle a. d. S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Ingenieur der Aktien-Gesellschaft für Maschinenbau- und Eisen-Industrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rhein unter dem 14 Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vakanz: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Steinau a. d. O. ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 300 Thaler. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Steinau.

Vermächtnisse: Der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung in Breslau haben letztwillig zugewendet:

1) Die zu Breslau verstorbene Frau Generalin v. Scheliha eine Stamm-Prioritäts-Aktie der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn über 200 Thlr.

2) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Klein eine Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Thlr.

3) Der zu Liegnitz verstorbene Kreis-Gerichts-Rath a. D. Hoffmann zufolge Bestimmung seiner früher verstorbenen Gattin, geb. Czirn v. Terpitz, 200 Thlr.

Geschenk: Der Lieutenant Batteri hat als Patron der evangelischen Kirche in Mechwitz, Kreis Ohlau, zur Erhöhung der Dotation des evangelischen Pfarrers dieser Kirche ein Kapital von 1000 Thalern geschenkt.

Landesherrlich genehmigt: Die von der verwittweten Schuhmachermeister Jeuthe zu Gunsten der in Breslau unter dem Namen: „Haus zur heiligen Hedwig" bestehenden katholisch-kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalt getroffene letztwillige Verfügung über den Nachlaß derselben im Werthe von 3267 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Den 15. Juli. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

312. Das 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 522. Die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Das 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 523. Die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

310. Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangsabgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

319. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. J. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

314. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

316. Dem Apotheker Hermann Müller z. Z. in Berlin ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Laskowitz, Kreis Ohlau, ertheilt worden.

Breslau, den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

317. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Königliche Kreis-Thierarztstelle des Kreises Guhrau, mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und nach vorgängiger mittelst Erlasses vom 7. Juni c. E. 7,343 im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ausgesprochener Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, haben wir unterm 20. v. M. II/X. 716 in Gemeinschaft mit dem hiesigen Königl. Konsistorium folgendes Umpfarrungs-Dekret erlassen.

Die parochiale Verbindung, in welcher bisher die Ortschaft Talbendorf, Kreis Lüben, zu der evangelischen Kirche in Alt-Raudten gestanden hat, wird aufgehoben

und die genannte Ortschaft zur evangelischen Kirche in Mlietsch, Diöcese Steinau, eingepfarrt.

Alle evangelischen Bewohner von Talbendorf, soweit sie nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom Parochialzwange befreit sind, treten in den Parochialverband von Mlietsch mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Kirchen-Gemeinde. Die Umpfarrung tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

318. Nach unserer durch das diesseitige Amtsblatt im Jahre 1869 (S. 194, Stück 29) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung dürfen alle der Domainen- und Forstverwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Hauptkasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezialkassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 25. April 1851 bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

279. Die Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk spezielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Dieselben betragen:

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk:

Königsberg	3	Thlr.	15	Sgr.
Gumbinnen	3	„	15	„
Danzig	1	„	20	„
Marienwerder	2	„	15	„
Potsdam	2	„	20	„
Frankfurt	2	„	20	„
Stettin	2	„	—	„
Cöslin	1	„	25	„
Stralsund	1	„	—	„
Posen	3	„	—	„
Bromberg	2	„	5	„
Breslau	3	„	15	„
Liegnitz	3	„	—	„
Oppeln	2	„	25	„
Magdeburg	1	„	25	„
Merseburg	2	„	15	„
Erfurt	1	„	—	„
Münster	1	„	10	„
Minden	1	„	25	„
Arnsberg	2	„	15	„
Coblenz	2	„	15	„
Düsseldorf	2	„	—	„
Cöln	1	„	15	„
Trier	2	„	20	„
Aachen	1	„	20	„

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr. 6 Pf.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

307. Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der Generalmünz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Hauptkassen, für die Kreis-Steuerkassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht

unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung.

808. Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Samml. pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungskassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe, bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

124. Die Inhaber folgender in der 21. Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½ prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober- und Mittel-,
= 24,010 = Casimir,

à 500 Thlr.

Nr. 25,585 auf Herrschaft Keltsch,
= 25,592 = dito, dito,

à 200 Thlr.

Nr. 5,207 auf Koitz, Ober- und Mittel,
= 5,217 = dito dito,
= 5,239 = dito dito,
= 5,344 = Dubensko,
= 5,349 = dito,
= 5,479 = Ornontowitz,
= 15,561 = Wilkau,
= 15,573 = dito,
= 15,574 = dito,
= 16,924 = Wüstteröhrsdorf,
= 16,926 = dito,
= 17,070 = Herrschaft Keltsch,

à 100 Thlr.

Nr. 9,116 auf Koitz, Ober- und Mittel,
= 9,127 = dito dito,
= 9,167 = dito dito,
= 9,177 = dito dito,
= 9,207 = dito dito,
= 9,215 = dito dito,
= 9,221 = dito dito,
Nr. 9,222 auf Koitz, Ober- und Mittel,
= 9,449 = Dubensko,
= 9,508 = Ornontowitz,
= 9,522 = dito,
= 9,524 = dito,
= 9,712 = Wilkau,
= 9,855 = Krieblowitz,
= 18,475 = Casimir,
= 18,482 = dito,
= 18,531 = Berndau,
= 18,532 = dito,
= 18,761 = Rachen,
= 18,920 = Zuzella,
= 18,928 = dito
= 18,934 = Wüstteröhrsdorf,
= 18,941 = dito,
= 18,945 = dito,
= 18,963 = Herrschaft Keltsch,

à 50 Thlr.

Nr. 11,892 auf Ornontowitz,
= 12,007 = Krieblowitz,
= 12,358 = Berndau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst), zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

I. à 4 pCt.,

aus der 7. Verloosung.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 18. Verloosung.

Nr.	1,947	auf	Koschentin	über	500	Thlr.
=	6,314	=	Saabor	=	100	=
=	17,655	=	Siemianowitz	=	100	=
=	64,485	=	Labandt	=	100	=
=	11,708	=	Lossen	=	50	=
=	21,579	=	Lissa	=	25	=
=	21,921	=	Boyadel	=	25	=
=	22,312	=	Saabor	=	25	=
=	22,706	=	Koschentin	=	25	=
=	22,803	=	Lossen	=	25	=
=	82,096	=	Klein-Schweinern	=	25	=
=	82,338	=	Labandt	=	25	=

II. à 8 1/3 pCt,
aus der 19. Verloosung.

Nr.				über		
Nr.	2,298	auf	Dubensko	über	500	Thlr.
=	2,494	=	Krieblowitz	=	500	=
=	5,483	=	Ornontowitz	=	200	=
=	16,649	=	Hausdorf	=	200	=
=	17,073	=	Keltsch	=	200	=
=	17,077	=	Keltsch	=	200	=
=	9,202	=	Koitz	=	100	=
=	9,218	=	Koitz	=	100	=
=	9,220	=	Koitz	=	100	=
=	9,399	=	Dubensko	=	100	=
=	9,434	=	Dubensko	=	100	=
=	9,503	=	Ornontowitz	=	100	=
=	9,704	=	Wilkau	=	100	=
=	9,715	=	Wilkau	=	100	=
=	9,865	=	Krieblowitz	=	100	=
=	9,960	=	Wyciesko	=	100	=
=	18,476	=	Casimir	=	100	=
=	18,490	=	Casimir	=	100	=
=	18,935	=	Wüsteröhrsdorf	=	100	=
=	11,826	=	Koitz	=	50	=
=	11,865	=	Dubensko	=	50	=
=	11,875	=	Dubensko	=	50	=
=	11,900	=	Ornontowitz	=	50	=
=	11,907	=	Ornontowitz	=	50	=
=	12,342	=	Casimir	=	50	=

aus der 20. Verloosung.

Nr.	684	auf	Ornontowitz	über	1000	Thlr.
=	5,351	=	Dubensko	=	200	=
=	16,911	=	Zazella	=	200	=
=	9,118	=	Koitz	=	100	=
=	9,159	=	Koitz	=	100	=
=	9,189	=	Koitz	=	100	=
=	9,413	=	Dubensko	=	100	=
=	9,445	=	Dubensko	=	100	=
=	18,488	=	Casimir	=	100	=
=	18,493	=	Casimir	=	100	=
=	18,530	=	Berndau	=	100	=
=	18,581	=	Hausdorf	=	100	=
=	18,748	=	Rachen	=	100	=
=	18,751	=	Rachen	=	100	=
=	12,008	=	Krieblowitz	=	50	=
=	12,360	=	Berndau	=	50	=

Breslau, den 24. Februar 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Graf zu Stolberg.

311. Bei der Landes-Deputation der Provinz Schlesien sind angestellt worden

1) der Rechnungsrath Graeger als Landes-Kassen-Direktor,
2) der Hausverwalter und Rendant Neugebauer als Landes-Haupt-Kassen-Kontroleur,
3) der Registrator Scholz als Kalkulator,
4) der Ober-Berg-Amts-Diätar Carstädt als Landes-Haupt-Kassen-Kassirer,
5) der Ober-Berg-Amts-Diätar Schneider als Sekretair.

Zahlungen an die Landes-Haupt-Kasse können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung der zu 2 und 4 genannten Beamten geleistet werden.

Breslau, den 30. Juni 1870.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Graf Pückler.

313. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Lübeck.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 26. August bis incl. 5. September d. J. in Lübeck in Aussicht genommene Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Lübeck gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt.

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die betreffenden Maschinen oder Geräthe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 28. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

306. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 23. bis zum 26. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 16. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichtes darzulegen ist;

4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen;

6) einen selbst gefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der

Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22. August um 4½ Uhr Nachmittags bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn iegend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a. d. O., den 1. Juli 1870.

Der Königliche Seminar-Direktor. Wendel.

815. Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. Juni 1870.

Aktiva.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Baarer Kassenbestand . . .	33,830	25	6
2)	Wechsel-Bestände . . .	1,020,094	26	11
3)	Lombard-Darlehne	415,090	—	—
4)	Debitoren gegen Sicherheit .	54,981	10	—
5)	Effekten nach dem Courswerthe	180,948	24	5

Passiva.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Stammkapital	1,000,000	—	—
2)	Depositen-Kapitalien . . .	681,515	—	—
3)	Creditoren	2,407	24	6

Breslau, den 1. Juli 1870.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Tilgner zum unbesoldeten Beigeordneten, so wie die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Ernst zum Rathmann der Stadt Dyhrnfurth, beide auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Kaufmanns Weber und des Fleischermeisters Lange zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Hoppe zum ersten Lehrer an der katholischen Schule in Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

2) füe den bisherigen Hilfslehrer Pohl zum katholischen Schullehrer in Dobrischau, Kreis Münsterberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) des bisherigen Schloßpredigers Knak in Kreppelhof zum evangelischen Pastor in Zedlitz, Kreis Steinau.

2) des fünften Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Beeslau, Schultze, zum vierten Diakonus und des Predigers Gerhard am Armen- und Arbeitshause in Breslau, zum fünften Diakonus an der gedachten Hauptkirche.

3) des Pfarrvikars Neumann in Bunzlau zum Pastor in die neu kreirte dritte Pastorstelle in Trebnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Dee Gerichts-Assessor Dr. von Schweinitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Seegeant Schellack zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Lauban. 3) Der Invalide Kalk zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 4) Der Grenadier Scholz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor von Krüger zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Landsberg a. W. 2) Dee Kreisrichter Danneil zu Osterburg an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: Die Hilfsunterbeamten Göbel zu Rothenburg und Körner zu Görlitz in Folge ihrer Anstellung im Eisenbahndienste.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Löhnig zu Lüben.

Gestorben: Der Sekretär Zeiske zu Rothenburg.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: Der Sekretariats-Applikant, Sergeant von Normann vom 4. Obeeschl. Infanterie-Regiment Nr. 63, zum Sekretariats-Assistenten, unter Versetzung zur Intendantur des 10. Armee-Corps in Hannover.

Versetzt: 1) Der Proviantmeister Seefisch von Kosel nach Feankfurt a. O. 2) Der Proviantmeister Hempel von Spandau nach Kosel. 3) Der Lazareth-Inspektor Ziebolds von Aachen nach Kosel.

Bestätigt: Der interimistische Kasernen-Inspektor Hauser zu Glatz.

Pensionirt: Dee Lazareth-Inspektor Wiese zu Kosel vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse.

Verstoeben: Der Intendantur-Büreau-Diener Herbee.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Der Ober-Post-Kommissarius Friedrich in Breslau zum Rechnungsrath, die Post-Expedienten-Anwärter Bergmann, Bartsch und Schiller in Breslau zu Post-Expedienten, der Büreau-Diener Auft in Breslau zum Packmeister.

Angestellt: Der Oekonom von Bockelmann in Ober-Weistritz als Post-Expediteur.

Versetzt: Die Post-Expedienten Pfeiffer von Breslau nach Striegau und Wagner von Striegan nach Breslau, der Briefträger Käßner von Namslau nach Breslau.

Verstorben: Der Post-Sekretär Arndt, die Büreau-Diener Cimbal und Kumpalka, der Briefträger Opitz, der Postbegleiter Teich und der Eisenbahn-Post-Kondukteur Dehnelt in Breslau, der Wagenmeister Fiebich in Polnisch-Wartenberg.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: Die Berg-Referendarien Schöpke, Weißleder, Scheibke und Pietsch zu Berg-Assessoren.

Versetzt: 1) Der Assistent Wiltwer, früher in Kreuzburgerhütte, als Assistent an das Salzsteueramt auf dem Salzwerke zu Erfurt. 2) Der Bergeleve Halsar, zuletzt in Neurode, als technischer Hilfsarbeiter an die Berginspektion zu Klausthal.

Pensionirt: Der Hütten-Inspektor Jänisch, früher in Königshütte.

Ausgeschieden: Der Berg-Referendar Janik und Bergeleve Dalibor, Behufs Uebertritts in Privatdienste.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Ingenieur Kahl zum Maschinenmeister in Breslau. 2) Der Telegraphist Krumke in Gellendorf zum Stations-Assistenten. 3) Der Bahnmeister-Assistent Thiem in Breslau zum Bahnmeister.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent Burgheim von Gogolin nach Breslau. 2) Der Bahnmeister Herrmann von Rawitsch nach Schebitz. 3) Der Wagenmeister Dittrich von Breslau nach Oswiecim.

Gestorben: Der Zugführer Martin in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren F. Edmund Tohde und Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ernst Hiltl zu Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

2) Das dem Dr. Karl Liebermann und dem Dr. Karl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Den 22. Juli. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

331. Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 524. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

Nr. 525. Die Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland).

Nr. 526. Die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls W. A. Bach zu Ostende den Kaufmann Adolf Bach zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und den Kaufmann Julius Rautenstrauch zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen.

Nr. 527. Die Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua).

Nr. 528. Die Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan).

Nr. 529. Die Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Nintschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

330. Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Korrespondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

Beförderungsgebühren.

„§ 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (1. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (2. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und

dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (conf. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig sei.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11 — 18, die zweite Zone gegen 44 — 52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

323. Aus Veranlassung mehrerer Spezialfälle ist es zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernements-Chef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und
2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter rc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen, und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimathsangehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Nachdem vergeblich versucht worden ist, die Kaiserlich Russische Regierung zu einer Modifikation der vorgedachten Bestimmungen resp. zu bestimmten beruhigenden Zusicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben zu vermögen, erscheint es geboten, diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke wird Seitens der Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien) nicht nur eine Darlegung der betreffenden in Rußland in Geltung befindlichen Bestimmungen und eine Hinweisung auf die gedachten Folgen, denen die auswanderungslustigen Personen theils sich selbst, theils ihre Kinder durch Nachsuchung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Rußland aussetzen, zu veröffentlichen sein, sondern es empfiehlt sich auch, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich um die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Rußland handelt, die betreffenden Personen auf diese Folgen noch besonders aufmerksam zu machen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, zu diesem Behufe die Königlichen Regierungen gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister des Innern. J. A.: (gez.) v. Klützow.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen-Rath, Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode Excellenz. Breslau, I. B. 4221.

Vorstehender, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien uns mitgetheilter Erlaß wird hier-

mit zur Kenntnißnahme des Publikums und zur Nachachtung gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königliche Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld- und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . 4 Gr.

über 100 bis 200 Franken . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

327. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. pro 1850 Seite 265) werden nachstehende, nach Maßgabe des § 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. pro 1869 Seite 245) von dem Herrn Minister für Handel &c. gegebene Vorschriften, die Beaufsichtigung des Trödelgewerbes betreffend, mit der Wirkung einer Polizei-Verordnung für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Schema für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Tag d. Verkaufs.	Verkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Breslau, den 8. Juli 1870. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. gez. Sack.

330. Polizei-Verordnung.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag der Direktion der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren des im Ausbau begriffenen Tractes der Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn mit Arbeitszügen auf den innerhalb unseres Regierungs-Bezirks belegenen Stationen von 8,36 — 9,65 von uns genehmigt worden ist, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§ 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im § 7 angedrohte Strafe.

§ 5. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter Pferde-Treiber und Viehheerden auf dem die Bahn kreuzenden Wege in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Breslau, den 14. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

328. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Frau Großherzogin von Sachsen von dem ihr gehörigen Gute Schildberg im Kreise Münsterberg mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. Januar c. an den Maurermeister Karl Selig jun. zu Schildberg eine Ackerparzelle von einem Morgen abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke Schildberg ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325. Bei dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut § 3, III b. bezeichnete Kursus für Elementarlehrer und Adjuvanten am 1. August und dauert circa 3 Wochen. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für Wohnung und Beköstigung haben die Betreffenden selbst zu sorgen. Der Ort Proskau bietet Beides. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Unterzeichnete bereitwilligst.

Proskau, im Juli 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts. Stoll.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

322. Die Funktionen des Ausführungs-Kommissarius für das Gebäudesteuer-Veranlagungsverfahren in dem Veranlagungsbezirke der Stadt Breslau sind an Stelle des aus seiner bisherigen Stellung ausgeschiedenen Stadtrath und Kämmerer Pläschke dem Stadtrath v. Ysselstein hierselbst übertragen.

Breslau, den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

326. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 153,850 Thlr. gezogen worden, und zwar:

125 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 424. 594. 710. 815. 856. 1,034. 1,073. 1,077. 1,130. 1,148. 1,441. 1,840. 1,927. 3,027. 3,837. 4,575. 4,599. 5,025. 5,083. 5,246. 5,279. 5,290. 5,495. 5,625. 5,730. 5,871. 6,082. 6,200. 6,234. 6,408. 6,412. 6,691. 7,613. 7,838. 7,843. 7,882. 8,595. 8,629. 8,706. 9,025. 9,497. 9,743. 9,807. 10,037. 10,103. 10,109. 10,233. 10,438. 10,595. 10,831. 11,121. 11,244. 11,347. 11,554. 11,696. 11,859. 11,953. 11,969. 12,050. 12,179. 12,458. 12,581. 12,732. 12,766. 13,103. 13,487.

13,535. 13,860. 13,982. 14,086. 14,149. 14,169.
14,342. 15,172. 15,274. 15,354. 15,400. 15,435.
15,562. 15,727. 15,789. 15,970. 16,138. 16,496.
16,640. 16,785. 17,203. 17,422. 17,453. 17,461.
18,332. 18,434. 18,696. 18,975. 19,029. 19,329.
19,631. 19,973. 20,293. 20,393. 20,564. 20,675.
20,728. 21,083. 21,091. 21,468. 21,560. 21,693.
22,020. 22,155. 22,182. 22,263. 22,265. 22,513.
22,565. 22,573. 22,807. 22,815. 22,842. 22,889.
23,241. 23,468. 23,558. 23,664. 24,157.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 11. 341. 595. 712. 769. 1,082. 1,296.
1,786. 1,954. 2,008. 2,138. 2,455. 2,620. 3,199.
3,236. 3,346. 3,360. 3,822. 4,032. 4,066. 4,194.
4,340. 4,548. 4,630. 4,691. 4,897. 4,919. 4,935.
5,015. 5,158. 5,773. 5,952.

107 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 279. 517. 546. 1,343. 1,453. 1,462. 1,489.
1,576. 1,900. 2,127. 2,257. 2,260. 2,703. 2,894.
3,156. 3,642. 4,013. 4,179. 4,432. 4,583. 4,670.
4,760. 4,818. 5,995. 6,018. 6,088. 6,286. 6,358.
6,900. 6,962. 7,003. 7,014. 7,191. 7,441. 7,809.
7,871. 8,108. 8,204. 8,213. 8,231. 8,404. 8,998.
9,033. 9,438. 9,523. 9,663. 9,753. 9,888. 10,236.
10,516. 10,588. 11,182. 11,195. 11,245. 11,661.
11,815. 11,925. 13,141. 13,144. 13,468. 13,720.
13,875. 13,947. 14,145. 14,146. 14,213. 14,469.
14,493. 14,530. 14,533. 14,593. 14,644. 14,943.
15,222. 15,283. 15,366. 15,592. 15,741. 15,874.
15,892. 15,924. 16,149. 16,393. 16,503. 16,951.
17,290. 17,369. 17,577. 17,689. 17,955. 18,098.
18,268. 18,491. 18,592. 18,708. 18,970. 18,988.
19,027. 19,289. 19,341. 19,488. 19,575. 19,934.
20,220. 20,328. 20,356. 20,554.

86 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 365. 554. 924. 1,086. 1,112. 1,189.
1,329. 1,573. 1,703. 1,830. 1,866. 1,959. 2,282.
2,413. 2,478. 2,860. 2,979. 3,006. 3,832. 4,072.
4,221. 4,242. 4,466. 4,529. 4,583. 4,614. 4,636.
4,654. 4,670. 4,940. 5,003. 5,089. 5,185. 5,471.
5,914. 6,979. 7,493. 7,619. 7,722. 7,785. 7,902.
7,949. 8,614. 8,618. 8,997. 9,468. 9,469. 9,477.
9,589. 9,692. 9,765. 9,789. 9,812. 10,070.
10,144. 10,290. 10,293. 10,463. 10,721. 11,075.
11,291. 11,443. 12,077. 12,347. 12,498. 12,628.
12,666. 12,733. 12,938. 13,354. 13,531. 13,697.
13,772. 13,997. 14,019. 14,080. 14,541. 14,961.
15,109. 15,158. 15,164. 15,181. 15,206. 15,260.
15,840. 16,014.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons owie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestäude unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 9 bis 16 wied bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekanut gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt woeden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1. Oktober 1860.
Lit. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

b. den 1. April 1861.
Lit. E. Nr. 6,117. 10,856 à 10 Thlr.

c. den 1. Oktober 1861.
Lit. E. Nr. 14,535. 18,135 à 10 Thlr.

d. den 1. April 1862.
Lit. E. Nr. 6,770 à 10 Thlr.

e. den 1. Oktober 1862.
Lit. E. Nr. 11,085. 17,240 à 10 Thlr.

f. den 1. April 1863.
Lit. E. Nr. 12,080 à 10 Thlr.

g. den 1. Oktober 1863.
Lit. E. Nr. 5,367 à 10 Thlr.

h. den 1. April 1864.
Lit. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

i. den 1. Oktober 1864.
Lit. E. Nr. 16,249 à 10 Thlr.

k. den 1. April 1865.
Lit. E. Nr. 2,150. 4,802. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

l. den 1. Oktober 1865.
Lit. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,595 à 10 Thlr.

m. den 1. April 1866.
Lit. E. Nr. 9,673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,781. 19,463 à 10 Thlr.

n. den 1. Oktober 1866.

Lit. E. Nr. 1,354. 2,206. 3,178. 9,227. 9,231. 9,369. 10,998. 11,360. 14,139. 16,304 à 10 Thlr.

o. den 1. April 1867.

Lit. A. Nr. 4,305. 7,359. 8,845. 10,213 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 1,932 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 2,499. 8,026. 8,173. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 14,508. 16,531. 16,747. 17,115. 17,806. 17,916 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,281. 2,934. 3,112. 5,623. 6,147. 6,359. 9,522. 9,622. 9,945. 10,871. 11,738. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr.

p. den 1. Oktober 1867.

Lit. A. Nr. 1,745. 3,488. 8,458. 9,231. 13,140. 14,493. 18,759 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 2,714. 4,140. 4,887. 4,977. 5,064. 5,555 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 572. 3,822. 4,301. 6,519. 6,920. 7,652. 8,442. 8,615. 12,832. 15,118. 18,574. 19,134 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 306. 3,074. 5,005. 7,148. 7,503. 7,520. 8,199. 8,666. 8,763. 10,018. 10,786. 11,002. 11,592. 11,774. 13,458. 13,524. 14,576. 14,650 à 25 Thlr.

q. den 1. April 1868.

Lit. A. Nr. 177. 1,369. 1,995. 3,587. 4,087. 16,678. 17,790. 19,063 à 1,000 Thlr.

Lit. B. Nr. 1,873. 4,209 à 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 30. 1,105. 2,296. 2,888. 3,790. 4,770. 5,343. 7,995. 8,501. 10,518. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 15,084. 15,681. 16,425. 19,064. 19,136. 19,142. 19,211. 19,224. 19,335 à 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,065. 1,325. 3,933. 4,022. 4,226. 4,475. 6,407. 6,754. 8,893. 11,407. 12,433. 13,096. 13,600. 13,948. 14,215. 14,559 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

294. Vom 1. Juli c. ab werden während der Dauer der Kasseler Industrie-Ausstellung bis ult. August c. auf unseren Stationen Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. d. O. direkte Retourbillets nach Kassel gültig für sämmtliche die betreffende Wagenklasse führende Züge auf die Dauer von 14 Tagen, und zwar

von Breslau

in 1. Klasse zum Preise von	32 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
in 2. " " " "	23 "	12 "	— "
in 3. " " " "	14 "	4 "	— "

von Liegnitz

in 1. Klasse zum Preise von	30 Thlr.	2 Sgr.	— Pf.
in 2. " " " "	21 "	16 "	6 "
in 3. " " " "	13 "	1 "	— "

von Frankfurt a. d. O.

in 1. Klasse zum Preise von	21 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
in 2. " " " "	15 "	7 "	— "
in 3. " " " "	9 "	7 "	6 "

ausgegeben werden.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

321. Vom 15. d. M. ab tritt für Kalksendungen von Gogolin nach Berlin ein Spezialtarif zum Satze von 6,7 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

324. Vom 17. d. M. ab werden auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a./O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau Rundreise-Billets, welche zu Reisen nach bedeutenderen Orten der Sächsischen und Oesterreichischen Monarchie, als Dresden, Bodenbach, Prag, Brünn, Olmütz, Wien, Gratz, Laibach, Triest, Pragerhof, Ofen, Pest, Marchegg, Oderberg, Pardubitz, Königgrätz, Josephstadt, Trautenau ꝛc. und zurück nach der Abfahrtsstation in verschiedenen weiteren und engeren Touren berechtigen, zu erheblich ermäßigten Preisen verausgabt.

Die Unterbrechung der Fahrt ist auf jeder innerhalb der betreffenden Tour gelegenen, in den Billets markirten Koupon-Station gestattet.

Nähere Angaben über die verschiedenen Routen und Preise der Billets enthalten die in den Vestibulen unserer Stationsgebäude ausgehängten Plakate.

Auf jedes Rundreise-Billet werden 50 Pfund Freigepäck bewilligt.

Kinder unter zwei Jahren werden frei befördert, für Kinder höheren Alters sind die vollen Billetpreise zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

326. Unbemittelten Reservisten der Süddeutschen Staaten wird bei ihrer Wiedereinziehung zu den Fahnen auf der diesseitigen Eisenbahn die freie Fahrt bewilligt.

Die Stations-Vorsteher sind ermächtigt, auf Anmeldung und Legitimation die benöthigten Freifahrtscheine auszustellen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Herrmann zu Steinau a. d. O. auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch angestellt: Der Forstaufseher Karl Bosch als Waldwärter zu Kleingraben im Forstrevier Nybbrück vom 1. August c. ab.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Stationirt: Der bisher im Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Breslau beschäftigte Gerichts-Assessor Kreidel als Spezial-Kommissarius in Gleiwitz.

Versetzt: Die Feldmesser Sobeczko von Guttentag nach Creuzburg, Karvat von Ober-Glogau nach Leobschütz und Ehlers von Guttentag nach Tarnowitz.

Gestorben: Der Vermessungs-Revisor Hartmann in Gleiwitz.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Telegraphen-Kandidaten Möller, Sopka, Finger, Grätz, Philipp, Thiel, Makulik, Hubrich und Michael zu Telegraphisten.

Angestellt: Der invalide Füsilier Blase als Telegraphen-Bote.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Kreisgerichts-Rathe Müller zu Brieg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension. 2) Dem Stadtgerichts-Sekretär Ulrich zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Josef Landsberger zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 2) Der Referendarius Otto Müller zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 3) Die Rechts-Kandidaten Dr. jur. Max Cohn und Max v. Ohlen und Adlerskron zu Breslau zu Referendarien. 4) Der Büreau-Assistent Robert Hoffmann zu Breslau zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 5) Der Büreau-Assistent Karl Sommer zu Schönau zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 6) Der Büreau-Assistent August Müller zu Breslau zum Sekretär bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Büreau-Assistent Josef Volkmer zu Reichenbach zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 8) Der Büreau-Assistent Wilhelm Kettner zu Breslau zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 9) Der Büreau-Diätarius Karl Penke zu Schweidnitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 10) Der Büreau-Diätarius Oskar Herrmann zu Breslau zum Büreau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Büreau-Diätarius August Bergel zu Wohlau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 12) Der Kassen-Diätarius Franz Seipelt zu Breslau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Breslau. 13) Der Büreau-Diätarius Wilhelm Schimann zu Trebnitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 14) Der Civil-Supernumerarius Felix Schreiber zu Striegau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 15) Der Civil-Supernumerarius Hugo Fiebig zu Bolkenhain zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 16) Der Civil-Supernumerarius Karl Ortelt zu Hermsdorf u. K. zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 17) Der Civil-Supernumerarius Hermann Glatzer zu Frankenstein zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 18) Der Kanzlei-Gehilfe Franz Schallwig zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 19) Der Hilfs-Exekutor Josef Stiller zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 20) Der vormalige Sergeant Heinrich Brauns zu Glatz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 21) Der Chausseezoll-Erheber Karl Raape zu Schwentroschine zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Krüger zu Breslau als Rath an das Ober-Tribunal zu Berlin. 2) Der Rechts-Anwalt und Notar Pretß zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Münsterberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg vom 15. Juli 1870 ab. 3) Die Referendarien Julius Haber und Hugo Buka zu Breslau an das Kammergericht zu Berlin. 4) Der Referendarius Alfred Rendschmidt zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Die Referendarien Gustav Salomonski zu Lissa, Theodor Henkel zu Birnbaum und Dr. jur. Gustav Zienert zu Pyritz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 6) Der Sekretär und Kanzlei-Direktor Gerstberger zu Namslau an das Kreisgericht zu Brieg. 7) Der Sekretär Wegner zu Brieg an das Kreisgericht zu Namslau. 8) Der Sekretär Langer zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Brieg. 9) Der Sekretär Pohl zu Landeck als Sekretär, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Josef Delavigne zu Breslau Behufs seines Uebertritts zum Militär-Verwaltungs-Dienste.

Pensionirt: Der Büreau-Assistent Fliegel zu Ohlau.

Gestorben: 1) Der erste Präsident des Appellationsgerichts Rötel zu Breslau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Guhrauer zu Breslau. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath König zu Münsterberg. 4) Der Kreisrichter Josef Landsberger zu Trebnitz. 5) Der Kreisgerichts-Sekretär Everken zu Striegau. 6) Der Kreisgerichts-Sekretär Bernatzky zu Glatz. 7) Der Stadtgerichts-Büreau-Diätarius Theodor Willnich zu Breslau. 8) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Wiedemann zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Kundschütz und Weßig	40	Kirchner, Otto	Wirthsch.-Inspektor	Kundschütz.
Groß-Sürding	99	Kammer, Adolf	Wirthsch.-Inspektor	Groß-Sürding.
Althofdürr, Carowahne, Eckersdorf u. Wasserjentsch	17	de Rège, Louis	Freigutsbesitzer	Eckersdorf.
Döwitz	63	Gläser, Hugo	Lehrer	Döwitz.
Rothsürben	80	Koschny, Leopold	Ober-Amtmann	Rothsürben.
Seschwitz	93	Neide, Ferdinand	Gutsbesitzer	Seschwitz.
		Kreis Frankenstein.		
Zadel	49	Tschinke, Robert	Bauergutsbesitzer	Zadel.
Löwenstein	28	Rauer, Anton	Stellenbesitzer	Löwenstein.
Baitzen	2	Padelt, Julius	Erb- u. Ger.-Scholz	Baitzen.
		Kreis Glatz.		
Reichenau	68	Klose, Anton	Stellenbesitzer	Reichenau.
Nieder-Schwedeldorf	31	Neugebauer, Emanuel	Schmiedemeister	Ndr-Schwedeldorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Ober-Langenau	29	Hanke, Georg	Gutsbes. und Lieut.	Ober-Langenau.
Habelschwerdt I. u. II. Bezirk	1	Kreisel, Gustav	Kaufmann	Habelschwerdt.
Rosenthal	48	Grond, August	Gastwirth	Rosenthal.
Schönfeld	51	Ludwig, Hugo	Gastwirth	Schönfeld.
Neu-Gersdorf	10	Neumann, Franz	Stückmann	Neu-Gersdorf.
Kleffengrund	24	Tiller, Josef	Kgl. Prinzl. Förster	Kleffengrund.
		Kreis Reichenbach.		
Langenbielau	6	Schuster, Adolf	Hausbesitzer	Langenbielau.
		Kreis Striegau.		
Laasan und Hummel	11	Junker, Gustav	Fabrik-Direktor	Laasan.
		Kreis Trebnitz.		
Massel, Buchwald u. Klein-Schweinern	32	Pantke, Albert, Wilhelm	Lehrer	Massel.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Ober u. Mittel-Stradam	36	Marschner, Friedrich	Bauergutsbesitzer	Ober-Stradam.
Medzibor	111	Köhler, Wilhelm	Bürgermeister	Medzibor.
		Kreis Wohlau.		
Cunern	16	Hamscher, Ernst	Rittergutsbesitzer	Cunern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph **Weinandt** in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur **Kleemann** zu Schöningen und dem Fabrik-Inspektor **Wrede** zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Münsterberg verstorbene verwittwete Gerber Henriette **Proske** hat der dortigen evangelischen Kirche 1000 Thlr. zu Gunsten der Kirchkasse, des Geistlichen und der kirchlichen Beamten letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 29 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Thronrede

Sr. Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstages zu Berlin am 19. d. M.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit anrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsamerrn Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse des Reichstages zur Erwiderung der Thronrede Sr. Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke Bonapartistischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europa's und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer königlichen Majestät
alleruntertänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Den 29. Juli. **1870.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

332. Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 530. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 531. Die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 532. Aufforderung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr. Vom 19. Juli 1870.

Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 533. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

Nr. 534. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 535. Die Ertheilung des Exequatur als persischer Generalkonsul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart.

Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 536. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 537. Das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 538. Das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.) Vom 21. Juli 1870.

Nr. 539. Das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Das 30. und 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nr. 540. Das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 541. Die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet

ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

335. Betreffend Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militärs und Militärbeamten in Privat-Angelegenheiten:

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Post-Anstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen Militärs und Militär-Beamten müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein und genau ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militär-Verwaltung derselbe bekleidet.

Rekommandirte Sendungen können in Privat-Angelegenheiten an die mobilen Militärs und Militärbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geld-Beträgen an die mobilen Militärs und Militärbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militärs und Militärbeamten werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militärs und Militärbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, sobald die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt.

338. Da die Post-Verwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im § 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Post-Direktionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Post-Anstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt.

337. Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich-Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober-Post-Direktionsbezirk Trier wird das Postanweisungs-Verfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Post-Anstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt.

336. Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden

von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Post-Amt.

343. Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der direkten Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

339. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Ludwigsdorf im Kreise Neurode, Graf v. Magnis zu Eckersdorf, mittelst gerichtlicher Verträge vom 21. Juli 1865:

1) an den Freirichter Adolph Kintscher zu Ludwigsdorf eine Forstparzelle — die sogenannte Kessellehne — von 35,63 Morgen,
2) an den Fabrikanten Anton Herder ebenda eine Forstparzelle — die sogenannte Leppelt — von 65,26 Morgen Fläche,

verkauft hat, wovon inzwischen durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1866 die letztere Parzelle an den Fabrikanten Karl Gersch zu Ludwigsdorf käuflich übergegangen, und der Antrag gestellt worden ist, diese beiden Trennstücke aus dem Gutsbezirke von Ludwigsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

340. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Nachdem durch Tauschvertrag vom 18. Juni 1868 nachstehende Parzellen von den städtischen Grundstücken Hypotheken-Nr. 176 Stadt Ohlau und zwar:

a. von dem sogenannten Gänsewerder sub A. Nr. 5 des Titelblatts zwei Parzellen von resp. 3 Morgen 98 Quadr.-Ruthen und 2 Morgen 145 Quadr.-Ruthen, zusammen 6 Morgen 63 Quadr.-Ruthen,
b. von den sogenannten Stablanken sub c. Nr. 5 des Titelblatts, abgetriebenes Forstland drei Parzellen von 4 Morgen 26 Quadr.-Ruthen, 3 Morgen 172 Quadr.-Ruthen und 3 Morgen 47 Quadr.-Ruthen, zusammen 11 Morgen 65 Quadr.-Ruthen, im Ganzen also 17 Morgen 128 Quadr.-Ruthen,

von der Stadtgemeinde Ohlau an den Besitzer des Ritterguts Baumgarten, Geheimen Kommissionsrath Grundmann überlassen und der Antrag gestellt worden ist, solche in kommunaler, wie polizeilicher Beziehung von dem Stadtbezirk Ohlau auszuscheiden und dem Gutsbezirk Baumgarten zuzuschlagen, sowie laut des gedachten Vertrages Seitens des Besitzers des Ritterguts Baumgarten, ꝛc. Grundmann von dem Rittergut Baumgarten

1) von der sogenannten Schloßwiese eine Parzelle von 10 Morgen,
2) von dem Grundstück, die Dambine genannt, an der Oder belegen . . . . 3 Morg. 47 Quadr.-R.

zusammen 13 Morg. 47 Quadr.-R.

der Stadtgemeinde Ohlau abgetreten und ebenfalls der Antrag gestellt worden, die genannten Parzellen in kommunaler wie polizeilicher Beziehung von dem Gutsbezirke Baumgarten auszuscheiden und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Ohlau zu vereinigen, so hat der Herr Minister des Innern, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 2 alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierzu durch Erlaß vom 3. d. M. seine Genehmigung ertheilt.

Dies wird in Gemäßheit des § 2 alinea 9 a. a. O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

341. Betreffend die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

Die Meldungen zu der Dienstag den 27. September d. J. Nachmittags 3 Uhr beginnenden in Breslau im Königlichen Regierungs-Gebäude stattfindenden Herbst-Prüfung für den einjährigen Dienst sind unter Beifügung nachstehender nicht stempelpflichtiger bei den Prüfungs-Akten verbleibender Atteste:

1) eines Geburts-Zeugnisses (Taufschein);
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für die Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist; und
4) der Schulzeugnisse

schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Kommission spätestens bis zum 15. September c. einzureichen, insofern nicht schon vor dem 1. Februar c. die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst bei Verlust des Anrechts aus dem Grunde nachgesucht werden mußte, weil der darum Nachsuchende im laufenden Kalenderjahre das 20ste Lebensjahr vollendet.

Wer die vorgeschriebene Qualifikation durch Zeugnisse nachweist, erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst und ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Kommission entbunden.

Wer durch Zeugnisse den Nachweis der Qualifikation nicht erbringt, erhält eine besondere Vorladung zur Prüfung.

Breslau, den 12. Juli 1870.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

333. Unter Bezugnahme auf den von des Königs Majestät unterm 15. November v. J. landesherrlich genehmigten, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Nachtrag zu dem Statute der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse mit dem heutigen Tage von der Schlesischen General-Landschafts-Direktion auf

die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

welche aus

1) dem Landeshauptmann von Schlesien, Grafen von Pückler als Vorsitzenden,
2) dem General-Landschafts-Repräsentanten von Haugwitz,
3) dem General-Landschafts-Repräsentanten Grafen von der Recke-Volmerstein,
4) dem Stadtrath Becker

besteht, übergegangen ist, und die Kassen-Geschäfte derselben durch die Landes-Hauptkasse besorgt werden.

Die Amtslokale befinden sich in denen der Landes-Deputation der Provinz Schlesien, Albrechtsstraße Nr. 16.

Breslau, den 16. Juli 1870.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

334. Zu Wohlau im Regierungs-Bezirk Breslau wird am 1. August 1870 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 15. Juli 1870.

Königliche Telegraphen-Direktion.

340. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1870 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1870 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1871, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1871 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584, und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Aus dem Staatsdienst geschieden: Der Rendant des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Rechnungs-Rath Graeger und der Registrator desselben Instituts, Scholz in Breslau, behufs Uebertritts in die provinzialständische Verwaltung.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Widerruflich übertragen: 1) Die Stellvertretung des Prinzlichen Oberförsters in Camenz in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen: a. im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Frankenstein dem Bürgermeister Studemund daselbst, b. im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Reichenstein dem Bürgermeister Seydel daselbst.

2) Dem Bürgermeister und Polizei-Anwalt Berger in Namslau die Stellvertretung des Königlichen Oberförsters Ohrdorf in Windischmarchwitz in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen für das fiskalische Forstrevier Windischmarchwitz.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) des Hilfslehrers Bartsch zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Reichenbach.

2) des Lehrers Klahr zum katholischen Schullehrer und Organisten in Städtel Leubus, Kreis Wohlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Den 5. August. 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

361. Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

360. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7691. Die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Nr. 7692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz. Vom 15. Januar 1855.

Nr. 7693. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 25. Juni 1870.

Nr. 7694. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Nr. 7695. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7696. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 7697. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

Nr. 7698. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7699. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Nr. 7701. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

357. Betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thlrn. durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden

Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§ 1. Die Anleihe wird in dem Nominal-Betrage zur Subscription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thlr. flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli fälligen Zinskoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§ 2. Die Subscription findet am Mittwoch den 3. August und am Donnerstag den 4. August d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§ 3. Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§ 4. Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im § 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 pCt. pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§ 5. Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von 10 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahluug eine Kaution von 20 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen —

können auch andere kourshabende Werth-Papiere als Kaution angenommen werden.

§ 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein.

Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§ 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im § 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§ 8. Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 pCt. pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effekten-Kaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effekten-Kaution.

§ 9. Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thlr. Nominalwerth zu leisten:

am 10. August	mit 10 Thlrn.,	
" 1. September	" 20	"
" 1. Oktober	" 15	"
" 1. November	" 20	"
" 1. Dezember	" 15	"
" 28. Dezember	" dem Reste des Subskriptionspreises,	

nebst den nach § 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§ 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im § 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im § 9 festgesetzten Einzahlungs-Terminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des § 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§ 11. Ueber die gleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effekten-Kaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangs-Bescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am 2. Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der

Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§ 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Koupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§ 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich-Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§ 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:
1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstr. 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstr. 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstr. 47.

b. In den Provinzen:
1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreissteuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den *Comptoiren bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;
4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse,

Außerdem
in Lauenburg:
bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. Im Königreich Sachsen:

1) bei der Königlichen *Finanz-Hauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig;
3) bei den *Haupt-Zollamts-Kassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuer-Einnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Frönig, Borna, Wurzen, Nossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain.

III. In Hessen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Ober-Einnehmerei in Gießen.

IV. In Mecklenburg-Schwerin:

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. Im Großherzogthum Sachsen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. In Mecklenburg-Strelitz:

bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. In Oldenburg:

bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Hauptzollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

VIII. In Braunschweig:

bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. In Sachsen-Meiningen:

bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amtseinnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

X. In Sachsen-Altenburg:

bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den

Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Ronneburg, Eisenberg und Kahla.

XI. In Sachsen-Coburg-Gotha:

1) In Gotha:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuerämtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

2) In Coburg:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

XII. In Anhalt:

bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. In Schwarzburg-Rudolstadt:

bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramtskassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. In Schwarzburg-Sondershausen:

bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. In Waldeck:

bei der *Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

XVI. In Reuß älterer Linie:

bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

XVII. In Reuß jüngerer Linie:

bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen *Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenstein.

XVIII. In Schaumburg-Lippe:

bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

XIX. In Lippe:

bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

XX. In Lübeck:

bei der *Stadtkasse in Lübeck.

XXI. In Bremen:

bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

XXII. In Hamburg:

bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

358. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Rekonvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind.

Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
gez. Grimm. Mand.

344. Betreffend Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um $3^1/_2$ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 Min. Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen koursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz $4^1/_2$ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz $7^1/_2$ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet erster Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet erster Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11 Uhr 15 Min. Nachts nach Ankunft des um 5 Uhr 55 Min. Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen $7^1/_2$ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen

7 Uhr. Anschluß an den um 9 Uhr 10 Min. Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: Erster Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Min. Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direkt).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11 Uhr 15 Min Abends nach Ankunft des um 5 Uhr 55 Min. Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10 Uhr 50 Min. Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: Erster Platz 15 Thlr., zweiter Platz 10 Thlr., dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt.

349. Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Karl Kühn und Söhne in Berlin, Breitestraße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt ¾ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als vier Stück zum Preise von ¼ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt.

350. Einsetzung von General-Gouverneuren.

Zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. d. M., abgedruckt im Staatsanzeiger vom 25. d. M. und der Schlesischen Zeitung vom 28. d. M., fünf General-Gouverneure eingesetzt.

Zum General-Gouverneur im Bezirk des 5ten und 6ten Armee-Corps ist der General-Lieutenant v. Löwenfeld, mit dem Sitze in Posen, ernannt.

Breslau, den 31. Juli 1870.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Gr. z. Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

351. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Roth-Waltersdorf, Kreis Neurode, Graf W. von Magnis zu Eckersdorf mittelst gerichtlicher Verträge, und zwar:

a. vom 10. März 1865:
aus dem Bauergut Hypoth.-Nr. 7 Eckersdorf eine Parzelle von 35,62 Morgen,

b. vom 22. Dezember 1866:
aus der Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 44 ebenda eine Parzelle von 15,58 Morgen, und aus dem Bauergute Hypoth.-Nr. 19 ebenda eine Parzelle von 21,94 Morgen

erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Trennstücke aus dem Gemeinde-Verbande von Roth-Waltersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Gabersdorf, Kreis Glatz, Graf W. v. Magnis, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24. September 1867 an:

1) den Gärtner Anton Klatte zu Gabersdorf eine Waldparzelle von . . . . . 0,50 Morgen,
2) den Gastwirth Jung ebenda eine Ackerparzelle von . . . . . 3,18 „
3) den Maurer Zwiener ebenda eine dergleichen von . . . . . 1,52 „
4) den Weber Franz Gertler ebenda eine dergleichen von . . . . . 1,80 „
5) den Zimmermann Franz Ardelt ebenda eine dergleichen von . . . . . 1,88 „
6) den Häusler Joseph Franke ebenda eine dergleichen von . . . . . 1,45 „
7) den Bauer Franz Vogt ebenda eine dergleichen von . . . . . 7,88 „
8) den Weber Wilhelm Ardelt ebenda eine dergleichen von . . . . . 3,98 „

von diesem Rittergute abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Trennstücke aus dem Gutsbezirke von Gabersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

353. Betrifft Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, resp. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Behufs Geradelegung des Neisse-Flußbettes hat die Stadtgemeinde Brieg nach der Verhandlung vom 17. Oktober 1851 aus den ihr gehörigen Dominialforsten zu Cantersdorf eine Fläche von 15 Morgen 90 Quadr.-Ruthen erhalten, das zeither zur Hälfte dem Gutsbezirk Cantersdorf, Kreis Brieg, zur andern Hälfte, und zwar: Inhalts des vorgelegten Situationsplans,

1) das Stück a. k. c. l. dem Gutsbezirke Stroschwitz, Kreis Falkenberg,
2) „ „ k. b. b.′ c. der Gemeinde Stroschwitz, Kreis Falkenberg,
3) „ „ b. h. e. b′. der Stadt Löwen, Kreis Brieg,
4) „ „ h. g. f. e. der Gemeinde Stroschwitz, Kreis Falkenberg,

gehörte. —

Nachdem nunmehr der Antrag gestellt worden ist:

a. das Stück a. k. c. l. (Nr. 1) aus dem Guts- und Polizeibezirke Stroschwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke Cantersdorf einzuverleiben,
b. das Stück k. b. b′. c. (Nr. 2) aus dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Stroschwitz ausscheiden zu lassen und mit dem Guts- und Polizeibezirke von Cantersdorf zu vereinigen,
c. das Stück h. g. f. e. aus dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Stroschwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke von Cantersdorf zuzuschlagen,

so ist der hierdurch herbeigeführten Veränderung der resp. Guts-, Gemeinde- und Polizei-Bezirke, sowie der Veränderung der Kreisgrenzen von Brieg und Falkenberg und der hiermit in Verbindung stehenden Veränderung der Grenzen der Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln sowohl von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz durch Reskript vom 11. Juni c., von dem Herrn Ressortminister durch Reskript vom 20. Mai c., wie auch Allerhöchsten Orts durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai d. J. auf Grund der in der Ueberschrift angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

354. Unsere Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. Amtsblatt Stück 22, betreffend das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade, wird in folgender Weise abgeändert.

Das Departement-Ersatz-Geschäft, welches in Folge der angeordneten Mobilmachung der Armee unterbrochen worden, findet

in Wartenberg am . . .	1. August c.
in Militsch am	3. u. 4. August c.
in Guhrau am	6. u. 8. August c.
in Wohlau am	10. u. 11. August c.
in Steinau am	13. August c.
in Neumarkt am . . .	15. u. 16. August c.
in Striegau am . . .	18. u. 19. August c.
in Waldenburg am	20., 22. u. 23. August c.
in Stadt Breslau am	25., 26., 27., 29., 30. u. 31. August c.

statt, woran sich am 1. September die Superrevision der temporairen Invaliden des Stadtkreises Breslau anschließt.

Breslau, den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

355. Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Kasse für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1868 überhaupt 1950 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 43 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1993 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1868 verbliebenen Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1869 . . . . 93 / 16

inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß . . 109 inhabile Lehrer Pensionen und Unterstützungen erhielten, nämlich

68 eine Pension von 40 Thlr.,
41 eine Unterstützung von 18 Thlr.

i. s. 109.

Von diesen 109
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1869 10

folglich blieben am Jahresschlusse 99
und zwar
59 Pensionaire à 40 Thlr.,
40 Unterstützungs-Empfänger

i. s. 99 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Hiernach sind alle Berechtigten zum Genuß der ihnen zustehenden Beneficien gelangt.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit 111 Thlr. — Sgr. 2 Pf.
b. in den Jahresbeiträgen mit 2989 „ 15 „ — „
c. in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit 331 „ 15 „ — „

überhaupt in 3432 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen 2855 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
b. Bewilligungen der Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Pensionaire . . . . . . 63 „ — „ — „
c. Verwaltungskosten . . . 20 „ 10 „ 3 „
d. in den gezahlten Valuten für die zum Stammfonds angekauften 150 Thlr. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen per 128 „ 14 „ 4 „

überhaupt in 3067 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von . . . . . 364 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der erworbenen vorstehend ad d. bezeichneten Werthpapiere per 150 Thlr. ein Stamm-Kapital von 7300 Thlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 17. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

358. Im Anschluß an die Circular-Verfügung vom 8. Januar 1870 — § 6 — betreffend die Erstattung des Porto's aus der Staatskasse tritt folgendes Verfahren ein:

1) Die Superintendenten und Kreisschul-Inspektoren reichen am Schlusse jeden Vierteljahrs das von der Post-Anstalt mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehende Porto-Kontobuch, ferner eine summarische Bescheinigung über das in dem gedachten Zeitraum durch den Verbrauch von Dienstmarken veranslagte Porto der zunächst belegenen Königlichen Kreis-Steuer-Kasse ein, welche angewiesen ist, die hiernach als verausgabt nachgewiesenen Portobeträge, sofern gegen die Nachweise nichts zu erinnern ist, sofort gegen Quittung, welche auf die Regierungs-Instituten-Hauptkasse lauten muß, zu erstatten.

2) Die Bescheinigungen über den Verbrauch an Dienstfreimarken sind in folgender Weise auszustellen und mit dem Dienstsiegel zu versehen:

„. . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf."
wörtlich:
Portokosten pro tes Vierteljahr 18 und zwar
in kirchlichen Angelegenheiten Thlr. Sgr. Pf.
in Schul-Angelegenheiten . „ „ „

Summa wie oben Thlr. Sgr. Pf.

sind mir von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau richtig erstattet worden, worüber ich quittire. Zugleich bescheinige ich amtlich und pflichtmäßig, daß dieser Betrag nur für Sendungen, die im Staats-Interesse erlassen resp. aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgegangen sind (durch Verbrauch von Dienstmarken) wirklich verausgabt ist.

N. N., den ten
(Siegel.) N. N.
Superintendent. (Kreisschul-Inspektor.)

Sofern von den Kreisschul-Inspektoren Portokontobücher nicht geführt werden sollten, sind die sonst durch die letzteren nachzuweisenden Portobeträge in die obige Bescheinigung mit aufzunehmen, in welche dann die eingeklammerte Stelle bezüglich der Dienstfreimarken fortzulassen, dagegen am Schluß hinzuzusetzen ist

„und daß ein Porto-Kontobuch nicht geführt worden."

3) Bevor die Porto-Kontobücher den bezüglichen Königlichen Kreis-Steuerkassen vorgelegt werden, sind dieselben wie ad 2 mit einer auf die Regierungs-Instituten-Hauptkasse lautenden Quittung zu versehen und außerdem dahin zu bescheinigen, daß der darin nachgewiesene Betrag und zwar mit
Thlr. Sgr. Pf. in kirchlichen Angelegenheiten
„ „ „ in Schul-Angelegenheiten

Thlr. Sgr. Pf. wörtlich:
nur für Sendungen der im Staats-Interesse erlassen resp. aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgegangen sind, zu zahlen ist, wird hiermit amtlich bescheinigt.

N. N., den ten
(Siegel.) N. N.
Superintendent. (Kreisschul-Inspektor.)

Breslau, den 25. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

359. Die Königlichen Ersatz-Behörden dritter Instanz haben genehmigt, daß schon im Laufe dieses Monats ein Termin zur Prüfung derjenigen Kandidaten angesetzt werde, welchen es erwünscht sein möchte, ihre Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zeitiger darzulegen.

In Folge dessen haben wir außer dem unterm

12. v. M. im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 30 bekannt gemachten Herbst-Prüfungs-Termin einen Prüfungs-Termin auf den 24. d. M. angesetzt, zu welchem die Meldungen unter Beifügung der in der vorgedachten Bekanntmachung genannten Atteste sofort einzureichen sind.

Breslau, den 1. August 1870.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

346. Durch Beschluß des Bundesraths des Zoll-Vereins in der Sitzung vom 14. Mai d. J. ist außer den nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 23. August v. J. bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner, ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Blotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt und sind die betreffenden Aemter mit Mustertypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

347. Betreffend die Ertheilung von General-Dimissorien an die in Breslau sich aufhaltenden Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner während der Mobilmachung.

Nach § 34 Nr. 8 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 gehören die Frauen und Kinder der im aktiven Dienste stehenden Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten, sowie der Militär-Beamten ebenfalls zur Militär-Gemeinde, sofern an ihrem Aufenthaltsorte ein Militär-Prediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militär beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Familien der zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner während einer Mobilmachung der Armee hat jedoch wegen der dadurch herbeigeführten Ueberfüllung der Militär-Gemeinden insbesondere für größere Garnisonorte Mißverhältnisse und Uebelstände zur Folge gehabt, denen am geeignetsten durch die Ertheilung von General-Dimissorien Abhilfe geschafft wird.

Zur Ertheilung eines solchen General-Dimissoriums für die Stadt Breslau, sind wir durch einen Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 5. März v. J. bei künftig etwa eintretenden Mobilmachungen der Armee ermächtigt und ordnen daher in dem gegenwärtigen Mobilmachungsfalle für den genannten Garnisonort Breslau an, daß die hier sich aufhaltenden Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner sich auch für die Dauer ihrer hierdurch eingetretenen Zugehörigkeit zur Militär-Gemeinde nach freier Wahl zu den bei ihnen zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen des Amtes ihres bisherigen Civilpfarrers bedienen dürfen und in solchem Falle gleichwohl nur die in der Militär-Kirchen-Ordnung vorgesehenen Stolgebührensätze zu entrichten haben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Juli 1870.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

348. Bei den Telegraphen-Stationen der diesseitigen Eisenbahn werden bis auf Weiteres Privat-Depeschen zur Beförderung nicht mehr angenommen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

349. Breslau-Warschauer-Eisenbahn-Gesellschaft. Preußische Abtheilung.

Unter den obwaltenden Kriegsverhältnissen halten wir uns unseren Herren Aktionären gegenüber für verpflichtet, ergebenst anzuzeigen, daß der Bau der Breslau-Warschauer-Eisenbahn wegen des Krieges keine Unterbrechung erleidet, sondern sogar mittelst der zu unserer Verfügung stehenden bedeutenden Baar-Fonds mit verstärktem Nachdruck und größter Eile weiter gefördert werden wird.

Es wird demnach die Eröffnung der Bahn noch vor Ablauf der staatlich vorgeschriebenen Frist erfolgen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer-Eisenbahn-Gesellschaft. Preußische Abtheilung.

Prinz Biron von Curland.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Tuchfabrikanten Conrad und des Kaufmanns Hentschel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Rathmänner Fischer und Schütz, d. i. bis 1. April 1875 resp. 12. April 1872.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Kontschwitz verstorbenen Bauer Gorille'schen Eheleute haben der evangelischen Kirche daselbst 250 Thlr. zur Stiftung einer Gedächtniß- resp. Jahresschluß-Predigt vermacht.

2) Die zu Landeshut verstorbene verwittwete Henriette Schöbel hat der evangelischen Kirche zu Gottesberg 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Gustav Drescher hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Thlr. in einem $3^1/_2$proz. Pfandbriefe vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 14. September im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Den 12. August. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

371. Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 543. Das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 544. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 545. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

365. Das 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7702. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7703. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nr. 7704. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7705. Die Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Nr. 7706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nr. 7707. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur preußisch-russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7708. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7712. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

Nr. 7713. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, dritter Emission. Vom 5. Juli 1870.

Nr. 7714. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des

Bredstetter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7715. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

364. Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassen-Scheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen zu 25 Thlr. blau, zu 10 Thlr. roth, zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns - Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

369. Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, so wie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von dem Rittergute Nieder-Hermsdorf im Kreise Waldenburg mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28. April 1869 an den Bauergutsbesitzer Wilhelm Böhm ebenda zwei Parzellen von 117,5 Quadr.-Ruthen und 2 Morgen 70 Quadr.-Ruthen Fläche abverkauft worden sind, und der Antrag gestellt worden ist, diese beiden Trennstücke aus dem Gutsbezirke von Nieder-Hermsdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund

des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 4. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

866. In Lanken, Kreis Guhrau, ist eine neue evangelische Schule mit einem Lehrer-Einkommen von jährlich circa 205 Thlr. errichtet worden.

Breslau, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

870. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir höheren Orts ermächtigt worden sind, denjenigen Hausirern, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbescheins einen verhältnißmäßigen Theil der Steuer zurückzugewähren.

Die deßfallsigen Anträge sind von den Gewerbtreibenden oder deren Angehörigen unter Einlieferung der Gewerbescheine bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts zu stellen und durch Vermittelung der Steueraufnahmebehörden mit einer genauen Angabe über die Zeit der Einberufung des betreffenden Gewerbtreibenden zum Militärdienst an uns einzusenden.

Auch sind wir ermächtigt anstatt dieser Zurückzahlung der Steuer den Ehefrauen derartiger Gewerbtreibenden oder solchen Angehörigen derselben, welche mit ihnen einen Haushalt gebildet haben, gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins, einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbebetriebe, worauf der früher ertheilte Schein lautete, steuerfrei auszufertigen, falls keine Bedenken obwalten, derjenigen Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, den erforderlichen Legitimationsschein zu ertheilen.

Anträge dieser letzten Art sind an die Polizeibehörden des Wohnorts der Antragsteller zu richten, und von diesen in Gemäßheit der Ministerial-Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 an uns einzusenden.

Breslau, den 5. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

868. Die Post-Expedition in Pöpelwitz ist in Folge der kriegerischen Zeitverhältnisse vom 24. Juli d. J. ab bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Breslau, den 2. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

869. Am 6. d. M. Abends wird die Post-Expedition in dem Badeorte Langenau für dieses Jahr geschlossen und in Folge dessen vom 7. d. M. ab die Personenpost und die Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau aufgehoben werden.

Breslau, den 5. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

868. Die im Verkehr mit den Stationen Görlitz, Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser, Landeshut und Liebau bestehenden ermäßigten Frachtsätze für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a. d. O. resp. Finkenheerd ein- oder ausgehen, finden, sobald der Güter-Verkehr auf den diesseitigen Strecken überhaupt wieder eröffnet wird, auch auf die zwischen gelegenen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Anwendung, wenn sich dadurch billigere Frachten, als durch die Expedition nach dem gewöhnlichen Lokaltarife ergeben.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

872. Nach Vorschrift des § 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Breslau am 8. d. M. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Königliche Bank-Kommissarius, Justizrath a. D. Schroeter.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1) Kaufmann Paul Bülow,
2) Kaufmann Robert Caro,
3) Stadtrath Isidor Friedenthal,
4) Banquier Heinrich Heimann,
5) Kaufmann Salomon Kauffmann,
6) Kaufmann Herrmann Köbner,
7) Kaufmanns-Aeltester F. W. Lode,
8) Konsul Leo Molinari,
9) Kaufmann Michael Rösler,
10) Geh. Kommerzienrath G. H. v. Ruffer,
11) Kaufmann Julius Thal,
12) Kaufmann Adolph Werther,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 6. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehnskasse vom 8. d. M. ab täglich von 10 bis 11½ Uhr Vormittags in seinem Geschäftslokal, im Königl. Regierungs-Gebäude hier, versammelt und Letzteres außerdem in den Stunden von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ bis 5 Uhr Nachmittags eröffnet sein wird.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein besonderes Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummer, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein. Ebenso sind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meßatteste resp. Niederlegescheine beizufügen.

Breslau, den 6. August 1870.

Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes.

867. Nachstehender

Tarif

für die Erhebung der Marktstandsgelder bei Benutzung öffentlicher städtischer Plätze und Straßen in Breslau während der Jahrmärkte, des Christmarktes und des Wollmarktes.

Für ein Quadrat-Meter des von Feilbietenden zum

Marktverkehr gebrauchten Raumes, gleichviel, ob solcher zur Aufstellung von Marktgeräthschaften (Hallen, Kolonnaden, Zelten, Buden, Tischen, Schragen rc.) oder zur unmittelbaren Lagerung von Waaren verwendet wird, auf die Dauer des Jahrmarktes:

a. auf dem Ringe und dem Blücherplatze 11 Sgr. 8 Pf.

b. auf anderen Plätzen und Straßen 5 Sgr.

Anmerkung.

Die Allerhöchste Verordnung vom 4. Oktober 1847 gestattet die Erhebung von 2 Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs.

(1 Quadrat-Meter entspricht 10 Quadrat-Fuß.)

Raum für den Marktverkehr auf einzelne Tage des Jahrmarktes wird nicht gewährt; der Jahrmarkt umfaßt eine Dauer von 7 Tagen.

Flächen unter 0,1 Quadrat-Meter bleiben bei Berechnung des Standgeldes unberücksichtigt.

Breslau, den 6. November 1869.

Der Magistrat.

(gez.) Hobrecht. Pläschke.

Genehmigt.

Breslau, den 4. Mai 1870.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack. I. XIII. 1310.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß nach den darin enthaltenen Sätzen das Standgeld vom 1. September 1870 ab eingehoben werden wird.

Breslau, den 28. Juli 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Zangi zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Jüstel, d. i. bis ult. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der bisherige Archipresbyterats-Verweser, Pfarrer Hartmann in Hünern, zum Erzpriester des Archipresbyterats Brieg.

2) Der bisherige Schulen-Inspektions-Verweser Schmidt in Brieg zum Schulen-Inspektor des Kreises Brieg.

3) Der bisherige Schulen-Inspektions-Verweser, Pfarrer Klose in Groß-Tschirnau zum Schulen-Inspektor des Kreises Guhrau.

4) Der bisherige Schulen-Inspektions-Verweser Künzer in Trachenberg zum Schulen-Inspektor des Militscher Kreises.

5) Der bisherige Schulen-Inspektions-Verweser, Pfarrer Effner in Wohlau zum Schulen-Inspektor des Kreises Wohlau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Seifert zum letzten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Hilfslehrer Tribanek zum katholischen Schullehrer in Gellenau, Kreis Glatz.

3) für den Hilfslehrer Oppitz zum letzten Lehrer an einer katholischen Elementarschule in Breslau.

4) für den Lehrer Jänisch zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

5) für den Hilfslehrer Arlt zum katholischen Schullehrer in Lassisken, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pfarrer Richter in Prieborn zum Superintendenten der Diözese Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Johann Karl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papier-Fabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Fabrikanten Pfaff und Clacins zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Brieg verstorbene Stadt-Aelteste Ernst Gäbel hat dem dasigen Bürgerhospital zum heiligen Geist 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Den 19. August. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

367. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 546. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Nr. 547. Die Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos.

Nr. 548. Die Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg.

Nr. 549. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany.

Nr. 550. Dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

379. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7716. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7717. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7718. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

Nr. 7719. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

386. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militär-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amtshauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Postanstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

313. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staats-Papiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungs-

mittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. von Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

383. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Anschluß an den § 43 der Bau-Polizei-Verordnung für die Städte unseres Verwaltungsbezirks vom 1. Mai 1857 vorgeschrieben, daß in der Stadt Landeck diejenigen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, spätestens bis zum Ende des Jahres 1872 mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

376. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Domainenfiskus von dem Domainen-Vorwerk Märzdorf im Kreise Ohlau mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Juni 1866 folgende Parzellen tauschweise abgetreten, und zwar:

1) an den Rittergutsbesitzer, Landrath v. Eicke zu Poppelwitz drei Parzellen im Gesammt-Flächeninhalt von 140 Morgen 83 Quadr.-Ruthen,

2) an den Besitzer des Freigutes Nr. 1 zu Leisewitz — Kaufmann Neugebauer zu Breslau, — 34 Morgen 107 Quadr.-Ruthen,

3) an die Besitzerin des Freigutes Nr. 1 zu Kunert, Frau Majorin von Scheibner geborne v. Eicke ebenda, — 20 Morgen 98 Quadr.-Ruthen, dafür aber erhalten hat:

a. von dem Rittergute Poppelwitz drei Parzellen von zusammen 123 Morgen 11 Quadr.-Ruthen,

b. von dem Freigut Nr. 1 zu Leisewitz, 27 Morgen 46 Quadr.-Ruthen,

c. von dem Freigut Nr. 1 zu Kunert, 23 Morgen 43 Quadr.-Ruthen,

und nunmehr der Antrag gestellt worden ist, die Trennstücke ad 1 bis 3 aus dem Guts- und Polizei-Bezirke von Märzdorf ausscheiden zu lassen und davon

die Parzellen ad 1 dem Guts- und Polizei-Bezirke von Poppelwitz,

die Parzelle ad 2 dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke von Leisewitz,

die Parzelle ad 3 dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke von Kunert

einzuverleiben, die Trennstücke ad a bis c. aber, insbesondere

a. aus dem Guts- und Polizeibezirke von Poppelwitz,

b. aus dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Leisewitz,

c. aus dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Kunert

ausscheiden zu lassen, und sämmtlich dem Guts- und Polizei-Bezirke von Märzdorf einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

381. In Waldvorwerk bei Lampersdorf, Kreis Steinau a. O., ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.

2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.

3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.

4) Eben so wenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.

5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Dorfe Waldvorwerk kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.

6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch

darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,

die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen

läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 10. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

285. Die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner wird für dieses Jahr in unserem Verwaltungs-Bezirke auf den 24. August c. festgesetzt, wogegen für die Eröffnung der Jagd auf Hasen der 1. September c. als gesetzlich festgesetzter Termin beibehalten wird.

Breslau, den 15. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

281. Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste;
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7) für die mit 4 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ proz. Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezbr. 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Wien, den 2. April 1870.

(gez.). Brestel m. p.

284. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30 September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am **17. Oktober** a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

282. Zur Bepflanzung der Chausseen und öffentlichen Wege werden alljährlich eine bedeutende Quantität verschiedener Obstbäume, namentlich Aepfel- und Birnbäume, saure und süße Kirschbäume gebraucht, welche 7–8 Fuß bis zur Krone hoch, mindestens 5″ im Umfange stark, gerade gewachsen, und kräftig in den Wurzel sein müssen.

Die Herren Besitzer von Baumschulen vorzugsweise in der Provinz Posen werden aufgefordert, ein Verzeichniß der verkäuflichen Bestände unter Angabe des Preises, der Sorten und der disponiblen Stückzahl den Königlichen Kreisbaubeamten, mit denen sie in Geschäftsverbindung zu treten wünschen, rechtzeitig einzusenden.

Posen, den 8. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 5. bis zum 8. Oktober d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 15. September c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe;

3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand;

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;

5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel;

6) den Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 4. Oktober c. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der alten Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einen halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß u dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnen-Stelle bereits berufen sind, oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 2. August 1870.

Königliches Provinzial Schul-Kollegium.

380. Vom 16. d. M. ab wird die Personen-Post zwischen Reinerz Bad und Lewin aufgehoben und die Eilpost zwischen Lewin und Nachod folgenden Gang erhalten:

aus Lewin um 6 Uhr 35 Min. früh,
in Nachod um 8 Uhr 5 Min. früh,
aus Nachod um 6 Uhr Abends,
in Lewin um 7 Uhr 30 Min. Abent.

Breslau, den 10. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeck.

374. Bei den Telegraphen-Stationen der diesseitigen Eisenbahn werden Privat-Depeschen, soweit ; nicht über die Grenzen des Norddeutschen Bundes hinaus bestimmt sind, bis auf Weiteres zur Beförderung wieder angenommen.

Berlin, den 8. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

378. Das Winter-Semester am Königlich pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. Oktober. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des zweijährigen Kursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie. Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts. Stoll.

375. In Folge mehrfacher Anfragen zeigen wir hiermit an, daß der Geschäftsbezirk der unterzeichneten Darlehns-Kasse sämmtliche Kreise im Regierungs-Bezirk Breslau, ferner die Kreise Liegnitz, Goldberg, Haynau, Hirschberg, Landeshut, Schönau, Bolkenhain, Jauer und Lüben, Oppeln, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Rosenberg, Creutzburg und die Stadt Ratibor mit der nächsten Umgebung umfaßt.

Breslau, den 8. August 1870.

Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes. Schröter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Brückner zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Trachenberg.

2) für den bisherigen Hülfslehrer Weicht zum Lehrer an der katholischen Schule in Maltsch, Kreis Neumarkt.

3) für den Lehrer Maskos zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

4) für den provisorischen Lehrer Wagenknecht zum Lehrer an der evangelischen Schule in Klein-Ujeschütz, Kreis Trebnitz.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger und Stadtförster Polke aus Buchwald bei Leobschütz als Förster zu Buchberg in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1. Oktober c. ab.

2) Der Forstaufseher Regner aus Bautke als Förster zu Borschen in der Oberförsterei Schöneiche vom 1. Oktober c. ab.

3) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Sprinnger aus Deutsch-Wilte als Förster zu Buchwerder in der Oberförsterei Bobiele vom 1. Oktober c. ab.

Versetzt: Vom 1. Oktober c. ab der Förster Elsner aus Buchberg, Forstreviers Nesselgrund, nach Neu-Biebersdorf in derselben Oberförsterei.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Lochmann als Adjunctus ministerii an der Hofkirche in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichtsrathe Schneider zu Namslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Der Referendarius Eugen Schäfer zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 2) Die Rechtskandidaten Karl Hirschfelder, August Kirsch, Rudolf Bergmann und Wolff Oettig zu Breslau zu Referendarien. 3) Der Civil-Supernumerarius Louis Sturm aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 4) Der Civil-Supernumerarius Louis Pelz aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 5) Die Civil-Supernumerarien Robert Krause zu Breslau und Hugo Wentzky aus Oels zu Bureau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Hilfs-Exekutor August Herde zu Wansen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wansen.

Versetzt: 1) Der Referendarius Georg Friedländer zu Berlin an das Kreisgericht zu Hirschberg. 2) Der Referendarius Karl Billnow zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. 3) Der Bureau-Diätarius Georg Donitz zu Trachenberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisrichter Schramm zu Reinerz in Folge seiner Bestätigung als besoldeter Beigeordneter der Stadt Beuthen OS. 2) Der Kassen-Diätarius August Tiffe zu Glatz Behufs seines Uebertrittes an das Stadtgericht zu Berlin.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kanzlist Breyer zu Landeshut unter Beilegung des Titels Kanzlei-Sekretair.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Scholz zu Strehlen.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Gnichwitz	22	Klippel, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Gnichwitz.
		Kreis Habelschwerdt.		
Hain	15	Güttler, Franz	Bauergutsbesitzer	Hain.
Martinsberg und Weißwasser	36	Straube, Joseph	Stückmann	Martinsberg.
		Kreis Oels.		
Klein-Ellguth	60	Arndt, Lebrecht	Lieutenant u. Wirthschafts-Inspektor	Klein-Ellguth.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Medzibor-Glashütte und Mariendorf	33	Michalik, Georg	Lehrer	Medzibor-Glashütte.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Sydow zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Münster. 2) Der Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Freiherr von Glaubitz zu Berlin zum Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Kreisgerichtsrath Kaschel zu Lauban zum Direktor des Kreisgerichts zu Löwenberg. 2) Die Rechtskandidaten Nehse und Germershausen zu Glogau und Sattig und Massalien zu Görlitz zu Referendarien. 3) Der Büreau-Diätar Teichmann zu Lüben zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg O/L. 4) Der Hilfsunterbeamte Kluge zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 5) Der Sergeant Löper zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Ernannt: Der Kreisrichter Umlauf zu Priebus zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

Versetzt: 1) Der Büreau-Diätar Lorenz zu Görlitz an die Gerichtskommission zu Priebus. 2) Der Büreau-Diätar Altwasser zu Priebus an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Büreaugehilfe Rippe zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Grünberg. 4) Der Gefangenenaufseher Henke zu Glogau an das Kreisgericht zu Lüben.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Bote und Exekutor Rothe zu Bunzlau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau für den Amtsbezirk Tschirnau, Kreis Guhrau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Die Briefträger Schimurra von Trebnitz und Steinadler von Winzig nach Breslau. 2) Die Bureaudiener Friemer von Militsch und Riedel von Neurode nach Breslau.

Gestorben: Der Post-Expedient Scholz in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Bahnmeister Busch in Gottesberg und Fielitz in Dittersbach.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Lokomotivführer Berger II. von Breslau nach Kosten und der Lokomotivführer Rohde von Kosten nach Breslau.

Gestorben: Der Packmeister Gottschalk in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26 Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune hierselbst ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Uhrmacher Benedikt Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

6) Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Baurath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb, sind aufgehoben.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt circa 530 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Herr Fürst von Pleß.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Thomaswaldau, Kreis Striegau, ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt circa 264 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Münsterberg verstorbene Frau Kürschnermeister Friederike Reimann hat der evangelischen Kirche daselbst 400 Thlr. zur Beschaffung eines neuen Altarbildes und den evangelischen Schulkindern 30 Thlr. als Weihnachtsgabe vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Gustav Drescher hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst einen schlesischen Pfandbrief über 100 Thlr. à $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen letztwillig ausgesetzt.

Landesherrlich genehmigt: Die letztwillige Verfügung des Fürsterzbischöflichen Consistorial-Rathes, Stadtpfarrers Herzig zu Glatz, mittelst welcher der letztere dem barmherzigen Krankenstift in Scheibe, Kreis Glatz, das Grundstück: der Spittelberg nebst Zubehör im Werthe von 1200 Thlr. zugewendet hat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Den 26. August. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

889. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins &c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort &c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort &c. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte &c. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

890. Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten Bericht vom 20. Mai d. J. (I. A. 3556), die Portokosten in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß, soweit den Gemeinden &c. durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, Staatsdienst-Angelegenheiten ohne Entschädigung, oder wie bei der Veranlagung &c. gewisser Steuern, gegen eine Pauschalentschädigung zu besorgen, dieselben auch für verpflichtet erachtet werden müssen, alle durch die Korrespondenz in diesen Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstsachen entstehenden Portokosten zu übernehmen. Bezüglich dieser Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die Korrespondenz zwischen Staats- und Kommunal-Behörden, oder zwischen Kommunal-Behörden unter sich stattfindet. Vielmehr fällt das Porto in beiden Fällen den Gemeinden &c. zur Last.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, hiernach das Erforderliche anzuordnen, wird zugleich bestimmt, daß die in Sachen der direkten Staatssteuern stattfindenden Korrespondenzen der Kommunal-Behörden unter sich durchweg von der absendenden Behörde zu frankiren sind, und zwar auch dann, wenn seitens der Behörden von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Klassensteuer-Veränderungsbeläge an Behörden in klassensteuerpflichtigen Orten zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister des Innern. J. V.: (gez.) Bitter. Der Finanz-Minister. J. A.: (gez.) v. Schmidt

An die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
J. V.: (gez.) Bitter. J. A.: (gez.) v. Schmidt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

F. M. IV. 9995. M. d. J. I. A. 6401.

Abschrift vorstehenden Reskripts bringen wir zur Kenntniß der Kreis- und Kommunal-Behörden, mit dem Eröffnen, daß die von diesem Reskript abweichenden Bestimmungen unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1870, (Stück 7 des diesjährigen Amtsblattes) hiermit aufgehoben werden, und daß in Gemäßheit des Reskripts auch bei dem Austausch von Klassensteuer-Ab- und Zugangs-Belägen stets die absendende Behörde zu frankiren hat.

Breslau, den 15. August 1870.

Königliche Regierung.

388. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Rekonvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind.

Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Orts-Behörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
(gez.) Grimm. Mand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

389. In Anerkennung der bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre bewiesenen Sorgfalt und Thätigkeit ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Königlichen Kreis-Physikus Dr. Gottwald zu Frankenstein und dem Königlichen Kreis-Wundarzt Schmidt zu Ohlau die silberne Impfmedaille verliehen worden.

Breslau, den 3. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

391. Die evangelischen Bewohner zu Johannisthal, Kreis Reichenbach, sind von ihrem bisherigen Schulverbande mit Girlachsdorf getrennt und der evangelischen Stadtschule in Nimptsch zugewiesen worden.

Breslau, den 10. August 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

392. Der Artikel „Lauge" wird fortan auf der diesseitigen Eisenbahn ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung in Fässern oder in Glasballons stattfindet, zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 13. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

393. Der laut unserer Bekanntmachung vom 30. September v. J. bis zum 1. September d. J. bestehende, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. in Kraft.

Berlin, den 18. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

388. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1870/71 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Scholz.
Biblische Archäologie, 2. Theil, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die heil. Schriften des N. T., Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung der Corintherbriefe, Derselbe.
* Kursorische Erklärung des ganzen N. Testaments durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Classikern, Herr Professor Dr. Bittner.
Kirchengeschichte, dritter Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Die dogmatische Lehre von der Creatur (Schluß), Herr Professor Dr. Lämmer.
Dogmatik, dritter Theil (Lehre von der Menschwerdung Gottes und der Gnadentheorie), Derselbe.
* Dogmatische Disputationen, Herr Dr. Krawutzky.
Leben und Lehre des heil. Apostelfürsten Petrus, Derselbe.
Fundamental-Theologie (generelle Dogmatik), Herr Dr. Ginella.
* Sacramentenlehre, Derselbe.
Katholische Moral, spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Liturgik, Herr Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie, erster Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Lesung und Erklärung des Vincentinischen Commonitoriums sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Professor Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

* Religions-Wissenschaft, für Studirende aller Fakultäten, besonders für künftige Lehrer höherer Schulanstalten, Herr Prof. Dr. Schulz.
Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Hahn.
Einleitung in's alte Test., Herr Prof. Dr. Schulz.

Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Schultz.
* Erklärung des Predigers, Herr Lic. Dr. Rhode.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Räbiger.
* Fortsetzung der Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Reuter.
Dogmengeschichte, Derselbe.
Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Meuß.
Praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Theorie der speziellen Seelsorge), Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger. — Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. — Kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.
Herr Prof. hon. Dr. Erdmann wird, durch Amtsgeschäfte verhindert, keine Vorlesung halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Schulze.
Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Göppert.
* Gemeines Familienrecht, Derselbe.
* Interpretation von Tacitus' Germania, Herr Dr. Korn.
* Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Dr. Korn.
Deutsches Privat- und Lehnrecht, Herr Professor Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Gemeiner Civilprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar.
* Die summarischen Prozesse und der Konkursprozeß, Derselbe.
Kriminalrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen.
* Praktische Uebungen aus dem Kriminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen, Herr Professor Dr. Schulze.
* Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Derselbe.
Preußisches Civilrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Preußisches Obligationenrecht, Derselbe.

Heilkunde.

* Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Häser.
Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein.
Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
* Auserwählte Kapitel der topographischen Anatomie, Derselbe.
* Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secirübungen, Derselbe.
* Ueber das Blut und seine Bewegung, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Experimental-Physiologie II. (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Arbeiten im physiologischen Institute, Derselbe.
* Ueber Konstruktion und Gebrauch des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach.
* Anatomie und Physiologie des Auges, Herr Dr. Cohn.
Pathologische Anatomie II., Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Ueber Mißbildungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie, in Verbindung mit Obduktionsübungen, Derselbe.
Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe.
Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Boltolini.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser.
* Repetitorium der Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
Heilquellenlehre, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Häser.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Ueber Leberkrankheiten, Herr Dr. Ebstein.
Auskultation und Perkussion mit praktischen Uebungen, Derselbe.
Auskultation und Perkussion mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt.
* Ueber Kehlkopfkrankheiten, Derselbe.
* Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Köbner.
Hautkrankheiten mit praktischen und histologischen Demonstrationen, Derselbe.
Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer.
* Ueber Geschwülste, Derselbe.
Pathologie und Therapie der Krankheiten des Ohres, Herr Prof. Dr. Boltolini.
Ueber Knochen- und Gelenkkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ueber Verrenkungen, Herr Dr. Richter.
Ueber Unterleibsbrüche, Derselbe.

* Ausgewählte Kapitel der Operationslehre, Herr Dr. Maas.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Derselbe.

* Ausgewählte Kapitel der Militair-Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch.

Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Derselbe.

* Ueber Refraktions- und Akkomodations-Anomalien, Herr Professor Dr. Förster.

Augenheilkunde, Derselbe.

* Ueber die Pflege des Auges während der Studienzeit (für Studirende aller Fakultäten), Herr Dr. Cohn.

Praktische Uebungen mit dem Augenspiegel, Derselbe.

Praktische Uebungen in der Auswahl von Brillen, Derselbe.

* Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Theoretische Geburtshülfe, Derselbe.

* Beckenlehre, Herr Dr. Freund.

Diagnostik der Frauenkrankheiten, Derselbe.

Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.

* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Prof. Dr. Friedberg.

Oeffentliche Gesundheitspflege und Medizinalpolizei, Derselbe.

Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.

Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.

Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer.

Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.

Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Psychologie und Logik, Herr Dr. Oginski.

Das System der Ethik, Derselbe.

Geschichte der neuern Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Geschichte der griechischen Philosophie vom Anfange bis zum Schlusse, Herr Dr. Weber.

* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

* Psychologische Erklärung von Shakespeare's Hamlet, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

* Ausgewählte Abschnitte aus der elementaren Algebra, Herr Prof. Dr. Bachmann.

Die Elemente der Zahlentheorie, Derselbe.

* Theorie der periodischen Reihen, Herr Professor Dr. Galle.

* Elemente der Funktionentheorie, Herr Dr. Rosanes.

Differential- und Integral-Rechnung, Derselbe.

Allgemeine Theorie der Flächen und Kurven doppelter Krümmung, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Ausgewählte Kapitel aus der analytischen Mechanik, Derselbe.

Mathematische Geographie und Kosmographie, Herr Prof. Dr. Galle.

Anfangsgründe der mathematischen Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

* Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.

* Ueber Elektricität, Derselbe.

Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.

Organisch-pharmazeutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck.

* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.

* Ueber Maß-Analyse, Herr Professor Dr. Poleck.

* Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege durch Experimente erläutert, Derselbe.

Pharmakognosie, Derselbe.

Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.

Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, Herr Prof. Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.

Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.

* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Professor Dr. Römer.

* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky.

* Ueber die Darwin'sche Schöpfungstheorie, Herr Dr. Körber.

Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentalen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.

Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der höheren Gewächse (Anthophyten) verbunden mit einem mikroskopischen Kursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.

Deutschlands phanerogamische Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Flora, Gräser u. s. w., Herr Prof. Dr. Göppert.

* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.

Organologie und Entwickelungsgeschichte der niederen Pflanzen (Sporophyten) mit mikroskopischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Cohn.

Lichenologie, Herr Dr. Körber.

* Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Professor Dr. Göppert.

* Ueber Ernährung der Gewächse, Herr Professor Dr. Cohn.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Herr Prof. Dr. Göppert.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Herr Prof. Dr. Cohn.
* Zoologie, 2. Theil, (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Herr Prof. Dr. Tellkampf ist im Winter-Semester als Vertreter der Universität im Herrenhause abwesend.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte Griechenlands vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht von Chäronea, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Geschichte der römischen Kaiser, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Derselbe.
Geschichte des Zeitalters der Reformation (1517 — 1648), Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates vom Tode Friedrichs d. Gr. an, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Geschichte des großen Kurfürsten, Herr Dr. Lindner.
Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution, Herr Prof. Dr. Caro.
* Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner.
* Uebungen des historischen Seminars (2. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars (1. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Junkmann.
Allgemeine physikalische Geographie von Deutschland, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Professor Dr. Grünhagen.
Kunst- und Kultur-Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Herr Dr. Alwin Schultz.
Geschichte der Malerei seit Raphael, Derselbe.
* Erklärung ausgewählter christlicher Bildwerke, Derselbe.
* Encyklopädie der christlichen Archäologie, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

Das Hohelied philologisch-kritisch erläutert, Herr Prof. Dr. Grätz.
Grammatik der syrischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, erster Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Grammatik der persischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Abriß der Sanskrit-Literatur, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Sanskritsprache, zweiter Kursus, Derselbe.
* Schwerere Sanskrit-Schriftsteller, Der

2) Klassische.

Die römische Literaturgeschichte seit dem ciceronischen Zeitalter, Herr Prof. Dr. Hertz.
Metrik der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Religionsgeschichte, zweiter Theil: spezielle Mythologie oder Lehre von den Göttern und Heroen, Derselbe.
Horaz Oden, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles Politik, Derselbe.
* Uebungen der außerordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Geschichte der griechischen Malerei, Herr Dr. Blümner.
* Ueber die Alterthümer von Pompeji, Herr Dr. Förster.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Kunstmythologische Uebungen, Herr Dr. Blümner.

3) Neuere.

Das natürliche System der Sprachlaute und die Methode ihrer Beziehung, Herr Dr. Rumpelt.
Deutsche Syntax, Herr Prof. Dr. Rückert.
Nach einem Abrisse der althochdeutschen Grammatik Erklärung ausgewählter Stücke aus den Denkmälern deutscher Poesie und Prosa von Müllenhoff und Scherer, Herr Dr. Zupitza.
* Ueber Lessing's Leben und Schriften, Herr Dr. Pfeiffer.
* Germanistische Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
Anfangsgründe des Englischen, Herr Dr. Zupitza.
Wiederholung der Syntax der französischen Sprache nebst Uebungen im Schreiben und Sprechen, Herr Lector Freymond.
Gespräche über die neuere französische Literatur. Lektüre mehrerer Fragmente aus der Anthologie française von F. Kreyßig, Derselbe.
* Ueber die französische Literatur in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, Erläuterung der Gedichte von Andreas Chénier, Derselbe.
* Provenzalisch nach der chrestomathie provençale von Bartsch (2. Auflage, 1868), Herr Dr. Zupitza.
Italienische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
* Neugriechische Grammatik, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Dr. Krainski.
Ausgewählte polnische Dichter des 17. und 18. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

* Slavische Literatur, Derselbe.
* Ueber die älteste Epoche der böhmischen Literatur, Herr Professor Dr. Nehring.
* Russische Sprache, Herr Dr. Krainski.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre (1. Hälfte), Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.
* Die musikalische Form der deutschen Messe im Zeitalter der Reformation, Derselbe.

Zeichnen, Universitätszeichner Aßmann.
Reitkunst, Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Fechtlehrer Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Naturgegenständen** und **Präparaten, von physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. **Das archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die **Gemälde-Gallerie** der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grab-Alterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. **Das zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Mücke als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Privatlehrer Ziegel zum evangel. Schullehrer in Groß-Friedrichsfelde, Kreis Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

Schulstellen-Vacanz: 1) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Schawoine, Kreis Trebnitz, ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt circa 220 Thlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die dritte katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Trebnitz mit einem Einkommen von circa 250 Thlr. (außer freier Wohnung und Beheizung) ist vacant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verst. verwittwete Frau Geh. Regierungs-Rath Gossow hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Schweidnitz verst. Partikulier Thilo hat folgende Vermächtnisse letztwillig ausgesetzt:

a. 32 Thlr. an würdige Arme in Schweidnitz zur baldigen Vertheilung;
b. 30 Thlr. zur Vertheilung an Bürgerhospitaliten in Schweidnitz;
c. 200 Thlr., deren Zinsen zur Vertheilung an die Magistrats-Wittwen in Schweidnitz bestimmt sind;
d. 200 Thlr. der städtischen Beneficienkasse in Schweidnitz behufs Verwendung der Zinsen zur Bekleidung von zwei Kindern der Kleinkinder-Bewahranstalt event. zur Vertheilung an 10 Schulkinder evangelischer Konfession;
e. 200 Thlr. zum Bau eines Krankenhauses in Schweidnitz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Den 2. September. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

399. Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 551. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Nr. 552. Die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 553. Die Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß.

Nr. 554. Die Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Wesenberg in Laurvig, und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 555. Die Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford.

Nr. 556. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vice-Konsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

400. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7721. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Nr. 7722. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreischausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7723. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7724. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät des Preuß. Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

394. Betreffend die Prüfung der Hühneraugen-Operateure.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bestimmt, daß Personen, welche als Hühneraugen-Operateur geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Maßgabe des Ministerial-Reskripts vom 25. August 1845 vorzunehmenden Prüfung auch ferner zugelassen werden sollen, und daß sie durch Ablegung dieser Prüfung das Recht erlangen, sich als „geprüfte Hühneraugen-Operateure" zu bezeichnen.

Die bezüglichen Anträge sind unter Beischluß der Führungszeugnisse an das betreffende Königliche Landrathsamt beziehentlich in der Stadt Breslau an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten, von wo dieselben zur weiteren Beschlußfassung an uns abzugeben sein werden.

Breslau, den 21. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

395. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein hierselbst Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1870.

Der Minister des Innern. Eulenburg. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird, höherer Anordnung zufolge, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie Allerhöchsten Orts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Breslau, den 24. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

409. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Landrath und Rittergutsbesitzer Graf Pfeil zu Hausdorf, Kreis Neurode, mittelst gerichtlichen

Vertrages vom 3. Juni 1867 aus der Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 60 Ober-Hausdorf eine Parzelle von 0,02 Morgen käuflich erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Hausdorf ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Hausdorf einzuverleiben, so ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

403. Betr. Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von der Königlichen Domaine Nippern im Kreise Neumarkt mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. September 1863 zu gleicher Zeit, als diese selbst in Privathände überging, folgende Parzellen, und zwar an:

1) David Schwersensky, Kaufmann in Dyhernfurth,	40,74	Morgen,
2) Franz Hertel, Häusler zu Nimkau	1,13	"
3) Anton Inder, Häusler daselbst	4,03	"
4) Anton Weltz, dito daselbst	2,02	"
5) Karl Richter, Freigärtner daselbst	2,07	"
6) Joseph Wengler, dito daselbst	4,04	"
7) Eduard Benke, dito daselbst	12,83	"
8) Derselbe (vorher Julius Hildebrand)	2,11	"
9) Franz Wagner, Bauergutsbesitzer daselbst	2,06	"
10) Ferdinand Kattner, Bauergutsbesitzer zu Nippern	4,21	"
11) Ignatz Probst, Freigärtner zu Neuvorwerk	2,05	"
12) Joseph Kirsch, Freigärtner zu Nimkau	2,11	"
13) August Böhm, dito daselbst	2,11	"
14) Wilhelm Otto, Häusler zu Zieserwitz	6,26	"
15) Joseph Kattner, Bauergutsbesitzer zu Nippern	4,17	"
16) Franz Kattner, Freigärtner daselbst	5,05	"
17) Ernst Bunzel, Mühlenbesitzer zu Nimkau	12,10	"
18) Joseph Lindner, Freigärtner zu Nippern	2,15	"
19) Moritz Deichsel, Freigärtner daselbst	3,68	"
20) Friedrich Hertel, Freigärtner daselbst (als Besitznachfolger des Karl Jonas)	2,80	"
21) Franz Nitschke, Freigärtner daselbst	1,32	"
22) Derselbe (als Besitznachfolger des Anton Saremba)	1,03	"
23) verwittwete Klara Schmidt geb. Klose, jetzt verehel. Bänsch daselbst	1,11	"
24) Karl Klemenz, Freigärtner zu Nippern, als Besitznachfolger des 2c. Bauer	2,34	"
25) Franz Nerger, Freigärtner zu Nippern	2,20	Morgen,
26) August Scholz, Bauergutsbesitzer daselbst	5,01	"

abgezweigt worden sind, und der Antrag gestellt worden ist, sämmtliche Trennstücke aus dem Gutsbezirke von Nippern ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juli c. die Umwandlung des Namens des im Kreise Ohlau belegenen, dem Königlichen Landrathe v. Eicke gehörigen Ritterguts Poppelwitz in **Polwitz** zu gestatten geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

59. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$^{1}/_{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schwe-

den, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

396. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Kiel.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche gelegentlich der vom 8. bis 10. September d. J. in Kiel tagenden XVII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe dortselbst zur Ausstellung gelangen, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 18. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

401. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien, im Winter-Semester 1870—71.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, Dr. v. Scheel; 2) über den Norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde, Dr. Werner; 2) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann; 4) Obstbenutzung, Derselbe; 5) vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast; 6) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann; 7) Rindviehzucht, Dr. Werner; 8) Schafzucht und Wollkunde, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast; 9) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe; 10) Schweinezucht, Professor Dr. Dammann; 11) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath Schneider; 12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie), Dr. Pape; 5) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel; 6) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann; 7) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel; 8) Geognosie, Dr. Gruner; 9) Bodenkunde, Derselbe; 10) Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske.

VI. Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Professor Dr. Dammann; 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe; 3) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Das Semester beginnt am 17. October.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Widerruflich übertragen: Die Stellvertretung des Prinzlichen Oberförsters zu Camenz in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts in Frankenstein dem Bürgermeister Aßmann in Silberberg, in Stelle des bisherigen Vertreters, Bürgermeister Studemund in Frankenstein.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers und Regierungs-Referendarius a. D. Paul Reinsch auf Münchhof zum Kreis-Deputirten des Münsterberger Kreises an Stelle des resignirten Landesältesten und Rittergutsbesitzers v. Chappuis auf Korschwitz.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Lange zum letzten Lehrer an einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau.

2) für den bisherigen dritten Lehrer und Organisten Hoheisel zum zweiten Lehrer und Kantor an der katholischen Schule und Pfarrkirche in Trebnitz.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem Forstaufseher Schütze in Wilren, Königl. Oberförsterei Nimkau, die interimistische Verwaltung des Schutzbezirks Bautke im Königl. Forstrevier Schöneiche vom 1. Oktober c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Webermeister Jakob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

405. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz in Folge der zu Kaiserslautern ausgebrochenen Rinderpest zur Verhütung weiterer Einschleppung der Seuche die sorgfältige thierärztliche Untersuchung aller über die Grenze eingehenden Rinder- und der Militair-Vieh-Transporte angeordnet hat, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hinsichtlich der Einführung von Rindvieh und der Militair-Vieh-Transporte Folgendes:

§ 1. Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort bei dessen Uebertritt über die Grenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf nur nach vorgängiger Untersuchung weiter geführt werden.

§ 2. Größere Zutriebe von Vieh auch Militair-Transporte sind zu diesem Zwecke bei dem Landraths-Amte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von dem Kreis-Thierarzte zu untersuchen, mit einer Brandmarke an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

Für einen größeren Betrieb sind fünf oder mehr Häupter zu erachten. Kleinere Zutriebe sind an den Grenzzollämtern zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.

§ 3. Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

§ 4. Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, müssen zurückgewiesen und dürfen erst wieder zugelassen resp. weiter geführt werden, wenn nach einer stattgehabten, nicht früher als zwölf Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden zweiten Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem Kreis-Thierarzte bescheinigt sind.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden nach § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahr ein."

Breslau, den 30. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

404. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Hauptmann Albrecht Ludwig zu Groß-Breesen, Kreises Trebnitz, das mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. September 1868 von der hutungsberechtigten Gemeinde Groß-Breesen mit 20 Quadr.-Ruth. Land erkaufte Hirtenhaus laut desselben Vertrages an den Rittergutsbesitzer Jäger ebenda wieder verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Realitäten aus dem Gemeinde-Verbande von Groß-Breesen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft — privatim b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland — privatim. c. Exkursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der

Pflanzen — privatim b. Landwirthschaftliche Botanik — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten — publice Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe — publice. b. Schafzucht — publice. c. Rindviehzucht — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere — publice Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde — publice Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet. Das Lektions-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Eisenbahn-Telegraphisten Klebeck und Langer in Breslau, definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Striegau verstorbene Wachtmeister a. D. Mayer hat der dortigen evangelischen Kirche 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Druck von Graß, Barth und Komp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Den 9. September. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

407. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7725. Die Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

Nr. 7726. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim, resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7727. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nr. 7728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

408. Betreffend Einlösung der am 15. September d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Blatt S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

358. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Rekonvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind.

Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Orts-Behörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
(gez.) Grimm. Mand.

410. Betr. Aufnahme Verwundeter in Privathäuser.

Mit Rücksicht auf verschiedene Aufrufe in öffentlichen Blättern wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Patienten, welche in der Rekonvalescenz begriffen sind und der Lazarethpflege nicht mehr bedürfen, in Privatpflege gegeben werden, aber auch diese nur durch Vermittelung und unter Kontrole der betreffenden Ersatz-Truppentheile.

Breslau, den 31. August 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. (gez.) Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

406. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Nieder-Steine, Kreis Neurode, Graf Wilhelm von Magnis zu Eckersdorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. September 1868 das bisherige herrschaftliche Förster-Etablissement nebst einer Parzelle von 9,05 Morgen an den Freigärtner Joseph Bittner zu Nieder-Steine verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, das Trennstück aus dem Gutsbezirke von Nieder-Steine ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die

Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

415. Verzeichniß der kranken und verwundeten Krieger in den Mannheimer Vereins-Reserve-Lazarethen aus dem Regierungs-Bezirk Breslau am 20. August 1870.

Vorkommende Abkürzung: J. R. Infanterie-Regiment.

Namen.	Heimath.	Regiment. Bataillon.	Nr. der Comp. od Escadron	Charge.	Bemerkungen.
		Lazareth Nr. 1. (Allgemeines Krankenhaus.)			
Frenzel, August	Radau	46. J. R.	11	Soldat	Schußfractur, Oberarm, mit Arterienverletzung: Amputation.
Glatz, Johann	Bargen	50. —	4	—	Kniegelenkschuß.
Magwitz, Wilhelm	Priskowitz	7. —	1	Feldwebel	Streifschuß am Kopf und Gehirnerschütt.
		Lazareth Nr. 2. (Militair-Lazareth.)			
Teige, August	Obernigk, Kr. Trebnitz	59. J. R.	5	Soldat	Schuß durch die Brust
		Lazareth Nr. 3. (Infanterie-Kaserne.)			
Ficks, Gottfried	Mlietsch	59. J. R.	5	Musketier	
Hack, R.	Steinau	32. —	1	—	
Löwe, Otto	Breslau	37. —	1	—	
		Lazareth Nr. 4. (Oberndorffsches Haus.)			
v. Lüttwitz, Bernh., Frhr.	Raschewitz	7. J. R.	9	Pr.-Lieutn.	Schuß in der linken Schulter
Schöngarth, Wilh.	Oels	50. —	2	Fähnrich	Schuß in der rechten Schulter
		Lazareth Nr. 5. (Seilerbahn.)			
Bammert, Jos.	Wilkau	50. J. R.	4	Soldat	Fleischschuß in die Kniekehle.
Böse, August	Ernsdorf	47. —	7	—	
Goesitz, Robert	Lobeschütz	50. —	12	Gefreiter	Schuß, Knie.
Habamke, August	Wangern	50. —	4	Soldat	Gelenkschuß, Ellenbogen.
Hannert, Wilhelm	Dittersbach, Schlesien	7. —	8	—	Knochenschuß, Oberarm.
Hoffmann, Fr.	Alzenau	50. —	10	—	
Teschor, B.	Groß-Laase	50. —	1	—	Fußschuß.
Klisch, Karl	Oels	50. —	9	—	
Körber, W.	Groß-Ujeschütz	50. —	7	—	
Relke, Gottlieb	Mittel-Langendorf	50. —	10	—	Schuß, Kniekehle
Teiche, Gottl.	Raden	50. —	9	—	
Wilde, Wilh.	Priscawa	50. —	10	—	
Wolf, Ernst	Brugwitz	50. —	9	—	Knochenschuß, Oberarm.
Wüttig, Herrmann	Rippern	46. —	12	—	
		Lazareth Nr. 6. (Baracken.)			
Heinze, Friedrich	Nieder-Stradam	50. J. R.	4	Soldat	Schuß durch die rechte Hand.
v. Hugo, Conrad	Wohlau	7. —	8	Pr.-Lieutn.	Schuß.
Kampe, Karl	Vogelgesang	50. —	7	Soldat	Schuß in die linke Wade.
Neuke, Karl	Trachenberg	50. —	7	—	Schuß durch die rechte Seite, leicht.
v. Prittwitz-Gaffron	Sitzmannsdorf	7. J. R.	1	Unteroffizier	Schuß durch den Mund.
v. Richthofen, Freiherr	Schweidnitz	6. —	4	Hauptmann	Schuß in die linke Seite.
Thiel, Fritz	Breslau	50. —	3	Lieutenant	Schuß in das rechte Bein.
Wittwe, Heinrich	Tschechen	50. —	7	Soldat	Schuß am linken Unterarm und l. Brust.
		Lazareth Nr. 7. (Schießhaus.)			
Marek, Johann	Reichthal	6. G. R.	1	Grenadier	Streifschuß am Kopf.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Volpersdorf, Kreis Neurode Graf von Magnis zu Eckersdorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10. Dezember 1863 an den Schmiedemeister Anton Riedel zu Volpersdorf eine Ackerparzelle von 3,39 Morgen Flächeninhalt abgetreten, wogegen der ꝛc. Riedel aus der ihm gehörigen Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 30 ebenda dem Grafen von Magnis eine 3,49 Morgen große Ackerparzelle überlassen hat, und der Antrag gestellt worden ist, das erstgenannte Trennstück von 3,39 Morgen aus dem Gutsbezirke von Volpersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem ꝛc. Riedel abgetretene Parzelle von 3,49 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande von Volpersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

409. Unter Bezugnahme auf meine durch das Waldenburger Kreisblatt publizirte Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem die Chaussirungs-Arbeiten auf der Straße von Friedland nach Merkelsdorf gegenwärtig vollendet sind, diese Chaussee die alleinige von der Grenze zum Nebenzollamte zu Friedland führende Zollstraße bildet und der für die Dauer des vorgedachten Chausseebaues als Zollstraße eröffnete Weg, welcher von der Landesgrenze bei Liebenau über Raspenau und Rosenau nach Friedland führt, von jetzt ab nicht mehr als Zollstraße benutzt werden darf.

Breslau, den 31. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

414. Seit dem 1. September c. haben die Postverbindungen in dem hiesigen Bezirke folgende Veränderungen erlitten:

A. Es sind aufgehoben worden:

1) die Personenpost zwischen Rawicz Stadt und Steinau a./O. (Gruppe III. Nr. 90. 3.),
2) die Botenpost zwischen Rawicz Bhf. und Herrnstadt (Gruppe III. Nr. 90. 2.),
3) eine von den drei täglichen Personenposten zwischen Bojanowo Bhf. und Guhrau (Gruppe III. Nr. 91. 1.), welche
   aus Bojanowo Bhf. um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
   aus Guhrau um 12 Uhr Mittags
   abgeht;
4) eine von den drei täglichen Personenposten zwischen Gellendorf und Winzig (Gruppe III. Nr. 88. 3.), welche
   aus Gellendorf um 2 Uhr Nachm.,
   aus Winzig um 10 Uhr 45 Min. Vorm.
   abgeht;
5) eine von den drei täglichen Personenposten zwischen Polgsen und Wohlau (Gruppe III. 88.4.), welche
   aus Polgsen um 3 Uhr 55 Min. Nachm.,
   aus Wohlau um 11 Uhr 20 Min. Vorm.
   abgeht;
6) die Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck Bad (Gruppe III. 80. 8.),
7) die Personenpost zwischen Landeck Bad und Reichenstein (Gruppe III. 129. 10.),
8) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad (Gruppe III. 80. 24.),
9) die Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt (Gruppe III. 80. 25.),
10) die Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad (Gruppe III. 80. 26.).

B. Neu eingerichtet sind:

1) unter Aufhebung der zur Zeit bestehenden Personenpost zwischen Rawicz Stadt und Herrnstadt zwei tägliche Personenposten zwischen Herrnstadt und Rawicz per Rawicz Bhf.:
   aus Herrnstadt um 5 Uhr 45 Min. früh und 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
   aus Rawicz um 8 Uhr 40 Min. Vorm. und 8 Uhr 30 Min. Abds.,
   mit einer Beförderungszeit von 1 Stunde 35 Min.;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Steinau a./O. und Winzig:
   aus Steinau a./O. um 2 Uhr 45 Min. früh,
   aus Winzig um 11 Uhr 10 Min. Abds.,
   mit einer Beförderungszeit von 1¾ Stunden,
3) eine tägliche Botenpost zwischen Dyhernfurth und Wohlau:
   aus Dyhernfurth um 5 Uhr Nachm.,
   aus Wohlau um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
   mit einer Beförderungszeit von 2¼ Stunden

C. In ihrem Gange verändert sind:

1) die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt (Gruppe III. 80. 23.):
   aus Glatz um 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
   in Reinerz um 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
   aus Reinerz um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
   in Glatz um 12 Uhr 25 Min. Nachm.,
2) die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein (Gruppe III. 80. 6.):
   aus Frankenstein um 10 Uhr 30 Min. Abds.,
   in Reichenstein um 12 Uhr 35 Min. früh,
   aus Reichenstein um 3 Uhr Nachm.,
   in Frankenstein um 5 Uhr 5 Min. Nachm.,
3) die Botenposten zwischen Oe[illegible]nigk und Riemberg (Gruppe III. Nr. 87.):

aus Obernigk um 9 Uhr Vorm. und 8 Uhr Abds.,
aus Riemberg um 6 Uhr früh und 5 Uhr 45 Min. Abds.,
mit einer Stunde Beförderungszeit.

Breslau, den 2. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

408. Vom 1. September c. ab tritt für den Transport von Rindvieh in Wagenladungen von den moldauischen resp. galizischen Stationen Jassy, Roman, Suszawa, Czernowitz, Lemberg und Krakau nach Berlin (via Myslowitz und via Oświęcim) ein ermäßigter direkter Tarif in Kraft.

Die im Norddeutsch-Galizischen Verband-Gütertarif Seite 59 enthaltenen Tarifsätze sind bei unseren Stationen Breslau und Berlin einzusehen.

Berlin, den 29. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

411. Vorlesungsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena (Königl. Universität Greifswald), für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. Oktober 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde: Derselbe. 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation: Derselbe. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 1. Theil: Dr. Pietrusky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe. 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau: Freiherr Dr. v. Canstein. 9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 10) Schafzucht: Derselbe. 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe. 12) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei: Akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie: Derselbe. 21) Düngerlehre: Derselbe. 22) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie: Derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien. Derselbe. 27) Geognosie: Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: Akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Arithmetik: Prof Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Professor Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Professor Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Professor Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: „Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, 1870."

Eldena, im Juni 1870.

Der Direktor. Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Dittfeld und der Invalide Werner zu Krankenwärtern bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Michael zum ersten Lehrer und Organisten an der evangelischen Schule und Kirche in Riemberg, Kreis Wohlau.

2) für den bisherigen Substituten Schwarzer zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Laskowitz, Kreis Ohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Burich aus Carlsberg als Förster zu Klein-Silsterwitz in der Oberförsterei Zobten vom 1. Oktober c. ab.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Holzapfel zu Ratibor als ersten Präsidenten an das Appellationsgericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Lindner zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Hugo Schwarz zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 2) Die Referendarien Julius Wünsche, Franz Schmidt und Alfred Dierschke zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtskandidaten Richard Maisan, Ernst Baum, Richard Geisler zu Breslau, Theodor Habel zu Glatz, Georg Laue, Rudolph Reimann zu Brieg, Bernhard Nadbyl, Bernhard v. Rieben, Adolph v. Wolff zu Breslau und Emanuel Rohnstock zu Glatz zu Referendarien. 4) Der Bureau-Assistent Ernst Schatte zu Herrnsdorf u. K. zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 5) Der Bureau-Assistent Adolph Hanzlik zu Frankenstein zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 6) Der Bureau-Diätarius Leopold Kube zu Wohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 7) Der Bureau-Diätarius Heinrich Wuttke zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 8) Der Bureau-Diätarius Oskar Rathmann zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 9) Der Kanzlei-Diätarius Franz Kluß zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 10) Der Civil-Supernumerarius Theodor Nitschke zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 11) Der Hilfsexekutor Karl Lustig zu Neumarkt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 12) Der Kanzleigehilfe Rudolph Franke zu Bolkenhain zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Ueberwiesen: Der in den Justizdienst wieder aufgenommene Gerichts-Assessor Paul Hubrich aus Posen dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Winkler zu Gleiwitz vom 1. September 1870 ab unter Verleihung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau als Rechtsanwalt an das Stadtgericht zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau. 2) Der Referendarius Paul Lehmann zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 3) Der Sekretair Strähler zu Landeshut an das Kreisgericht zu Striegau. 4) Der Bureau-Diätarius Rudolph Kellner zu Wansen an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Der Bureau-Diätarius Konrad Schramm zu Schömberg an das Kreisgericht zu Reichenbach. 6) Der Bureau-Diätarius Karl Müntner zu Reichenbach an die Gerichts-Kommission zu Schömberg im Bezirk des Kreisgerichts zu Landeshut.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Ludwig Landsberg zu Breslau. 2) Der Hilfsexekutor Bruno Heinsdorf zu Breslau.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Gottlieb Kaschmieder zu Neumarkt.

Gestorben: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hermann Hayn und der Referendarius Joseph Tinte aus Breslau, beide gefallen in der Schlacht bei Wörth. 2) Der Referendarius Rudolph Katzer zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätarius Heinrich Fiebich zu Poln.-Wartenberg.

Bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein soll ein vierter Rechtsanwalt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein angestellt werden.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Oderbezirk	35	Rudolph	Seilermeister	Oderstraße Nr. 22.
		Kreis Breslau.		
Althofnaß, Schwentnig und Ottwitz	5	Beinert, Karl	Kretschambesitzer	Althofnaß.
		Kreis Brieg.		
Brieg	IV.	Scholz, Rudolph	Kaufmann	Brieg.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Heinrichswalde	22	Karge, Adolph	Lehrer	Heinrichswalde
		Kreis Habelschwerdt.		
Winkeldorf	71	Lachnit, Amand	Freirichter	Winkeldorf.
Altweistritz	68	Rinke, Florian	Schuhmacher	Altweistritz.
		Kreis Münsterberg.		
Ober-Kunzendorf	19	Jarrasch, Franz	Windmüller	Ober-Kunzendorf.
		Kreis Neurode.		
Mittel-Steine	21	Opitz, Anton	Kommissionair	Mittel-Steine.
		Kreis Nimptsch.		
Heidersdorf	17	Brehmer, August	Bauergutsbesitzer	Heidersdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Schlaupitz	39	Thaumm, August	Lehrer	Schlaupitz.
		Kreis Trebnitz.		
Klein-Ujeschütz	61	Tschisgale, Gottlieb	Freigärtner	Klein-Ujeschütz.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Referendarien Goebel zu Bunzlau und v. Wiese zu Sprottau zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Rechts-Kandidat Niegisch zu Glogau zum Referendarius. 3) Der Bureau-Diätar Thiel zu Sprottau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 4) Der Invalide Kammbach zu Liegnitz zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 5) Der Invalide Kiesewalter zu Nieder-Gebhardsdorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Fritsch zu Sprottau an das Kreisgericht zu Lauban mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) Der Referendarius Lehmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Guhrau. 3) Der Hilfsunterbeamte Buhl zu Priebus als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Kassen-Diätar Lorenz zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Scholtze zu Bunzlau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Herrmann zu Görlitz. 3) Der Referendar Raht an den in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunden. 4) Der Bote und Exekutor Gottschling zu Lüben.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Expeditions-Assistent Pust und Schaffner Räwe in Breslau zu Bodenmeistern.

Gestorben: Der Werkmeister Göppert in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Salomon Auerbach hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 25 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die IV. Sitzungs-Periode pro 1870 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 17. Oktober. — Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 36 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

417. Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. M. bei der Einzahlung am 10. v. M. beantragt war, in die am 10. v. M. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. M. bei der Kontrole der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. M. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. M. schriftlich bei der Kontrole der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. M. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

419. Betr. Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die früheren Besitzer des Rittergutes Märzdorf im Kreise Münsterberg mittelst gerichtlicher Verträge vom 11. Dezember 1834, 29. Juni 1841, 2. April 1852 und 14. Mai 1852, von verschiedenen Besitzern der Gemeinde Märzdorf Ländereien im Gesammtflächen-Inhalt von 17,50 Morgen erworben haben, der gegenwärtige Besitzer gedachten Rittergutes — Landrath Freiherr von Gaffron zu Haltauf — dagegen von diesem Gute:

a. das frühere Wohngebäude,
b. den Schüttboden,
c. den kleinen Schuppen,
d. den großen Schuppen,
e. 14 Morgen Land

an den Fleischermeister Franz Christen in Märzdorf verkauft hat, und nunmehr der Antrag gestellt worden ist, die erstgedachte Fläche von 17,50 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande von Märzdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, dagegen die vorstehend ad a—e. genannten Realitäten aus dem Gutsbezirke von Märzdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

418. Zwischen Seifersdorf und Tannwald, Kreises Wohlau, ist am 2. d. M. Nachmittags der Bäcker- und Konditorgehilfe Joseph Bieweger aus Oppeln von zwei Männern seiner silbernen Uhr, sowie seiner Baarschaft von zwölf Thalern beraubt und demnächst derartig gemißhandelt worden, daß sein Tod wahrscheinlich bereits erfolgt sein wird.

Wir sichern demjenigen, welcher die Thäter dieses Verbrechens, von denen der eine ein großer Mann mit schwarzem Vollbart und der andere von kleinerer, aber stark untersetzter Statur war und blonden Bart trug, so zu bezeichnen vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von „100 Thalern" hiermit zu.

Breslau, den 5. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

416. Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthschaftliches Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Dehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Professor Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshilfe, Hufbeschlag: Departements-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitätskatalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Professor Dr. M. Freytag

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Post-Eleve Herrmann zum Post-Assistenten. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Schroeder und Paul Müller zu Post-Expedienten.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Jarlsch, Post-Expedient Feige, die Post-Kondukteure Heinze, Feld und Michalke in den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Posen. 2) Der Briefträger Stäsche von Poln.-Wartenberg nach Breslau.

Pensionirt: Der Ober-Briefträger Hartmann und der Bureau-Diener Labitzky in Breslau.

Verstorben: Der Post-Expedient Kowaczeck und der Post-Kondukteur Menzel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 19. September bis etwa zum 30. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Den 16 September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

422. Betr. Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Gutes Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau — Olschowsky — mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Dezember 1868 von diesem Gute die sogenannte Kopaliny-Wiese im Flächeninhalt von 37 Morgen 65 Quadr.-Ruthen an den Königl. Forstfiskus gegen 37 Morgen 65 Quadr.-Ruthen nutzbarer und 1 Morgen 52 Quadr.-Ruthen unnutzbarer Fläche des Forstreviers Windisch-Marchwitz verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, das erstere Trennstück von 37 Morgen 65 Quadr.-Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke von Windisch-Marchwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Windisch-Marchwitz einzuverleiben, dagegen die anderen Parzellen von zusammen 38 Morgen 117 Quadr.-Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Windisch-Marchwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizei-Bezirke Windisch-Marchwitz einzuverleiben, so ist von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Ober-Wabnitz, Kreis Oels, Adolf Ossig mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 10. Mai 1867

a. von dem Stellenbesitzer August Gräß zu Wabnitz 0,82 Morgen,

b. von dem Ziegeleibesitzer Karl Kühn ebenda . . . . 0,10 „

erworben hat, dafür aber von dem rc. Gräß sowohl, wie von dem rc. Kühn gleich große Flächen an das Rittergut Ober-Wabnitz abgetreten sind, und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Rittergute Ober-Wabnitz abgetretenen Flächen aus dem Gutsbezirke Ober-Wabnitz ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Wabnitz einzuverleiben, dagegen die von den beiden Rustikalstellenbesitzern Gräß und Kühn abgetretenen Flächen aus dem Gemeindeverbande Wabnitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Ober-Wabnitz einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

424. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Elend, Kreis Neumarkt, Leopold von Pogrell mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. März 1865 aus den beiden Bauergütern Hypoth.-Nr. 11 und 14 zu Wilxen zwei Parzellen von je $1 \frac{1}{4}$ Morgen verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Trennstücke von zusammen $2 \frac{1}{2}$ Morgen aus dem Gemeindeverbande von Wilxen ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Elend einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

420. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und nach vorgängiger mittelst Erlasses vom 18. August c. Nr 20245 E. im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath ausgesprochener Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, ist durch Statut vom 22. August c. die evangelische Parochie Gnichwitz, Kreis Breslau, als selbstständiges Kirchen- und Pfarrsystem konstituirt worden.

Breslau, den 2. September 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

421. Der Gang der nachstehend genannten Posten ist in folgender Weise geändert worden:

1) Personenpost zwischen Militsch und Trachenberg:
aus Militsch um 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Trachenberg um 6 Uhr 15 Min. Abds.,
aus Trachenberg um 8 Uhr 45 Min. früh,
in Militsch um 12 Uhr 15 Min. Nachm.;
2) Personenpost zwischen Breslau und Militsch:
aus Breslau um 12 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Militsch um 7 Uhr 5 Min. Abds.,
aus Militsch um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Breslau um 3 Uhr 50 Min. Nachm.;
3) Personenpost zwischen Breslau und Trebnitz:
aus Breslau um 7 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Trebnitz um 10 Uhr 20 Min. Vorm.,
aus Trebnitz um 5 Uhr 30 Min. Abds.,
in Breslau um 8 Uhr 20 Min. Abds;
4) Personenpost zwischen Militsch und Krotoschin:
aus Militsch um 1 Uhr Nachm.,
in Krotoschin um 3 Uhr 26 Min. Nachm.,
aus Krotoschin um 6 Uhr 30 Min. früh,
in Militsch um 8 Uhr 56 Min. früh.

Breslau, den 8. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

408. Vom 1. September c. ab tritt für den Transport von Rindvieh in Wagenladungen von den moldauischen resp. galizischen Stationen Jassy, Roman, Suczawa, Czernowitz, Lemberg und Krakau nach Berlin (via Myslowitz und via Oświęcim) ein ermäßigter direkter Tarif in Kraft.

Die im Norddeutsch-Galizischen Verband-Gütertarif Seite 59 enthaltenen Tarifsätze sind bei unseren Stationen Breslau und Berlin einzusehen.

Berlin, den 29. August 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kämmerers Hentschel zum Kämmerer der Stadt Habelschwerdt auf eine fernerweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Partikulier Krichler, des Kupferschmiedemeisters Martens und des Züchnermeisters Kruber zu unbesoldeten Rathsmännern, so wie die Wahl des Apothekers Wilde zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Namslau auf eine Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Fleischermeisters Barthel zum Rathsherrn der Stadt Freiburg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn, Kaufmann Majunke i. e. bis zum 15. Oktober 1875.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des Lehrers Stanek zum katholischen Schullehrer in Cammerau, Kr. Wartenberg.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme des von der verwittweten Rentnerin Dewerner zu Breslau der Marien-Stiftung zur Besserung weiblicher Dienstboten daselbst gemachten Schenkung eines Kapitals von 2000 Thalern.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1850, 1853 bis 1855, 1858 bis 1866 sind zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Den 23. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

358. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Rekonvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind.

Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
(gez.) Grimm. Mand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Albendorf, Kreis Neurode, Graf W. von Magnis zu Eckersdorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28. Oktober 1865

1) von dem Antheilbauer August Jäschke zu Albendorf . . . . 21,60 Morgen,
2) von dem Bauer Johann Bartsch ebenda . . . . 19,45 Morgen

erkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Trennstücke aus dem Gemeinde-Verbande von Albendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Guts-bezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsi-

denten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

432. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Königliche Regierung hierselbst qu. Vertreterin des Domainen-Fiskus mittelst gerichtlicher Verträge vom 24. Mai/27. Juni c. ein zum Gutsbezirk der Domaine Skorischau, Kreises Namslau, gehöriges innerhalb der Dorflage von Creutzendorf belegenes Ackerstück von 2 Morgen 29 Quadr.-Ruthen an den Erzpriester Hertel zu Creutzendorf verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke Skorischau auszuscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Creutzendorf, Kreis Namslau, einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433. Nachdem amtlich konstatirt, daß die Lungenseuche auf dem Dominial-Gehöft zu Wasserjentsch erloschen, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 5. Mai c. angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 10. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

434. Auf dem Dominial-Gehöft in Lampersdorf, Kreis Steinau a. O., ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuchenes Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Eben so wenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus dem Dominial-Gehöft in Lampersdorf kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben, und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 13. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

435. 100 Thaler Belohnung wird demjenigen zugesichert, der bei uns oder bei der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Trebnitz solche Angaben macht, die zur Entdeckung und Bestrafung des Thäters oder der Theilnehmer des an dem Förster Radeck im Forstrevier Kuhbrück am 12. d. M. verübten Mordes führen.

Breslau, den 14. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

436. In Gemäßheit des § 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1869 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am 1. Januar 1869	37,714,900	10,602,010	5,085,590	24,716,000	78,118,500
am 1. Januar 1870	41,676,270	11,447,780	5,267,770	25,006,430	83,398,250
und hat sich sonach vermehrt um	3,961,370	845,770	182,180	290,430	5,279,750

Nach der Rechnung pro 1869 betrug:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rest Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Bestand aus 1868	—	—	—	61,452	4	5	—	—	—
2) Brandgelderstattung	—	—	—	5	—	—	90	—	—
3) Beiträge pro zweites Semester 1868	100,000	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	800	19	10						
				100,800	19	10	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
4) Beiträge pro 1869 (der Rest ist inzwischen bis auf 1 Thlr. 2 Sgr. eingegangen)	—	—	—	128,388	20	10	104,000	—	—
5) Strafgelder	—	—	—	116	11	—	—	—	—
6) Zinsen des Reservefonds und der disponiblen Bestände	—	—	—	22,510	14	10	—	—	—
7) Brandgelder-Erstattung	—	—	—	755	—	—	—	—	—
8) Erstattung von Mandatarien-Gebühren	—	—	—	21	7	—	—	—	—
9) a. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Aktien	400	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken-Kapitalien	400	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche lauf. Nr. 6b. der Ausgabe wieder erscheinen	387,400	—	—						
				388,200	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	702,249	17	11	104,090	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1868 und zurück	14,898	11	—						
Zugänge an dergleichen, welche erst 1869 angewiesen wurden	7,458	22	—						
	22,357	3	—						
Hiervon ab: zu viel zum Soll gestellt resp. nicht abgehoben	1,727	18	9						
Bleiben	—	—	—	20,278	24	3	350	20	—
B. Currente Ausgabe.									
2) Brandentschädigungsgelder pro 1869	—	—	—	154,292	4	6	18,637	27	—
3) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	589	15	—	—	—	—
4) Verwaltungs-Kosten, und zwar:									
a. bei der Direktion und der Hauptkasse incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	5,667	14	4						
b. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Direktoren, Tantieme der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	15,809	11	9						
				21,476	26	1	—	—	—
5) a. Mandatariengebühren	48	20	6						
b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1868	63	—	—						
c. Rückversicherungsprämien	616	22	10						
d. andere zufällige Ausgaben, als: Insertionskosten, Pensionen 2c.	173	20	—						
				902	3	4	—	—	—
Latus	—	—	—	197,539	13	2	18,988	17	2

				Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	197,539	13	2	18,988	17	2
6) Ferner:									
a. Valuta für erworbene Hypotheken	81,680	—	—						
b. durchlaufende Posten im Geldverkehr, wie laufende Nr. 9c der Einnahme	387,400	—	—						
			//	469,080	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	666,619	13	2	18,988	17	2
Die Einnahme beträgt	—	—	—	702,249	17	11	—	—	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	—	—	—	35,630	4	9			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die Resteinnahme von	—	—	—	104,090	—	—			
Ferner die Depositalwerths-Effekten, und zwar:									
b. Schlesische Pfandbriefe	45,000	—	—						
c. Schlesische Rentenbriefe	12,000	—	—						
d. Oberschlesische Eisenbahnprioritäts-Aktien	34,100	—	—						
e. Hypotheken	373,503	10	—						
			//	464,603	10	—			
Zusammen	—	—	—	—	—	—	604,323	14	9
und hiervon abgezogen die Restausgabe mit							18,988	17	2
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von							585,334	27	7
Dieser Summe tritt jedoch noch zu, der nach Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1869 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von							297	5	5
//							585,632	3	—
wogegen in Abzug zu bringen sind:									
a. die erst 1870 angewiesenen Brandentschädigungen per . 6,735 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.									
b. die noch anzuweisenden Entschädigungen aus 1869 per . 4,704 „ — „ — „									
//							11,439	9	6
Demnach berechnet sich das wirkliche Vermögen der Sozietät am Schlusse des Jahres 1869 auf							574,192	23	6

Die ordentlichen Beiträge haben im Jahre 1869 nicht nur zur Bestreitung aller Ausgaben ausgereicht, sondern es ist auch möglich geworden, von der Rate pro zweites Semester ebenso wie im Jahre 1868 einen Betrag von zwanzig Prozent oder rund 26,000 Thlr. den Theilnehmern zu erlassen. Ein gleicher Erlaß wird voraussichtlich auch im laufenden Jahre zulässig werden.

Die oben vereinnahmten Beiträge pro 1869 betrugen:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester	21,539	29	—	12,126	17	11	11,465	9	5	83,256	24	6	128,388	20	10
pro zweites Semester	18,165	22	2	10,129	6	4	9,199	22	8	66,802	14	3	104,297	5	5
Zusammen	39,705	21	2	22,255	24	3	20,665	2	1	150,059	8	9	232,685	26	8
Die Brandentschädigungen erreichten ausschließlich aller Nebenkosten:															
Laut Rechnung	18,575	18	3	7,495	29	6	16,014	2	9	130,844	11	2	172,930	1	8
1870 angewiesene	468	—	—	—	—	—	457	15	—	5,809	24	6	6,735	9	6
noch anzuweisende	20	—	—	5	—	—	1,118	—	—	3,561	—	—	4,704	—	—
Zusammen	19,063	18	3	7,500	29	6	17,589	17	9	140,215	5	8	184,369	11	2
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	48,01			33,70			85,12			93,37			79,23		

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 392 stattgefundene Brände nöthig, welche 663 Besitzungen mit 432 Wohn- und 658 Nebengebäuden, überhaupt also 1090 Gebäude zerstört haben. Abgebrannt sind u. A.

14 Dominien (20 Gebäude) mit 11,042 Entschädigung,
33 Schankwirthschaften (51 Gebäude) mit . . . 13,061 dito,

ferner: 6 Wassermühlen, 3 Windmühlen, 1 Kirche, 2 Pfarreien, 6 Schulen, 1 Brauerei, 1 Töpferei, 1 Ziegelei, 2 Schmieden und 9 Backhäuser.

Entstanden sind von jenen Bränden: 21 durch Blitz, 13 durch erwiesene und 11 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit, 5 durch erwiesene und 6 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit, 10 durch Flugfeuer von anderwärts oder gar nicht versicherten Gebäuden, 15 durch Kinder (in 11 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), 1 durch schadhaften Schornstein, 1 durch Pulver-Explosion, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz nämlich	29	mit	18,153 Thlr.	Entschädigung,	
Breslau	22	„	6,747	„	dito,
Ohlau	21	„	9,345	„	dito,
Cosel	19	„	4,142	„	dito,
Wartenberg	19	„	18,687	„	dito,
Ratibor	11	„	11,748	„	dito.

Von größerem Umfange waren die Brände am

14. Oktober in Münchwitz, Kreis Wartenberg, mit 12,007 Thlr. Entschädigung für 60 Gebäude,
15. Mai in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, mit 6,452 Thlr. Entschädigung für 44 Gebäude,
8. September in Deutsch-Marchwitz, Kreis Namslau, mit 3,010 Thlr. Entschädigung für 7 Gebäude,
12. Juni in Dorf Beneschau, Kreis Ratibor, mit 3,170 Thlr. Entschädigung für 6 Gebäude,
14. Juli in Groß-Gorczütz, Kreis Ratibor, mit 2,390 Thlr. Entschädigung für 20 Gebäude.

Breslau, den 10. September 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
gez. Graf zu Stolberg

433. Auf dem Dyhernfurth—Nimkauer Personenpost-Course wird die II. Personenpost vom 15. d. M. ab
aus Dyhernfurth um 6 Uhr 30 Min. Abends,
(nicht mehr 12 Uhr Mittags)
abgefertigt und — wie bisher — in $1\frac{1}{2}$ Stunden befördert werden.

Breslau, den 14. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

434. Vom 16. d. M. ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Cudowa und Reinerz eingerichtet, welche
aus Cudowa um 6 Uhr früh,
aus Reinerz um 5 Uhr 50 Min. Nachm.
abgefertigt und in 3 Stunden 10 Min. befördert wird.

Breslau, den 15. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

435. Nachstehend genannte Personenposten sind in ihrem Gange folgendermaßen verändert:

1) die Personenpost zwischen Breslau und Militsch
aus Breslau um 12 Uhr Mittags,
in Militsch um 6 Uhr 15 Min. Abends;

2) die Personenpost zwischen Militsch und Trachenberg
aus Militsch um 3 Uhr Nachm.,
in Trachenberg um 6 Uhr 30 Min. Nachm.

Breslau, den 17. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

436. Vorlesungen
bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Professor Dr. Kühn.
Spezielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und
Wiesenbau: Lektor Dr. Perels. Allgemeine und
spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie,
Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde:
Lektor Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil:
Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten
der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der
Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privat-Forstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen):
Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor
Bau-Inspektor Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof
Dr. Anschütz. National-Oekonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimental-
Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der
Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen
Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lektor
Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie:
Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der
Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber
die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die
Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-
Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Professor Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr.
Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Derselbe. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe. Handelsrecht: Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Professor Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-Rath Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Professor Dr. Ulrici. Englisch: Lektor Dr. Hollmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: Akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

431. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1870 für den Weihnachts-Termin 1870 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1871, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1871 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vereidigt: Der Feldmesser E. Schulze zu Polnisch-Wartenberg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Pautke in Krehlau zum Schulen-Inspektor im Kreise Steinau a. d. O. an Stelle des resignirten Erzpriester Lindner in Preichau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den provisorischen Lehrer Scholz zum evangelischen Schullehrer in Galbitz, Kreis Oels.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Neugebauer zum evangel. Schullehrer in Zantkau, Kreis Trebnitz.

3) für den Hilfslehrer Hahn zum dritten Lehrer an der katholischen Schule in Gottesberg.

4) für den evangelischen Lehrer Hauer zum Schullehrer und Organisten in Conradswaldau, Kreis Brieg.

Ertheilt: Dem Fräulein Klementine Sprengel die Konzession zur Errichtung einer Spielschule in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Groß-Pogul, Kreis Wohlau, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 3. Oktober 1870 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung pro 1870 unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichts-Direktors von Gladis.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 3. Oktober c.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Den 30. September. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

444. Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 557. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Nr. 558. Die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Nr. 559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Sept. 1870, betreffend die Abänderung des § 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 560. Die Ernennung des Legations-Raths v. Jasmund zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten.

Nr. 561. Die Ernennung des bisherigen Legations-Sekretärs Theodor v. Bunsen zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden.

Nr. 562. Die Verleihung des Charakters als General-Konsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau.

Nr. 563. Die Ernennung des Kaufmanns Eduard Kolle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

Nr. 564. Die Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea.

Nr. 565. Die Ernennung des Konsular-Agenten Simeon Murad zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

Nr. 566. Die Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

445. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7729. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Nr. 7730. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacoby, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

Nr. 7731. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

Nr. 7732. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Aug. 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmöden.

Nr. 7733. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Aug. 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nr. 7734. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Aug. 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

448. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12 März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 23. September 1870.

Königliche Regierung.

445. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 24. September 1870.

Königliche Regierung.

449. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Serie 1279 und 1328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Serie 1402.
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388.
aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337.
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Serien der hier in Rede stehenden Anleihe liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 25. September 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

439. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Mühlgast, Kreis Steinau, Baron von Rottenberg — mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. April 1868 von genanntem Gute eine Ackerparzelle von 150 Quadr.-Ruthen an den Müllermeister Karl Linke zu Mühlgast abgetreten, dieser aber eine gleich große Parzelle aus seiner Besitzung Hypotheken-Nr. 1 Mühlgast dem Dominium ebendaselbst überlassen hat, und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Gute Mühlgast abgezweigte Fläche aus dem Gutsbezirke Mühlgast ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die von dem Müller Linke abgetretene Ackerparzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Mühlgast ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so hat der Herr Ober-Präsident Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Albendorf, Kreis Neurode, Graf W. v. Magnis, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. September 1868 aus diesem Rittergute das Hausgrundstück, sogenanntes „Klösterle" im Flächeninhalt von 0,08 Morgen an den Brauermeister Anton Tschoeke zu Albendorf verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke von Albendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 16. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

450. Betr. Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Königliche Regierung hier qua Vertreterin des Forstfiskus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. März c. aus dem Königlichen Forstrevier Zedlitz, Kreis Breslau, eine Forstparzelle von 4 Morgen 113 Quadr.-Ruthen an den Kaufmann Selka Jaffa zu Bernstadt abgetreten, hierfür aber eine gleich große Wiesenfläche aus dessen Grundstück Hypothek.-Nr. 117 zu Meleschwitz, Kreis Breslau, — welches Letztere im Gutsbezirk Meleschwitz liegt — erhalten hat, und der Antrag gestellt worden ist, die von dem Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Zedlitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirk Meleschwitz einzuverleiben, dagegen die von dem rc. Jaffa abgetretene Parzelle aus dem Guts- und Polizeibezirke von Meleschwitz ausscheiden zu lassen und dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Zedlitz einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 at. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

441. Der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mit Rücksicht auf die fortschreitende Ausbreitung der Rinderpest die Einfuhr von Steppenvieh bis auf Weiteres untersagt.

Es wird demnach die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace unter Verweisung auf § 307 des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851 für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau von uns hiermit verboten.

Breslau, den 23. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

438. Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät von Schlesien für das Jahr 1869 wird in Gemäßheit des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse						Gegen firirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am Ende Dezember 1868 betrugen die Versicherungen	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840
Zugang pro 1869 . .	1,938,390	54,710	110,190	192,140	17,460	154,020	440	2,467,350
Summa	26,270,910	1,010,960	1,732,630	2,332,720	523,140	3,717,920	27,910	35,616,190
Abgang pro 1869 . .	271,880	28,660	32,440	265,900	33,550	186,940	1,100	820,470
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezember 1869	25,999,030	982,300	1,700,190	2,066,820	489,590	3,530,980	26,810	34,795,720
und zwar im Regierungsbezirk Breslau	11,050,280	456,240	970,000	849,780	300,310	1,510,250	14,300	15,151,160
dito Liegnitz	6,177,380	352,910	507,420	315,970	129,570	924,080	5,980	8,413,310
dito Oppeln	8,771,370	173,150	222,770	901,070	59,710	1,096,650	6,530	11,231,250
Summa wie oben	25,999,030	982,300	1,700,190	2,066,820	489,590	3,530,980	26,810	34,795,720

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1869 erhöht um .. 1,646,880 Thlr.,
und zwar sind mehr:

im Regierungs-Bezirk Breslau	787,900	=
= = = Liegnitz	296,900	=
= = = Oppeln	562,080	=
zusammen also mehr	1,646,880	Thlr.

Ueberhaupt haben die Versicherungen, namentlich in den letzten Jahren, bedeutend zugenommen. Die wirkliche Vermehrung der Versicherungen nach Abzug des Abganges betrug beispielsweise in den letzten fünf Jahren, und zwar:

im Jahre 1864 =	1,125,820	Thlr.,
= = 1865 =	1,162,250	=
= = 1866 =	1,099,650	=
= = 1867 =	751,780	=
= = 1868 =	1,369,970	=
zusammen	5,509,470	Thlr.

Einnahme im Jahre 1869.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1868	6,661	15	–
B.	Rest-Einnahme	1	3	9
C.	Currente Einnahme:			
	1) Ordentliche Beiträge	67,368	26	10
	2) Fixirte Beiträge	425	14	7
	3) Ordnungsstrafen	1	–	–
	4) Zinsen	4,863	23	–
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:			
	a. Aus dem Depositorium der Regierungs-Instituten-Hauptkasse hierselbst einen Rentenbrief zu 1000 Thlr. = 1,000 Thlr. – Sgr. – Pf.			
	b. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte 54,100 Thlr. – Sgr. – Pf.			
	c. aus dem vorgenannten Bankvereine baar zurückgezogen 58,400 Thlr. – Sgr. – Pf.	113,500	–	–
	Summa der sämmtlichen Einnahme	192,821	23	2

Ausgabe im Jahre 1869.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
A.	Rest-Ausgaben:				
	1) Gebäude-Abschätzungskosten	10	–	–	
	2) Brandschäden-Vergütigungen	2,956	10	–	
	3) Vergütigungen für Feuereimer	19	10	–	
	4) Spritzen- rc. Prämien	5	–	–	2,990 Thlr. 20 Sgr. – Pf.
B.	Currente Ausgaben.				
	I. Verwaltungs-Kosten.				
	1) Besoldungen und Remunerationen	750	–	–	
	2) Für Drucksachen	427	19	6	
	3) Gebäude-Abschätzungs- und Revisions-Kosten	385	22	4	
	4) Diäten und Reisekosten des Provinzial-Ständischen Ausschusses	105	20	–	
	5) Kassen-Verwaltungs-Kosten	221	15	11	
	6) Tantieme an die Magisträte	2,182	15	2	4,073 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.
	II. Brandschäden-Vergütigungen, und zwar im:				
	Regierungs-Bezirk Breslau	44,630	25	11	
	" " Liegnitz	2,455	20	2	
	" " Oppeln	22,497	22	4	69,584 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.
	III. Vergütigungen für Feuereimer				184 Thlr. – Sgr. 6 Pf.
	IV. Spritzen- rc. Prämien				153 Thlr. – Sgr. – Pf.
C.	Fernere Ausgaben:				
	1) Verausgabter Rentenbrief über	1,000	–	–	
	2) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins hierselbst über	58,400	–	–	
	3) Bei dem Schlesischen Bankverein hierselbst zur Verzinsung baar niedergelegt	54,100	–	–	113,500 Thlr. – Sgr. – Pf.
	Summa der sämmtlichen Ausgaben				190,485 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.
	Bleibt demnach Bestand				2,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Transport 2,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten-Haupt- und Stiftungs-Massen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 81,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen .... 81,000 " — " — "

Mithin betrug das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1869 ...... 83,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. da die Rechnung weder mit einem Einnahme-, noch mit einem Ausgabe-Reste abschließt.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 Prozent hatten jedoch nach dem Tages-Course vom 31. Dezember 1869 zu 85 pCt. nur einen Werth von 68,850 Thlr. — Sgr. — Pf.
hierzu die Zinsen bis ultimo Dezember 1869 mit . 810 " — " — "
und der obengenannte Bestand von .... 2,336 " 21 " 4 "

mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am Ende des Jahres 1869 in Wirklichkeit betragen .... 71,996 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Im Jahre 1869 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 58 Brände stattgefunden, und zwar:
im Regierungs-Bezirk Breslau 17,
" " " Liegnitz 10,
" " " Oppeln ..... 31.

Davon wurden 109 Gebäude betroffen, und zwar: 42 Wohngebäude, 40 Stallungen und Remisen, 25 Scheunen, 1 Brauerei und 1 Wassermühle.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 21. Juli	in Prausnitz,	wofür	37,370 Thlr.,
" 21. Januar	in Creutzburg,	"	4,880 "
" 28. April	in Kosel,	"	3,760 "
" 14. Juli	in Creutzburg,	"	3,340 "
" 26. Mai	in Creutzburg,	"	2,400 "
" 21. September	in Namslau,	"	2,300 "

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1869 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen- rc. Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 72,901 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist auch im Jahre 1869 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat für das erste Semester die Zahlung des Solls der ordentlichen Beiträge wiederum zur Hälfte erlassen werden können.

Hiernach betrugen die Beiträge im Jahre 1869 für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, und zwar:

in der ersten Klasse	3 Sgr.	oder	1	pro Mille,
in der zweiten "	6 "	"	2	"
in der dritten "	9 "	"	3	"
in der vierten "	12 "	"	4	"
in der fünften "	15 "	"	5	"
in der sechsten "	18 "	"	6	"

oder im Durchschnitt berechnet 10 Sgr. 6 Pf., oder 3,5 pro Mille, ganz ebenso wie im Jahre 1868.

Breslau, den 10. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

446. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 27. Oktober bis zum 2. November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis** zum 20. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 26. Oktober um 5 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 22. September 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

447. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem vom 1. Oktober d. J. an in Kraft tretenden Vereinszoll-Tarif ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin und zwar mit dem des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 24. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

448. Am 1. Oktober d. J. werden die Personenpost zwischen Namslau und Reichthal und die Botenpost desselben Kourses aufgehoben und zwischen den genannten Orten die Postsendungen aller Art zweimal täglich mit Privat-Personenfuhren befördert werden, welche folgenden Gang erhalten:

aus Namslau um 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr 15 Min. Abends,
in Reichthal um 10 Uhr 45 Min. Vorm. und 9 Uhr Abends.
aus Reichthal um 5 Uhr 30 Min. früh und 5 Uhr 30 Min. Abends.
in Namslau um 7 Uhr 15 Min. Vormitt. und 7 Uhr 15 Min. Abends.

Breslau, den 22. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

440. Abonnements-Karten für sämmtliche Wagenklassen werden vom 1. Oktober d. J. ab für den inneren Verkehr zwischen allen Stationen und Haltestellen der diesseitigen Eisenbahn mit 40 pCt. Ermäßigung des einfachen Personenzug-Fahrpreises, gültig für 30 Hin- und 30 Rückfahrten und für alle fahrplanmäßigen Züge, welche an der betreffenden Station halten, eingeführt.

Die Bestellung dieser Karten erfolgt schriftlich bei unseren Stationskassen unter Angabe des Tages, mit welchem das Abonnement beginnen soll, und spätestens 8 Tage vorher.

Die Karten werden auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und berechtigen für die Dauer von 3 Monaten, welche von dem in der Karte angegebenen Tage gerechnet werden, zu 30 Hin- und 30 Rückfahrten zwischen den in der Karte bezeichneten Stationen oder Haltestellen.

Jede Karte ist mit 30 Koupons zur Hin- (H.) und 30 Koupons zur Rückfahrt (R.) versehen und muß bei jedesmaliger Benutzung, sowohl auf der Hin-, als auf der Rückfahrt, zum Koupiren dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden.

Freigepäck ist nicht bewilligt. Der Abonnementspreis ist bei der Empfangnahme der Karte zu entrichten.

Nach vollständiger Ausnutzung der Karte, spätestens aber nach Ablauf der Giltigkeits-Dauer, ist die Karte abzugeben.

Berlin, den 16. September 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

297. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 26.

Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 30. 100. 224. 248.

Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 73.

Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 33.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen, nebst Talons, vom 2. Januar 1871 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt.

Oels, den 28. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. v. Rosenberg.

290. Bei der heut im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 29.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 42.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 399.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 821. 938. 1007 und 1451.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. Nr. 8 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1871 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 8 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Hierbei wird auch bemerkt, daß von den früher ausgeloosten Obligationen folgende zur Einlösung bis jetzt noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

1) pro term. 2. Januar 1869:
Litt. C. Nr. 327. Litt. D. Nr. 610. 641.
Litt. E. Nr. 995. 1050.

2) pro term. 2. Januar 1870:
Litt. D. Nr. 388. 485. 527. 541. 572. Litt. E. Nr. 693. 694. 993. 1818. 1100. 1105. 1152.

Namslau, den 18. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. Salice-Contessa.

442. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866 ausgefertigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Breslauer Stadt-Obligationen sind nachbenannte Nummern:

Serie I.

Lit. a. Nr. 162 über 1000 Thlr.
Lit. b. Nr. 15. 37. 143. 261. 491. 589 je über 500 Thlr.
Lit. c. Nr. 55. 148. 236. 374. 375. 449. 455. 562. 563. 718. 765. 769. 770. 917. 934 bis incl. 943. 963. 964. 1037. 1086. 1175. 1643. 1781 bis incl. 1795 je über 200 Thlr.
Lit. d. Nr. 479. 570. 1265. 1413. 2004. 2305. 2971. 2976. 3153. 3176. 3307. 3308. 3326 je über 100 Thlr.

Serie II.

Lit. a. Nr. 231 bis incl. 235 je über 1000 Thlr.
Lit. b. Nr. 621 über 500 Thlr.

Serie III.

Lit. a. Nr. 296 bis incl. 300 je über 1000 Thlr.
Lit. c. Nr. 2601 über 200 Thlr.

Serie IV.

Lit. a. Nr. 361 bis incl. 365 je über 1000 Thlr. — zusammen im Kapitalsbetrage von 30,000 Thlr. behufs Erfüllung der vorgeschriebenen Amortisation pro 1. Oktober 1870 aus freier Hand erworben und

nebst dazu gehörigen Koupons und Talons demnächst vernichtet worden.

Breslau, den 21. September 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Klie und des Apothekers und Gasanstalts-Direktors Drenkmann zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Rathsherrn Walter und Kahlert, d. i. bis 19. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Gewerbe-Schullehrer Stäler zum Lehrer der Architektur und praktischen Maschinenlehre an der Königlichen Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Breslau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Gymnasial-Lehrer Dr. phil. Rößler zum Dirigenten der höheren Bürgerschule in Striegau.

2) für den Lehrer Hellmann zum Hilfs- resp. Zeichnen- und Turnlehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau.

3) für den Substituten Baumert zum katholischen Schullehrer in Maltsch, Kreis Neumarkt.

4) für den Lehrer Sabath zum evangelischen Schullehrer in Girlachsdorf, Kreis Reichenbach.

5) für den Lehrer Günther zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Margareth, Kreis Breslau.

6) für den Lehrer Handloß zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Nossen, Kreis Münsterberg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Becker zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Bernstadt.

2) für den bisherigen Hauslehrer Tschirner zum zweiten Lehrer an der evangelischen Niederschule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Schirdewahn zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Trachenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor prim. Zürn zu Herrnstadt zum Superintendenten der Diözese Guhrau-Herrnstadt.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonats-Verweser in Ratibor, Pohl, zum Pastor in Rosenbach, Kreis Frankenstein.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5) Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Salomon Auerbach hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der dem Kinder-Hospitale zum heiligen Grabe zu Breslau zugewendeten 3000 Thlr. in Breslauer Stadt-Obligationen, welche der Kaufmann August Zwinger daselbst zur dauernden Fundirung zweier Zöglingsstellen überwiesen hat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Den 7. Oktober. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

455. Das 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 567. Die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Nr. 568. Die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

462. Betreffend Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-Ges.-Bl. Seite 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

461. In der am 15. August c. im Schweidnitzer Wahlbezirk vollzogenen Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg ist an Stelle des verstorbenen Kommerzienraths v. Kramsta, der Kaufmann B. Mühsam in Schweidnitz, und zwar für die Zeit bis zur Ausführung der im Gesetz vom 24. Februar 1870 angekündigten Reorganisation der Handelskammern resp. bis zum November 1871, d. i. auf die Zeit, für welche rc. von Kramsta noch zu fungiren gehabt hätte, zum Mitgliede der gedachten Handelskammer rite gewählt worden.

Da rc. Mühsam diese Wahl angenommen hat, auch die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzt, bringe ich dies gemäß § 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. September 1870.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

460. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von dem Rittergute Hausdorf, Kreises Neurode, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Juni 1864 an die Gemeinde Ober- und Nieder-Hausdorf eine Ackerfläche von einem Morgen abverkauft, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke von Hausdorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Ober-Hausdorf einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

452. Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 8. September c. Nr. 424 in Stück Nr. 37 des Amtsblatts pro 1870 muß es in der ersten Zeile statt „Rittergut Elend" heißen: „Dominialgut Elend," da jenem Gute die Ritterguts-Qualität nicht beiwohnt.

Breslau, den 21. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

453. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März a. f. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

450. Zufolge Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 20. d. Mts. III. 15,169 treten aus Anlaß der Erweiterung des Bahnhofs-Etablissements der Oberschlesischen Eisenbahn zu Brieg folgende Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Brieg vom 22. Juni 1863 (außerordentliche Beilage zu Nr. 28 des Amtsblattes für 1863) vom 10. Oktober d. J. ab in Kraft:

§ 1 des vorgedachten Regulativs erhält folgende Fassung:

Die Mahl- und Schlacht-Steuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Brieg. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk umschließt, beginnt in der Odervorstadt auf dem rechten Oderufer bei der dort aufgestellten Warnungstafel, läuft von hier aus gerade über die Oder bis an den Punkt des linken Ufers, wo der das Krankenhaus-Etablissement in der Oppelner Vorstadt begrenzende Weg ausmündet, verfolgt den äußeren Rand dieses Weges, das Krankenhaus einschließend bis zur Fischergasse, tritt mit Ueberschreitung der letzteren in den an der Umwährung des katholischen Kirchhofes hin zur Schönauer-Straße führenden Weg, verfolgt dessen äußeren Rand, sämmtliche Grundstücke der Kohrig'schen Maschinen-Fabrik vom Stadtbezirke ausschließend, bis zur Oppelner Thorkontrole, schließt diese ein und geht von der äußeren Ecke des Stackentenzaunes der Thorkontrole in gerader Richtung mit Ueberschreitung der Schönauer-Straße, das Gasthaus zum Weinberge einschließend, bis zum Nummerstein 5,92 der Oppelner-Chaussee.

Hier durchschneidet sie die Chaussee, läuft an deren äußerem Rande bis an den zwischen den Nummersteinen 5,84 und 5,83 abgehenden Briegischdorfer Schulweg, verfolgt dessen innere Seite bis an die Eisenbahn, läuft, nach Ueberschreitung derselben, in nordwestlicher Richtung an der äußeren durch Gräben und Marksteine bezeichneten Grenze des Bahnhofsterrains bis an den Pampitzer Weg, überschreitet diesen und geht, das Gasanstalts-Etablissement einschließend, auf dessen durch Zaun, Gräben und Mauer bezeichneten Grenze bis zum Hermsdorfer Kirchwege, verfolgt dessen äußeren Rand, die Eisenbahn durchschneidend und den Böhm'schen Holzhof ausschließend, die Klinke'sche Ziegelei dagegen einschließend, bis zur Strehlener-Chaussee, überschreitet diese zwischen den Nummersteinen 0,02 und 0,03, geht an dem äußeren Rande des Pulverweges, die Witschel'sche Besitzung ausschließend, bis an die Breslauer-Chaussee bei Nummerstein 5,62, folgt deren äußerem Rande, durchschneidet dieselbe bei Nummerstein 5,61, geht auf dem äußeren Rande der Fortsetzung des Pulverweges und der Rathauerstraße, die Ohlauer-Thorkontrole einschließend, bis zur Ohlauerstraße. Hier überschreitet sie die letztere, geht längs des nach dem Armenhause führenden Fußsteiges, das Armenhaus dem Stadt-Bezirke zuweisend, bis an die Oder und über dieselbe in gerader Linie bis zum rechten Oderufer, wo die Grenze durch eine Tafel bezeichnet ist.

Von hier aus geht sie am rechten Oderufer bis zu der oben erwähnten Warnungstafel, bei welcher sie ihren Anfangspunkt erreicht.

Zu dem so umgrenzten Stadtbezirk werden auch alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa neu entstehenden baulichen Anlagen rc. gehören.

Zu § 6, Nr. 2, lit. b. und c. des Regulativs: Von den drei Steuerstraßen, die sich bei der Neisser-Thor-Kontrole vereinigen, tritt an Stelle des Briegischdorfer-Weges (zu b.) die Drei-Ankerstraße, auf welcher die Steuerstraße bei dem Straßen-Uebergange über die Eisenbahn an dem das Bahnhofsterrain begrenzenden Graben beginnt, dann in die Piastenstraße, vormals Neisser-Straße mündet und auf dieser zur Neisser-Thorkontrole führt.

An Stelle der Neisserstraße tritt (zu c.) die Piasten-Straße, auf welcher die Steuerstraße an dem Eisenbahn-Uebergange beginnt und bis zur Neisser-Thorkontrole führt.

Zu § 6, Nr. 3, lit. c. Für die auf der Oberschles. Eisenbahn eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände gelten fortan als Steuerstraßen nicht nur die Bahnhofsstraße zur Mollwitzer-Thorkontrole, sondern auch die Piasten- und die Drei-Anker-Straße zur Neisser-Thorkontrole.

Breslau, den 27. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

451. Vom 27. d. M. ab werden eingerichtet:

eine tägliche Botenpost zwischen Nimkau und Dyhernfurth:

aus Nimkau um 2 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Dyhernfurth um 4 Uhr 50 Min. Nachmittags,
aus Dyhernfurth um 6 Uhr 15 Min. Abends,
in Nimkau um 8 Uhr 15 Min. Abends und

eine tägliche Botenpost zwischen Dyhernfurth und Wohlau:

aus Dyhernfurth um 5 Uhr Nachmittags,
in Wohlau um 7 Uhr 15 Min. Abends,
aus Wohlau um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Dyhernfurth um 11 Uhr 45 Min. Vormittags.

Von demselben Tage ab wird ferner die zweite Personenpost nach Nimkau

aus Dyhernfurth um 12 Uhr Mittags (nicht mehr um 6 Uhr 30 Minuten Abends)

abgefertigt und, wie bisher, in $1\frac{1}{2}$ Stunden befördert werden.

Breslau, den 26. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

452. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 3., 4. und 5. November abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens

bis zum 20. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 2. November um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 22. September 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

454. Vom 1. Oktober c. ab treten für Rundholztransporte in Wagenladungen von den Stationen Opatowitz, Königgrätz, Sminitz und Josephstadt der k. k. pr. südnorddeutschen Verbindungsbahn nach unseren Gebirgsbahn-Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs werden bei den genannten Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 23. September 1870.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

456. Vom 1. Oktober cr. ab tritt für Güter-Sendungen aller Art und für Schlachtvieh ein Verkehr zwischen den sämmtlichen Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn von Kohlfurt und Görlitz bis incl. Greiffenberg einerseits und den sämmtlichen Stationen der Oberschlesischen Stamm-Eisenbahnen nebst Seitenlinien, der vormaligen Wilhelmsbahn und Neisse-Brieger Eisenbahn andererseits unter der Bezeichnung „Schlesisch-Märkischer-Verband" ein neuer Verbandtarif in Kraft.

Durch diesen allgemeinen Verbandtarif werden die nachbezeichneten zum Theil in denselben übernommenen, bereits bestehenden Ausnahmetarife für einzelne Transport-Artikel aufgehoben, als:

a. der gemeinschaftliche Tarif für gebrannten Kalk zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und denen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen und Schlesischen Gebirgsbahn vom 15. April 1860 resp. 1. Dezember 1867 für den Verkehr nach den Stationen Deutsch-Lissa bis Berlin, Görlitz und einschließlich Greiffenberg (die bisherigen Sätze für die Stationen Rabishau bis Hirschberg bleiben jedoch bis auf Weiteres in Kraft);

b. die gemeinschaftlichen Tarife für Mehl von den Stationen der Oberschlesischen- und früheren Wilhelmsbahn nach Berlin und Görlitz vom 20. Sept. 1868 und nach Cöpenik vom 1. April 1869, so wie von den Stationen der früheren Neisse-Brieger Eisenbahn nach Berlin, Cöpenik und Görlitz vom 1. April 1870;

c. die gemeinschaftlichen Tarife für Roheisen, altes Eisen, Brucheisen ꝛc. zwischen den Stationen der Oberschlesischen resp. früheren Wilhelmsbahn und denen

α. der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Deutsch-Lissa bis Berlin und Görlitz vom 10. Juli 1862 resp. 8. Oktober 1868,

β. der Schlesischen Gebirgsbahn Nicolausdorf bis incl. Greiffenberg vom 15. Oktober 1868;

d. der gemeinschaftliche Tarif für Schlachtvieh vom 30. April 1870;

e. der gemeinschaftliche Tarif für Holz von Oderberg nach den Stationen Finkenheerd und Berlin vom 1. April 1868;

f. die Spezialtarife der Oberschlesischen Eisenbahn Seite 198 des Lokaltarifs derselben vom 1. Mai 1869 in der 3. Position Breslau zum Transit auf die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die bestehenden gemeinschaftlichen Tarife für Steinkohlen und Koaks im Verkehr der Oberschlesischen (einschließlich der Wilhelmsbahn) nach Stationen der Kgl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind in den neuen Verbandtarif nicht aufgenommen und bleiben neben demselben bis auf Weiteres in Kraft.

Druck-Exemplare des neuen Verbandtarifs sind auf den Verbandstationen, sowie in Breslau zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

457. Vom 1. Oktober c. ab tritt für Güter aller Art und für Schlachtvieh, Eilgut jedoch ausgenommen, zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Stationen der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn ein neuer Verbandtarif in Kraft, wobei hinsichtlich des Kohlenverkehrs bemerkt wird, daß wegen der durch die politischen Verhältnisse bedingten starken Inanspruchnahme der Betriebsmittel täglich nur die Annahme von zusammen zwanzig Wagenladungen Kohlen zum Transport im Verbandverkehr garantirt werden kann.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den Verband-Stationen, so wie in Breslau zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Direktion der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Sergeant Karl Gaide als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Polizei-Sergeant Jakisch in Glatz zum Glöckner an der katholischen Pfarrkirche in Reichenbach.

Präsentirt: Der bisherige Pfarr-Administrator Fipper zu der erledigten Pfarrei in Kattern, Kreis Breslau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Neugebauer in Waldenburg vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Münsterberg.

Pensionirt: 1) Der Förster Hoffmann in Borschen, Oberförsterei Schöneiche,

2) der Förster Fröhlich in Buchwerder, Oberförsterei Bobiele,

3) der Förster Bähr in Neu-Bieberdorf, Oberförsterei Nesselgrund, und

4) der Waldwärter Reichel in Friedrichsberg, Oberförsterei Carlsberg,

sämmtlich vom 1. Oktober c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Thüm in Parchwitz zum Hausgeistlichen der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Pfarrkirche zu 11,000 Jungfrauen in Breslau zum Prediger am städtischen Arbeits- und Armenhause ebendaselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Oberlehrer Dr. Reimann an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau der Titel als „Professor."

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die letztwillige Verfügung der in Lissa, Kreis Neumarkt, verstorbenen Eheleute, Brauer Franz Groß und Josepha geborne Hütter, nach welcher:

1) dem Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau, und

2) dem Kloster der Elisabethinerinnen ebendaselbst ein Legat von je 2000 Thlr., und

3) der katholischen Pfarrkirche in Nimkau, Kreis Neumarkt, ein solches von 1200 Thlr. zugewendet worden.

Geschenke: Die verwittwete Bauergutsbesitzerin Rosine Helene Langer zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, hat 1) der evangelischen Kirche in Ludwigsdorf das Nutzungsrecht an einer Parzelle des Tartschenberges, auf welcher ein Denkmal — zur Erinnerung an die Errettung Sr. Majestät des Königs aus Todesgefahr im Jahre 1861 — errichtet ist, und 2) ein Kapital von 2800 Thlr. geschenkweise überwiesen. Durch Allerhöchste Ordre vom 28. August c. sind diese Zuwendungen landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtniß: Der in Frankenstein verstorbene Schuhmachermeister Anton Groß hat der städtischen Armenkasse daselbst 600 Thlr. zur Unterstützung armer Schuhmacher resp. deren Frauen, Wittwen und Kinder letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 24. Oktober c., Vormittags 8½ Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesj. Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1850, 1853 bis 1855, 1858 bis 1866 sind zum Preise von 7½ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Den 14. Oktober. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

466. Das 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 569. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

Nr. 570. Die Ernennung des Kaufmanns N. H. Heydemann zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

Das 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Nr. 572. Die Ernennung des Kaufmanns Peter Le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

470. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, so wie bei der Königlichen Hoffammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hagen.

469. Auf den Bericht des Königlichen Konsistoriums vom 26. v. M. — 3491 — genehmigen wir im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß den Superintendenten der Provinz Schlesien die Erhebung einer Gebühr von 20 Sgr. für jede von ihnen ex delegatione ertheilte Dispensation zu Privat-Konfirmationen, Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebot und vom tempus clausum gestattet werde.

Berlin, den 27. September 1870.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. gez. Mathis.

An das Königliche Konsistorium zu Breslau.

Nr. 4380. E. O.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

465. Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdöl) Ligroine, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Januar 1871 ab, an welchem Tage die über diesen Gegenstand bisher bestehenden Polizei-Verordnungen außer Kraft treten, nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden.

§ 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufs-Räumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen. Den Ortspolizei-Behörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit unserer Genehmigung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfund (50 Kilogr.) zu erhöhen.

§ 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen rc.) haben.

§ 3. Mengen bis 600 Pfund (300 Kilogr.) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufs-Lokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde be-

legenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineral-Oele dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $1/2$ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisen-Konstruktionen und Holz-Verbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holz-Konstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6. Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, in sofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wonach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Konstruktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizei-Behörden mit unserer Genehmigung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizei-Behörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speziell vorzuschreiben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Breslau, den 5. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

466. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung in Breslau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. April resp. der Session vom 23. September 1869 eine 2 Morgen 64,92 Qdr.-R. große Parzelle von den zum Gutsbezirk Poln.-Hammer, Kreis Trebnitz, gehörigen fiskalischen Miethsländereien an den Häusler Christian Sille ebendaselbst abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke Polnisch-Hammer auszuscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

467. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Endersdorf, Kreis Reichenbach, Freiherr von Münchhausen, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Juni 1867 von genanntem Gute:

1) an den Kretschambesitzer Karl August Klenner zu Endersdorf, zwei Ackerstücke von zusammen . . . 0,90 Morgen,
2) an den Freistellenbesitzer Aug. Thamm ebenda . . . . 1,64 „

abgetreten, dafür aber

a. aus der Kretschambesitzung Hypoth.-Nr. 1 zu Endersdorf des rc. Klenner ein Ackerstück von . . . 0,83 Morgen,
b. aus der Freistelle Hypoth.-Nr. 2 Endersdorf des rc. Thamm — jetzt Gottlob Zöfelt — drei Ackerstücke von zusammen . . . . 1,61 „

erhalten hat, und der Antrag gestellt worden ist, die Trennstücke ad 1 und 2 aus dem Gutsbezirke Endersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die Parzellen

ad a und b aus dem Gemeinde-Verbande von Endersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

471. Am 13. September Mittags 11¾ Uhr ging die sechsjährige Elisabet **Kleinert** von der damaligen Arbeitsstelle ihres Vaters, des Stubenmalers Kleinert vom Ida-Hofe auf dem Lehmdamme nach Hause zu (Kleine Scheitnigerstraße Nr. 9). An der Hand eines und desselben Mannes soll sie eine halbe Stunde später auf dem alten Oderdamme hinter dem Laurentius-Kirchhofe unweit der Villa nova, bei Alt-Scheitnig, und noch etwa 1 Stunde später wieder näher bei der Stadt, in der Gegend des Kirchhofes der Sandpfarrei gesehen worden sein. Am 2. Oktober Nachmittags fand sich endlich der entseelte Körper dieses Kindes, bekleidet mit Hemdchen und Unterbeinkleider (mit Leibchen) im Weidengebüsch am Damme der alten Oder, ohngefähr da vor, wo dieselbe fast im rechten Winkel von Süden nach Westen fließt. Außer einem Stich in den Hals des kleinen Mädchens sind Verletzungen an ihrem Körper, welche den Tod herbeigeführt haben, nicht ermittelt worden.

Am 5. d. M. wiederum fand man im Sande in dem vorbezeichneten Gebüsch an verschiedenen Stellen, das Hütchen, ein Unterröckchen, und das blaue Leinwandröckchen, wobei noch ein unlängst gebrauchter, aber rostiger, jetzt noch mehr verrosteter Stuben-, Keller- oder Bodenschlüssel mit aufgenommen wurde. Kleider und Schlüssel liegen im Sicherheitsamte des Polizei-Präsidii zur Ansicht aus, wobei hervorgehoben wird, daß die Unterkleider am Halsausschnitte keine, das blaue Leinwandröckchen dort aber Blutspuren haben, daß anscheinend die gefundenen Oberkleider erst ganz kürzlich verscharrt worden sind und daß in der That gestern in der fraglichen Gegend ein Mann scharrend und bei der Annäherung entfliehend gesehen worden ist.

Wer im Sicherheitsamte des Polizei-Präsidii solche aufklärende Angaben macht, daß der Thäter dadurch überführt wird, erhält eine Belohnung bis **100 Thlr.** oder beziehungsweise einen Theil dieses Betrages.

Breslau, den 8. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

463. Die verwittwete Frau Majorin v. **Ramthow** hat durch Testament de dato Liegnitz den 18. Juli 1814 ein Kapital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen blessirten und hilfsbedürftigen Offiziers verwendet werden sollen.

Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahre verstorben ist, fordern wir alle diejenigen, welche auf Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen vier Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimationspapiere bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 29. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

464. Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro September 1870.

Aktiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Baarer Kassenbestand . .	28,481	8	10
2) Wechsel-Bestände . . .	1,196,721	4	9
3) Lombard-Darlehne. . .	520,460	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit	218,550	19	1
5) Effekten nach dem Courswerthe	—	—	—

Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Stammkapital	1,000,000	—	—
2) Depositen-Kapitalien . .	903,130	—	—
3) Creditoren	14,876	13	2

Breslau, den 30. September 1870.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des frühern Rittergutsbesitzers **Puschmann** zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Präsentirt: Den zeitherigen Kaplan Heinrich **Scholz** zu der erledigten Kreis-Vikarien-Stelle des Habelschwerdter Kreises.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kaplan und Schul-Präfekten **Nakel** zum fünften Lehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau.

2) für den bisherigen Substituten **Melde** zum ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Juliusburg.

3) für den Lehrer **Dierich** zum dritten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule und Pfarrkirche in Trebnitz.

4) für den bisherigen Privatlehrer **Haucke** zum katholischen Schullehrer in Paulwitz, Kreis Frankenstein.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer **Brieger** zum katholischen Schullehrer in Groß-Ossig, Kreis Militsch.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher **Kaupisch** in Kuhbrück als Förster zu Kuhbrück in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. November c. ab.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bennhold zu Görlitz zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Körte zu Glogau zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Bromberg. 3) Der Rechtskandidat Beyer zu Löwenberg zum Referendarius. 4) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Beuthen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 5) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Fischer zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar. 6) Der Kanzleigehilfe Rasch zu Glogau zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar. 7) Der Hilfsunterbeamte Fimmel zu Sagan definitiv zum Boten und Exekutor. 8) Der Trompeter Scholz zu Carolath zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Herrnstadt.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Scheibel aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Bureau-Assistent Weinhold zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Bureau-Diätar Ohm aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Kreisgericht zu Sprottau. 4) Der Bureau-Gehilfe Flickschuh zu Liegnitz an die Gerichts-Kommission zu Priebus. 5) Der Hilfsunterbeamte Müller zu Lauban an die Gerichts-Kommission zu Priebus.

Entlassen im Disziplinarwege in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Bote und Exekutor Dehmel zu Görlitz.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Eckard zu Goldberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kette zu Goldberg. 2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Stöhr an den in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunden. 3) Der Bote und Exekutor Lubrich zu Goldberg.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Posteleven Dierbach, Kornacker und Ackermann in Breslau zu Post-Assistenten.

Angestellt: Der Post-Expeditionsgehilfe Kleiner in Langenbrück als Post-Expediteur.

Verstorben: Der Post-Expedient Kambach in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Güter-Expedient Fichtner in Brieg zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher. 2) Der Packmeister Roschlau in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer. 3) Der Wagenmeister Tschacksch in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: Der Bodenmeister Schütze von Kosel nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Groß-Krutschen, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Landesherrlich genehmigt: Die letztwillige Zuwendung der Wittwe Maria Wagner zu Habelschwerdt im Betrage von 1150 Thlr. für die dortige katholische Pfarrkirche.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zehnte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 17. bis etwa zum 26. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Den 21. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

479. Polizei-Verordnung.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag der Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren des im Ausbau begriffenen Traktes der Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn mit Arbeitszügen auf den innerhalb unseres Regierungsbezirkes belegenen Stationen Nr. 9,65 bis Nr. 10,59 + 8° an der Steinau-Glogauer Kreisgrenze von uns genehmigt worden ist, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§ 6. 11. 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§ 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt, und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§ 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen

werden, nur auf Wagen, oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im § 7 angedrohte Strafe.

§ 5. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf dem die Bahn kreuzenden Wege in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Breslau, den 5. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

475. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von dem Rittergute Louisenthal, Kreis Brieg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. Juli 1869 an den Einlieger Joseph Janick zu Louisenthal eine Parzelle von 57 Quadr.-Ruthen abverkauft und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirke von Louisenthal auszuscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande Louisenthal-Charlottenrode einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

476. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1853, resp. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die von der Kreis-Korporation des Kreises Münsterberg Behufs der Anlegung einer Kreis-Baumschule durch Verträge vom 22. April 1863 und 27. März 1868 käuflich erworbenen beiden Grundstücke Hypoth.-Nr. 585 und 611 zu Münsterberg sind auf den Antrag der Kaufs-Interessenten und da auch die resp. Orts- und Polizei-Behörden damit einverstanden, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz aus dem Stadtgemeinde-Bezirk von Münsterberg ausgeschieden und in kommunaler wie polizeilicher Beziehung mit der Dorfgemeinde Bürgerbezirk im Kreise Münsterberg vereinigt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

478. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Oktober 1867 (Amtsblatt 1867 S. 336) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Regierungs-Assessors v. Nostitz der Königliche Regierungs-Rath v. Uthmann zum Wahl- und Veranlagungs-Kommissarius für die Gewerbesteuer-Klasse A. 1 unsererseits ernannt worden ist.

Breslau, den 12. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

481. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar c. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank"

mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O., so wie deren Statut vom 20. resp. 23. Dezember 1869 zu genehmigen geruht.

Dies wird der Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 27. September c. gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der bezeichneten Gesellschaft als Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. pro 1870 veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 14. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

477. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das hiesige Berg-Eichungs-Amt am 1. Oktober d. J. aufgelöst worden ist, und die Geschäfte desselben von diesem Zeitpunkte ab auf die Königliche Eichungs-Inspektion für die Provinz Schlesien hierselbst übergegangen sind.

Zu Berg-Eichmeistern sind bestellt:

der Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz für das Bergrevier Tarnowitz,

der Bergmeister Schneider zu Beuthen OS. für das Bergrevier Beuthen OS.,

der Bergmeister Lobe zu Königshütte, welcher gegenwärtig für die Dauer der Mobilmachung der Armee durch den Berggeschwornen Zimmermann in Beuthen OS. vertreten wird, für das Bergrevier Königshütte,

der Bergmeister Möcke zu Kattowitz für das Bergrevier Kattowitz,

der Bergmeister v. Schwerin zu Kattowitz für den Bezirk der herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direktion zu Kattowitz,

der Bergmeister Kühnemann zu Nicolai für das Bergrevier Nicolai und für die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Bergwerke,

der Bergmeister Sponer zu Ratibor für das Bergrevier Ratibor,

der Bergmeister Richard Schmidt zu Waldenburg für das Bergrevier Waldenburg,

der Bergmeister Wiester zu Waldenburg für das Bergrevier Kupferberg-Gottesberg,

der Berggeschworne, Bergassessor v. Dücker zu Neurode für das Bergrevier Neurode und

der Bergmeister Oskar Schmidt zu Görlitz für das Bergrevier Görlitz.

Für die Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unten folgende Instruktion vom 14. April 1870 erlassen worden.

Breslau, den 8. Oktober 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Instruktion,
betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besonderen Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspektoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspektions-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§ 10—13 der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungs-Schein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungs-Scheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Ober-Bergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubignngs-Scheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerks-Abgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungs-Amt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungs-Geschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungs-Amt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht im Vor-

stehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Auszug.

Instruktion

x.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 „ Breite,
21¼ „ Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 „ Breite,
17⅛ „ Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 „ Breite,
12¾ „ Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 „ Breite,
10⅝ „ Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne:
25,03 Zoll Höhe oder Tiefe,
25 „ Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne:
22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
23 „ Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
20 „ Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
15,28 Zoll Höhe oder Tiefe,
16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

x. x.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Eichungsamte zu ______ geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

den ten 187 Das Eichungs-Amt.

Erste außerordentliche Beilage

zu № 42 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§ 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt

ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Diese §§ sind im

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

Urwahltermine zu versehen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

zu verlesen

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Reglement

zu der

Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des folgenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit

der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden. (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vor-
lesung der §§ 18—25 der Verordnung und der
§§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahl-
vorsteher eröffnet.
Alsdann werden die Namen aller stimmberech-
tigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihen-
folge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste ver-
zeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei
mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.
Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird
zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung
konstituirt.
Später erscheinende Urwähler melden sich bei
dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht
geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.
Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst ein-
berufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner
Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl
Theil nehmen.
§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokoll-
führer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung).
Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung
der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.
Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung
vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler
vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den
Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahl-
bezirks ergänzt werden.
§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die
erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer
Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder
derselben zum Abtreten veranlaßt.
§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen
der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge,
wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements).
Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Ver-
sammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch
und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen

Diese §§ sind im

Urwahltermine zu verlesen.

des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem folgenden Formular (C.) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmänner-termine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,

hat also zu wählen Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung "

" " " " II. " "

" " " " III. " "

Zusammen "

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Zweite außerordentliche Beilage
zu № 42 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1870.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehtreiben anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Rad-

reifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen an beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
= =	1/300	= 6. =	= 10. =
= =	1/200	= 5. =	= 8. =
= =	1/100	= 4. =	= 7. =
= =	1/80	= 3. =	= 5. =
= =	1/40	= 2. =	= 4. =

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischen-Stationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
für Personenzüge auf 6 Minuten,
für Güterzüge auf 10 Minuten,

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅔ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge

gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an

der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staats-Anwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder

die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahn-Zuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspector,

3) die Betriebsinspectoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Jahresbetrag der Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Sgr.	Grundsteuer (in Schleswig und Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte steh. Gefälle). Thlr.	Grundsteuer. Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Summa. Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.		Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.	
24	—	6	12	50	—	80	12			
18	30	3	—	20	—	71	—			
24	—	4	—	40	—	68	—	397		
12	10	2	6	15	—	39	6			Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die zweite Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	—	1	12	12	—	21	12			
8	—	1	12	12	—	21	12			
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.	
30	—	6	—	40	—	76	—			
4	8	1	24	—	—	13	24			
12	12	3	6	—	—	27	6			
4	6	1	6	—	—	11	6			
40	—	10	—	60	—	110	—	392		
6	—	1	6	18	—	25	6			
4	12	—	—	—	—	16	—			
36	—	7	6	48	—	91	6			
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.	
3	4	—	—	—	—	7	—			
6	—	—	12	—	—	6	12			
6	—	—	—	—	—	6	—			
40	—	8	—	60	—	108	—			
16	—	1	18	16	—	33	18	386⅓		
12	—	—	—	—	—	12	—			
9	—	—	—	3	—	12	—			
3	—	—	—	—	—	3	—			
40	—	16	—	—	—	56	—			
2	—	—	9	—	—	2	9			
18	—	2	12	—	—	20	12			
4	—	—	—	—	—	4	—			
30	—	—	—	—	—	30	—			
25	—	—	—	—	—	25	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
524	112	91	15	448	—	1175	15			
—	—	—	—	—	—	391	25			

bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

2

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 187

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „

u. s. w. bis Nr. 12.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum **Wahlmann** gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung **anwesend** war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute **Majorität erhalten** haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung **bekannt gemacht** und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß **sie die** Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität **erhalten** hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern **Wahl geschritten**, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen **4 (2)** auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der **Reihenfolge** der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung **seine** Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für **geschlossen.**

Die Zahl der **Stimmenden** betrug . . . . .
ungültige Stimmen **waren** vorhanden . . . . .
die Zahl der gültigen **Stimmen** beträgt also . . .
und ist mithin die **absolute** Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute **Majorität** erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und **wurde** (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { **dieselben** / **derselbe** }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl **annähme** (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur **engern W**[ahl] geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits **Gewählt**[en] die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der **Wahlvorsteh**[er], ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich **Niema**[nd] weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der aus

Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „

u. s. w. bis Nr. 9.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der aus

die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so würde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der aus
und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geſchritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieſer Abtheilung i der Reihenfolge der Abtheilungsliſte nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tiſch und nannte jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen ſie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug dieſe Namen in die Abtheilungsliſte neben den Namen der ſtimmenden Urwähler ein oder ließ ſie von den Urwählern, die ſolches wünſchten, ſelbſt eintragen.

(wird durchſtrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienſte einberufene Landwehrmänner auswärts ſtehen.)

Ebenſo trug er nach Vorleſung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliſte die auf denſelben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieſer Landwehrmänner in die Abtheilungsliſte ein. (wird durchſtrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen ſind.)

Die Stimmen der auswärts ſtehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derſelben abgeſandten Auszüge aus der Abtheilungsliſte nicht (unausgefüllt) eingegangen waren. (wird durchſtrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen ſind.)

Nach Beendigung dieſes Geſchäfts fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . . . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „

u. ſ. w. bis Nr. 8.

(wird durchſtrichen, wenn 2 zu wählen ſind.)

Da der aus
die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Verſammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Verſammlung anweſend war, daß er die Wahl annähme und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

(wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen iſt.)

Da
1. aus
2. aus
die meiſten Stimmen und die abſolute Majorität erhalten haben, ſo wurden dieſelben als zu Wahlmännern gewählt der Verſammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten ſie, da ſie in der Verſammlung anweſend waren, daß ſie die Wahl annähmen und unterſchrieben zum Zeichen deſſen.

(wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.)

Da hiernach Keiner die abſolute Majorität erhalten hatte, ſo wurde nach den Beſtimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geſchritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meiſten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . . . aus
und der . . . . . . aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . . aus . . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . .

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

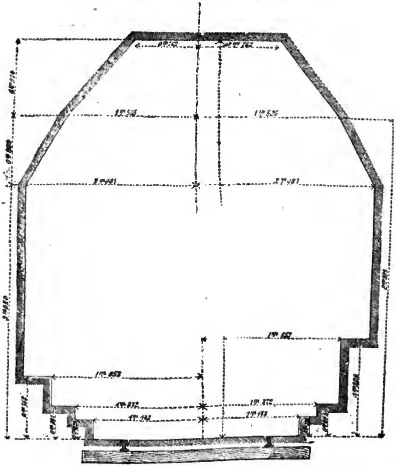
Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Robert Haberling aus Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 2) Der Kreisrichter Kuiebusch zu Rybnik vom 1. Oktober 1870 ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer und zugleich zum Notar in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Schönau. 3) Die Rechts-Kandidaten Theophil Ruhnke und Bernhard Supper zu Breslau zu Referendarien. 4) Der Hilfsunterbeamte Gottlieb Gowin zu Bernstadt zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 5) Der Hilfs-Gefangenenwärter August Theinert zu Waldenburg zum Ge-

Anlage zum Bahn-Polizei-Reglement.

Normalprofil des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.



Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

479. Schlesisch-Rheinischer Güter-Verkehr.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Norddeutsch-Preußisch-Braunschweigisch-Schlesische, später Schlesisch-Rheinische Verband-Güter-Tarif erscheint in einer vom 15. d. M. ab gültigen neuen Ausgabe mit den inzwischen eingetretenen Abänderungen.

Derselbe ist auf Stationen der Oberschlesischen, Wilhelms- und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und die diesseitigen Stationen Landeshut und Liebau ausgedehnt worden; die Station Ruhbank ist dagegen in Wegfall gekommen.

Tarif-Exemplare sind in den Güter-Expeditionen der Verband-Stationen zum Preise von 10 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Den 28. Oktober. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

480. Das 40. und 41. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nr. 573. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zoll-Vereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

Nr. 574. Die Ernennung des Kaufmanns Karl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko).

Nr. 575. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das 42. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 576. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Nr. 577. Die Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

Das 43. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 578. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

Nr. 579. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Vizekonsul an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin.

Das 44. und 45. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nr. 580. Den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

Nr. 581. Den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Post-Verwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig. Vom 7./23. April 1870.

Nr. 582. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

Nr. 583. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Nr. 584. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

474. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7735. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 7936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bauunternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nr. 7737. Das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Nr. 7838. Die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7739. Die Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Ober-Bergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle a./S. Vom 30. September 1870.

Nr. 7740. Das Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

483. Da das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 119) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der preußischen und nichtpreußischen Norddeutschen im Jahre 1871 von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten.

Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes ohne Einfluß; dagegen ziehen dieselben für die Klassen- und für die klassifizirte Einkommensteuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1) Von der Regel des § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851,

> daß die preußischen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen sind,

tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate hat.

Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem anderen Bundesstaate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, so lange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte fortdauert.

2) Die Bestimmung des § 7 sub f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851:

> „Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen,"

bleibt für nichtpreußische Norddeutsche ferner in Kraft. Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird oder nach Ablauf eines Jahres genügt der bloße Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer nur unter der Voraussetzung, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Mai d. J. erforderlich. Indeß reicht auch der Wohnsitz in einem preußischen klassensteuerpflichtigen Orte nicht aus, sobald der nichtpreußische Norddeutsche in seinem Heimathsstaate ebenfalls einen Wohnsitz hat, oder sofern er in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Preußens hat. Nur die Heranziehung der nicht preußischen Norddeutschen zur Klassensteuer wegen des 1000 Thlr. nicht übersteigenden Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen, Civilbeamte oder deren Hinterbliebene bis zum Betrage von 1000 Thlr. aus der preußischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate nicht ausgeschlossen. Ist übrigens der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so hindert das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn dieser der Heimathsstaat des Norddeutschen sein sollte, die Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht.

3) Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Klassensteuer sowohl der Preußen als der nicht preußischen Norddeutschen stets außer Betracht bleiben.

4) Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen preußische Staatsangehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militairpersonen und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der preußischen Staatskasse beziehen, vorausgesetzt daß dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt. Die Heranziehung des anderweiten Einkommens darf aber dann nicht erfolgen, wenn der preußische Staatsangehörige einen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes in einem anderen Bundesstaate und nicht gleichzeitig einen solchen im Inlande hat. Ist der Wohnsitz in dem anderen Bundesstaate jedoch ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so wird das anderweite Einkommen selbst bei dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preußen nicht besteuert.

5) Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer für das Einkommen aus inländischem Grundeigenthume oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande bewendet es rücksichtlich der nicht preußischen Norddeutschen bei der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche diese Norddeutsche als Militairpersonen und Civilbeamte oder als Hinterbliebene derselben aus der preußischen Staatskasse beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sich die nicht preußischen Norddeutschen des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

Das anderweite Einkommen nicht preußischer Norddeutschen ist unter den nämlichen Bedingungen der Einkommensteuer lediglich in dem Falle unterworfen, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Andernfalls muß der bloße Aufenthalt durch einen Wohnsitz im Inlande im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes ersetzt werden und der Norddeutsche darf daneben weder einen Wohnsitz in seinem Heimathsstaate,

noch im Bundes- oder Staatsdienste einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Ist der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so steht das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem andern Bundesstaate, auch wenn es der Heimathstaat des Norddeutschen sein sollte, der Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht entgegen.

6) Die unter Nr. 3 für die Veranlagung der Klassensteuer ertheilte Bestimmung findet auch auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer Anwendung.

7) In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist durch das Bundesgesetz keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Norddeutsche aus dem norddeutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 6 dieser Verfügung keine Anwendung.

8) Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und die dazu ergangene Instruktion vom 26. März 1870 (IV 3077) treten am 1. Januar 1871 außer Kraft.

Demgemäß hat die Königliche Regierung die Derselben untergeordneten Behörden wegen der Veranlagung der Klassensteuer und zwar schon für das Jahr 1871 schleunigst mit Anweisung zu versehen und für die Beobachtung der neuen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Wegen der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer ist an die Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen das Erforderliche von hieraus verfügt worden.

Berlin, den 8. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der nachgeordneten Behörden gebracht, und dessen Beachtung (insbesondere auch bei Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1871) gewärtigt.

Breslau, den 17. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

485. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

486. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. April 1855 (Amtsblatt pro 1855 S. 100) wird hierdurch in Betreff der Aufstellung und des Betriebes von Lokomobilen zur Verrichtung ländlicher Arbeiten für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet:

§ 1. Für die Einrichtung (Konstruktion) der Lokomobilen Dampfkessel selbst sind die zur Zeit geltenden Regulativ-Vorschriften (Regulativ vom 31. August 1861) resp. die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen des Bundesraths (§ 24 Alinea 3 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) maaßgebend.

§ 2. Die Aufstellung der Lokomobile muß
von Gebäuden mit Ziegel-, Schiefer- oder Steinpapp-Dächern mindestens 15 Fuß, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemiethen oder andern leicht feuerfangenden Materialien mindestens 25 Fuß und von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß
entfernt erfolgen.

§ 3. Die Lokomobile muß so aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von Gebäuden, Schobern u. s. w. abgewendeten Seite sich befindet, und daß die Nachbarschaft durch Rauch nicht belästigt wird.

§ 4. Die Wartung der Lokomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselwärtern übertragen werden. Der Kesselwärter ist für Beachtung der resp. Sicherheitsmaßregeln mit verantwortlich. (Ges. vom 7. Mai 1856 § 2.)

§ 5. Zur Verhütung von Bränden ist darauf hinzuwirken, daß dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt werde. Zu diesem Zweck ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Funkenfänger zu versehen, desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein.

§ 6. Die durch die Lokomobile betriebene landwirthschaftliche Maschine darf die bearbeiteten Gegenstände nur auf der, der Feuerung abgewendeten Seite auswerfen.

§ 7. Beim Betrieb muß im Mangel von Wasser in der Nähe, ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt.

§ 8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heizthür und der Zugthür des Aschenkastens, sowie der am Schornstein befindlichen Klappe gelöscht werden.

§ 9. Zur Nachtzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. und event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insofern die höhern gesetzlichen Strafen nicht Anwendung finden.

Breslau, den 18. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

487. In Grünberg besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufakturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, praktische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltsten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.

Dritter Theil: Komponiren und Kalkuliren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbstoffen und die Theorieen des Färbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird in wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Kursus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen sechszig Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Kurse der Chemie und Buchführung mit dem 1. Februar und 1. August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen des Staats und der Stadt-Gemeinde und hat sich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung.

Breslau, den 21. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

484. Als Bildner katholischer Präparanden sind in den nachbenannten Schul-Inspektionen bestätigt:

1) Stadt Breslau:	Hauptlehrer Moder an der Domschule,
	Lehrer Wagner an der städt. Schule Nr. 1.
2) Landkr. Breslau II.:	Lehrer Berth in Wüstendorf.
3) Frankenstein I.:	Lehrer Hirschberg in Baumgarten,
	Lehrer Neumann in Raudnitz,
	Lehrer Hampel in Protzan,
	Lehrer Wiedemann in Kaubitz,
	Lehrer Stenzel in Zadel.
4) Frankenstein II.:	Lehrer Seydel in Camenz,
	Lehrer Dittmann in Wolmsdorf,
	Lehrer Reinhold in Briesnitz.
5) Glatz I.:	Lehrer Reimann in Reugersdorf,
	Lehrer Scholz in Pischkowitz.
6) Glatz II.:	Lehrer Beck in Altwilmsdorf,
	Lehrer Opitz in Reinerz,
	Lehrer Gottwald in Rückers.
7) Guhrau:	Lehrer Oettinger in Herrnstadt.
8) Habelschwerdt I.:	Präfekt Urban in Landeck,
	Lehrer Klahr in Schreckendorf.
9) Habelschwerdt II.:	Lehrer Hannig und Wolf in Mittelwalde,
	Lehrer Hoppe in Ebersdorf.

10) Habelschwerdt III.: Lehrer Reichel in Grafenort, Lehrer Herfurth in Kieslingswalde, Lehrer Taubitz in Neuweistritz,
11) Namslau: Lehrer Wawrzik in Reichthal.
12) Neumarkt I.: Lehrer Engler und Zimbal in Neumarkt, Lehrer Wolf in Peiskerwitz, Lehrer Bleisch in Krintsch.
13) Neumarkt II.: Lehrer Großpielsch in Lorzendorf, Lehrer Kügler in Canth, Lehrer Teuber in Borganie, Lehrer Beck in Peterwitz, Lehrer Preuzel in Kostenblut.
14) Nimptsch: Lehrer Gießmann in Gr.-Tinz, Lehrer Grehl in Heidersdorf, Lehrer Kober in Gleinitz.
15) Ohlau I.: Lehrer Depene in Wansen, Lehrer Ertelt in Tempelfeld, Lehrer Paul in Riehmen.
16) Reichenbach: Lehrer John in Habendorf, Lehrer Kober in Girlachsdorf.
17) Schweidnitz I.: Rektor Slawyk in Schweidnitz.
18) Schweidnitz II.: Lehrer Schneider in Zobten, Lehrer Hoffmann in Kaltenbrunn.
19) Steinau: Lehrer Rega in Steinau.
20) Striegau: Lehrer Weber in Bockau.
21) Trebnitz: Lehrer Grund in Trebnitz, Lehrer Schönberner in Zirkwitz, Lehrer Scholz in Schawoine.
22) Poln.-Wartenberg I.: Lehrer Schleicher und Preßler in Poln.-Wartenberg.
23) Wohlau: Lehrer Pätzold in Kl.-Leubus, Lehrer John in Groß-Schmograu.

Breslau, den 20. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

231. Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehns-Gewinnste;
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7) für die mit 4 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehns-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ proz. Anlehn vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezbr. 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Wien, den 2. April 1870.

(gez.) Brestel m. p.

232. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 26.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 30. 100. 224. 248
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 73.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 33.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen, nebst Talons, vom 2. Januar 1871 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt.

Oels, den 28. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. v. Rosenberg.

473. Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft (Preußische Abtheilung).

Nachdem in Folge unseres ersten Ausschreibens von 10 Prozent Einzahlung auf die gezeichneten Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien der Bau der Eisenbahn sehr bedeutend gefördert worden ist und rüstig fortschreitet, werden hierdurch in Gemäßheit des § 17 des Gesellschafts-Statuts die Herren Aktionaire aufgefordert:

die fernere Einzahlung von Zwanzig Prozent des Nominalbetrages auf die gezeichneten Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien innerhalb vier Wochen und spätestens in der Zeit vom 15. bis 20. November d. J. bei einem der Gesellschafts-Banquiers,

a. Herrn Julius Alexander zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 54,
b. Herrn Meyer Cohn zu Berlin, unter den Linden Nr. 11,
c. Herren Gebrüder Guttentag zu Breslau,

unter Vorlegung der Quittungsbogen über die erste Einzahlung, zu leisten.

Diejenigen Herren Aktionaire, welche mit der ersten Einzahlung à 10 pCt. noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese und die rückständigen Verzugszinsen, sowie die jetzt ausgeschriebenen 20 pCt. gegen Empfangnahme des Quittungsbogens bei den Gesellschafts-Banquiers einzuzahlen.

Dagegen sind Vollzahlungen auf die gezeichneten Aktien zulässig, wofür alsdann die ausgefertigten Aktien nebst den laufenden Coupons, Dividendenscheinen und Talons, gegen Rückgabe des betreffenden Quittungsbogens, ausgehändigt werden.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Der Verwaltungs-Rath der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft (Preußische Abtheilung).

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Königliche Bergmeister Wiester zu Waldenburg zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Waldenburg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der seitherige Regierungs-Rath, Freiherr von Uslar-Gleichen zum Polizei-Präsidenten in Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Gutsbesitzers Wiedermann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten an Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Hirsch auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis ult. 1871.

2) Die Wiederwahl des Färbermeisters Demmling und die Wahl des Brauermeisters Demmling zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Polnisch-Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Konzessionirt: Die verwittwete Frau Pastor Lindner, Adolphine geb. Engelmann zur Errichtung einer Privat-Mittelschule für Mädchen in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 43 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1870.

492. In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§ 17 und 18 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Wahlen in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Reglements vom 10. Juli 1870, welche im Amtsblatte bereits abgedruckt worden, auszuführen sind.

Wahlbezirke und Wahlorte sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. 1860 S. 357) ein- für allemal festgestellt.

Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter enthält das nachfolgende Tableau.

Breslau, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungs-Bezirk Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, sowie der Wahlorte, der Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.	Stellvertreter der Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Guhrau „ Steinau „ Wohlau	Winzig	2	Landrath v. Goßler in Guhrau.	Landrath v. Liebermann in Steinau.
2	Kreis Militsch „ Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.	Landrath v. Heydebrandt in Militsch.
3	Kreis Wartenberg „ Namslau „ Oels	Oels	3	Landrath v. Rosenberg in Oels.	Landrath v. Salice-Contessa in Namslau.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau.	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
5	Kreis Breslau „ Neumarkt	Canth	2	Landrath Graf Harrach in Breslau.	Landrath v. Knebel-Döberitz in Neumarkt.
6	Kreis Striegau „ Schweidnitz	Schweidnitz	2	Landrath v. Zedlitz in Schweidnitz.	Landrathsamts-Verweser von Koschembahr in Striegau.
7	Kreis Waldenburg „ Reichenbach	Reichenbach	3	Landrath Olearius in Reichenbach.	Landrath v. Zedlitz in Waldenburg.
8	Kreis Neurode „ Glatz „ Habelschwerdt	Glatz	3	Landrath v. Seherr in Glatz.	Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt.
9	Kreis Frankenstein „ Münsterberg	Münsterberg	2	Regierungs-Rath Braun in Breslau.	Landrathsamts-Verweser, Kreisdeputirte Reinisch auf Münchhof bei Münsterberg.
10	Kreis Nimptsch „ Strehlen	Strehlen	1	Landrath v. Lieres in Strehlen.	Landrathsamts-Verweser von Studnitz in Nimptsch.
11	Kreis Ohlau „ Brieg	Brieg	2	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.	Landrath v. Eicke in Ohlau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

491. Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrole, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangs-Bescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

490. Da in der Stadt Reichenbach die Pocken epidemisch zum Ausbruch gekommen sind, so wird zur Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Contagion und auf Grund des § 55 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 für den Umfang des Bezirks der Stadt Reichenbach hiermit nachstehende Verordnung erlassen:

1) alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren;
2) zur Befolgung dieser Vorschrift werden diejenigen, welche sich auf eine dieserhalb an sie erlassenen Aufforderung der Polizei-Behörde zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellen, oder sich der Schutzpocken-Impfung widersetzen, mit einer Exekutivstrafe bis zu 10 Thlr. angehalten werden.

Breslau, den 26. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

489. Um durch die Kostenanschläge nebst Zeichnungen und Erläuterungs-Berichten zum Neubau oder zur Reparatur von Orgelwerken eine vollkommenere Einsicht in die beabsichtigte Anordnung zu gewinnen und zur Erzielung einer gleichmäßigeren Behandlungsweise der Veranschlagungsarbeiten im Einzelnen, ist im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Bau-Behörde im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 2. November 1854, E. 22,309, K. 2,863 ein den gedachten Gegenstand umfassendes Ministerial-Reskript vom 11. Oktober 1870, E. 20,510 ergangen.

Indem wir die Kirchen-Kollegien, Königlichen Patronats, hierauf aufmerksam machen, weisen wir Dieselben an, bevor die Veranschlagung des Neubaues oder der Reparatur einer Orgel veranlaßt wird, hier zunächst davon Anzeige zu machen, damit der betreffende Orgelbauer mit entsprechender Anweisung versehen werden kann.

Breslau, den 24. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Lademeister Appel in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine eilfte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 16. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Den 4. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

493. Behufs Erledigung der mir als Wahl-Kommissarius für den Wahlbezirk Frankenstein-Münsterberg obliegenden Geschäfte werde ich vom 9. d. M., dem Tage der Wahl der Wahlmänner, bis nach Beendigung der Wahl der Abgeordneten meinen Aufenthalt in Frankenstein nehmen. Ich bitte daher, alle auf die Wahlen bezüglichen Schreiben und namentlich auch die Urwahl-Protokolle an mich nicht nach Breslau, sondern nach Frankenstein zu senden.

Breslau, den 31. Oktober 1870.

Der Wahl-Kommissarius für den Wahlbezirk Frankenstein-Münsterberg, Regierungs-Rath Braun.

494. Die Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben genehmigt, daß die Chausseegeld-Erhebung auf der Wohlau—Winzig—Gellendorfer Kreis-Chaussee im Kreise Wohlau anderweit regulirt und zu dem Zwecke

1) die Hebestelle in Klein-Schmograu nach der Stelle, wo der Weg nach Isoldenort von der Chaussee sich abzweigt,
2) die Hebestelle bei Baumgarten nach Polgsen,
3) die Hebestelle in Striese nach Stroppen Stat. 32,

verlegt werde.

Die Hebestelle ad 1 erhält nunmehr die Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes mit der Maßgabe, daß von dem die Chaussee bei dieser Hebestelle erreichenden resp. verlassenden Verkehr aus den Ortschaften Isoldenort, Seiferdau, Dittersbach, Leofshaln, Glumbowitz, Klein- und Groß-Strenz und Crau nach Winzig und umgekehrt für eine halbe Meile Chausseegeld hin unter Freilassung auf dem Rückwege zu erheben ist.

Bei der Hebestelle ad 2 ist

a. für den Verkehr zwischen Winzig und Wohlau ein $1\frac{1}{2}$ meiliges Chausseegeld,
b. für den Verkehr zwischen Gellendorf und Wohlau ein einmeiliges und für den Verkehr zwischen Gellendorf und Winzig halbmeiliges Chausseegeld,
c. für den Verkehr zwischen Groß- und Klein-Schmograu nach Wersingawe einmeiliges Chausseegeld,
d. für den Verkehr zwischen Wersingawe und Wohlau ein $1\frac{1}{2}$ meiliges Chausseegeld,
e. für den Verkehr der Ortschaft Polgsen in der Richtung nach Wohlau einmeiliges und in der Richtung nach Wersingawe und Schmograu halbmeiliges Chausseegeld

zur Hebung zu bringen.

Die Hebestelle ad 3 ist mit $1\frac{1}{2}$ meiliger Hebe-Befugniß unter der Maßgabe ausgestattet, daß der Verkehr aus den seitwärts belegenen Ortschaften in der Richtung nach Gellendorf, welcher erst in resp. bei Stroppen auf die Chaussee gelangt, zur Entrichtung eines nur halbmeiligen Chausseegeldes unter Freilassung auf dem Rückwege heranzuziehen ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zunächst die Hebestelle von Striese nach Stroppen verlegt worden ist und weitere Bekanntmachung ergehen wird, sobald auch die anderen beiden Hebestellen eingerichtet sind, welche inzwischen das Chausseegeld in der bisherigen Weise fort erheben werden.

Breslau, den 29. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

495. Am Abend des 27. d. M. ist der Herzoglich von Braunschweigische Förster Aumann zu Süßwinkel, Kreis Oels, von einem Wilddiebe erschossen worden. Der Begleiter des rc. Aumann, sein Dienstknecht, wurde ebenfalls durch einen Schuß schwer verletzt.

Wir sichern demjenigen, welcher den Thäter dieser Verbrechen so anzuzeigen vermag, daß derselbe zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von **100 Thlr.** hiermit zu.

Breslau, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

493. Auf der Staats-Chaussee von Wünschelburg über das Heuscheuergebirge in der Richtung über Carlsberg und Cudowa zum Anschluß an die Chaussee von Glatz nach Nachod wird auf der bis jetzt fertigen Strecke in der bei Station 0,31 errichteten provisorischen Empfangsstelle das tarifmäßige Chausseegeld für ein und eine halbe Meile vom 1. k. M. ab erhoben werden.

Breslau, den 29. Oktober 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

52. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Privatlehrer Fuchs zum Lehrer an einer der evangel. Mittelschulen in Breslau.

2) für den bisherigen zweiten Lehrer Spennee zum Lehrer eines ersten Klasse.

3) für die bisherigen dritten Lehrer Kabor, Oswald, Tiedtke, Keuhl, Leuschner, Urban, Hoffmann und Wiedermann zu Lehrern einer zweiten Klasse einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

4) für die Lehrer Wuttke, Jänisch, Böhme, Günzel und Hübner zu letzten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule daselbst.

5) für den Hilfslehrer Langer zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Woigwitz, Kreis Breslau.

6) für den Lehrer Weitz zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Karoschke, Kreis Trebnitz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Breslau gestorbene Buchbindergeselle Klippel hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 150 Thlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820, 1822 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1853 bis 1855, 1858 bis 1866 sind zum Preise von 7 1/2 Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Den 11. November. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

505. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7741. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Rottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

Nr. 7742. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7743. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7744. Die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

22. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an, die Kontrole der Staats-Papiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

445. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1 Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

— Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 24. September 1870.

Königliche Regierung.

498. Betreffend die Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 157 beziehungsweise S. 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatz-Anweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

313. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staats-Papiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.
Der Finanz-Minister. von Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

502. Betrifft die Landtags-Abgeordneten-Wahl.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Oktober d. J. (Außerordentliche Beilage zu Stück Nr. 43 des Amtsblattes pro 1870) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Behinderung des Königlichen Landraths Olearius zu Reichenbach, der Königl. Regierungsrath v. Tschoppe in Breslau zum Wahl-Kommissarius, der Königl. Landrath Olearius dagegen zum Stellvertreter des Wahl-Kommissarius für den VII. Breslauer Wahl-Bezirk (Kreise Waldenburg—Reichenbach) von uns ernannt worden ist.

Breslau, den 2. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

504. In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen &c. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel &c. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen &c. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.

Breslau, den 29. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

497. Nach hier eingegangenen Nachrichten gewinnt die Rinderpest in Galizien eine immer größere Ausdehnung und sind zur Abwendung der Einschleppung der Seuche die Grenzen von Böhmen und Schlesien

gegen die Ein- und Durchfuhr von Galizien gesperrt worden.

Die Königlichen Landrathsämter, die Polizei-Verwaltungen und das Veterinair-Personal werden aufgefordert, den Gesundheitszustand der Rinderbestände in ihren resp. Bezirken auf's sorgfältigste zu überwachen.

Breslau, den 30. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

503. Höherer Anordnung zufolge werden die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel cfr. Verordnung vom 29. Februar 1836 Amtsblatt 1836, Stück 10, Seite 40 im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 473) hiermit aufgehoben und Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind, was in Preußischen Zollen ausgedrückt $9\frac{7}{12}$"— $4\frac{7}{12}$" und $2\frac{1}{2}$" beträgt.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt unserer Bestimmung vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt, also schon im Jahre 1871 aufgestellt werden müssen, ist das ad 1 bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden.

Es steht wohl zu erwarten, daß das vorgeschriebene einheitliche Ziegelformat, welches dem bisherigen weit verbreiteten Durchschnittsformat von Ziegeln mitteler Form nahe kömmt, auch sonst allgemeinen Anklang finden und die fabrikmäßig betriebenen Ziegeleien es sich werden angelegen sein lassen, ein vorschriftsmäßiges Fabrikat zu liefern, das fortan zu allen öffentlichen Bauten zur Anwendung kommen soll.

Breslau, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

499. In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, (Gesetz-Sammlung pro 1861, S. 697) und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1861, (Amtsblatt pro 1861, S. 262) habe ich für die Gewerbesteuer Klasse A. I.

a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach Termin im Saale des städtischen Schießhauses auf Dienstag den 15. November, Vormittags 10 Uhr und

b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau Termin im Plenar-Sitzungs-Saale der Königl. Regierung hierselbst auf Dienstag den 22. November d. J., Nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Breslau, den 3. November 1870.

Der Wahl-Kommissarius,
Königlicher Regierungs-Rath v. Uthmann.

501. Wegen Ausführung des Ueberbaues der hölzernen zehnten Schleuse des Bromberger Schiffahrts-Kanals wird eine Sperre desselben für den Schiffahrts- und Flößereiverkehr vom 1. Januar bis 1. April 1871 stattfinden, was dem betheiligten Publikum zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Bromberg, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Die Ausreichung der Coupons Ser. VIII. über die Zinsen vom 1. Januar 1871 bis Ende Dezember 1875 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. wird in der Zeit

vom incl. 21. November bis incl. den 10. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage

täglich des Vormittags in unserem Kassenlokale (Albrechtstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, und zwar ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 28. Oktober 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

290. Bei der heut im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à	1000 Thlr.	Nr. 29.
Litt. B. à	500 Thlr.	Nr. 42.
Litt. D. à	50 Thlr.	Nr. 399.
Litt. E. à	25 Thlr.	Nr. 821. 938. 1007 und 1451.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. Nr. 8 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1871 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 8 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Hierbei wird auch bemerkt, daß von den früher ausgeloosten Obligationen folgende zur Einlösung bis jetzt noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

1) pro term. 2. Januar 1869:

Litt. C. Nr. 327. Litt. D. Nr. 610. 641.

Litt. E. Nr. 995. 1050.

2) pro term. 2. Januar 1870:

Litt. D. Nr. 388. 485. 527. 541. 572. Litt. E. Nr. 693. 694. 993. 1818. 1100. 1105. 1152.

Namslau, den 18. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. Salice-Contessa.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die bisherigen zweiten Lehrer Ertel und Kapitza zu Lehrern der ersten Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau.

2) für die bisherigen dritten Lehrer Paul, Rademacher, Letto und Hertel zu Lehrern der zweiten Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule ebendaselbst.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Weiß zum evangelischen Schullehrer in Cawallen, Kreis Trebnitz.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Deutschmann und die bisherigen Hilfslehrer Schaffer, Knetsch und Jungnitsch zu letzten Lehrern einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Pohl zum zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Canth.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Scheuermann zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trachenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der interimistische Lehrer Schneider und die bisherigen Hilfslehrer Kunzendorf und Hoffmann zu ordentlichen Lehrern an der Königlichen Wilhelms-Schule in Reichenbach.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter v. Wedell zu Neurode vom 1. Dezember 1870 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein. 2) Der Gerichts-Assessor Oskar Reichel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Richard Kambach zu Brieg zum Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Referendarius Wilhelm Brendel zu Reichenbach zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 5) Der Kanzleigehilfe Karl Wenger zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Hilfsgefangenen-Wärter Karl Rödler zu Brieg zum Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 7) Der Hilfsgefangenen-Wärter Franz Rambusch zu Hirschberg zum Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 8) Der invalide Füsilier Robert Gräber zu Gontkowitz und der invalide Grenadier August Menzel zu Kauffung zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Predari zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Rath Räther zu Breslau als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht zu Hamm. 3) Der Kreisrichter Nowack zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Bunzlau. 4) Der Referendarius Wilhelm Grattenauer zu Breslau bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg. 5) Der Referendarius Oskar Schöneck zu Insterburg an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der Deposital-Rendant Großmann zu Brieg als Sekretair an das Kreisgericht zu Reichenbach. 7) Der Deposital-Rendant Halbscheffel zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Brieg. 8) Der Sekretair und Deposital-Rendant Pauseback zu Reinerz als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Trebnitz. 9) Der Sekretair und Deposital-Rendant Thielisch zu Steinau als Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Brieg. 10) Der Sekretair Wilhelm Kettner zu Landeck als Sekretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 11) Der Bureau-Assistent Schimann zu Breslau an das Kreisgericht zu Ohlau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Diätarius Karl Münzner zu Schömberg Behufs seines Uebertritts an das Stadtgericht zu Berlin.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Saam zu Ohlau.

Gestorben: Die zum mobilen Heere eingezogenen Referendarien Dr. jur. Paul Rohland aus Breslau im Lazareth zu Billiers le Bel und Georg Ludwig aus Breslau im Lazareth zu Mitry.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Den 18. November. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 585. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870.

Nr. 586. Die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vizekonsul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

512. Betreffend Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 491 beziehungsweise S. 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatz-Anweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

194. Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner,
			50	„	=	1/2 „
20	„	=	40	„		
10	„	=	20	„		
5	„	=	10	„		
			5	„		
2	„	=	4	„		
1	„	=	2	„		
500	Gramm	=	1	„		
			1/2	„		
200	„					
100	„					
50	„					
20	„					
10	„					
5	„					
2	„					
1	„					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Darnach werden im Besonderen unzulässig alle 1/4 Centnerstücke, alle 3 Pfundstücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.
0,005	„	„	5	Halbgramm oder Oertgen,
0,0005	„	„	0,5	„ „ „
0,00005	„	„	0,05	„ „ „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Lothstückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Kornstücke,

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Lothstückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfundstücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungsstempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheitsnamens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eich-Ordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen

die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel I. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. (gez.) Förster.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherer Anordnung zufolge hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

506. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird Folgendes verordnet.

§ 1. Das Lagern von Holzstämmen oder Langholz im Oderstrom-Gebiet ist fernerhin nur auf Grund einer besonderen, von der Strompolizei-Verwaltung einzuholenden Genehmigung und unter den von dieser Verwaltung für jeden speziellen Fall zu stellenden Bedingungen gestattet.

§ 2. Bei Nachsuchung dieser strompolizeilichen Genehmigung ist der Ort, an welchem die Lagerung von Holzstämmen oder Langholz beabsichtigt wird, genau zu bezeichnen und auf Erfordern durch einen zu diesem Zwecke einzureichenden Situationsplan darzustellen.

§ 3. Der Strompolizei-Verwaltung steht es frei, die ertheilte Genehmigung jederzeit zurückzuziehen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, oder wenn die, bei Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht pünktlich erfüllt werden.

§ 4. Die Besitzer von Holzstämmen oder Langholz werden durch die ertheilte Genehmigung zur Lagerung derselben nicht von ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit hinsichtlich der sicheren Befestigung der Holzflöße auf ihren Lagerstellen entbunden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die Bedingungen, welche in der strompolizeilichen Genehmigung ertheilt sind, (§ 1) verletzt, wird mit einer Geldstrafe von „Zehn Thalern", im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1870 in Kraft.

Breslau, den 7. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

508. Nachdem die Wahl der Kassen-Kuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sozietät der Provinz Schlesien überall vollzogen und das Resultat derselben von uns zusammengestellt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die evangelische Schullehrer-Wittwen-Sozietät die Herren Kappel, Sturm und Dr. Thiel zu Kassen-Kuratoren, und die Herren Dietrich, David Letzner und Peuckert II. zu Stellvertretern erwählt worden sind und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Für die katholische Schullehrer-Wittwen-Sozietät sind die Herren Kühn, Kuznik und Steuer zu Kassen-Kuratoren und die Herren Deutschmann, Körnig und Moder sämmtlich von hier zu Stellvertretern erwählt worden und haben die auf sie gefallene Wahl gleichfalls angenommen.

Breslau, den 3. November 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

511. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und nach vorgängiger, mittelst Erlasses vom 11. Oktober d. J. — E. 20,244 — im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ausgesprochenen Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Erections-Urkunde vom 13. v. M. der bisher mit der evangelischen Kirche in Groß-Rosen verbunden gewesene Vikariatsbezirk Gutschdorf, Kreis Striegau, als selbstständiges evangelisches Kirchen- und Pfarrsystem konstituirt worden.

Breslau, den 10. November 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

507. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königlich Preußische Neben-Zollamt erster Klasse zu Oesterreich.-Oderberg mit der erweiterten Befugniß zur unbeschränkten Zoll-Erhebung und unbeschränkten Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen seit dem 1. d. M. versehen ist.

Breslau, den 9. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

509. Vom 1. d. M. ab sind die Tarifsätze für Oberschlesische Steinkohlen von Königshütte nach unseren sämmtlichen Stationen um 4 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Druck-Exemplare der Tarife werden von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 6. November 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

512. Vom 20. d. M. ab werden zwischen unserer Station Landeshut einer- — Dresden und Leipzig andererseits direkte Personen- und beziehungsweise Courierzug-Billets für die erste, zweite und resp. dritte Wagenklasse ausgegeben.

Berlin, den 8. November 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

500. Die Ausreichung der Coupons Ser. VIII. über die Zinsen vom 1. Januar 1871 bis Ende Dezember 1875 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. wird in der Zeit

vom incl. 21. November bis incl. den 10. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage

täglich des Vormittags in unserm Kassenlokale (Albrechtstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, wozu Formulare in unserer Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, und zwar ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 28. Oktober 1870.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

514. **Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 19. Dezember c. eröffnet werden.**

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24. Dezember — mit Ausnahme des 20. Dezember c. — zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27sten bis 31. Dezember von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zinskoupons sind nach Maßgabe des in der Landschafts-Kasse gratis zu habenden Formulars zu verzeichnen.

Breslau, den 10. November 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. von Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer von Koschembahr auf Lederose zum Landrath des Kreises Striegau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Ohlert zum siebenten ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

2) für den Kollaborator Dr. Peter zum ersten und den Kandidaten Dr. Czensny zum dritten ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Ohlau.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Qual zu Sprottau zum Kreisgerichts-Rath; auch ist demselben die Funktion als Abtheilungs-Dirigent übertragen.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Bartsch zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 2) Der Hilfsunterbeamte Hamann zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor. 3) Der Hilfsunterbeamte Fleischer zu Beuthen a. d. O. definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 4) Der invalide Grenadier Gebhardt zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen a. d. O.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Sprink zu Guhrau an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Bureau-Diätar Hentschel zu Bunzlau an die Gerichts-Kommission zu Lähn.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Matthaei zu Lähn.

Gestorben: 1) Der Referendar v. Funke in der Schlacht bei St. Marie aux Chênes, als Reserve-Offizier des zweiten Garde-Regiments z. F. geblieben. 2) Der Appellationsgerichts-Botenmeister Meißner zu Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikanten Rudolf Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesherrlich genehmigt: Die Seitens des Fräuleins Helene v. Bally zu Breslau dem Ursulinerkloster daselbst gemachte Zuwendung von drei Kapitalien von zusammen 12,800 Thlr.

2) Die Zuwendung des sub Nr. 24 der Vorstadt zu Frankenstein belegenen, laut gerichtlicher Schenkungs-Urkunde Seitens des Pastors Graeve und Genossen zur Gründung einer evangelischen Diakonissen-Anstalt daselbst überwiesenen Grundstücks, des mit überwiesenen Inventariums und eines Kapitals von 400 Thlrn. im Gesammtwerth von 7400 Thlrn. Dieser Anstalt sind zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

3) Die Schenkung des Rentier Franz Burghardt in Habelschwerdt für die dortige Kranken-, Armen- und Arbeits-Anstalt „Maria Hilf" im Betrage von 3000 Thlrn. in Hypotheken-Kapitalien.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Den 25. November. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

521. Das 47. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 587. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Das 48. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 588. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

Nr. 589. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

515. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7745. Den Staats-Vertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Nr. 7746. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

519. Nach einer von dem Herrn Kriegs-Minister in Gemeinschaft mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes unter dem 1. d. M. erlassenen Verfügung sollen die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich getroffen werden. Obwohl diese Verfügung in Nr. 347 des Staats-Anzeigers publizirt ist, so nehme ich doch Veranlassung, die Königliche Regierung darauf noch besonders aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Geistlichen Ihres Bezirks darauf hinzuweisen, beziehungsweise hinweisen zu lassen, daß die Aufstellung der Geburtslisten, welche nach § 55 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund regelmäßig zum 15. Januar erfolgen soll, diesmal schon zum 1. Dezember zu bewirken ist.

Berlin, den 10. November 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen.

Die Herren Geistlichen, welchen die Führung der Geburts-Register obliegt, werden auf vorstehenden ministeriellen Erlaß aufmerksam gemacht.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

518. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem die Wittwe Meier sowie deren Sohn August Meier als gemeinschaftliche Besitzer des Grundstücks Hypoth.-Nr. 34 zu Volpersdorf, Kreises Neurode mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11. Dezember 1863 an den Grafen v. Magnis zu Eckersdorf eine Parzelle von 3,32 Morgen abgetreten, dagegen aber aus dem, dem Grafen v. Magnis gehörigen Rittergute Volpersdorf eine Parzelle von 3,22 Morgen erhalten haben und der Antrag gestellt worden ist, das von der Besitzung Hypoth.-Nr. 34 Volpersdorf abgetretene Ackerstück von 3,32 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande von Volpersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, dagegen die von dem Rittergute Volpersdorf abgezweigte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Volpersdorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

522. Nach einem bei uns zur Sprache gebrachten Spezialfalle scheint unter vielen Flachsfabrikanten die irrige Ansicht verbreitet zu sein, daß die Strafbestimmung des § 12 unserer Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 (Amtsblatt pro 1822, S. 277) welche lautet:

„Weder bei Licht noch Laterne darf irgend eine Flachsarbeit vorgenommen werden, bei willkürlicher jedoch nachdrücklicher Bestrafung. Entsteht dadurch ein Feuer, so verliert der Wirth, außer der gesetzlichen Strafe, auch die auf ihn sonst kommende Remission und Sozietäts-Beihilfe."

durch den § 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ihre Gültigkeit verloren habe. In Folge dessen nehmen wir Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die vorangeführte Strafbestimmung unserer gedachten Amtsblatt-Verordnung durch die Einführung des Strafgesetzbuches keineswegs aufgehoben worden ist, sondern nach wie vor in voller Kraft besteht, und daß in diesem Sinne auch das Königl. Ober-Tribunal entschieden hat.

Breslau, den 17. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

514. Am 3. d. M. in den Abendstunden ist auf der Chaussee von Lüssen nach Striegau der Fuhrmann Ernst Maiwald aus Poselwitz, Kreis Liegnitz, beraubt und ermordet worden.

Wir sichern demjenigen, welcher den oder die Mörder des rc. Maiwald so zu bezeichnen vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **100 Thlr.** hiermit zu.

Breslau, den 18. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

515. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1870.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Geheimen Kommerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justizraths Horst ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

128 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 128,000 Thlr.,
31 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 15,500 Thlr.,
105 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 10,500 Thlr.,
84 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 2,100 Thlr.,
10 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von 100 Thlr.

Zusammen 358 Stück im Werthe von 156,200 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

516. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247. 397. 419. 607. 790. 873. 924. 977. 1,001. 1,072. 1,124. 1,597. 1,677. 1,695. 1,908. 1,951. 2,073. 2,096. 2,342. 2,575. 3,225. 3,237. 3,492. 3,675. 3,890. 3,899. 3,908. 4,169. 4,319. 4,557. 4,580. 4,640. 5,096. 5,348. 5,613. 5,683. 5,826. 5,900. 5,912. 6,255. 7,213. 7,245. 7,274. 7,304. 7,358. 7,363. 7,580. 7,871. 7,892. 7,987. 8,051. 8,105. 8,209. 8,214. 8,320. 8,408. 8,661. 8,662. 8,696. 8,920. 9,135. 9,249. 9,647. 9,718. 10,058. 10,199. 10,285. 10,767. 10,853. 10,879. 11,156. 11,330. 11,394. 11,627. 11,726. 12,217. 13,293. 13,376. 13,498. 13,504. 14,597. 14,626. 15,186. 15,294. 15,342. 15,353. 16,082. 16,331. 16,395. 16,524. 16,616. 17,164. 17,216. 17,371. 17,454. 17,504. 18,153. 18,161. 18,192. 18,340. 18,469. 18,666. 18,861. 19,043. 19,613. 19,932. 20,081. 20,132. 20,650. 20,763. 20,868. 20,960. 20,990. 21,399. 21,443. 21,659. 21,807. 21,857. 21,872. 21,915. 22,029. 22,172. 22,770. 22,967. 23,049. 23,108. 23,179. 23,220. 23,277. 23,321. 24,033. 24,142. 24,201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1,394. 1,475. 1,733. 1,889. 1,917. 2,143. 2,574. 2,808. 2,817. 2,909. 2,941. 3,288. 3,439. 3,642. 3,845. 3,931. 4,073. 4,153. 4,195. 4,569. 4,993. 5,037. 5,067. 5,116. 5,286. 5,356. 5,493. 5,731. 6,020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762. 775. 1,037. 1,191. 1,305. 1,356. 1,754. 1,757. 1,794. 1,951. 2,373. 2,549. 2,570. 2,710. 2,761. 2,953. 3,089. 3,155. 3,322. 3,442. 3,443. 3,466. 3,509. 3,684. 3,721. 3,805. 3,833. 3,921. 4,019. 4,106. 4,342. 4,621. 4,649. 4,816. 5,292. 5,327. 5,575. 5,780. 6,032. 6,037. 6,363. 6,501. 6,860. 7,040. 7,754. 8,161. 8,196. 8,239. 8,463. 8,932. 9,026. 9,068. 9,336. 9,341.

9,618. 9,843. 9,960. 10,037. 10,144. 10,145.
10,221. 10,244. 10,257. 10,524. 10,686. 10,780.
10,785. 10,939. 11,247. 11,249. 11,656. 11,944.
12,092. 12,354. 12,738. 12,837. 12,845. 12,848.
12,876. 12,959. 13,129. 13,317. 13,336. 13,410.
13,429. 13,559. 13,771. 14,055. 14,352. 14,921.
15,587. 15,943. 16,133. 16,174. 16,224. 16,352.
16,471. 16,491. 16,645. 16,784. 16,956. 17,159.
17,543. 17,618. 17,736. 18,009. 18,425. 18,502.
18,704. 18,974. 19,212. 19,299. 19,366. 19,441.
19,707. 19,756. 20,483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996.
1,221. 1,261. 1,422. 1,434. 1,686. 1,887. 1,923.
2,008. 2,462. 2,533. 2,714. 2,775. 2,853. 3,189.
3,343. 3,523. 3,600. 3,897. 4,505. 4,590. 4,874.
5,166. 5,208. 5,443. 5,571. 5,764. 5,829. 6,317.
6,365. 6,448. 6,756. 6,779. 7,016. 7,057. 7,644.
7,656. 7,682. 7,835. 8,211. 8,246. 8,928. 9,025.
9,041. 9,090. 9,465. 9,779. 10,090. 10,133.
10,313. 10,355. 10,388. 10,464. 10,746. 10,764.
11,133. 11,156. 11,558. 11,649. 11,786. 12,205.
12,476. 12,565. 12,929. 13,170. 13,367. 13,397.
13,467. 13,530. 13,637. 13,640. 13,653. 13,677.
13,689. 13,769. 13,786. 13,848. 14,090. 14,309.
14,919. 15,123. 15,184. 15,848. 16,048.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

590. Vom 15. d. Mts. ab treten zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie zwischen Station Stettin und den diesseitigen Stationen Bunzlau bis einschließlich Liegnitz, Penzig, Lauban bis einschließlich Waldenburg neue ermäßigte directe Güter-Tarife in Kraft. Druck-Exemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

593. Der unterm 29. Oktober 1869 veröffentlichte bis ult. Dezember 1870 giltige Gebühren-Tarif für die Benutzung des für den Stadtbezirk Breslau errichteten öffentlichen Schlachthauses zum Schlachten von Pferden behält auf fernerweit drei Jahre d. i. bis Ende Dezember 1873 seine Giltigkeit.

Breslau, den 17. November 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

297. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thaler.
Nr. 26.
Litt. C. à 100 Thaler.
Nr. 30. 100. 224. 248.
Litt. D. à 50 Thaler.
Nr. 73.
Litt. E. à 25 Thaler.
Nr. 33.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Rennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen, nebst Talons, vom 2. Januar 1871 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt.

Oels, den 28. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. v. Rosenberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers Heinke auf Schlaupp zum Kreis-Deputirten des Kreises Wohlau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den interimistischen Lehrer Hübel zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Langseiffersdorf, Kreis Reichenbach.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des Dr. Krüger zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Zuerkannt auf Grund der bestandenen Prüfung: 1) Dem emeritirten Pastor Dr. Burchardi in Ohlau, 2) dem Hilfsprediger Pallweber in Groß-Tschirnau, 3 u. 4) den Candidaten der evangelischen Theologie: Punke in Berlin und Seidt in Herrnstadt, 5 bis 11) den Hauptlehrern Adler, Grosse, Kittel, Pannenberg, Pflüger, Schneider und Speck in Breslau die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle und zwar den unter Nr. 5—11 aufgeführten Hauptlehrern an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet; ferner dem Candidaten der evangelischen Theologie Rudolph in Trachenberg die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Zweite Abtheilung des Neudorf-Commender Bezirks	55 a.	Ducins, Karl	Kaufmann	Kleinburgerstraße 49.
		Kreis Brieg.		
Brieg, Stadt	2	Fuchs, Salo	Kaufmann	Brieg.
Kauern	18	Michler, Heinrich	Hausbesitzer u. Gastwirth	Kauern.
Linden	23	Spitze, August	vormaliger Gasthausbesitzer	Linden.
		Kreis Frankenstein.		
Reichenau	39	Riedenführ, Karl	Erbscholtiseibesitzer	Reichenau.
Banau	3	Spillmann, Albert	Stellenbesitzer	Banau.
		Kreis Glatz.		
Hallatsch und Tschisnei	50	Walke, Franz	Feldgärtner	Hallatsch.
		Kreis Namslau.		
Saabe	30	Fliege, Leopold	Wirthschaftsinspektor	Saabe.
		Kreis Ohlau.		
Zeltsch und Neuvorwerk	50	Stanischek, Emanuel	Rentmeister und Polizeiverwalter	Zeltsch.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Distelwitz u. Distelwitz-Allguth	29	Klose, Friedrich	Lehrer	Distelwitz.
Wielgy, Neurode und Friederickenau	33a.	Sorge, Paul	Lehrer	Friederickenau.
Kalkowski	51	Cohn, Moritz	Schankwirth	Honig.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Post-Eleven Pischel und Kühnel in Breslau zu Post-Assistenten. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Roehr in Bernstadt, Herrmann in Militsch, Fiedler, Frenzel, Tietze, Scholz und Beudel in Breslau zu Post-Expedienten.

Angestellt: Der Post-Expeditions-Gehilfe Goebel in Perschütz als Post Expediteur.

Versetzt: Der Bureaudiener Ludwig von Winzig nach Breslau.

Verstorben: Der Briefträger Rosenblatt in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Protsch, Kreis Militsch, ist vacant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vocationsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zwölfte Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 19. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Den 2. Dezember. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

530. Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7747. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Nr. 7748. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7749. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Emission der Stadt Essen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7750. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28 Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungs-Bezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

528. Betreffend Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen, um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege, resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Rekonvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königl. General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königl. General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Ausnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

525. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Bolkenhayn, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling

als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher bei der Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

526. Bei der am 19. Juni d. J. erfolgten Rettung des 2½jährigen Sohnes des Kaufmanns Kempner hierselbst vom Tode des Ertrinkens, hat der Modell-Tischler Anton Fischer von hier in rühmenswerther Weise mitgewirkt und Muth und Unerschrockenheit an den Tag gelegt, wofür wir demselben hierdurch eine öffentliche Belobigung aussprechen.

Breslau, den 16. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527. Die in monatlichen Lieferungen à 6 Sgr. hierselbst erscheinenden, von dem Literaten Theodor Oelsner redigirten „Schlesischen Provinzial-Blätter" — Rübezahl —, welche sich die Pflege der provinziellen Zeitgeschichte und Landeskunde zu ihrer wesentlichen Aufgabe gestellt haben und nach dieser Richtung hin die verschiedenartigsten Gegenstände in anregendster Weise behandeln, wie auch insbesondere geschichtliche Darstellungen (Chroniken) einzelner Städte, Dörfer oder Anstalten 2c. enthalten, müssen als ein ebenso unterhaltendes wie nützliches Organ bezeichnet werden und können wir daher diese, jetzt auch mit Illustrationen versehene, reichhaltige Zeitschrift den Polizei- und Kommunal-Behörden nur zur Anschaffung empfehlen.

Breslau, den 21. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

528. Betrifft die narkotischen Pulver-Extrakte.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Antrag der technischen Commission für pharmazeutische Angelegenheiten zu Berlin bestimmt, daß zur Bereitung der trocknen narkotischen Extrakte anstatt des unlöslichen und deshalb zu flüssigen Mixturen nicht verwendbaren Süßholzpulvers in den Apotheken reines Dextrin benutzt wird, welches wegen seiner indifferenten Wirkung und leichten Löslichkeit hierzu besonders geeignet erscheint. Die trocknen narkotischen Extrakte sollen künftig demnach nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden.

Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Pag. 58 ibid. lin. 6 ist statt: Rad. Glycyrrhiz. pulv. zu setzen: Dextrino puro und

Pag. 58 ibid. lin. 10 ist statt: Rad Glycyrrhiz. zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extrakte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Breslau, den 25. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

529. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskript vom 8. d. Mts. E. 27,609 im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die projektirte Einpfarrung der Evangelischen zu Boithmannsdorf, Kreis Grottkau, in die Parochie Schreibendorf, Kreis Strehlen, so wie die gastweise Zuschlagung der evangelischen Bewohner von Schwedlich, Kreis Grottkau, zu derselben Parochie genehmigt.

Breslau, den 22. November 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

516. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247. 397. 419. 607. 790. 873. 924.
977. 1,001. 1,072. 1,124. 1,597. 1,677. 1,695.
1,908. 1,951. 2,073. 2,096. 2,342. 2,575. 3,225.
3,237. 3,492. 3,675. 3,890. 3,899. 3,908. 4,169.
4,319. 4,557. 4,580. 4,640. 5,096. 5,348. 5,613.
5,683. 5,826. 5,900. 5,912. 6,255. 7,213. 7,245.
7,274. 7,304. 7,358. 7,363. 7,580. 7,871. 7,892.
7,987. 8,051. 8,105. 8,209. 8,214. 8,320. 8,408.
8,661. 8,662. 8,696. 8,920. 9,135. 9,249. 9,647.
9,718. 10,058. 10,199. 10,285. 10,767. 10,853.
10,879. 11,156. 11,330. 11,394. 11,627. 11,726.
12,217. 13,293. 13,376. 13,498. 13,504. 14,597.
14,626. 15,186. 15,294. 15,342. 15,353. 16,082.
16,331. 16,395. 16,524. 16,616. 17,164. 17,216.
17,371. 17,454. 17,504. 18,153. 18,161. 18,192.
18,340. 18,469. 18,666. 18,861. 19,043. 19,613.
19,932. 20,081. 20,132. 20,650. 20,763. 20,863.
20,960. 20,990. 21,399. 21,443. 21,659. 21,807.
21,857. 21,872. 21,915. 22,029. 22,172. 22,770.
22,967. 23,049. 23,108. 23,179. 23,220. 23,277.
23,321. 24,033. 24,142. 24,201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1,394. 1,475. 1,733.
1,889. 1,917. 2,143. 2,574. 2,808. 2,817. 2,909.
2,941. 3,288. 3,439. 3,642. 3,845. 3,931. 4,073.

4,153. 4,195. 4,569. 4,993. 5,037. 5,067. 5,116.
5,286. 5,356. 5,493. 5,731. 6,020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762. 775. 1,037. 1,191. 1,305.
1,356. 1,754. 1,757. 1,794. 1,951. 2,373. 2,549.
2,570. 2,710. 2,761 2,953. 3,089. 3,155. 3,322.
3,442. 3,443. 3,466. 3,509. 3,684. 3,721. 3,806.
3,833. 3,921. 4,019. 4,106. 4,342. 4,621. 4,649.
4,816 5,292. 5,327. 5,575. 5,780. 6,032 6,037.
6,363. 6,501. 6.860. 7,040. 7,754. 8.161. 8,196.
8,239. 8,463. 8,932. 9,026. 9,068. 9,336. 9,341.
9,618. 9,843. 9,960. 10,037. 10,144. 10,145.
10,221. 10,244. 10,257. 10,524. 10,686. 10,780.
10,785. 10,939. 11,247. 11,249. 11,656. 11,944.
12,092. 12,354. 12,738. 12,837. 12,845. 12,848.
12,876. 12,959. 13,129. 13,317. 13,336. 13,410.
13 429. 13,559. 13,771. 14,055. 14,352. 14,921.
15,587. 15,943. 16,133. 16,174. 16,224. 16,352.
16,471. 16,491. 16,645. 16,784. 16,956. 17,159.
17,543. 17,618. 17,736. 18,009. 18,425. 18,502.
18,704. 18,974. 19,212. 19,299. 19,366. 19,441.
19,707. 19,756. 20,483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996.
1,221. 1,261. 1,422. 1,434. 1,686. 1,887. 1,923.
2,008. 2,462. 2,533. 2,714. 2,775. 2,853. 3,189.
3,343. 3,523. 3,600. 3,897. 4,505. 4,590. 4,874.
5,166. 5,208. 5,443. 5,571. 5,764. 5,829. 6,317.
6,365 6,448. 6,756. 6,779. 7,016. 7,057. 7,644.
7,656. 7,682. 7,835. 8,211. 8,246. 8,928. 9,025.
9,041. 9,090. 9,465. 9,779. 10,090. 10,133
10,313. 10,355. 10,388. 10,464. 10,746. 10,764.
11,133. 11,156. 11,558. 11,649. 11,786. 12,205.
12,476. 12,565. 12,929. 13,170. 13,367. 13,397.
13,467. 13,530. 13,637. 13,640. 13,653. 13,677.
13,689. 13,769. 13,786. 13,848. 14,090. 14,309
14,919. 15,123. 15,184. 15,848. 16,048.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung des Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

514. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 19. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24 Dezember — mit Ausnahme des 20. Dezember c. — zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27sten bis 31. Dezember von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zinskoupons sind nach Maßgabe des in der Landschafts-Kasse gratis zu habenden Formulars zu verzeichnen.

Breslau, den 10. November 1870.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. von Saurma.

990. Bei der heut im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars statt gefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1871 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 29.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr 42.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 399.
Litt. E à 25 Thlr. Nr. 821, 938. 1007 und 1451.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1871 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. Nr. 8 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1871 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt.

und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 8 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Hierbei wird auch bemerkt, daß von den früher ausgeloosten Obligationen folgende zur Einlösung bis jetzt noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

1) pro term. 2. Januar 1869:
Litt. C. Nr. 327. Litt. D. Nr. 610. 641.
Litt. E. Nr. 995. 1050.

2) pro term. 2. Januar 1870:
Litt. D. Nr. 388. 485. 527. 541. 572. Litt E. Nr. 693. 691. 993. 1818. 1100. 1105. 1152.

Namslau, den 18. Juni 1870.

Der Königliche Landrath. Salice-Contessa.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kreis-Sekretair Pickel zu Glatz zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Candid. med. Schulze in Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Quarg zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Kraschen, Kreis Oels.

2) Die Vokationen für den bisherigen Hilfslehrer Vogt und den Lehrer Hefftner zu letzten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer John zum letzten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Moses zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Knösel zum evangelischen Schullehrer in Praukau, Kreis Wohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forst-Aufseher Schott aus Linden als Förster zu Grenzendorf in der Oberförsterei Reinerz vom 1. Dezember c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, Otto Albert Lorenz, zum Pastor in Reesewitz, Diözese Bernstadt.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Stations-Assistent Rieger in Altwasser definitiv als solcher. 2) Die bisherigen Lokomotivführer Richter und Schimmelpfennig zu Breslau definitiv als solche. 3) Der bisherige Telegraphen-Aufseher Meißner in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Entlassen: Der Eisenbahn-Sekretair Pelckmann in Breslau mit Pension.

Ausgeschieden: Der Zeichner Stehr in Breslau.

Pensionirt: Der Zugführer Ritter in Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Iwan.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilson'schen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, ist aufgehoben.

Vacante Schulstelle: Die mit dem Organisten-Amte verbundene dritte Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Trebnitz ist vacant. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung circa 250 Thlr. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Geheime Kommerzien-Rath v. Löbbecke hat dem Taubstummen-Institut und der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst je 300 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Den 9. Dezember. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

536. Das 49. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 590. Das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

Nr. 591. Die Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

537. Betreffend Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen, um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege, resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Rekonvaleszenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königl. General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königl. General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

538. Aus Anlaß eines bei dem Herrn Minister des Innern gestellten Antrages des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin bringen wir denjenigen Behörden, welche auf das Central-Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, hierdurch zur öffentlich Kenntniß, daß das Abonnement auf dieses Blatt alljährlich zeitig **vor** Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt. Ebenso machen wir alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf das gedachte Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam, daß Inserate in dasselbe zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Breslau, den 26. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

539. Nachdem an Stelle des eingegangenen Vorwerkes Waldkretscham in einer Entfernung von 5,040 Fuß von diesem auf der Rittergutsfeldmark Boguslawitz, Kreis Poln.-Wartenberg, ein neues Vorwerk durch den Rittergutsbesitzer Hoffmann auf Eichgrund und Boguslawitz errichtet worden ist, hat auf Antrag des Genannten Se. Excellenz der Herr Minister des Innern unterm 5. November c. — I. A. 8834 — die Uebertragung des Namens „Marthahof" auf das qu. neue Vorwerk genehmigt, was hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

540. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mittelst notariellen Aktes d. d. Paris den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der unterm 31. Mai 1861 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten conzessionirten „Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris" bestellte Dr. Eickerling in Paderborn diese Stellung aufgegeben hat. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die für die bezeichnete Gesellschaft ausgefertigte Konzession ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Wir bemerken deshalb, daß durch den Austritt des ꝛc. Eickerling die Stellung der nach Artikel 29 der im Stück 28 de 1861 unseres Amtsblattes veröffentlichten Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§ 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Breslau, den 29. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

531. Zur Vermeidung von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militär-Invaliden werden sämmtliche Behörden, welche derartige Pensionäre anstellen resp. beschäftigen, an die genaue Beachtung der zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen und in unserem Amtsblatte pro 1866 Seite 406 und ff. abgedruckten Vorschriften hiermit erinnert.

Breslau, den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

532. Die in Guhrau begründete höhere Bürgerschule hat die staatliche Anerkennung gefunden und ist in die Reihe der mit dem Rechte zur Abhaltung von Abiturienten-Prüfungen versehenen höheren Bürger-Schulen aufgenommen worden.

Breslau, den 19. November 1870.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

533. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe dritter Emmission erster Serie des landschaftlichen Kredit-Vereins, nebst den 5prozentigen und 4prozentigen Pfandbriefen erster Serie des 1869 J., welche in Folge der am 19. und 21. September / 1. und 3. Oktober 1870 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im ersten Semester 1870 ausgelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. September / 1. Oktober 1870 Duplikate ausgestellt worden und endlich derjenigen Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. September / 1. Oktober 1870 quästionirt und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 25. November 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

534. Die Eröffnung des Königlichen Eichungsamtes zu Breslau findet in dem neuen Lokal, Vorwerksstraße 10/12 Donnerstag den 1. Dezember statt.

Dasselbe ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen und seiner sonstigen Einrichtung befugt zur Prüfung, Berichtigung und Eichung sämmtlicher auf Grund der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868 Seite 473) und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes für 1869) eichfähigen Gegenstände, einschließlich der Präzisions-Maaße, Gewichte und Waagen.

Da an demselben Tage die Auflösung des städtischen Eichungsamtes hierselbst erfolgt, so werden von dem Königlichen Eichungsamte auch die noch vorkommenden Eichungen und Nachprüfungen älterer Maaße und Gewichte auf Grund der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 ausgeführt werden.

Die Annahme und Rückgabe der Eichungs-Gegenstände erfolgt an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Den zur Eichung zu übergebenden Gegenständen ist stets ein genaues Verzeichniß derselben beizufügen, welches zugleich den Namen und die Wohnung des Eigenthümers angiebt.

Besonders aufmerksam wird darauf gemacht, daß bei Maaßen und Gewichten nach dem neuen System auf Grund der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869) Prüfungs-Gebühren auch dann erhoben werden, wenn diese Gegenstände als unrichtig ungeeicht zurückgegeben werden müssen.

Breslau, den 27. November 1870.

Königliche Eichungs-Inspektion für Schlesien.

535. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,650 Thlr. gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 3. 247. 397. 419. 607. 790. 873. 924.
977. 1,001. 1,072. 1,124. 1,597. 1,677. 1,695.
1,908. 1,951. 2,073. 2,096. 2,342. 2,575. 3,225.
3,237. 3,492. 3,675. 3,890. 3,899. 3,906. 4,169.
4,319. 4,557. 4,580. 4,640. 5,096. 5,348. 5,613.
5,683. 5,826. 5,900. 5,912. 6,255. 7,213. 7,245.
7,274. 7,304. 7,358. 7,363. 7,580. 7,871. 7,892.
7,987. 8,051. 8,105. 8,209. 8,214. 8,320. 8,408.
8,661. 8,662. 8,696. 8,920. 9,135. 9,249. 9,647.
9,718. 10,058. 10,199. 10,285. 10,767. 10,853.
10,879. 11,156. 11,330. 11,394. 11,627. 11,726.
12,217. 13,293. 13,376. 13,498. 13,504. 14,597.
14,626. 15,186. 15,294. 15,342. 15,353. 16,082.
16,331. 16,395. 16,524. 16,616. 17,164. 17,216.
17,371. 17,454. 17,504. 18,153. 18,161. 18,192.

18,340. 18,469. 18,666. 18,861. 19,043. 19,613.
19,932. 20,081. 20,132. 20,650. 20,763. 20,863.
20,960. 20,990. 21,399. 21,443. 21,659. 21,807.
21,857. 21,872. 21,915. 22,029. 22,172. 22,770.
22,967. 23,049. 23,108. 23,179. 23,220. 23,277.
23,321. 24,033. 24,142. 24,201.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 63. 148. 609. 804. 1,394. 1,475. 1,733.
1,889. 1,917. 2,143. 2,574. 2,808. 2,817. 2,909.
2,941. 3,288. 3,439. 3,642. 3,845. 3,931. 4,073.
4,153. 4,195. 4,569. 4,993. 5,037. 5,067. 5,116.
5,286. 5,356. 5,493. 5,731. 6,020.

119 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 171. 606. 762. 775. 1,037. 1,191. 1,305.
1,356. 1,754. 1,757. 1,794. 1,951. 2,373. 2,549.
2,570. 2,710. 2,761. 2,953. 3,089. 3,155. 3,322.
3,442. 3,443. 3,466. 3,509. 3,684. 3,721. 3,805.
3,833. 3,921. 4,019. 4,106. 4,342. 4,621. 4,649.
4,816. 5,292. 5,327. 5,575. 5,780. 6,032. 6,037.
6,363. 6,501. 6,860. 7,040. 7,754. 8,161. 8,196.
8,239. 8,463. 8,932. 9,026. 9,068. 9,336. 9,341.
9,618. 9,843. 9,960. 10,037. 10,144. 10,145.
10,221. 10,244. 10,257. 10,524. 10,686. 10,780.
10,785. 10,939. 11,247. 11,249. 11,656. 11,944.
12,092. 12,354. 12,738. 12,837. 12,845. 12,848.
12,876. 12,959. 13,129. 13,317. 13,336. 13,410.
13,429. 13,559. 13,771. 14,055. 14,352. 14,921.
15,587. 15,943. 16,133. 16,174. 16,224. 16,352.
16,471. 16,491. 16,645. 16,784. 16,956. 17,159.
17,543. 17,618. 17,736. 18,009. 18,425. 18,502.
18,704. 18,974. 19,212. 19,299. 19,366. 19,441.
19,707. 19,756. 20,483.

90 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 38. 85. 278. 418. 584. 953. 996.
1,221. 1,261. 1,422. 1,434. 1,686. 1,887. 1,923.
2,008. 2,462. 2,533. 2,714. 2,775. 2,853. 3,189.
3,343. 3,523. 3,600. 3,897. 4,505. 4,590. 4,874.
5,166. 5,208. 5,443. 5,571. 5,764. 5,829. 6,317.
6,365. 6,448. 6,756. 6,779. 7,016. 7,057. 7,644.
7,656. 7,682. 7,835. 8,211. 8,246. 8,928. 9,025.
9,041. 9,090. 9,465. 9,779. 10,090. 10,133.
10,313. 10,355. 10,388. 10,464. 10,746. 10,764.
11,133. 11,156. 11,558. 11,649. 11,786. 12,205.
12,476. 12,565. 12,929. 13,170. 13,367. 13,397.
13,467. 13,530. 13,637. 13,640. 13,653. 13,677.
13,689. 13,769. 13,786. 13,848. 14,090. 14,309.
14,919. 15,123. 15,184. 15,848. 16,048.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1871 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

540. Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu sechs Meilen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfuhrgebühr von sechs Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtraths Emmerich zum Kämmerer und Syndikus der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Amtsperiode von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Kämmerers Bresler zu Neumarkt auf eine fernerweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) Die Wiederwahl der Rathmänner Strauß und Gabriel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren

und die Neuwahl des Rechtsanwalts Eimann zum Rathmann dieser Stadt an Stelle des ausscheidenden Rathmanns Giesel auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis 1. Juli 1873.

Ernannt: Der invalide Sergeant Fischgalla zum Hilfsaufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Vogt zum evangelischen Schullehrer in Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Bräunert zum evangelischen Schullehrer in Buschen, Kreis Wohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höheren Orts verliehen: 1) Dem Förster Aders in Reichwald, Forstreviers Nimkau, der Charakter als Hegemeister.

2) Dem Förster Pickel zu Leubus, desselben Forstreviers, das goldne Ehren-Porte-d'épée.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Decke zum Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Königl. Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg angestellte Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Mattern zum Rechts-Anwalt bei dem Appellationsgerichte unter Verleihung des Notariats im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau vom 1. Dezember d. J. ab. 2) Der Kreisrichter Redlich zu Tarnowitz zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Guhrau vom 1. Januar 1871 ab.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Polenz zu Celle zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sprottau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Graf v. d. Goltz zu Carolath an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisrichter Nowack zu Reichenbach i. Schl. an das Kreisgericht zu Bunzlau. 3) Der Kreisrichter Fuisting zu Creuzburg an das Kreisgericht zu Goldberg. 4) Dem Rechtsanwalt Lewinski zu Polkwitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Glogau gestattet. Die Stelle in Polkwitz wird nicht wieder besetzt. 5) Der Bureau-Diätar Haase zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau. 6) Der Bureau-Diätar Gruner zu Lähn an das Kreisgericht zu Löwenberg. 7) Der Bureau-Diätar Teichmann zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als Hilfskalkulator. 8) Der Bureau-Gehilfe Conrad zu Glogau als Kassengehilfe an das Kreisgericht zu Sprottau.

Gestorben: 1) Der Bureau-Assistent Valentin zu Grünberg. 2) Der Appellations-Gerichtsbote Ulber zu Glogau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Definitiv ernannt: Die Güter-Expedienten Wentzel und Ewald und der Betriebs-Sekretair Meffert in Breslau.

Versetzt: Die Stations-Assistenten Kaul von Trachenberg nach Czempin und Scholz von Czempin nach Trachenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwatte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: 1) Der zu Breslau verst. Kanzlei-Rath und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor Schauder hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Thaler letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorb. Geheime Kommerzien-Rath v. Löbbecke hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 500 Thaler letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Den 16. Dezember. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

543. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7754. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

---

544. Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Dezember d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

---

545. Rede

des Königl. Staatsministers Delbrück bei Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 24. November 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieses ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen

Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

547. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie XVI. zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staats-Schuldscheinen Ser. XVI. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare zu den Einreichungs-Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen des Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

99. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die weitere Beförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der weiteren Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Delbrück.

346. Nachdem es zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Seitens einer Königl. Regierung die Gebühren für Handzeichnungen, deren Anfertigung aus den Gemarkungs-Reinkarten durch die Circular-Verfügung vom 17. Februar d. J. — IV. 1800 — beziehungsweise durch den der Letzteren beigegebenen Erlaß an die Königliche Regierung zu Oppeln vom 15. Februar 1868 — IV. 2196 — den Kataster-Kontroleuren gestattet worden ist, in ganz unverhältnißmäßiger Höhe festgesetzt und hierdurch mehrseitige Klagen hervorgerufen worden sind, so wird hierdurch allgemein bestimmt: daß die fraglichen Gebühren über die nachbezeichneten, als Maxima anzusehenden Sätze nicht hinausgehen dürfen:

a. wenn die Handzeichnung einerseits unter und bis zu 10 Flächen-Abschnitte, andererseits unter und bis zu fünf Hektare umfaßt, überhaupt 10 Sgr.
b. bei größeren Handzeichnungen außerdem:
   1) für jeden Flächen-Abschnitt über zehn noch . . . . . . 2 Pfennige,
   2) für jedes Hektar über fünf noch 6 „

Für die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind statt der vorgedachten Gebühren nur die bezüglichen Sätze des Gebühren-Tarifs vom 17. Juni 1865 zur Bezahlung der Arbeiten Behufs Anfertigung der Gemarkungs-Reinkarten zu liquidiren, welche erforderlichen Falles bis um höchstens 33⅓ pCt. erhöht werden können.

Für diese Gebühren muß die Handzeichnung enthalten:

1) die Grenzen des betreffenden Grundstücks und aller darin enthaltenen Kultur-Abschnitte in schwarzer, die Klassengrenzen dagegen in blauer Tusche, wobei der Grundstücks-Umring farbig auszutuschen ist;
2) die Namen der Eigenthümer der daneben belegenen Grundstücke;

3) die Zeichnung der magnetischen Nordlinie oder der wahren Mittagslinie;
4) eine Titelschrift in folgender Fassung:
„Handzeichnung von den in der Grundsteuer-Mutterrolle von N. N. auf Artikel N. N., Hypotheken Nr. . . für den N. N. nachgewiesenen Liegenschaften. Entnommen aus der Grundsteuer-Gemarkungskarte auf Antrag des N. N. zum Zweck . . . .
durch

N. N.
Kataster-Kontroleur.

Ungefährer Maßstab 1: . . . .

Die Handzeichnungen sind auf Kopirleinwand zu fertigen und kann für Letztere der Betrag von 5 Sgr. für 10 □Dezimeter = $^1/_{10}$ □Meter besonders in Rechnung gestellt werden.

Auf jeder Handzeichnung ist der Gebühren-Betrag unter Angabe der vorbezeichneten einzelnen Positionen speziell aufzurechnen.

Ferner wird hierdurch bestimmt, daß die Bezahlung für die in der Circular-Verfügung vom 28. Juni 1865 — IV. a. 2667 — bezeichneten Abschriften von Grund- und Gebäudesteuer-Büchern über folgende, ebenfalls als Maxima anzusehende Sätze, neben welchen nur noch die Kosten der verwendeten Formulare nach dem Selbstkostenpreise berechnet werden können, nicht hinausgehen darf:

a. für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift des Flurbuchs für je 100 Flächen-Abschnitte höchstens . . . . 8 Sgr.
b. für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift der Mutterrolle nebst Wiederholung für je 100 Positionen höchstens . . . . 6 Sgr.
Die Anzahl der Positionen wird gebildet, indem zur Anzahl der vorhandenen Flächen-Abschnitte die vierfache Anzahl der Mutterrollen-Artikel hinzuaddirt wird;
c. für die Anfertigung einer vollständigen Abschrift der Gebäudesteuer-Rolle nebst Wiederholung
für jedes mit einer besonderen Nummer und einem besonderen Buchstaben bezeichnete Gebäude 1¼ Pf.

Auf allen solchen Abschriften ist der Kostenbetrag ebenfalls speziell aufzurechnen.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach für den dortigen Regierungsbezirk das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 12. August 1870.

Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern.
gez. Schuhmann.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
IV. 10,388.

Vorstehendes Finanz-Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

544. Polizei-Verordnung.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die interimistische Benutzung der Breslauer Verbindungsbahn von uns genehmigt worden ist, verordnen wir auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die §§ 6 bis 11 und § 20 des Bahnpolizei-Reglements für die Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 22. Dezember 1853, welche wie folgt lauten:

§ 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen geschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten, Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 20. Wer den Verboten der §§ 4 bis 13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach § 294 bis 298 inkl. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

bis zum 1. Januar 1871, an welchem Tage das in der zweiten außerordentlichen Beilage zu Nr. 42 unseres Amtsblattes pro 1870 publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom

3. Juni 1870 in Kraft tritt, — auch auf die hiesige Verbindungsbahn Anwendung finden.

Breslau, den 30. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

550. In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1871 bei den Post-Anstalten recht bald zu bewirken haben, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 9. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

541. Die nachstehend verzeichneten, seit Beginn des gegenwärtigen Krieges vacant gewordenen Kommunal-Forststellen:

Name der Kommune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein	Försterstelle im Ditwitter und Langsee-Walde	a. Allenstein b. Königsberg	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz	Stadtjäger-Stelle	a. Grimmen b. Stralsund	225	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode, Ober-Heldrungen	Forstaufseher-Stelle	a. Eckartsberga b. Merseburg	150	
Mühlhausen	Hilfsförster-Stelle	a. Mühlhausen b. Erfurt	180 baar	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen-Zopfwellen.
Mixstadt	Stadtförster-Stelle	a. Schildberg b. Posen	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz	dito	a. Lublinitz b. Oppeln	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach	Gemeinde-Försterstelle	a. Landkreis Aachen b. Aachen	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun	Kommunal-Förster-Stelle	a. Daun b. Trier	170	Außerdem: 4 Klafter Derbholz und 6 Klafter Reiser.
Oestrich	dito	a. Rheingau b. Wiesbaden	2 Sgr. pro Morgen. Sa. 274	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königl. Oberförster Cronenbold in Oestrich.

werden auf den Antrag der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

551. Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungs-Ergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des zwanzigsten Provinzial-Landtages von den, nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von

Zwanzig Prozent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines $2^1/_2$ fachen nur ein zweifaches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen ist der in der Deklaration ausgeworfene Quartals-Beitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1871 ab bis spätestens zum 31. desselben Monats an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1871 haben die Ortserheber den im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschrie-

benen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

gez. Graf zu Stolberg.

548. Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Schiedsmänner die Nachweisung bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einzureichen haben, diesen Behörden aber keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königl. Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

543. Berg-Polizei-Verordnung (betreffend die Kontrole der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter).

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungs-Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamts Folgendes bestimmt.

§ 1. Auf jedem in Betriebe befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtungen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Gruben-Beamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die Gruben-Beamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 3. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht einmal von einem Aufsichts-Beamten befahren werden.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Polizeiverordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Breslau, den 26. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

540. Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu sechs Meilen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfahrgebühr von sechs Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

553. Vom 15. d. M. ab werden im diesseitigen Lokalverkehr feine Glaswaaren in den seit dem 20. Dezember v. J. bestehenden Spezialtarif für leinene, wollene und baumwollene Gewebe 2c. versetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

549. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Weihnachten 1870 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2ten bis 24. Januar 1871 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorieen (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Littera C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Koupons zu Pfandbriefen Littera C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Koupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefkategorieen und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember 1870 ab stattfinden.

Breslau, am 7. Dezember 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

552. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums hierselbst, daß mit Genehmigung der Königlichen Steuerbehörde die Lagerung des vom Auslande eingehenden Schweinefettes in der steuerfreien Mehl-Niederlage auf dem städtischen Packhofe vor dem Nikolaithor in den Monaten Oktober bis incl. Mai wiederum erfolgen darf.

Die für die Niederlegung des in Rede stehenden Schweinefettes maßgebenden Bedingungen sind in dem Nachtrage zu dem Regulativ vom 3. Februar 1862, betreffend die steuerliche Behandlung der auf dem städti-

schen Packhofe zu Breslau lagernden steuerpflichtigen Fabrikate, welcher Nachtrag in beglaubigter Abschrift in dem städtischen Packhofs-Amt zur Einsicht ausliegt enthalten.

Breslau, den 8. Dezember 1870.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Lehrer und Chorrektor Gebel in Münsterberg und der Lehrer und Kantor Gebauer in Heinrichau, Kreis Münsterberg, zu Präparanden-bildnern.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Lehrer Bähnisch, Schoppenhauer, Neigenfind, Feist und Bleyer zu Lehrern einer höheren Stelle an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

2) für den Lehrer Binner zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Rosenthal, Kreis Brieg.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Weikert zum katholischen Schullehrer in Gr.-Pogul, Kreis Wohlau.

4) für den evangelischen Schullehrer nnd Organisten Pantke in Schawoine, Kreis Trebnitz.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Post-Eleve Seidelmann in Breslau zum Post-Assistenten. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Pitter in Langenbielau, Kretschmer in Neurode, Hitschfeld in Salzbrunn, Titz in Breslau, Reimann in Poln.-Wartenberg, Gebauer in Oels, Kolbe in Trebnitz, Kreuziger in Reichenbach i. Schl. und Jeschke in Breslau zu Post-Expedienten. 3) Der Bureaudiener Weigelt in Breslau zum Packmeister.

Angestellt: Die kommissarischen Post-Expediteure Roßtäuscher in Koberwitz und Gauglitz in Mörschelwitz als Post-Expediteure daselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Michaelis von Altfelde nach Breslau. 2) Die Briefträger Pluscher von Steinau a. d. O. und Käßner von Nimptsch nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postverwalter Lehmann in Salzbrunn.

Pensionirt: Der Briefträger Schaff in Breslau.

Verstorben: Der Briefträger Pfeiffer in Habelschwerdt.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Manfred von Stancar zu Frankenstein zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Göbe aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 3) Der Referendarius Hermann Wolff zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 4) Die Rechts-Kandidaten Gustav von Hauteville, Fritz von Schlebrügge, Joseph Benkel, Friedrich Pinoff, Eugen Schnabel und Emil Lisser, sämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 5) Der Bureau-Assistent Karl Hesval zu Prausnitz zum Sekretär und und Depositalrendanten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 6) Der Bureau-Assistent Eduard Gierth zu Zobten zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Landeck. 7) Der Bureau-Diätarius Robert Weiß zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Canth. 8) Der Bureau-Diätarius Julius Rüffer zu Landeshut zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Zobten. 9) Der Bureau-Diätar August Krause zu Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius Adolf Felix zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Prausnitz. 11) Die Kanzlei-Diätarien Otto Koschwitz und Richard Bauer zu Breslau zu Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 12) Der Civilsupernumerarius Karl Günther aus Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 13) Der Civilsupernumerarius Oswald Haler aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 14) Der Civilsupernumerarius Friedrich Gauck zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 15) Der Civilsupernumerarius Eugen Hanisch zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wansen. 16) Der Civilsupernumerarius Karl Fiege aus Neumarkt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Schömberg. 17) Der Bote und Exekutor Ferdinand Teich zu Münsterberg zum Ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

Versetzt: 1) Der Referendarius Dr. jur. Eduard Grisebach zu Hermsdorf u. K. in den Bezirk des Kammergerichts zu Berlin. 2) Die Referendarien Emil Sandberg zu Berlin und Hugo Adamkiewicz zu Rawicz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Gerichts-Assessor Dr. Julius Heimann zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Hodann zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Wander zu Breslau vom 1. April 1871 ab. 3) Der Erste Gerichtsdiener Kühn zu Münsterberg vom 1. Januar 1871 ab. 4) Die Boten und Exekutoren Klobsch zu Reichenbach und Drimecker zu Schweidnitz vom 1. März 1871 ab.

Gestorben: 1) Der Referendarius Max von Ohlen und Adlerskron aus Breslau, gefallen in dem Gefecht bei Ourcelle. 2) Der Bureau-Assistent Leopold Kube zu Frankenstein. 3) Der Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Schönfeld zu Breslau. 4) Der Bote und Exekutor Elsner zu Strehlen.

Bei der Staatsanwaltschaft.
Versetzt: Der Staatsanwalt Kaiser zu Trebnitz vom 1. Januar 1871 ab als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Leobschütz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Franziskaner Bezirk	18	Beck, Wilhelm	Partikulier	Basteigasse Nr. 3.
Grüner Baum-Bezirk	20	Kothe, E. F.	Kaufmann	Ohlauerstr. Nr. 51.
		Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	3	Beyer, Adolph	Kaufmann	Brieg.
		Kreis Frankenstein.		
Grunau	18	Martin, Gregor	Stellmachermeister	Grunau.
		Kreis Glatz.		
Ullersdorf, Ober- und Nieder-Raumnitz	I.	Güttler, August	Müllermeister	Ullersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Hammer	17	Kindler, Hugo	Werkführer	Hammer.
Nieder-Thalheim, Leuthen und Voigtsdorf	60	Hahn, Julius	Kämmerer a. D.	Nieder-Thalheim.
		Kreis Münsterberg.		
Glambach	30	Haase, Gustav	Amtmann	Glambach.
Bärwalde Grfl. und Anth.	36	Otte, Anton	Erbscholz	Bärwalde.
Berzdorf	14	Nitschke, Wilhelm	Erbscholz	Berzdorf.
Dobrischau, Pleßguth und Kraßwitz	12	Weißbrodt, Ernst	Gerichtsschreiber	Altgersdorf.
Hertwigswalde	33	Krahl, Johann	Stellenbesitzer	Hertwigswalde.
Schlause	34	Siebner, Wilhelm	Bauer	Schlause.
Neobschütz und Kummelwitz	3	Weinbrich, Karl	Stellenbesitzer	Kummelwitz.
		Kreis Neurode.		
Seifersdorf	18	Frenzel, Philipp	Gutspächter	Seifersdorf.
Scheibau	13	Dinter, Franz	Bauergutsbesitzer	Scheibau.
Siebenhuben	34	Merboth, Anton	Gärtner	Siebenhuben.
		Kreis Reichenbach.		
Friedrichshain	16	Wanke, Anton	Lehrer	Friedrichshain.
Peiskersdorf	34	Langer, Ferdinand	Hausbesitzer	Peiskersdorf.
Stein-Kunzendorf	44	Berger, Ferdinand	Fabrikbesitzer	Stein-Kunzendorf.
Stein-Seifersdorf und Friedrichsgrund	45	Conrad, Josef	Polizeiverweser	Stein-Seifersdorf.
Stolbergsdorf	46	Fuchs, Heinrich	Hausbesitzer	Stolbergsdorf.
		Kreis Striegau.		
Eisdorf, Fehebeutel, Günthersdorf, Häslicht, Pilgramshain, Groß- und Klein-Rosen	5	Hielscher, Johann Gottlieb	Wirthschafts-Inspektor	Eisdorf.
Järischau	9	Gürlich, Alois	Bauergutsbesitzer	Järischau.
		Kreis Trebnitz.		
Zantkau	74	Neugebauer, Paul	Lehrer	Zantkau.
		Kreis Waldenburg.		
Reußendorf	37	Scheumann, Herrmann	Schneidermeister	Reußendorf.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Dorf Bralin, Raffadel, Cojentschin	8	Wolko, Ignatz	Lehrer	Raffadel.
Bralin, Stadt	4	Fabian, August	Ackerbürger	Stadt Bralin.
Görnsdorf	46	Stephan, Heinrich	Kretschambesitzer	Görnsdorf.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Den 23. Dezember. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

558. Das 50. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 592. Die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

Nr. 593. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

Nr. 594. Die Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen).

Nr 595. Die Ertheilung des Exequatur als britischer Vice-Konsul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig.

Nr. 596. Dem zum Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet, ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

559. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7751. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nr. 7752. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthum in der Stadt Grottkau.

Nr. 7753. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern dritter Emission. Vom 2. November 1870.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7755. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- rc. Frevel vom 7. Dezember/8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

Nr. 7756. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln.-Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

Nr. 7757. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern dritter Emission. Vom 28. Oktober 1870.

Nr. 7758. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrostelbezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

Nr. 7759. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern zweiter Emission. Vom 7. November 1870.

Nr. 7760. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Bretzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

445. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Ser. VI. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Ta-

lons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurth a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 24. September 1870.

Königliche Regierung.

559. Betreffend die Abänderung des § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps.

Nach § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem § 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königl. Regierungen oder bei der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königl. Hofkammer, unter Vorlegung der im § 20 bezeichneten Dienstpapiere anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königl. Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen. — Der Kriegs-Minister. J. A. Quedenfeldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

557. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird zur Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt 1857, außerordentliche Beilage zu Nr. 20) und in Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 139, 140 I. 8. Allgem. Landrechts für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes hiermit festgesetzt.

§ 1. Alle Neubauten an städtischen Straßen müssen in der Regel in den Frontlinien hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dieser Regel sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß jedoch dann zulässig, wenn der projektirte Neubau zu beiden Seiten mindestens 17 Fuß von der Grenze der Nachbargrundstücke entfernt bleibt.

§ 3. Soll ein Gebäude in einem geringeren Abstande (§ 2) von den Nachbargrundstücken erbaut werden, so bedarf es dazu der besonderen Genehmigung der Landespolizei-Behörde.

Breslau, den 12. Dezember 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. (gez.) Sack.

560. Die Kaufleute Ephraim und Caro hierselbst haben von dem Herrn Handelsminister die Conzession für eine Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Ketten-

schleppschiffahrt auf der Oder zwischen Stettin und Breslau, auf die Dauer von 34 Jahren vom Tage der Ausfertigung dieser Conzession, und unter der Bedingung erhalten, daß der Betrieb auf der ganzen Strecke binnen 5 Jahren, von der Conzessionsertheilung an gerechnet, beginnen muß.

Breslau, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

556. Unsere in Nr. 49 des Amtsblattes von diesem Jahre veröffentlichte Bekanntmachung, wonach die Wahl und die Bestätigung des Stadtraths Emmerich zum Kämmerer und Syndikus der Stadt Schweidnitz erfolgt ist, beruht auf einem Irrthum und wird hiermit als ungültig erklärt.

Breslau, den 9. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

555. Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1870 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß das qu. Register sowohl bei unserer Amtsblatt-Redaktion, als bei den Königl. Landraths-Ämtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein wird.

Zu letzterem Zwecke wollen die Königl. Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegen nehmen und den Bedarf bis zum 10. Januar k. J. unserer Amtsblatt-Redaktion mittheilen.

Nach höherer Bestimmung erfolgt die Beförderung der qu. Sachregister durch die Postanstalten provisionsfrei, wogegen alle aus der Beschaffung derselben resp. aus der Einziehung der Kostenbeträge für dieselben sich ergebenden Correspondenz- und Geldsendungen der vollen Portozahlung unterworfen sind.

Breslau, den 12. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. Die im Verlage von Rudolph Gaertner zu Berlin erschienene Schrift: „die Preußischen Apothekergesetze von W. Staas" enthält eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit und wird deshalb den Apothekenbesitzern zur Anschaffung empfohlen.

Breslau, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

561. Da gegenwärtig Gelegenheit zur Verausgabung französischen Geldes für die Staatskassen vorhanden ist, so haben wir sowohl die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, als auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Forst- und Rentamts-Kassen unseres Departements angewiesen, französische Gold- und Silbermünzen, zu dem Curse von 8 Sgr. pro Frank, an Zahlungsstatt anzunehmen und auf Verlangen unentgeltlich einzuwechseln, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

52. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Affekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

540. Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu sechs Meilen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfuhrgebühr von sechs Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Majoratsbesitzers Grafen v. Carmer auf Panzlau zum Kreis-Deputirten des Kreises Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Körner zum evangelischen Schullehrer in Frankenstein.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Oberlehrer Treu zum fünften (1. ordentlichen) Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Dezember 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Geheime Kommerzien-Rath v. Löbbecke hat als Patron der evangelischen Kirche in Hochkirch, Kreis Trebnitz, der letzteren 500 Thaler letztwillig zugewendet.

2) Der zu Habelschwerdt verstorbene Klempnermeister Koschade hat der dortigen Stadt-Kommune 1000 Thlr. letztwillig vermacht, deren Zinsen an zwei unbescholtene arme weibliche Dienstboten (Bürgerstöchter von Habelschwerdt) ohne Unterschied der Religion, welche mindestens fünf Jahre bei einer Herrschaft gedient haben, alljährlich gezahlt werden sollen.

Geschenk: Der Scholz Jawiersch, die Kirchen-Vorsteher, Bauergutsbesitzer Landskron, Stellenbesitzer Fuchs und der Bauergutsbesitzer Sternagel zu Goy haben die Mehrkosten von 15 Thaler, welche durch die gegen den Kostenanschlag ausgeführte Malerei im Innern der evangelischen Kirche in Goy entstanden, aus eignen Mitteln getragen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 9. Januar 1871 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung pro 1871 unter dem Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichts-Raths Herrn Wentzel aus Breslau.

2) Die erste Sitzungs-Periode pro 1871 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 16. Januar. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820, 1822 bis 1841, 1843 bis 1847, 1849, 1853 bis 1855, 1858 bis 1866 sind zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr., 1867 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1857 bis 1859, 1867 bis 1869 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866 bis 1869 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Den 30. Dezember. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

565. Betreffend die 16te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

566. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Sächsischen Militär-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird, höherer Anordnung zufolge, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen.

Breslau, den 18. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

567. Mit Rücksicht auf den § 40 des revidirten Schlesischen Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 werden den bei der vorgenannten So-

zietät Versicherten die ordentlichen Feuersozietäts-Beiträge für das erste Semester 1871 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa erforderlich werden sollten, hiermit gänzlich erlassen.

Denjenigen Gebäudebesitzern aber, welche in dem ersten Semester 1871 der vorgenannten Sozietät mit neuen Versicherungen oder mit Versicherungs-Erhöhungen oder aber durch Klassenversetzungen zutreten, sowie denjenigen, welche nach § 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird der Beitrags-Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des Magistrats hierselbst, werden angewiesen sich hiernach zu achten.

Breslau, den 16. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

565. Betreffend die Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster und zweiter Emission des Kreises Waldenburg und die Ausgabe der Zinskoupons Serie II. zu den Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1871 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen erster und zweiter Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 2850 Thlr. gezogen worden.

A. Erste Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 54. 71.

7 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 44. 149. 197. 202. 346. 366. 375.

6 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 5. 47. 118. 150. 171. 345.

7 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 76. 100. 130. 210. 232. 248. 340.

B. Zweite Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 68.

4 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 6. 179. 322. 359.

5 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 168. 289. 296. 324. 377.

5 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 36. 182. 252. 330. 332.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in koursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons, und zwar zu den Obligationen erster Emission Serie II. Nr. 2 bis 10 und Talons, und zu den Obligationen zweiter Emission Serie I. Nr. 6 bis 10 und Talons, sowie gegen Quittung,

vom 1. Juli 1871 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst

baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie II. Nr. 2 bis 10, resp. Serie I. Nr. 6 bis 10, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nachstehenden, nicht mehr verzinslichen und bis jetzt nicht realisirten Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission und zwar:

A. Aus der Verloosung pro 1869
Lit. C. Nr. 172.
Lit. D. Nr. 51 und 89.

B. Aus der Verloosung pro 1870.
Lit. A. Nr. 27.
Lit. B. Nr. 137.
Lit. C. Nr. 133. 326. 349. 361.
Lit. D. Nr. 4. 60. 283.

an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Die neuen Koupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission über die Zinsen für die fünf Jahre 1871 bis incl. 1875 nebst Talons werden vom 1. Februar 1871 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, von der Kreis-Kommunalkasse hierselbst gegen Ablieferung der alten Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind vom 15. Januar 1871 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-Kommunalkasse mittelst besonderer Eingabe rechtzeitig vorzulegen.

Waldenburg, den 14. Dezember 1870.

Ständische Kreisschulden-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1871 in der Zeit vom 16. bis etwa zum 28. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz pro 1871 für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 9. Januar 1871.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

welche auf die am 15. Septembe
1855, nämlich Serie 99. 177.
1037. 1056. 1166. 1181. 141

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	P…
9815	115	34242	120	41467	
24	115	70	350	71	
49	115	71	120	73	
51	120	82	150	87	
63	150	83	120	57717	
98	120	41203	115	23	
17603	115	6	115	48	
8	120	11	150	49	
13	120	15	150	57	
19	150	27	115	71	
23	350	33	150	76	
62	115	34	115	79	
82	150	35	120	83	
87	115	42	200	86	
90	115	43	150	58404	
20003	150	45	120	5	
4	150	57	120	8	
13	150	60	120	11	
22	115	82	115	13	
29	115	83	150	25	
39	115	87	120	26	
44	150	90	115	44	
79	115	41407	120	61	
81	115	8	120	66	
89	120	19	115	76	
34205	150	21	120	81	
8	150	33	500	84	
16	150	47	120	92	
21	150	50	115	99	
34	120	62	200	71201	

Die übrigen 2100 Nummern, w
Sämmtliche Schuldverschreibunge

Die umstehenden Prämien werden laut de
Sonn- und Festtage und der zu den Kasser
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraß
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst de
1. April 1869 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden

Die Empfangnahme der Prämien k
a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Han
bungen nebst Coupons und Talons vom 1.
Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Festste
Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, be

Die Besitzer von Schuldverschreibun
Serie 1279. 1328. (1. Verlo
Serie 1402. (8. Verloosung f
Serie 74. 136. 148. 299. 31
Serie 44. 134. 165. 195. 20
870. 919. 952. 986. 1
Serie 70. 298. 338. 354.
(11. Verloosung für 18
Serie 16. 22. 59. 88. 114.
940. 943. 956. 1044.
1867),
Serie 43. 166. 258. 265. 26
1473. (13. Verloosung
Serie 35. 40. 45. 69. 107.
703. 787. 803. 829. 9

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlus

Han

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

1. 1018. 1317.
9. 2341. 2406.
1. 3089. 3192.
), 3681. 3768.
sollen aber
rden; in diesen
zern berechnet.

auch einzelne Formulare in Partien von wenigstens 100 St
Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Gro

BB. 23	1000
h, Bisth.-Landsch., jetzt 23	100
49	50
arnd. 70	100
OM. 51	20
BB. 5	20
SJ. 51	300
LW. 26	100
schaß. 7	500
35	100
69	500
GS. 10	500
48	400
hopf OS. 96	100
Gr. LW. 4	1000

noch: Wierschwitz Gr. LW. 33	200
Wiesau GS. 91. 139	100
Wiese OS. 308	400
Wildschütz OM. 53	100
Wilhelminenorth OM. 4	1000
48	200
Wilmirzowitz OS. 24	50
Wirchland GS. 34	20
Wirchwitz GS. 14	1000
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB. 117	500
Wohlau Ndr. Alt LW. 49	600
Woidnikowe Ndr. OM. 66	1000
Wronin OS. 88	100
Würchwitz LW. 13	500
Wyssocka OS. 79	100
Zabrze, Bisth.-Landsch., j. NG. 215	300

Zalenze OS. 20	100
Zanghals rc. MG. 60	20
Zauritz, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 30	300
Ziebendorf LW. 7	500
63	50
64	20
Ziemientzitz OS. 19	600
Zobten SJ. 46	300
Zöbelwitz rc. GS. 11	800
Zucklau OM. 9	1000
Zülzendorf SJ. 16. 17	100

4 prozentige.

	à ℳ
rf LW. 213	25
rc. NG. 239	500
251. 252. 255	200
266. 275	100
323	50
353	30
rc. NG. 88	100
Mtl. LW. 66	100
S. 2	1000
97	1000
OM. 58	100
OS. 98	100
S. 185	200
Kr. Münsterberg MG.	
41	20
D. N. NG. 469	100
S. 560	30
br. GS. 62	20
rf G. 52	200
I. u. II. Anth. GS. 75	100
I. Anth. GS. 41	100
3532	500
3637. 3686	200
OS. 111	200
S. 90	30
M. 47	100
c. OS. 81	100
sdorf Obr. GS. 22	1000
G. 38	100
GS. 117	100
tz OM. 57. 75	100
89. 93. 94	30
OM. 91	50
f, Kr. Hainau LW. 30	200
gers bei Hochkirch OM. 64	100
c. MG. 73	20
tz NG. 212	1000
BB. 238	1000
OS. 92	50
S. 49	1000

	à ℳ
Radau OS. 455	50
Radardorf BB. 104	500
Rohrlach SJ. 128	100
Roschkowitz II. Anth., Kr. Creuzburg BB. 115	200
Resen Obr., Kr. Strehlen BB. 18	50
Rosmachau OS. 295	20
Saborwitz LW. 80	1000
Sagan GS. 631	20
Sbitzko OS. 23	100
Schaderwitz NG. 74	100
Schimmelwitz OM. 85. 88	100
Schimischow OS. 43	500
Schmardt, II. Anth. BB. 85	500
Schmellwitz BB. 101	20
Schönheide NG. 74	200
Schönwalde MG. 3	1000
Schrickwitz BB. 113	50
Schützendorf Ndr. LW. 69	500
Schützendorf NG. 223	100
Schweinern Kl., Kr. Constadt OM. 29	100
Schweinitz, III. Anth. GS. 58	50
Seichwitz, Lit. D. OS. 101	50
103. 106	30
Siegersdorf G. 226	30
Slawikau OS. 261	1000
Spree Obr. Ndr. G. 31	1000
Sprottischdorf GS. 89	50
Steinbach G. 102	100
Steine Mtl., Bar. v. Lüttwitzscher Anth. MG. 8	1000
30	500
Steinsdorf Obr. LW. 50	1000
Streitelsdorf, Anth., Reg. Nr. 63 GS. 48	1000
55	200
Stronn OM. 88	500
103	100
Sürding Gr. BB. 70	100

	à ℳ
Thamm rc. GS. 242	100
Thiemendorf Mtl. SJ. 153	80
Thiergarten BB. 7. 136. 138	80
Thomnitz OS. 85	1000
87	500
89. 92. 93. 98	100
102. 103. 104. 105	80
106. 108	20
Thule OS. 278	50
328	20
Triebusch LW. 78	200
Tschilesen rc. LW. 119	100
Uhyst G. 241	1000
296. 331. 335. 336	100
360	50
Waitersdorf, Kr. Löwenberg SJ. 10	1000
Warkotsch BB. 18	80
42	50
60. 72. 80	100
Wasserjentsch BB. 56	100
Weissenleipe LW. 86	100
Wichelsdorf GS. 214	80
Wirchland GS. 159	50
Woitz NG. 56	1000
Wonnwitz BB. 23	80
Wontschütz OM. 1	1000
Woschczütz OS. 66	100
Zaughals rc. MG. 67	100
Zedlitz LW. 159	50
Ziebendorf LW. 126	50
Ziebern GS. 13	1000
Zimpel rc. G. 70	200
Zölling GS. 75	500
Zweibrodt BB. 73	100
Zyglin Kl. OS. 216	100
385	80
420	20

Pfandbriefe Litt. C.

	à ℳ		à ℳ		à ℳ
		noch: Ser. III. 4991. *5086. 5103. 5113. 5247. 5288. 5346. 5408. 5500. 5595. 5597. 5690. 5741. 5777. 5826. 5931. 6052. 6137. 6367. 6793. 7084. *7353. *7408.	100	Ser. VI. 124. 158. *167. *168. 211. 261. *296. 408. 434. 495. *525. 538.	100
				Ser. IX. 14. *45. 72. 129. 195. 222.	100

Abkürzung und Erleichterung des Briefwechsels.

Die Form der Briefe hat, wie viele andere menschliche Einrichtungen, im Lauf der Zeiten manche Wandlung erfahren. Im Alterthum wurden die mit Wachs überzogenen Tafeln von Holz, Elfenbein u. s. w., in welche die Schrift eingeritzt war, mit Bändern umwunden oder Ringen verbunden: der Brief war der Form nach fast ein Buch. Dann kam die Form der Rolle, welche noch bis ins Mittelalter reichte. Diese machte wiederum der bequemeren Form des Faltens und des Couverts Platz. Jene Hauptformen bildeten sich in allmählicher Entwickelung und durch verschiedene Uebergangsstufen aus. Das Material war dabei von Einfluß: das Holz oder Elfenbein, das Pergament, der Bast, das Papier. Aber das Material allein war für die Form der Briefe nicht unbedingt entscheidend, vielmehr wurde dieselbe auch durch achtbare Bräuche wie durch flüchtige Moden, durch geschäftliche Bedürfnisse wie durch die Arten des Transports wesentlich mit bestimmt. Aus den verschiedenen Wandlungen ist die Form aber immer einfacher hervorgegangen. Dies dürfte zum Theil auch von dem Inhalte gelten, wie der Schwulst des Briefstyls früherer Zeiten, die Häufung der Titulaturen u. s. w. beweist.

Unsere jetzige Briefform gewährt für eine erhebliche Anzahl von Mittheilungen noch nicht die genügende Einfachheit und Kürze. Die Einfachheit nicht, weil Auswahl und Falten des Briefbogens, Anwendung des Couverts, des Verschlusses, Aufkleben der Marke u. s. w. Umständlichkeiten verursachen. Und die Kürze nicht, weil, wenn einmal ein förmlicher Brief geschrieben wird, die Convenienz erheischt, sich nicht auf die nackte Mittheilung zu beschränken. Die Weitläuftigkeiten treffen den Absender wie den Empfänger. Das Telegramm hat bereits eine Gattung von Kurzbriefen geschaffen: nicht selten telegraphirt man, um die Umständlichkeit des Schreibens und Anfertigens eines Briefes zu ersparen. Auch die Uebersendung einer Visitenkarte u. s. w. ersetzt für verschiedene Gelegenheiten einen förmlichen Brief.

Diese Betrachtungen haben bei dem Postwesen zu der Einrichtung der Correspondenzkarten geführt, welche zur Abkürzung und Erleichterung des Briefwechsels bestimmt sind und vom 1. Juli 1870 ab zur Postbeförderung zugelassen werden. Soweit es ermöglicht wird, die Postanstalten noch vor diesem Termin mit dem nöthigen Bedarf an Formularen zu Correspondenzkarten zu versehen, können dieselben auch schon vorher in Circulation gesetzt werden.

Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Adresse und Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann nicht minder schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Die Formulare zu den Correspondenzkarten werden von der Post geliefert. Diese Formulare sind bereits mit der, die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarte darstellenden Freimarke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzern beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkaufe an das Publicum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzern berechnet.

der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern, namentlich bei größeren Postanstalten, eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Es ist anzunehmen, daß dieses neue Communicationsmittel dem Publicum für viele Gelegenheiten und Verhältnisse willkommen sein werde. Sehr viele Nachrichten vertragen die offene Mittheilung vollkommen; die Postbeamten haben nicht Zeit, sie zu lesen, werden auch bei der täglich wiederkehrenden Masse ganz gleichgültig dagegen; beim Telegraphiren liegt schon jetzt ganz derselbe Fall vor, nur daß bei der Post die Masse noch viel größer ist.

Für eine große Anzahl von Mittheilungen im geschäftlichen Verkehr, Bestellungen, Benachrichtigungen, Meldungen, buchhändlerischen und kaufmännischen Notizen wird die Correspondenzkarte wegen der Einfachheit, Kürze und Bündigkeit zweckmäßig verwendbar sein. Nicht minder im geselligen Verkehr bei Einladungen, Erkundigungen, kurzen Mittheilungen aus dem Kreise des alltäglichen Lebens. Da durch dies bequeme Communicationsmittel die Antworten kurz und rasch zu geben sind, so werden die für die Meisten so drückenden und sich mitunter so aufhäufenden „Briefschulden" künftig vermieden oder doch leicht abgetragen werden. Wie umständlich ist es oft auf Reisen, unterwegs eine kurze briefliche Nachricht von der glücklichen Ankunft, von der Nachsendung eines vergessenen Gegenstandes, von einem Vorfall auf der Reise u. s. w. an die Angehörigen gelangen zu lassen; künftig wird eine Correspondenzkarte aus der Tasche genommen, mit Bleistift im Coupé, auf dem Perron ꝛc. ausgefüllt und in den nächsten Briefkasten am Bahnhof oder an dem Eisenbahn-Postwagen des anderen Zuges gesteckt. Bisher begab man sich in der Regel erst nach dem Gasthofe, nußte sich Tinte, Feder, Papier, Löschblatt, Couvert und Marke geben lassen und den nicht selten unter erschwerenden Umständen hergestellten Brief zur Post senden, worüber dann häufig schon der nächste Postzug versäumt war. Die Correspondenzkarten gewähren also auch für eine Anzahl von Fällen eine beschleunigtere Beförderung der Nachrichten. Es läßt sich daher annehmen, daß die Uebermittelung per Correspondenzkarte neben der bisherigen Briefform sehr bald in die geschäftliche Usance, wie in den geselligen Gebrauch übergehen und daß man die Correspondenzkarten gleich den Visitenkarten in der Regel bei sich führen wird.

Für den bequemen Gebrauch des neuen Communicationsmittels ist es von Wichtigkeit, sich einen Vorrath von Correspondenzkarten zu halten, damit nicht erst im Augenblicke des Bedarfs danach geschickt zu werden braucht; sie sollten auf keinem Schreibtische, in keiner Brief- oder Brusttasche fehlen, um im gegebenen Momente jederzeit davon Gebrauch machen zu können. Der Verkauf findet durch sämmtliche Postannahmestellen, sowie durch die Briefträger und die Landbriefträger statt; sollten diese in einzelnen Fällen nicht so viel Karten bei sich führen, als verlangt wird, so werden sie sich die Bestellungen notiren und den betreffenden Correspondenten die gewünschte Anzahl auf dem nächsten Umgange mitbringen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Verzeichniß

der am 12. März 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1
Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Ja

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 2324. 2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726 bis 3731. 3771 bis 3774. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1447 bis 1466. 2442 bis 2461. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1890 bis 1907. 1909 bis 1916. 1918 bis 1933. 1937 bis 1939. 1944. 1946 bis 1967. 1969 bis 1973. 1976. 1978 bis 1993. 1995 bis 2004. 2596 bis 2600. 2751 bis 2769. 2859 bis 2870. 2872 bis 2897. 2899. 2900. 3052 bis 3057. 3326. 3327. 3330 bis 3338. 3340 bis 3358. 4684. 4685. 4687 bis 4700. 4751 bis 4756. 4759 bis 4762. 4764 bis 4779. 4782 bis 4800. 4901 bis 4906. 4908 bis 4922. 4924 bis 4941. 16379 bis 16400. 16402 bis 16406. 16611. 16613 bis 16647. 16649 bis 16658. 16660 bis 16662. 16665 bis 16671. 16673 bis 16689. 30454 bis 30480. 30482 bis 30484. 30487 bis 30498. 30500 bis 30547. 30549 bis 30552. 31057 bis 31062. 39414 bis 39427. 39581. 39584. 39585. 39587 bis 39600. 39651. 39653 bis 39720. 42273 bis 42299. 42301 bis 42316. 42318 bis 42350 ...

Lit. D. à **50** Rthlr.
3295. 3297 bis
bis 3739. 91
9544 bis 9585.
10274. 10276
12871 bis 12911.
12918 bis 12920.
12952. 12954 bi
15495. 15497 b
15620 bis 15624.
bis 15647. 15649
bis 15911. 15913
16481 bis 16485.
bis 16528. 17157
19934 bis 19956.
19968. 19970 b
20018. 20019.

Lit. E. à **20** Rthlr.
14526. 14528
14564. 14566.
bis 14585. 15719
15758 bis 15761.
15811. 15812.

Gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Berlin, den 12. März 1870.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
...bell. Löwe. Meinecke. Eck.

...8 Verloosung.
...ten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Verzei

Nummern der Schuldverschreibungen.
(
492. 94. . . .
1151. 60. 84.
504. . . . .
928. 34. . . .
1076. 89. . .
1169. 70. . .
1301. . . . .
1532. . . . .
2018. . . . .
2314. . . .
3031. . . .
5585. . . .
7328. . . .
7965. . . .
9385. . . .
9475. . . .
9675. . . .
9906. . . .
10034. . . .
10219. 28. 2
10263. . . .
504. 8. 10.
13. 22. 35.
47. 50. 52.
55. 61. 65.
74 bis 78.
86. 92. 99.
354. 68. . .
443. . . . .
1116. 23.
27. 65. 93.
1213. 14.
25. 48. 54.
75. 76. 79.
90. . . . .
1313. 31.
49. 58. 86.
1401. . . .
2317. . . .
2801. . . .
3894. 98. .
3911. 12.
20. 23. 31.
Summ
à 2

Verloosung

D. R. G. 120	100
th ꝛc. MG. ..118. 130.	
176	100
dorf ꝛc. GS. 224	500
e LW. 1	1000
Wegen OS. 3	500
rf Obr. Nbr. Gr. u. Kl.	
.................104	200
. 31 5 (auch Waissack) OS. ..172	100
rf SJ. 51	500
. 31 1 OS. 149	40
itz (auch Wierskowitz) OS.	
36	50

Wiese OS. 243	1000
382	50
Wilhelminenorth OM. 101	100
Wilka ꝛc. G. 76	100
Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB. 28	1000
47	200
Winzenberg NG. 321	300
364	20
Wohlau Nbr. Alt LW. 86	30
Weidnikowe Nbr. OM. 46	100
Woischnick (auch Woschnick) OS. 53	100
161	1000
164	500

Wronin OS. 128. 132	50
Wyssocka OS. 122	30
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 431	30
Zauche Nbr. GS. 20	60
Zauritz NG. 60	20
Zembowitz OS. 14	1000
224	30
Zindel Kl. NG. 20	200
Zobel LW. 19	50
Zobten SJ. 31	200
196	20
Zöbelwitz ꝛc. GS. 27	500

. 24 1
. 30 1
. 30 1
. 30 1
. 30).

4 prozentige.

. 14
. 26

	à Rtl.
. . 25 r. LW. 305	20
. . 4 BB. 30	50
. . 3 rf GS. 115	1000
. . 28 rf. Kr. Breslau BB. 29	100
. . 29 rf Nbr. MG. 41	100
. . 16 S. 258	100
. . 24 S. 610	50
. . 24 696	20
. . 27 ꝛc. NG. 335	50
. . 30 f OS. 214	100
9. . 30 t. ꝛc. BB. 50	50
. . 29 SJ. 48	1000
D. R. NG...595. 632	100
BB. 137	100
12. SJ. 3	1000
10. LW. 41	100
54. ammer OM. 80. 81	20
71. BB. 166. 167	1000
34. in G. 13	1000
. . 31 G...3131. 3179. 3341.	
3382	1000
3468. 3507	500
. . 24 3603. 3682	200
. . 24 OS. 99	500
24. OS. 438	20
07. 30 m Obr. OS. 39	1000
8. 46. 47	100
65. 48. 49	50
36. 50. 51	30
52. 54	20
. . 30 r. Nbr. G. 85	30
32. isdorf Obr. GS. 35	500
. . 30 57. 95	100
. . 30 isdorf Obr. G. 90	50
. . 14 GS. 190	50
. . 14 OS. 2	1000

	à Rtl.
Pannwitz OM. 181	100
Pawlowitz OS. 138	100
Peltschütz, Kr. Ohlau BB. 33	20
Petersdorf BB. 77. 114	100
Peterwitz, Lehn NG. 146	200
235	20
Pflaumendorf OM. 70	50
Pietze OS. 35	20
Pramsen Kl. OS. 51	100
Przybor LW. 125	50
Radau OS. 370	1000
Radardorf BB. 85	100
Rogau LW. 70. 72	100
Romberg BB. 34	50
Rosen Obr., Kr. Strehlen BB. 13	30
Rosmachau OS. 249	100
Roswadze OS. 84	100
Rudelstadt ꝛc. SJ. 127	100
Ruschinowitz OS. 332. 379. 391. 399	100
460 461. 480. 490	30
Särichen G. 27	500
36	200
Sagan GS. 13	1000
Salarnie OS. 420	20
Sapraschine D. R. OM. 155	100
Satteldorf NG. 66	30
Schaderwitz NG. 55	200
Schadewalde G. 12	1000
Scheibe GS. 85	100
Schimmelwitz ꝛc. OM. 78	100
Schlaube D. M. R. LW. 222	100
Schmellwitz BB. 116	50
Schönfeld, Kr. Creuzburg BB. 221	100
Schönwald OS. 131	1000
Schottwitz BB. 114	100
Schrickwitz BB. 140	500

	à Rtl.
Schüttlau Obr. GS. 67	100
Sckeyden GS. 146	200
Siegersdorf ꝛc. G. 84	100
Slawikau OS. 275	500
Sonnenberg ꝛc. NG. 231	30
Spree Obr. Nbr. G. 3. 38	1000
290	50
Thiergarten BB. 90	100
129	30
Tinz Kl., Kr. Breslau BB. ...160	100
Triebelwitz SJ. 134	1000
Ullersdorf NG. 75	1000
107	100
Waltersdorf, Kreis Löwenberg SJ.	
136	20
Wczuntkawe Kl. OM. 49	100
Wendrin ꝛc. OS. 114	200
174	50
Wielmirzowitz OS. 98	100
Wiesau SJ. 54	200
Wittchau D. R. BB. 133	100
Witschnitz OS. 54	100
Wolmsdorf Obr. SJ. 104	20
Würben SJ. 441	200
Würbitz Deutsch OM. 206	30
Wziesko Alt u. Neu OS. 679	20
Zernick OS. 32	25
Zilmsdorf ꝛc. G. 73	50
Zympel ꝛc. G. 72	200
Zweibrodt BB. 44	50
Zyglin Kl. OS. 55	1000
151. 229	100

. . 23
9.

9. 23 andbriefe Litt. C.

tliche	à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
10 5		noch: Sc... 50... 4717. 4908. ...421. *5466.		Ser. VI. 172. *190. 248. 270. *285. 302. *311. *321	100

...its-Anleihe vom Jahre 1867.

7.